Paed. Th. 2048

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36642062250014

<36642062250014

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber die Perioden der Erziehung.

Besonders zur Grenzbestimmung des Unterrichts auf Universitäten und den nächst höhern Schulen, mit ausführbaren Vorschlägen zur Verbesserung der ersten.

von

Joh. Christoph Hoffbauer,

Prof. der Philosophie zu Halle.

Leipzig,

bey Johann Balthasar Schiegg.

1800.

Paed. th. 2048

Bayerische
Staatsbibliothek
München

K. B. Hof- u. Staats-
Bibliothek
MÜNCHEN.

10

Seiner Excellenz

dem

Königlich Preussischen

Staats- und Justizminister

Herrn

von Massow

ehrfurchtsvoll gewidmet.

Gnädigster Herr!

Schon der Gegenstand dieser kleinen Schrift würde mir das Recht geben, sie Ew. Excellenz ehrfurchtsvoll zu widmen. Es ist die Sache, die an Ew. Excellenz schon längst einen eben so erleuchteten als thätigen Beförderer und Beschützer gehabt hat, für die der Menschenfreund jetzt mehr, als vorher sich zu hoffen berechtigt sieht, da sie als Angelegenheit eines großen Staats Ew. Excellenz weisen Leitung anvertraut ist.

Ich darf daher die Herausgabe dieser Schrift, die einige Vorschläge und Wünsche für jene Sache der Beurtheilung des Publikums ausstellen soll, als die schicklichste

Gelegenheit betrachten, Ew. Excellenz den innigsten Dank für Ihre gnädigen Gesinnungen zu bezeugen, von welchen ich eben so ehrenvolle als für mich wahrhaft aufmunternde Beweise habe.

Mit der aufrichtigsten Verehrung verharre ich

Ew. Excellenz

Halle
den 30ten Jun.
1800.

unterthänigster
J. C. Hoffbauer.

Vorrede.

Mich von dem Verhältnisse der Universität zu den nächst höhern Lehranstalten, die zu derselben vorbereiten sollen, oder Schulen, wie man sie im besondern Sinne nennt, näher zu unterrichten, machte mir mein Beruf zur Pflicht. Beyde, die Universität sowohl als die Schule, sind Erziehungsanstalten, wenn gleich der Sprachgebrauch unter Erziehungsanstalten vorzugsweise nur diejenigen Institute versteht, die der Erziehung in ihrem ganzen Umfange, und besonders in den frühern Jahren, gewidmet sind. Ich mußte also auf den Begriff der Erziehung zurückgehen.

Um den Gegenstand meiner Untersuchung zu vereinfachen, betrachtete ich beyde, die Schule und die Universität, vorerst bloß als Lehranstalten. Ich mußte, um die Grenze, die beyde von einander scheidet, mit Bestimmtheit zu ziehen, die Perioden der Erziehung, welcher die Schule sowohl als die Universität gewidmet ist, unterscheiden und den eigenthümlichen Zweck des Unterrichts auf dieser und auf jener genauer bestimmen. Ich fand, daß der eigenthümliche Zweck des Unterrichts auf Schulen nicht sowohl ist, den Lehrling mit Kenntnissen zu bereichern, als vielmehr, alle seine

Erkenntnißkräfte, nicht allein einzeln, sondern auch in dem gehörigen Verhältnisse zu einander auszubilden, um ihn des eigentlich wissenschaftlichen Unterrichts, den die Universität ertheilt und den er erst nach derselben anzuwenden lernen sollte, empfänglich zu machen.

Die Erziehung, mit welcher die Schule und Universität als Lehranstalten betrachtet, beschäftigt sind, ist eine besondere, die in Rücksicht auf einen bestimmten Beruf, welchem der Jüngling oder Knabe gewidmet ist, demselben gegeben wird. Dieser besondern Erziehung, muß die allgemeine, die ihn als Menschen zum Bürger überhaupt, ohne noch auf die Stelle, die er dereinst im Staate einnehmen soll, zu sehen, ausbilden soll, so lange sie noch nicht vollendet ist, beständig zur Seite gehen.

Ist die allgemeine Erziehung gleich meistentheils der Schule, die den Jüngling bilden soll, nur zum kleinsten Theile übertragen; so muß sie doch ganz in den Händen der Universität seyn. Denn während der Jüngling die Schule besucht, lebt er meistens in dem väterlichen oder in einem andern Hause, das dessen Stelle vertritt; auf der Universität hingegen lebt er, bis auf wenige Ausnahmen, entfernt von demselben und meistens in einem Alter, in welchem er noch nicht der allgemeinen Erziehung ganz entlassen seyn kann.

Aus diesem Grunde ist die Universität nicht allein ein Lehrinstitut, sondern auch ein Erziehungsinstitut, und in einem engern Sinne als die eigentliche Schule. Hierauf sollte die gan-

ze Verfassung derselben mit berechnet seyn, und sie ist es auch zum Theil, wenn anders, was lediglich der Zufall gefügt hat, als auf einen Zweck berechnet, betrachtet werden kann.

Aus dem eben angegebenen Gesichtspunkte habe ich die Universitäten, die man gemeiniglich nur als Lehrinstitute betrachtet, angesehn und das Zweckmäßige und Unzweckmäßige in ihrer Verfassung, so wie die Hindernisse, die der Verbesserung derselben, oder dem Guten, welches man von ihnen erwartet, entgegenstehen, bemerklich zu machen gesucht. Diese Hindernisse liegen theils in ihrer Verfassung selbst, theils in diesen und jenen Verhältnissen auf denselben, theils auch ausser denselben, aber meistentheils in geringfügig scheinenden Umständen, an welche man außerhalb der Universität nicht leicht denken wird. Man wundre sich daher nicht, wenn ich bey denselben mich länger aufgehalten habe, als es sonst nöthig gewesen wäre.

Die Aufsätze, deren Veranlassung ich bis jetzt erzählt habe, waren anfänglich nicht dem Publikum bestimmt, ich hatte sie vielmehr, nur um meinen Gedanken mehr Präcision zu geben und mir die Uebersicht derselben zu erleichtern abgefaßt. Zu einer andern Zeit würde ich mich auch schwerlich zu einer Umarbeitung derselben, um sie dem Publikum mitzutheilen, entschlossen haben, allein jetzt glaubte ich selbst auf eine gewisse Weise dazu verpflichtet zu seyn. Denn vielleicht verdienen mehrere in diesen Aufsätzen aufgestellte Behauptungen und ge-

thane Vorschläge eine nähere Prüfung, und veranlassen wenigstens zweckmäßigere Vorschläge, wenn sie dem Kenner nicht genügen sollten.

Wäre auch nur das letzte; so dürfte ich hoffen, bey einer Angelegenheit nicht unthätig gewesen zu seyn, die den Menschen und Bürger gleich nahe angeht, und zu einer Zeit, wo man ernstlicher damit beschäftigt ist, als vorher jemals. Denn wer weiß es nicht, daß es dem Könige, den sein großes Volk mit gleicher Innigkeit liebt und verehrt, wie vorbehalten war, eine bisher fast überall vernachlässigte Statsangelegenheit, die öffentliche Erziehung, in ihrem ganzen Umfange mit wahrhaft landesväterlicher Vorsorge zu umfassen? Der Menschenfreund sieht sich zu den schönsten Hoffnungen berechtigt, da die Weisheit des Königs die Leitung dieses Werks einem Staatsmann anvertraut hat, der, wie die allgemein verehrten Männer, die mit ihm zu demselben zunächst vereinigt sind, dafür eben so erwärmt als darüber erleuchtet ist.

Bey dieser erfreulichen Veranlassung ist nichts mehr zu wünschen, als daß jeder die Erfahrungen, die er seines Orts angestellt haben kann, wenn von ihnen Nutzen für das wohlthätige Werk, das unsere Enkel einst segnen werden, zu hoffen ist, dem Publikum mittheilen möge, damit sie um so genauer geprüft und um so sicherer benutzt werden können.

Halle im Jun. 1800.

Inhalt.

I. Warum ist bis jetzt der Unterricht auf Schulen vollkommner als auf Universitäten? S. 1.

Das Verhältniß der Universitäten zu den Schulen ist mehr zufällig entstanden als absichtlich gebildet. Die Kenntnisse selbst, die man von dem akademischen Lehrer fordert, und sein Verhältniß zu seinen Zuhörern machen es ihm schwerer, sich über die Zweckmäßigkeit seines Unterrichts zu belehren, als dem Schullehrer. Zudem hat er weniger Gelegenheit, die Lehrerfahrungen Anderer zu benutzen.

II. Zusammenstellung des Unterrichts auf Schulen und auf Universitäten. S. 18.

Beyde sind nicht im Objekte unterschieden, auch darf der Schulunterricht nicht weniger gründlich seyn. Vorübender Unterricht und Lehrunterricht.

III. Erziehung überhaupt. S. 25.

Begriff der Erziehung — allgemeine und besondere Erziehung — Erziehung zum Menschen und Bürger.

IV. Erziehung und Unterricht. S. 31.

Alle Erziehung besteht in Uebungen, die theils einen

Unterricht voraussetzen, theils auch vermittelst der Ertheilung des Unterrichts angestellt werden.

V. Perioden der Bildung, auf welche der Schulunterricht abzweckt. S. 39.

Der Schulunterricht zweckt zuletzt auf Fertigkeiten ab, welche wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen. Perioden des Unterrichts. Periode des Vorbereitungs- des Lehrunterrichts und der nähern Anleitung zu Geschäften.

VI. Nähere Betrachtung des Unterrichts auf Schulen und auf Universitäten. S. 44.

Der Schulunterricht soll zum Universitätsunterricht vorbereiten; also einmal die Erkenntnißkräfte zu diesem Behufe ausbilden, und dann auch Vorkenntnisse zu demselben mittheilen. Fragmentarische und wissenschaftliche Vorkenntnisse. Was ist der Hauptzweck und was ist der Nebenzweck des Schulunterrichts?

VII. Bemerkungen über den akademischen Unterricht. S. 54.

I) Er muß immer von Gründen zu den Folgen fortgehen. II) Nicht allein alles deutlich, sondern auch dem Zuhörer geläufig zu machen suchen. III) Worauf er dessen Aufmerksamkeit zu lenken, und IV) eine besondere Art von Schwierigkeiten, für den Zuhörer, die er zu beachten hat. V) Seine anderweitige Beschaffenheit.

VIII. Ueber die Methode des Schulunterrichts. S. 63.

Kenntnisse von bloßen Thatsachen und Vernunfterkenntnisse. Historischer Unterricht. Arten desselben; er ist anfänglich bloß fragmentarisch. Erster

Unterricht in Vernunftkenntnissen, bey Gelegenheit des historischen. Uebergang von diesem ersten Unterricht zu einem wissenschaftlichen. Periode der ersten Erweckung der Erkenntnißkräfte und Periode ihrer Ausbildung. Methode in beyden.

IX. Ausbildung der einzelnen Seelenkräfte durch den Uebungsunterricht. S. 73.

Wie die Aufmerksamkeit auszubilden, und wie sie bey dem Schulunterrichte auf Gegenstände zu lenken ist. Ausbildung des Verstandes, und hierzu nützliche Uebungen. Gedächtniß. Warum die Uebungen des Gedächtnisses jederzeit in Verstandesübungen zu verflechten sind.

X. Fortsetzung. S. 100.

Wie Feinheit und Schärfe der Sinne von der Ausbildung der Aufmerksamkeit abhängt. Wie die Einbildungskraft, sowohl die bloß wiederholende als dichtende gebildet seyn müsse, und wie die Ausbildung derselben von der Ausbildung der Aufmerksamkeit, des Gedächtnisses und Verstandes abhängt.

XI. Nothwendigkeit eines Studienplans für die Universitäten. S. 109.

Außer daß der Jüngling sich über die Anordnung seiner akademischen Studien nicht selbst berathen kann, findet er hierüber auch nicht leicht bey Andern eine richtige Anweisung, so wenig auf der Universität, als vorher, ehe er sie bezieht.

XII. Nähere Betrachtung des Studienplans. S. 115.

Worauf bey demselben zunächst Rücksicht zu nehmen. Wie derselbe und von wem er abzufassen, und an den nöthigen Verbesserungen desselben zu arbeiten ist.

XIII. Ausführbarkeit des Studienplans. S. 139

Welche Schwierigkeiten stehen der Ausführung des Studienplans entgegen? Soll der Studienplan blos ein guter Rath oder eine gesetzliche Vorschrift für den Studirenden seyn? Nothwendigkeit, die Stunden, in welchen die Collegien zu lesen sind, zu bestimmen. Wie hierbey zu verfahren, und welche Rücksichten dabey zu nehmen sind.

XIV. Anderweitige Verordnungen zum Behufe des Lehrplans. S. 161.

In wie weit es nicht erlaubt seyn sollte, vor einem gewissen Alter die Universität zu beziehen, und wie weit jeder gehalten seyn sollte, eine bestimmte Zeit auf selbiger zu verweilen. — Einwürfe dagegen und ihre Auflösung.

XV. Akademische Freyheiten. S. 175.

Jedem Studirenden muß die Wahl seines Lehrers, und jedem Lehrer, der habilitirt ist, frey stehen, welche Vorlesungen er innerhalb seiner Facultät lesen will. — Jedem Docenten muß die Wahl seines Lehrbuchs frey stehen. Ist es besser, daß der Docent über ein eignes oder fremdes Lehrbuch lese? — Nothwendige Unabhängigkeit eines Docenten von allen übrigen. — Wie weit es jedem frey stehen muß Privatissima zu hören.

XVI. Noch ein Wort über die Collegien. S. 190.

Arten derselben. I) Publica; der wahre Grund, warum diese meistens nachlässiger besucht und nachlässiger gelesen werden als andre Collegien. II) Privatissima, Veranlassungen zu denselben. Ihr Gutes und ihre Mängel. Nutzung derselben für die Bildung angehender Docenten. III) Privata,

Nothwendigkeit, auf eine ordentliche Entrichtung der Honorarien bey ihnen zu halten. Mängel der Einrichtungen, die zu diesem Behufe getroffen, und wie ihnen abzuhelfen. IV) Examinatoria. V) Disputatoria, und VI) Practika.

XVII. Allgemeine Erziehung näher betrachtet. S. 238.

In welchen Gegenständen der allgemeinen Erziehung wegen jemand unterrichtet werden muß. Welche Seelenkräfte, und in welchem Verhältnisse zu einander sie auszubilden sind. Unterschied der allgemeinen Erziehung in Volksschulen, Gymnasien und andern höhern Schulanstalten. Ein besonderer Nutzen gewisser körperlicher Uebungen.

XVIII. Disciplin. S. 259.

Begriff derselben. Ihre nothwendige Verbindung mit der Erziehung. Art und Weise, wie sie angewendet wird. Belohnungen und Strafen im uneigentlichen Sinne. Strafen in eigentlicher Bedeutung. Disciplinarpolicey. Zweckwidrigkeit der Geldstrafen und der eigentlichen Relegation auf Universitäten.

XIX. Steriger Uebergang in das bürgerliche Leben durch die Erziehung mit Anwendung auf die Universitäten. S. 284.

Vorzug der öffentlichen vor der bloß häuslichen Erziehung. — Stetiger Uebergang in den Staat, erläutert durch den Handwerksstand. — Nothwendigkeit desselben für den künftigen Staatsdiener. — Nutzen der akademischen Freyheit. — Wie ihrem Mißbrauche vorzubauen. — Arten von Einschränkungen bey derselben. Bemerkungen über akademische Gesetze und Strafen.

XX. Akademische Verfassung. S. 312.

Die Verfassung der deutschen Universitäten ist zum Theil das Werk des Zufalls. I) Verfassung derselben als eines Lehrinstituts. — Facultäten und das Allgemeine ihrer Verfassung. II) Bürgerliche Verfassung der Universitäten. — Wie weit die bisherige Verfassung zweckmäßig, und in wiefern sie mangelhaft ist. III) Akademischer Senat im Verhältniß zur Universität als Lehrinstitut.

Errata.

Seite 93. Z. 9. st. erst l. nie.

S. 94. Zeile 14. statt Intresse lies Interesse.

S. 104. Z. 3. st. nun l. nie.

Mehrere Ungleichheiten in der Orthographie, die sich während des Abdrucks eingeschlichen haben, bittet man zu entschuldigen.

I. War-

I.

Warum ist bisjetzt der Unterricht auf Schulen vollkommner als auf Universitäten?

Es muß in der That auffallen, daß bis jetzt so wenig für die Verbesserung des Universitätsunterrichts geschehen ist, indeß für den Unterricht auf Schulen nicht allein so viele Vorschläge gethan, sondern viele derselben mit dem sichtbarsten Erfolge ausgeführt sind. Allein um hier zu bessern, mußten die Mängel erkannt und nicht blos empfunden seyn, es müßte der Mann vorhanden seyn, der sie bestimmt anzugeben wüßte und eben deshalb auch von dem Zweck des Universitätsunterrichts eine klare Kenntniß hätte.

So viel weiß jeder, daß der Universitätsunterricht auf den Schulunterricht fortbauen soll, und daß um seinetwillen dieser gegeben wird. Allein so viel kann jeder wissen, und dennoch nicht die bestimmteste Kenntniß von dem Zweck desselben haben, weil hier immer noch die Fra-

K. B. Hof- u. Staats-
Bibliothek
MÜNCHEN.

ge ist, wo denn die eigentlichen Grenzen des einen und des andern sind.

Die Frage ist um so schwieriger, da beyde, der Schul- und der Universitätsunterricht, so zu sagen in eine Linie fallen, die in unendlich vielen Punkten getheilt, aber nur in einem einzigen zweckmässig getheilt werden kann.

Das Verhältniß der Schulen zu den Universitäten ist, wie es jetzt besteht, mehr das Werk des Zufalls, als daß es absichtlich zwischen beyden gestiftet wäre. Anfänglich waren alle gelehrte Schulen entweder nur zum Behufe des künftigen Geistlichen oder des Rechtsgelehrten. Wie aus diesen Schulen nur höchst gelegentlich unsere Universitäten entstanden, wie man hernach zum Behufe dieser Universitäten Schulen wie unsere gegenwärtigen angelegt, oder vielmehr wie die Schulen, die nicht in Universitäten zusammen geschmolzen waren, jezt Institute wurden, die für jene vorbereiten sollten, übergehe ich hier. Nur so viel bemerke ich, die Universität sollte zunächst die Kenntnisse lehren, die der Geistliche, der Rechtsgelehrte und der Arzt in seinem Berufe anzuwenden hätte, die Schule hingegen die Kenntnisse, welche bey der Erwerbung oder Anwendung jener selbst schon vorausgesetzt würden. So waren gewisse

K. B. Hof- u. Staats-
Bibliothek
MÜNCHEN.

Gegenstände dem Schulenunterrichte und andere dem Universitätsunterrichte zugetheilt, ohne daß irgend jemanden es eingefallen wäre nach dem bestimmten Grunde dieser Theilung zu fragen. Und wer hätte hiernach auch fragen sollen? Der Schullehrer hatte hierzu keine Veranlassung und eben so wenig der Lehrer auf der Universität, oder wenn ihnen auch die Veranlassung dazu nicht fehlte; so müßte jeder bald einsehen, daß er, weil er doch nichts in den einmal hergebrachten Verhältnisse der Schulen und Universitäten zu einander, ändern könnte, die Resultate seine Untersuchung umsonst für die Anwendung gesucht haben würde. Alles, was dem Lehrer, der von dem Eifer mit Nutzen zu lehren belebt wird, jetzt übrig blieb, war innerhalb der Grenzen, die seinem, es sey nun Schul- oder Universitätsunterrichte, durch einen glücklichen oder unglücklichen Zufall, gesteckt waren, die möglichste Vollkommenheit zu geben. Hier ist nun unendlich mehr für die Vervollkommnung des Schul- als des Universitätsunterrichts geschehen. Die Gründe davon darf man nicht weit suchen.

Der Unterricht, den ein Lehrer auf der Universität zu ertheilen hat, ist auf eine Wissenschaft, oder nur auf eins oder mehrere Fächer

derselben eingeschränkt. Die Hauptforderung die man an ihn macht, ist daher eine genaue Kenntniß der Wissenschaft oder der Abtheilung derselben, die er zu lehren hat. Hat diese Kenntniß die nöthige Ausbreitung und Gründlichkeit; so mag er immer, wie man glaubt, in den übrigen Fächern fremd seyn. Nur jene Wissenschaft, setzt man voraus, soll er lehren, und um diese zu lehren, wird nichts als eine gründliche Kenntniß derselben erfordert. Allein so unumgänglich nothwendig diese ist; so klar ist es, daß nicht allein diese erfordert wird, und daß nicht jeder, der etwas und auch noch so gut weiß, schon deshalb darin zu unterrichten, geschickt ist. Hierzu wird auch Kenntniß der Methode, Kenntniß der Subjekte, denen der Unterricht ertheilt werden soll, und des Zwecks zu welchen er ertheilt werden soll, erfordert. Es ist unleugbar, daß ein Mann die Wissenschaft, die er zu lehren hat, in ihrem ganzen Umfange und gründlich inne haben könne, ohne mit den letzten eben so nothwendigen Erfordernissen versehen zu seyn. Es kann ihm an Methode, vielleicht um so mehr fehlen, je mehr er sie bey der Erwerbung seiner Kenntnisse selbst vernachlässigt hat. Er kann auch vielleicht die an sich einfachen Regeln der Methode kennen, kann sie selbst mit Glück bey seinen eignen Studieren

angewandt haben, und doch unfähig seyn, von ihnen die nöthige Anwendung bey dem Unterrichte zu machen.

Es befremdet vielleicht wenn ich behaupte, daß der Mann, der in einer Wissenschaft ausgebreitete und gründliche Kenntnisse besitzt, sie ohne Methode erworben haben könne. Allein die Methode ist nicht der einzige, sie ist nur der kürzeste und gebahnteste Weg zu Kenntnissen, zu welchen mithin jemand, auch ohne sie, aber nur durch Umwege und mit einer Anstrengung gelangt seyn könnte, die ihn, wenn er methodisch verfahren wäre, in eben der Zeit ungleich weiter geführt haben würde.

Eben so möglich ist es, daß jemand bey dem eignen Studium seiner Wissenschaft die Methode keineswegs selbst vernachlässigt hat, und dennoch unglücklich in der Anwendung ihrer Regeln bey dem Unterrichte ist, den er ertheilen soll.

Die Regeln der Methode nämlich fordern im Wesentlichen nichts anders, als das bekannte an das unbekannte zu knüpfen und hiebey Schritt vor Schritt zu gehn. Wie natürlich ist es hier nicht, bey seinem Lehrlinge etwas als bekannt vorauszusetzen, was es nicht ist, und eben deshalb als bekannt vorauszusetzen, weil man es schon seit

vielen Jahren als völlig ausgemacht zu betrachten gewohnt gewesen ist? Und wie natürlich ist es nicht auch, das als leicht und faßlich zu betrachten, was dem Anfänger vielleicht die gröste Schwierigkeit macht? — Der Lehrer, der eine Wissenschaft bis zu einem gewissen Grade inne hat, irrt hierin am allerleichtesten. Ihm muß es um so schwerer seyn, sich so zu sagen, in die Stelle seines Lehrlings zu versetzen, je ebener und gebahnter ihm selbst der Weg scheint, den er diesen führen soll; er wird um so eher verleitet zu glauben, daß dieser ihm ohne Aufenthalt werde folgen können, je schneller er selbst die ganze Reihe von Wahrheiten, die er lehren soll, durchlaufen kann.

Der Lehrer einer Wissenschaft muß aber nicht allein wissen, was die Erlernung seiner Wissenschaft überhaupt für Schwierigkeiten hat, sondern auch, wie diese Schwierigkeiten nach Verschiedenheit der Subjekte selbst verschieden seyn können, um ihnen möglichst begegnen zu können. Denn der Mann, der mehrern eine Wissenschaft lehren soll, sollte so viel es möglich ist, allen alles seyn. Dieses ist aus mehrern Gründen von dem Universitätslehrer weniger zu erwarten, als von einem andern.

Erstens nehmlich, sind die Kenntnisse die er eigentlich zu lehren hat, und in welchen

er also, so zu sagen, ganz zu Hause seyn muß, oft zu heterogen mit den Kenntnissen, die ihn leiten müssen, wenn er seinen Vortrag allen anpassen will, um mit diesen eben so vertraut als mit jenen zu seyn. Der Lehrer des römischen Rechts zum Beispiel, kann von diesem die ausgebreiteste, gründlichste Kenntniß haben; es kann seyn, daß er die Sprache, und was sonst zum Vortrage gehören mag, hinlänglich in seiner Gewalt hat, um ein Lehrer des Gelehrten zu seyn, und dennoch für den größten Theil der Anfänger ein unbrauchbarer Lehrer ist, weil er es sich nicht einfallen läßt, daß dem einen seiner Lehrlinge dieses, dem andern jenes in seinem Vortrage schwer seyn werde. Höchstens weiß er, was ihm bey dem ersten Studium seiner Wissenschaft, aufgehalten hat, und nimmt hierauf auch bey seinen Lehrlingen Rücksicht. Allein daß ein grosser Theil derselben, auf ganz andere Schwierigkeiten stossen werde, fällt ihm nicht ein, weil er bey der ausgebreitesten und gründlichsten Gelehrsamkeit in seinem Fache, die Kenntniße, die ihm diese Schwierigkeiten, so zu sagen, hätten anweisen sollen, keiner Aufmerksamkeit gewürdigt, um und so weniger gewürdigt hat, je mehr seine Aufmerksamkeit immer auf jene gerichtet war.

Zweytens hat der Universitätslehrer zu wenig Gelegenheit den Erfolg seines Unterrichts zu beobachten. Er bemerkt vielleicht ob der Fleiß, den seine Zuhörer im Besuche seiner Lehrstunden beweisen, ausdauert oder nicht. Allein welche Schlüsse kann er hieraus ziehen? Hat er fleissige Hörer; so dauren sie vielleicht aus, weil sie in seinen Vorlesungen mehr Unterhaltung als Unterricht bisher gefunden, und daher auch jene und nicht diesen suchen, oder auch, weil die Meinung, daß das Aushören dieser Vorlesungen nothwendig sey, um sich mit seinem künftigen Examinator abzufinden, sie in jede Stunde treibt, ohne es so genau damit zu nehmen, ob sie wirklich alles Vorgetragene gefaßt haben oder nicht. Wer selbst auf Universitäten gelebt hat, weiß, wie wenig der häusliche Fleiß der Studirenden, durch welchen sie sich das Gehörte doch erst zu eigen machen können, ihrem vielleicht emsigen Besuche der öffentlichen Lehrstunden entspricht, wie ein grosser Theil derselben sich einzig darauf einschränkt, aus den Lehrstunden des Lehrers ein geschriebenes Heft mitzubringen, ein kleiner Theil derselben sich damit befaßt, dieses Heft zu Hause noch einmal durchzulaufen und der allerkleinste Theil, das Gehörte sich wirklich zu eigen zu machen sucht.

Wenn die schreckliche Stunde eines Auscultatorexamens oder eines Examinis pro licentia concionandi herannaht, dann erst wird der Helfer aus aller Noth, das so fleissig nachgeschriebene Heft aufgesucht, und dann erst zeigt sich, daß in ihm keine Hülfe zu finden ist. Ohne Gedanken war es zusammengeschrieben, und das was in demselben niedergelegt seyn sollte, der Vortrag des Lehrers, ist in ihm nicht zu finden.

Hat der Lehrer nicht so fleißige Hörer; so kann er aus der Unordnung, den sie in dem Besuche seiner Lehrstunden beweisen, auch nicht auf Mängel seines Vortrags schließen. Vielleicht werden seine Vorlesungen nur nachlässig besucht, weil nach der Wissenschaft, die er vorträgt, der künftige Examinator nicht fragt; vielleicht auch, weil er den eigentlichen Zweck derselben unverrükt vor Augen hat, weil er seinen Zuhörern durch seinen Unterricht wahrhaft nützlich zu seyn, und sie nicht blos durch einen angenehmen Vortrag an sich zu fesseln sucht, und eben deshalb auf ihren ernstlichen Fleiß rechnet. Was ist unter diesen Umständen natürlicher, als daß der trägere Zuhörer das klügste thut, was für ihn zu thun ist, daß er den Lehrer, der auf seinen häuslichen Fleiß rechnet, verläßt, da der Unterricht desselben für ihn unnütz ist.

Wie viel besser ist der Schullehrer daran, dem es mit der Erfüllung seiner Pflicht ein Ernst ist! Die Art des Unterrichts selbst, das nähere Verhältniß, in welchem er mit seinem Lehrlinge steht, der Einfluß, den er auf denselben hat, alles vereinigt sich so glücklich, nicht allein seinen Unterricht selbst nutzbarer für diesen zu machen, sondern auch ihn selbst von dem Erfolge seiner Bemühungen zu belehren. Jeder dieser Punkte verdient eine eigne Betrachtung.

Zuvörderst also die Art des Unterrichts. Diese ist auf Schulen ganz anders als auf Universitäten. Hier hält der Lehrer fortlaufende Vorträge und muß es dem Fleisse und der Aufmerksamkeit seiner Zuhörer überlassen, ob und wieviel er ihnen nutzen soll. Der Schullehrer hingegen unterrichtet, wenn auch nicht immer, doch meistens in Gesprächen mit seinen Lehrlingen. Wie könnte er besser von dem guten oder schlechten Erfolge seiner Bemühungen unterrichtet werden? Und welche bessere Gelegenheit könnte er haben, die Verschiedenheiten des Genies bey den einzelnen Subjekten, die seinem Unterrichte anvertraut sind, wahrzunehmen? Eben so sehr kommt dem Lehrer auf Schulen sein Verhältniß zu seinen Zöglingen zu statten. Er lernt jedes Individuum leicht kennen, und

kennt es vielleicht, ehe er es zu unterrichten hat. Wie leicht muß es ihm hierdurch nicht werden, zum Behufe seines Lehrunterrichts Erfahrungen anzustellen, und zu sehen, was sein Unterricht gewirkt hat? Eben deshalb, und weil er seinen Unterricht in einem engern Kreise giebt, kann er die Fortschritte jedes einzelnen leichter beobachten, und eben so leicht finden, was sie aufgehalten haben mag. Wie leicht wird der thätige Mann hiedurch nicht zu Versuchen veranlaßt, aus denen er sich die Theorie abstrahirt, die er hernach bey seinem Unterricht mit Vortheil anwendet. Der Lehrer auf Schulen darf nur der Mann seyn, der es einigermassen versteht, sich Liebe und Achtung zugleich zu erwerben, so hat er Mittel in Händen, den Lässigern von seinen Lehrlingen aufzumuntern, dem Fleisse anderer die gehörige Richtung zu geben. Er wird alle offen gegen sich finden, und so sich selbst von allem unterrichten können, was er wissen muß, um seinen Unterweisungen den größten Nutzen zu geben.

Der Lehrer auf Universitäten mag seinen Zuhörern noch so sehr von seiner Bereitwilligkeit überzeugen, durch Privatbelehrungen seinem Fleisse zu Hülfe zu kommen, selten wird er den Zuhörer finden, der hiervon Gebrauch

zu machen suchte. Entweder besorgt dieser, dem Lehrer durch seine Fragen mißfällig zu werden, weil er einen Mangel an Fleiß oder Aufmerksamkeit auf dessen Lehrvorträge zu verrathen besorgt, oder weil er fürchtet, in der Meinung seines Lehres zu verliehren, wenn ihm nicht das klar und deutlich in seinen Vorträgen geworden, wobey seiner Meinung nach, kein anderer eine Schwierigkeit gefunden hat. Aus diesem Grunde geht es auf Universitäten gemeinhin sehr lässig mit allen Examinatorien. Wie mancher fleissige Jüngling würde sie fleissig besuchen, um daselbst noch eine besondere Nachhülfe bey seinem Lehrer zu finden; wenn nicht die Furcht, weniger fleissig zu scheinen, als ein anderer, der alle Fragen des Lehrers besser beantworten könnte, oder die Furcht, geringere Fähigkeiten zu verrathen, als ein anderer, der sich mit Ehren da zeigen kann, ihn davon zurück hielte. Höchstens eine auserlesene Zahl, die dieser Nachhülfe am wenigsten bedürfte, findet sich in den Examinatorien ein, und die gütigsten Einladungen des Lehrers sind bey seinen übrigen Zuhörern vergebens verschwendet.

Nach dem bisher gesagten ist es beynahe ein Wunder, wenn der Schullehrer, der zu seinem Amte mit den Kenntnissen, die er zu lehren hat, und mit dem Eifer die Pflichten des-

selben zu erfüllen, kommt, nicht mit der Zeit wenigstens, ein guter Lehrer werden sollte. Denn was er noch nicht ist, muß er bey seinem ernstlichen Willen, Nutzen zu stiften, nothwendig werden. Die Erfahrungen, die ihm zu Anfange seines Amts fehlen mögen, kommen ihm so zu sagen von selbst entgegen, die Erfahrungen hingegen, deren der Universitätslehrer nöthig hat, entziehen sich demselben beynahe ganz. Kein Wunder also, wenn es verhältnißmässig weit weniger tüchtige Universitäts- als Schullehrer giebt! Auffallen kann die eben aufgestellte Behauptung nicht, da ich schon vorher erklärt habe, daß der Universitätslehrer nicht allein die von ihm zu lehrende Wissenschaft inne haben, sondern auch Meister in der ganzen Kunst des Vortrags seyn müsse. Man denke nur nicht, daß diese Kunst nichts als die Fertigkeit, leicht und gut zu sprechen enthalte. Desto besser allerdings, wenn ihm überall der bestimmteste und leichteste Ausdruck so zu Gebote steht; desto besser, wenn er das, was er zu lehren hat, auch auf eine gefällige Art vorzutragen weiß; aber damit ist es noch lange nicht gethan. Doch hierüber werde ich weiter unten mich näher zu erklären Gelegenheit haben.

Es steht also fest, daß der Schullehrer sich weit leichter Erfahrungen über seinen Un-

terricht einzusammeln Gelegenheit habe, als der Lehrer auf der Universität. Eben diese Erfahrungen werden aber nicht ihm allein nützlich seyn, durch Mittheilung derselben kann er sie dem ganzen Publikum nutzbar machen. Gedankt sey es so vielen vortreflichen Männern, die dieses thaten und eben hierdurch den so wohlthätigen Bemühungen für die Verbesserung des Schulunterrichts noch mehr Leben gaben!

Fehlt es vielleicht dem Lehrer auf Universitäten nicht ganz an allen Erfahaungen, die er mittheilen dürfte; so ist hierzu für ihn die Aufforderungen schon weit geringer. Das Interesse dafür ist einmal schon viel schwächer. Die Erfahrungen, die er in seinem Lehrfache insbesondere angestellt hat, werden von zu wenigen gesucht, als daß er sich von ihrer Mittheilung vielen Dank versprechen dürfte. Lieber tritt er also als Schriftsteller in seiner Wissenschaft auf, hier glaubt er sich mehr Ruf und Ansehen, und vielleicht auch mehr anderweitige Vortheile versprechen zu können, als wenn er dem Publikum seine Lehrerfahrungen mittheilte.

Allein man würde ungerecht gegen die Bemühungen manches akademischen Lehrers seyn, wenn man behaupten wollte, daß für die Verbesserung des Universitätsunterrichts bis jetzt so

gut als gar nichts versucht sey. Ich sage absichtlich versucht. Denn was versucht ist, ist deshalb noch nicht gethan; ja oft ist in einem Versuche weniger als nichts gethan, so widersinnig dieses auch scheinen mag. Denn die Versuche können durch mangelhafte oder falsche Kenntniß der Sache misleitet werden, man kann daher, anstatt an der Verbesserung der Sache wie man will zu arbeiten, sie durch einen solchen Versuch selbst verschlimmern, oder ihre bisherigen Mängel entweder mit andern und vielleicht grössern vertauschen, oder zu ihnen noch andere hinzu setzen. Die Anwendung wird das gesagte deutlicher machen.

Mehrere Universitätslehrer, die als Zeugen von der Vervollkommung des Schulunterrichts in unsern Tagen, ihrem Unterrichte selbst eine grössere Vollkommenheit zu geben suchten, wollten denselben nach jenem modeln. Der Schulunterricht hatte besonders durch eine zweckmässigere Methode gewonnen. Anstatt, daß sonst bey demselben der Lehrer, im eigentlichen Sinn docirt, oder das was er lehren wollte, in einem fortlaufenden Lehrvortrag eingekleidet und hinterher durch Fragen allenfalls sich zu überzeugen gesucht hatte, was denn sein Vortrag eigentlich gefruchtet habe, hatte man den Unterricht ganz

in eine Unterredung zu verwandeln gesucht, in welcher der Lehrer seinen Schüler das abzufragen schien, was dieser doch erst in dem Gespräche des Lehrers gelernt hatte. Fast jeder Lehrer befleissigte sich dieser Kunst, wenigstens gab er vor, diese so schwere Kunst zu üben. Die glücklichen Folgen zeigten sich, wo der Lehrer wirklich der Sokrates unter seinen Schülern war. Das Beyspiel reitzte hie und da auch den Lehrer auf Universitäten, und reitzte und verführte ihn vielleicht um so eher, je ernstlicher er durch seinen Unterricht nützlich zu werden sich bestrebte. Ließ sich das so nützliche Lehrgespräch gleich nicht füglich in seinen Lehrsaal verpflanzen, so ließ sich doch das übrige und eigentlich Wesentliche in der Methode des Gesprächunterrichts im akademischen Lehrsaale eben so wohl, als bey dem Schulunterrichte anbringen. Mit Einem Worte, der Universitätsunterricht konnte eben so gut analytisch gegeben werden, als der Unterricht in den niedern Schulen, und der bisherige synthetische Lehrvortrag sollte nach dem Urtheile jener für ihren Beruf eifrigen Männer dem analytischen Platz machen.

Ich benenne beyde Arten des Vortrags mit den Namen, durch welche die Logik sie von einander unterscheidet, und unter welchen sie jeder

kennen

kennen sollte, der Methode anzuwenden hat. Denn der Begriff der Methode, oder eines nach Regeln geleiteten Verfahrens, bringt es schon mit sich, daß sie nie das bloße Werk der Routine, sondern immer durch Regeln geleitet seyn sollte. Die Vortheile, welche die analytische Methode bey dem Schulunterrichte nicht allein versprochen, sondern auch so sichtbar geleistet hatte, erwartete man auch von ihr bey dem Universitätsunterrichte, bloß weil man den wesentlichen Unterschied zwischen beyden nicht gehörig in Betracht zog. Wundern darf man sich hierüber nicht, da ein Mann in einer Wissenschaft ganz zu Hause und vielleicht selbst groß seyn kann, ohne deshalb groß in der Kunst zu seyn, sie mit Erfolg zu lehren, und ohne die Kenntnisse zu haben, die zu dieser Kunst die Theorie abgeben.

Was ich zuletzt behauptet habe, daß die analytische Methode, oder wie man sie, wenn sie den Unterricht in eine Unterredung verkleidet, von ihrem Meister nennt, die Sokratische Methode, so unzweckmässig bey dem Universitätsunterricht angewendet würde, als sie zweckmässig auf Schulen angewendet wird, steht noch ohne Beweis da. Allein aus den folgenden Betrachtungen soll dieser sich, wie ich hoffe, ergeben.

II.

Zusammenstellung des Unterrichts auf Schulen und auf Universitäten.

Es giebt viele Gegenstände des Universitätsunterrichts, die niemand für Gegenstände des Schulunterrichts hält, von denen wir wenigstens urtheilen, wenn wir auch hie oder da auf eine Schule stoßen, in welcher Unterricht über sie ertheilt wird, daß dieser Unterricht nicht an seinem rechten Ort sey. Ein Unterricht in den orientalischen Sprachen, der eigentlichen Metaphysik, einer wissenschaftlichen Moral, gehört z. B. nicht für die Schule, ob er gleich auf einer Universität nicht fehlen darf.

In dem Gegenstande scheinen also beyde der Universitäts- und der Schulunterricht von einander verschieden zu seyn.

Allein schwerlich mögte sich ein Gegenstand des Schulunterrichts finden, der sich nicht auch für den Universitätsunterricht eignete. Die alten Sprachen, an die jeder hier gewiß zuerst

denkt, werden nicht allein auf Schulen gelehrt; sondern sie sind auch ein Gegenstand des Universitätsunterrichts. Dasselbe gilt von der Geschichte, der Geographie, mit einem Worte, allem, was auf Schulen gelehrt werden mag. Es mag immerhin seyn, daß man auf mancher Universität den Unterricht in denselben vergebens suchen würde. Allein jeder gesteht, daß man nicht vergebens darnach fragen sollte. Also nicht in dem Gegenstande des Unterrichts, als Gegenstande des Unterrichts, sind beyde, der Unterricht auf Schulen und Universitäten, verschieden, und wenn es Gegenstände giebt, in welchen auf Schulen kein Unterricht ertheilt werden sollte; so kann davon der Grund nicht in dem Gegenstande, als Gegenstande, sondern er muß in etwas anderm liegen.

Es scheint, daß der Unterricht auf Universitäten nur vollständiger und seinen Gegenstand erschöpfender seyn solle, als eben derselbe Unterricht auf Schulen. Der Unterricht der auf Schulen z. B. in der Geschichte gegeben wird, braucht, selbst in den höhern Klassen derselben, nur sehr wenig, oder vielleicht gar nichts, von den Quellen derselben zu enthalten. Der Unterricht in einer Sprache braucht nicht zur phi-

losophischen, oder allgemeinen Grammatik hinaufzusteigen; von dem Unterrichte in einer Sprache auf der Universität, würden wir indessen dieses so wie jenes von dem Geschichtsunterrichte fordern.

Allein man würde doch irren, wenn man hieraus schließen wollte, daß der Schulunterricht weniger gründlich, als der Universitätsunterricht sey, oder daß bey demselben überhaupt nicht so wie bey dem Universitätsunterrichte, alles aus seinen ersten Erkenntnißgründen abgeleitet werden dürfte. Denn es würde gewiß nicht zu billigen seyn, wenn der Unterricht in der Geometrie auf Schulen es nicht so genau mit dem Beweise eines Lehrsatzes nehmen wollte, als der Universitätsunterricht es damit zu nehmen hätte. Lieber würde man dem Schullehrer, der sich damit entschuldigen mögte, daß seine Lehrlinge, einem strenge geführten Beweise noch nicht zu folgen fähig wären, rathen, vor der Hand diesen Unterricht noch hinauszuschieben, oder ihm engere Grenzen zu stecken. So weit er in seinem Unterrichte in der Geometrie geht, soll er dem Lehrer auf der Universität nichts in Strenge der Methode nachgeben.

Allein wozu wird auf Schulen und wozu wird auf Universitäten die Geometrie gelehrt?

Dem akademischen Lehrer ist es bey seinem Unterrichte um die Kenntniß ihres Objekts selbst zu thun; er setzt mit Recht voraus, daß jeder, der seine Vorträge hört, die geometrischen Wahrheiten nicht allein in dem Augenblicke, wo er mit dem Vortrage derselben beschäftigt ist, einsehen, sondern daß er sie auch nach vollendetem Unterrichte wissen oder in seinem Verstande behalten wolle. Immerhin mag dieser oder jener seiner Zuhörer, mehr um sein Nachdenken zu schärfen, als um sich in den fortdaurenden Besitz der Wissenschaft zu setzen, in seinen Hörsaal kommen, ihn würde dieses doch nichts angehen, es würde ihm keine Verbindlichkeit auflegen, der Strenge des Vortrags nichts zu vergeben, wenn er sie, auch ohne sich daran zu binden, in den Besitz der Wahrheit setzen könnte. Sein Unterricht gilt also dem Gegenstande, als Gegenstande. Nicht so der Unterricht, der auf Schulen in der Geometrie ertheilt wird. Viele, ja vielleicht die meisten, die an demselben Theil nehmen, haben nie Gelegenheit, von geometrischen Wahrheiten Anwendung zu machen, und doch ist die Mühe, die Zeit und die Anstrengung die sie ihnen kostete, nicht verschwendet, wenn über kurz oder lang, alles was ihnen hier gelehrt wurde, ihrem Gedächtnisse entschwunden wäre. Der ganze Unter-

richt galt nur einer Verstandesübung, die nicht angestellt werden konnte, ohne zu lernen und ohne die Methode auf das genaueste zu beobachten. Der Lehrling sollte sich an der Klarheit und Gewißheit der Wissenschaft ein Muster nehmen, dem er bey allem, was er forthin lernen mögte, seine Kenntniß, so weit es nur immer möglich wäre, zu nähern suchte. Dieses Muster entschwindet ihm gewiß nie, und, wenn er es selbst einmal vergäße, daß die Winkel im Triangel zweyen rechten gleich sind.

Eben so wenig als diese Verstandesübung, ohne sich aufs genaueste an die Vorschriften der Methode zu binden, und ohne dadurch seine Erkenntnisse zu erweitern, angestellt werden kann, ist die Erweiterung der Erkenntnisse hier ohne Anwendung der Methode und die damit verbundene Uebung möglich. Bey einem Unterrichte läßt sich also eine zwiefache Hauptabsicht denken. Entweder ist es dabey hauptsächlich auf die Uebung des Verstandes, oder auf die Erweiterung der Erkenntnisse abgesehn. Ich will den Unterricht, bey welchem es mehr auf Uebung, es sey nun des Verstandes oder irgend eines andern Vermögens abgesehen ist, den vorübenden, und den Unterricht, bey welchem es hauptsächlich auf die Kenntniß

des Objekts, in welchem er ertheilt wird, abgesehen ist, den Lehrunterricht nennen. Man erlaube mir dies allerdings seltsam klingende Wort, da es die Art des Unterrichts, welche es bezeichnen soll, nur nach der Hauptabsicht, die man bey derselben hat, anzeigen soll.

Der Unterricht in der Geometrie wenigstens wäre, dem Vorhergehenden zu Folge, also auf Schulen ein vorübender, auf Universitäten hingegen ein eigentlicher Lehrunterricht. Von jedem andern Unterrichte scheint dieses indeß sich nicht behaupten zu lassen. Bey jenem Unterricht in der Geometrie würde man nicht über verlohrne Zeit und Arbeit klagen, wenn der Lehrling auch aus demselben keinen geometrischen Lehrsatz davon trüge. Anders verhält es sich wenigstens mit dem Unterrichte, der in den alten Sprachen und der Geschichte, so wie auch in einigen andern Wissenschaften, auf Schulen gegeben wird. Man fordert von dem jungen Mann, der die Universität bezieht, nicht allein, daß er von diesen einige Kenntniß habe, sondern in den meisten Fällen, daß er sie so weit inne habe, daß er ihnen seinen Fleiß nicht mehr zu widmen braucht. Sie sollen ihm unentbehrliche Vorkenntnisse zu demjenigen, was er aus dem Universitätsunterrichte, oder

aus eignem Studieren erlernen will, seyn. Es scheint also daß der Unterricht, den er in diesen genossen, kein Uebungsunterricht; sondern daß er vielmehr ein eigentlicher Lehrunterricht habe seyn sollen. Allein wenn er aus diesem Unterricht gleich die Sprachen, die Geschichte oder was sonst gelehrt wurde, lernen sollte; so folgt doch keineswegs, daß nicht immer die Uebung des Lehrlings hierbey der Hauptzweck, und Belehrung desselben ein Nebenzweck seyn könnte. So ist es auch, oder wenigstens so sollte es seyn, wenn wir anders bey der Erziehung den Weg gehen wollen, den die Natur vorgezeichnet hat. Die nachfolgenden Betrachtungen über die Erziehung und ihre Resultate werden dieses ausser Zweifel setzen.

III.

Erziehung überhaupt.

Erziehung ist jede Ausbildung bloßer Anlagen eines Menschen, so weit diese Ausbildung durch andere geleitet wird.

Alle Vermögen des Menschen sind ursprünglich nichts als bloße Vermögen, welche aber zu Fertigkeiten erhöhet werden können. Sie streben zwar sich von selbst zu äussern; allein ihren Aeusserungen stehen Hindernisse über Hindernisse entgegen. Nur nach und nach vermindern sich diese; anfänglich weniger und hernach immer mehr und mehr, bis aus dem einzelnen Vermögen oder der Verbindung mehrerer einzelner Vermögen die Fertigkeit, oder Leichtigkeit in gewissen Handlungen hervorgegangen ist. In so fern wir voraussetzen, daß die Erwerbung dieser Fertigkeiten von dem Menschen gesucht werde, nennen wir die einzelnen Vermögen, oder eine Verbindung derselben, worin diese Fertigkeiten, wie die Pflanze

schon im Keime liegen, Anlagen, und die Erhöhung der bloßen Anlage zur Fertigkeit die Ausbildung desselben.

Jede Erziehung ist eine Ausbildung von Vermögen oder Anlagen, obgleich nicht jede Ausbildung eine Erziehung genannt werden kann.

Denn erstens sucht jedes Vermögen sich durch einen demselben beywohnenden Trieb von selbst zu äussern, und arbeitet so zu sagen von selbst an seiner Ausbildung. Der Mensch gelangt so zu Fertigkeiten, ohne sie gesucht zu haben, ohne, und oft wider seinen Willen. Niemand wird die Erwerbung solcher Fertigkeiten als das Werk der Erziehung betrachten. Zweytens arbeitet der Mensch auch an der Ausbildung seiner Anlagen selbst absichtlich. Er nimmt diese Handlung vor, wiederholt sie, und wiederholt sie bloß in der Absicht, sich zu üben oder darin zu einer Fertigkeit zu gelangen. Denn was heißt: sich üben, anders, als eine Handlung in der Absicht wiederholentlich vornehmen, darin zu einer Fertigkeit zu gelangen? Der Mensch, der so an der Ausbildung seiner Vermögen in dem eigentlichen Sinne arbeitet, — denn man arbeitet eigentlich nur da, wo man absichtlich zu etwas wirkt — dieser Mensch

erzieht sich selbst nicht. Denn niemand kann sich selbst erziehen. Erziehung eines Menschen ist immer das Werk, das der Leitung eines andern unterworfen ist. Aus diesem Grunde sind auch Uebungen, welche jemand unter der Leitung eines andern anstellt, wobey er sich aber selbst eine Oberaufsicht vorbehalten hätte, keine Erziehung.

Erziehung ist also eine solche Ausbildung der Anlagen eines Menschen, welche bloß durch einen andern, nicht durch ihn selbst, geleitet wird. In diesem Begriffe liegt es schon, daß alle Erziehung etwas Beabsichtigtes ist. Denn etwas leiten heißt doch nichts anders, als einem vorgesetzten Zwecke gemäß es so und nicht anders durch eine Reihe auf einander folgender Handlungen bestimmen.

Wenn alle Erziehung dem Menschen gleich nur gegeben werden kann, so kann er doch hiebey selbst nicht unthätig seyn. Wer geleitet wird, muß selbst gehen, nur daß er vielmehr hierhin als dorthin kommt verdankt er der Leitung seines Führers. Alle Erziehung kann nur durch Uebungen gegeben werden. Der Zögling muß seine Kräfte in Thätigkeit setzen, der Erzieher kann nichts thun, als hier die Aeusserung der Kräfte seines Zöglings auffordern,

dort sie aufhalten, wo sie nehmlich eine Richtung nehmen wollte, die dem Zweck der Erziehung entgegen wäre.

So mannigfaltig die Zwecke sind, zu denen die Anlagen des Menschen ausgebildet werden können; so mannigfaltig ist auch die Erziehung. Eine andere ist z. B. die Erziehung des Künstlers, eine andere des Gelehrten, und wieder eine andere des Soldaten.

Es giebt indeß einen Zweck, den jeder Mensch nothwendiger Weise hat, wenn auch nicht jeder ihn deutlich denkt, einen Zweck, den jeder schon bey seinem Eintritte in die Welt sich vorsetzen würde, wenn er anders alsdann schon den Gebrauch seiner Vernunft hätte. Er müßte nehmlich alsdenn alle seine Kräfte und Vermögen so ausgebildet sehen wollen, als es nöthig ist, um als Mensch unter Menschen nach der Vorstellung von Zwecken handeln zu können. Es würde also ein Zweck dieses Menschen seyn, zu diesem Behufe seine Anlagen auszubilden. Es giebt andere Zwecke, die wir uns in Ansehung des Menschen überhaupt als zufällig denken müssen. Eine gewisse Kunst inne zu haben, ist immer ein Zweck eines Menschen, allein ein Zweck, den nur wenige haben werden, weil der Besitz die-

ser Kunst vielleicht mit dem Besitze irgend einer andern Kunst oder Fertigkeit, nach welcher an sich genommen der Mensch eben so gut streben kann, unvereinbar ist.

Es giebt also eine zwiefache Erziehung, eine allgemeine und eine besondere. Durch jene soll der Mensch zu einem Zwecke, oder zu den Zwecken überhaupt ausgebildet werden, die jeder Mensch nothwendiger Weise hat, und die eben deshalb allgemein sind, durch diese, die besondere Erziehung, hingegen soll ihm eine Ausbildung zu einem an sich zufälligen Zwecke gegeben werden.

Die allgemeine Erziehung ist Erziehung zum Menschen überhaupt, ohne ihn noch in Rücksicht auf besondere Verhältnisse, in welchen er mit seinen Nebenmenschen lebt, zu betrachten.

Man unterscheidet gewöhnlich die Erziehung zum Menschen, und die Erziehung zum Bürger. Allein wer zum Menschen erzogen ist, ist schon von selbst zum Bürger überhaupt erzogen. Er ist so gebildet, als er gebildet seyn muß, um in der bürgerlichen Gesellschaft eine Stelle überhaupt einzunehmen. Der Zweck der bürgerlichen Gesellschaft ist kein anderer, als jedem ihrer Mitglieder die größtmöglichste Aus-

übung seiner Rechte sicher zu stellen. Eben diesen Zweck will jeder in Ansehung seiner; er will die größtmöglichste Ausübung seiner Rechte sicher gestellt sehen. Er will sie nicht allein sicher gestellt sehen, sondern er muß dieses sogar wollen, oder er würde sich selbst widersprechen, wenn er nach der Vorstellung von Mittel und Zweck handeln wollte.

Jeder Mensch muß also zu der Gesellschaft, ohne welche ihm diese Sicherstellung seiner Rechte nicht gewährt werden könnte, gebildet seyn wollen. Die Erziehung zum Bürger überhaupt ist also schon in der Erziehung zum Menschen enthalten. Ich sage absichtlich die Erziehung zum Bürger überhaupt. Denn die Erziehung zum Bürger ist nach Verschiedenheit des Berufs, den er einst in der Gesellschaft haben soll, ins Unendliche verschieden. Allein bey allen diesen Verschiedenheiten ist doch die Erziehung des Menschen zum Bürger überhaupt eine und eben dieselbe für alle und jede. Die Erziehung zu einem besondern Berufe ist nur ein Zusatz zu jener, der in das Unendliche verschieden seyn kann, eben so wie der Beruf des einen Menschen von dem Berufe des andern ins Unendliche abweichen kann. Sie ist jeder Zeit nur eine besondere Erziehung.

IV.

Erziehung und Unterricht.

Alle beabsichtigte Ausbildung und mithin auch die Erziehung besteht in Uebungen. Nur dadurch, daß die einzelnen Vermögen in Thätigkeit gesetzt werden, können sie sich zu Fertigkeiten und Geschicklichkeiten erheben. Denn Geschicklichkeit ist nichts anders als Fertigkeit, in sofern sie jemanden in den Stand setzt, bestimmte Zwecke zu erreichen. Den fertigen Rechner nennt jeder einen geschickten Rechner, weil er durch seine Fertigkeit gewisse Zwecke leicht erreichen kann.

Allein wenn jede Fertigkeit zunächst nur aus Uebung hervorgeht, und alle Erziehung mithin durch Uebung geschieht; so folgt doch keinesweges, daß sie in dieser einzig und allein bestände. Es kann immer seyn, daß die Uebungen, die zunächst zu dem Zweck der Erziehung führen sollen, noch etwas anders, was selbst keine

solche Uebung ist, erforderten. Dieses muß jenen Uebungen natürlich selbst vorhergehen, wie der Aussaat die Bearbeitung des Bodens, von dem man erndten will. Es kann also immer seyn, daß den Uebungen, durch welche der Zweck der Erziehung erreicht werden soll, ein Unterricht vorhergehen muß, weil ohne ihn eben diese Uebungen selbst nicht möglich seyn würden.

Unterricht ist nichts anders, als eine Mittheilung von Kenntnissen; und gewisse Kenntnisse können selbst nothwendig bey Handlungen seyn, in welchen man sich üben will. Ja, genau zu reden, ist keine Fertigkeit ohne alle Kenntniß möglich, mag diese Fertigkeit auch auf einer noch so niedrigen Stufe stehen, und mag diese Kenntniß auch noch so unvollkommen seyn. Eine nähere Betrachtung der Fertigkeiten wird dieses in ein helleres Licht setzen.

Es giebt zuerst Fertigkeiten, bey welchen wir nach Regeln handeln, deren wir uns nicht klar bewußt sind, und dann auch Fertigkeiten, die von der klaren Kenntniß gewisser Regeln ausgehen. Dort lassen wir uns nur zu leicht überreden, daß wir nicht nach Vorstellungen handeln, weil wir selbst uns von den Vorstellungen, die uns in unsern Handlungen leiten,

nicht

nicht Rechenschaft zu geben vermögen. Daß indessen hier gleichwohl gewisse, wenn auch noch so unentwickelte, Kenntnisse zum Grunde liegen müssen, lehren die Fertigkeiten der andern Art, zu denen wir erst allmählig, nach dem schon die Kenntniß gewisser Regeln, die sie leiten sollen, von uns erworben war, gelangen. Der geübte Klavierspieler, spielt mit eben der Geläuffigkeit ein Stück vom Blatte, als wir gehen, sprechen, oder andere Handlungen vornehmen, die wenn sie gelingen sollen, eben so gut an Regeln gebunden sind, bey welchen es uns aber nicht einfällt, nach Regeln zu fragen. Bey der Fertigkeit des Klavierspielers ist es sichtbar, daß sie von der Kenntniß gewißer Regeln auslief. Es ging hier zuerst eine Kenntniß gewißer Regeln voraus, die der Spieler anfänglich sich nur mit mühevoller Anstrengung vergegenwärtigen konnte, deren er sich weiterhin mit weniger Mühe jedesmal erinnerte, und an die er zuletzt gar nicht einmal zu denken scheint. Könnte dieser Klavierspieler es vergessen, wie schwer ihm der erste Anfang seiner Kunst gewesen; so würde er sich leicht einbilden, ohne alle Anleitung gewisser Regeln zu spielen, wie wir uns leicht einbilden, die gemeinsten Handlungen, wie das Gehen, das

Reden und unzählige andere, ohne alle Kenntniß von Regeln vorzunehmen.

Die Fertigkeiten der andern Art setzen immer eine vorhergehende, und zwar klare Kenntniß voraus, wie am Tage liegt. Der Klavierspieler mußte erst die Bedeutung der einzelnen Noten und der übrigen musikalischen Zeichen kennen, ehe er es zu einer Fertigkeit bringen konnte, nach Anweisung derselben ein Stück zu spielen. Die Kenntniß der Regeln, die einer Fertigkeit zum Grunde liegen, in ihrem Zusammenhange, ist die Theorie, die diese Fertigkeit leitet, und diese Fertigkeit, in so fern sie durch die Theorie geleitet wird, Kunst.

Allein wenn die zuletztgenannten Fertigkeiten gleich immer eine vorhergehende Kenntniß der Theorie voraussetzen; so folgt noch keinesweges, daß diese schon in ihrem ganzen Umfange, bey dem ersten Anfange dieser Fertigkeit vorausgesetzt werde; es kann vielmehr seyn, daß eben so, wie sich in einer Fertigkeit mehrere Stufen unterscheiden lassen, auch in der Kenntniß ihrer Theorie, mehrere Stufen unterschieden werden können, dergestalt, daß man füglich eine gewisse Stufe in jener Fertigkeit erstiegen haben kann, ohne

die gesammte Theorie derselben inne zu haben. In diesem Falle braucht nicht die ganze Theorie, welche die Fertigkeit leiten soll, sondern nur derjenige Theil derselben, der in einer Uebungsperiode zur Anwendung kommen soll, bey derselben vorausgesetzt zu werden.

Aus dem bisherigen ergiebt sich, daß alle Fertigkeiten, die nur von einer klaren Kenntniß gewißer Regeln ausgehen können, immer wenn sie durch Uebung erworben werden sollen, einen Unterricht in jener Theorie voraussetzen, wofern man nicht annehmen kann, daß jemand diese Kenntniß sich bloß durch sich selbst, ohne nähere Beyhülfe eines andern erworben hat. Hier muß also den Uebungen, durch welche jene Fertigkeit zunächst erworben werden soll, ein Unterricht vorhergehen. Er wird nach Verschiedenheit der einzelnen Arten der Erziehung in diese entweder verwebt, oder ihr gänzlich vorausgeschickt werden müssen und auf alle Fälle von ihr ganz unzertrennlich seyn.

Es giebt aber eine Art des Unterrichts, die nicht allein bey der Erziehung vorausgesetzt wird, sondern in welcher vielmehr selbst die Erziehungsübungen angestellt werden. Was, nehmlich von den Vermögen des Menschen

überhaupt gilt, daß sie nur als Anlagen, die einer Ausbildung fähig sind, angebohren werden, gilt auch von den Erkenntnißvermögen. Diese muß die Erziehung eben sowohl als die übrigen Vermögen des Menschen ausbilden. Diese Ausbildung ist nur durch Unterricht möglich. Denn um die Erkenntnißvermögen zu üben, muß ihnen ein Gegenstand, an welchen sie sich üben können, gegeben seyn, und wie könnte dieses anders geschehen, als durch Unterricht? Bey keinem Unterrichte, der dem Menschen gegeben wird, kann er unthätig seyn. Der Lehrer reicht ihm zwar so zu sagen die Kenntnisse, die er aus dem Unterrichte gewinnen soll, dar, aber diese Kenntnisse können nimmer sein Eigenthum werden, wenn er sie nicht eben so selbstthätig aufnimmt, als sie ihm von jenem dargeboten werden, und eben in dieser selbstthätigen Aufnahme der Kenntnisse in welchen der Unterricht ertheilt wird, besteht die Uebung, durch welche dieser Unterricht unmittelbar zur Erziehung gehört. Der Unterricht von dem ich hier redete, ist der eigentlich sogenannte Uebungsunterricht, dessen schon vorhin erwähnt wurde. Bey ihm, als Uebungsunterrichte, ist es nicht darauf abgesehen, die Kenntnisse des Lehrlings zu erweitern, sondern nur an der Ausbildung seiner Erkenntnißver-

mögen zu arbeiten. Der geometrische Unterricht, den der Jüngling auf Schulen genießt, soll ihn nicht sowohl Geometrie lehren; sondern der Jüngling soll vielmehr bey demselben seine Gedanken ordnen, sie zur größtmöglichen Deutlichkeit und Gewißheit erheben lernen. Deshalb wird ihm das Muster der Deutlichkeit und Gewißheit, das die Geometrie enthält, unaufhörlich vorgehalten, und deshalb soll er dem Unterrichte des Lehrers unablässig folgen.

So verschieden auch die Absicht bey dem Lehr- und bey dem Uebungsunterrichte, als solchen ist; so ist es doch sehr wohl möglich, daß bey einem und eben demselben Unterrichte beyde Absichten mit einander vereinigt seyn können, daß der Lehrling durch denselben zugleich seine Kenntnisse erweitern und zugleich auch seine Kräfte üben soll. Beyde Absichten mit einanander zu vereinigen, ist beynahe um so natürlicher, da die Natur von selbst zugleich jederzeit zu beyden Zwecken hinarbeitet. Wir können unsere Kenntnisse nicht vermehren, ohne zugleich unsre Erkenntnißkräfte zu üben, und die Uebung derselben führt über Kurz oder Lang zur Erweiterung unserer Kenntnisse. Ich sage über Kurz oder Lang führt diese Uebung hiehin. Denn es kann sehr wohl seyn, daß wir statt

der Wahrheit, die wir immer suchen, auf Irrthümer stoßen. Hier ist nicht unmittelbar die Erweiterung unserer Kenntnisse die Ausbeute unserer Uebung; aber auch dieser Irrthum kann uns am Ende, wenn auch durch Umwege, zur Wahrheit führen *).

Wenn auch, wie gesagt, beyde Zwecke, die Erweiterung unserer Kenntnisse, und die Uebung unserer Kräfte, bey jedem Unterrichte vereinigt seyn können, so hindert das doch nicht, daß nicht bey dem einen Unterricht diese, und bey dem andern jene, als Hauptzweck, zum Grunde gelegt werden könne.

In zwiefacher Hinsicht könnte also der Unterricht zur Erziehung gehören, einmal in sofern in dem Unterricht selbst eine Uebung liegt, und dann auch in so fern die Kenntnisse selbst, die der Unterricht mittheilt, die Grundlage einer Fertigkeit sind, die der Uebung selbst zum Grunde liegen soll. Beyde Absichten sind bey dem Schulunterrichte verbunden. Der Lehrling soll lernen, und soll an dem was gelehrt

*) Aus Irrthümern können andere folgen, und folgen gewöhnlich daraus. Sind solche Irrthümer offenbar; so decken sie uns auch den ersten Irrthum auf, der uns zu ihnen verführte.

wird auch seine Kräfte üben. Was hier Hauptzweck und was Nebenzweck ist, wird der Verfolg unserer Untersuchungen zeigen.

V.

Perioden der Bildung, auf welche der Schulunterricht abzweckt.

Der Schulunterricht wird nicht bloß ertheilt, um den Jüngling zum Menschen und Bürger überhaupt, sondern auch um ihn insbesondere für einen bestimmten Beruf zu bilden. Nur die Natur dieses Berufs kann uns über die zweckmäßige Einrichtung dieses Unterrichts und die nächsten Zwecke desselben belehren.

Der Beruf, zu welchem der Schulunterricht bilden soll, erfordert immer gewisse Fertigkeiten, die wissenschaftliche, d. h. solche Kenntnisse, die aus ihren ersten Erkenntnißgründen abgeleitet, und zur größtmöglichsten Deutlichkeit und Klarheit erhoben sind, voraussetzen. Niemand wird dem Arzte seine Gesundheit und sein Leben anvertrauen, wenn dieser Arzt nicht die Regeln seiner Kunst mit wissenschaftlicher Zuverlässigkeit und der

hiezu nöthigen Deutlichkeit inne hätte, wenn er sie nur auf Hörensagen, oder was nicht besser als dieses seyn würde, wenn er sie nur aus seiner dunkeln, nicht methodisch geleiteten Erfahrung kennte. Eben so wenig würde jemand seine Sache der Entscheidung eines Richters oder der Führung eines Sachwalters anvertraut wissen wollen, wenn dieser nicht eine gründliche Kenntniß der Gesetze, und dabei die Fertigkeit hätte, diese sicher anzuwenden. Also nicht allein eine Fertigkeit in Handlungen die zu einem gewissen Zwecke vorgenommen werden, mit einem Worte in Geschäften, sondern auch der Besitz wissenschaftlicher Kenntnisse, die bey diesem Geschäft zum Grunde liegen, würde zur Ausbildung dieses Arztes oder Pflegers der Gerechtigkeit erfordert.

Ein anders ist der Besitz gewisser Kenntnisse, und ein anders die Fertigkeit sie anzuwenden. In der Ausbidung zu einem solchem Berufe wären also zwey Perioden zu unterscheiden, die Periode in welcher die anzuwendenden wissenschaftlichen Erkenntnisse, und die Periode, in welcher die Fertigkeit diese Kenntnisse anzuwenden, erworben werden sollte. Es versteht sich von selbst, daß diese Perioden nur nach der Hauptabsicht, die man in denselben bey der

Ausbildung hat, unterschieden werden. Denn natürlicher Weise kann man, indem man sein Hauptabsehen auf die Erwerbung gewisser Kenntnisse richtet, zugleich schon die künftige Anwendung derselben im Auge haben, und indem man daran arbeitet, in der Anwendung schon erworbener Kenntnisse sich eine Fertigkeit zu erwerben, zugleich auch ihrer weitern Ausbildung sich angelegen seyn lassen.

Die erste jener Perioden, will ich die Periode des Unterrichts, und die zweyte die Periode der nähern Anleitung zu Geschäften nennen. Jene Geschäfte, zu welchen jemand gebildet werden soll, setzen also immer den Besitz gewisser wissenschaftlichen Kenntnisse voraus. Des Lehrunterrichts, der diese mittheilen soll, ist der Mensch, auch bey den glücklichsten Naturanlagen, nicht sofort empfänglich. Wenigstens müssen seine Anlagen zu diesem Behufe ausgebildet seyn. Jenem Unterrichte muß also eine Vorbereitung zu demselben vorhergehen.

Wäre es bey dieser Vorbereitung auch nur einzig und allein auf jene Ausbildung der Naturanlagen, durch welche der Mensch einen wissenschaftlichen Unterricht zu benutzen fähig gemacht werden soll, abgesehen; worin könnte

sie anders als in einem Unterrichte bestehen? Denn ich setze voraus, daß dieser Mensch nicht einzig durch sich selbst, sondern daß er von andern gebildet werde. Diesen letzten Unterricht will ich den Vorbereitungsunterricht nennen.

Die gesammte Bildung, auf welche der Unterricht auf Schulen abzweckt, hätte nach dem vorhergehenden also drey Hauptperioden. Die erste wäre die Periode des Vorbereitungsunterrichts, die zweite die Periode des wissenschaftlichen Lehrunterrichts und die dritte die Periode der nähern Anleitung zu Geschäften. Den eigentlich wissenschaftlichen Lehrunterricht hat man von jeher der Universität zugetheilt. Die Vorbereitung zu demselben wird also der Schule obliegen, so wie die nähere Anleitung zu Geschäften über die Universität hinausfallen.

In einer Reihe von Begebenheiten sind die Perioden nicht so scharf von einander abgeschnitten, als wir sie zum Behufe unserer Kenntniß von derselben abzusondern genöthigt sind. Durch tausend Ereignisse, war eine Begebenheit schon vorbereitet, mit welcher eine Periode aufhörte und die andere anhebt. Durch eben diese Ereignisse war der Uebergang aus der ei-

nen in die andere Periode ganz stetig, wenn gleich wir, die wir fast nichts werden, sondern alles erst alsdann sehen, wenn es schon geworden ist, diesen steten Fluß der Begebenheiten nicht wahrnehmen. Eben so ist es auch in einer Reihe von Geschäften, die zu einem gewißen Zwecke abzielen. Wenn wir, um das Ganze richtiger zu übersehen und zu ordnen, es in gewisse Perioden abtheilen; so muß auch hier der Uebergang immer stetig seyn, wenn anders jene Reihe von Geschäften zweckmäßig angeordnet seyn soll.

Der Vorbereitungsunterricht mag also allmählig zu einem wissenschaftlichen Lehrunterricht führen; bey diesem Lehrunterricht mag der Lehrling allmählig zu den Geschäften selbst geführt werden: obgleich immer diese drey Perioden auseinander fallen müssen.

VI.

Nähere Betrachtung des Unterrichts auf Schulen und Universitäten.

Ich betrachte vorerst den Schulunterricht nur als eine Vorbereitung zu dem Universitätsunterrichte. Hier verhält er sich zu demselben als ein Mittel zum Zwecke. Um die zweckmäßigste Einrichtung desselben zu kennen, muß man von dem Universitätsunterricht ausgehen. Diesen will ich daher zuerst näher betrachten.

Der Universitätsunterricht ist als ein Lehrunterricht ohne Zweifel um so vollkommner, je deutlicher, klärer und gewisser er eine Wissenschaft darstellt, und in je kürzerer Zeit er dieses leistet.

Bey einem Unterrichte, bey dem es mehr auf Uebung der Erkenntnißkräfte, als auf die Erweiterung der Kenntnisse des Lehrlings selbst abgesehen ist, ist nicht immer das Leichtere das Bessere, indem eben Schwierigkeiten, wofern sie anders nicht unübersteiglich sind, und

uns nicht zur Unzeit aufhalten, unsere Kräfte am zweckmäßigsten üben. Ein Unterricht hingegen, bey dem es einzig und allein auf die Kenntniß seines Objekts abgesehen ist, kann nie zu leicht und faßlich gemacht werden. Es versteht sich von selbst, daß ich nicht eine Faßlichkeit meinen kann, die auf Unkosten der Gründlichkeit erkauft wird, welche Schwierigkeiten mehr zu verbergen als aufzulösen sucht; sondern eine Faßlichkeit, die von einer klaren und gründlichen Erörterung der Anfangsgründe einer Wissenschaft ausgeht, und eben daher zur gründlichsten und klärsten Kenntniß der abgeleiteten Lehren einer Wissenschaft führt. Diese Faßlichkeit wird gewiß auch niemand seinem Vortrage einer Wissenschaft geben können, als wer sie selbst vollständig und gründlich inne hat, und ihrer so zu sagen ganz mächtig ist.

Soll so ein Unterricht in einer Wissenschaft in der kürzesten Zeit gegeben werden; so muß der Lehrling, dem er ertheilt werden soll, schon mit allem versehen seyn, was die Kenntniß der Wissenschaft selbst voraussetzt.

Dieser Erfordernisse können zweyerley seyn, nämlich eine gewisse Ausbildung der Erkenntnißkräfte selbst, und anderweitige Kenntnisse, auf welche die Wissenschaft selbst weiter fort-

bauet, oder die die Fortschritte in ihr wenigstens merklich erleichtern, mit einem Worte, die nöthigen Vorkenntnisse.

Die Vorkenntnisse zu einer Wissenschaft sind von zwiefacher Art. Einmal nämlich ist es möglich, daß eine Wissenschaft selbst auf einer andern beruht, und die Kenntniß derselben die Kenntniß von dieser selbst schon in ihrem ganzen Umfange voraus setzt; dann aber kann es auch seyn, daß die Kenntniß einer Wissenschaft zwar anderweitige Kenntnisse, allein diese nicht in ihrem ganzen wissenschaftlichen Zusammenhange voraussetzt. Diese letztere will ich fragmentarische und jene wissenschaftliche Vorkenntnisse nennen. Werden die ersten gleich nicht in ihrem wissenschaftlichen Zusammenhange mit ihren letzten Erkenntnißgründen und mit den Folgen, die in ihnen gegründet sind, erkannt, so können sie doch immer aus Gründen, und zwar aus Gründen, die zu einem gewissen Behufe zureichend sind, erkannt werden. Um ein Buch zu verstehen, ist es z. B. nothwendig, der Sprache, in der es geschrieben ist, kundig zu seyn, allein in unzähligen Fällen ist genug, diese Sprache aus dem Gebrauche selbst, ohne alles eigentliche Studium derselben, zu kennen. In dem Gebrauch der Sprache selbst liegen

Gründe genug für ihre Kenntniß, wenn man ihn nur aufmerksam genug beachtet hat. Dennoch ist eine solche, bloß aus dem Gebrauch der Sprache geschöpften Kenntniß derselben selbst noch keineswegs wissenschaftlich. Alle eigentlich wissenschaftliche Vorkenntnisse kann der Lehrer dieser Wissenschaft aus einem anderweitigen Lehrunterrichte, den sein Zuhörer genossen haben muß, schon voraussetzen. Diesen Lehrunterricht würde jeder, der seiner bedürfte, nicht auf der Schule, sondern auf der Universität zu suchen haben, da der Unterricht der reiner Wissenschaft als Wissenschaft gilt, nicht auf Schulen, sondern auf Universitäten zu ertheilen ist.

Es giebt fragmentarische Vorkenntnisse, die jedem der Zufall wie von selbst zuführt, und solche, die schwerlich jemand besitzt, als wenn er sie sich absichtlich zu erwerben gesucht hat. Die ersten Kenntnisse giebt uns die gemeine Erfahrung und der tagtägliche Umgang mit Gegenständen, die eben deshalb unsern Verstand wiederholentlich beschäftigen; die letzten verdanken wir fast immer dem Unterrichte. Viele von diesen Kenntnissen sind uns bey jedem wissenschaftlichen Studium, wenn auch nicht unumgänglich nothwendig, doch sehr behülflich, wenigstens nothwendig oder behülflich,

um dereinst von dieser Wissenschaft die Anwendungen zu machen, um die es uns zu thun ist.

Diese Vorkenntnisse, die ich aus dem eben angeführten Grunde allgemein nennen will, sind Gegenstände des Schulunterrichts, in so fern dieser zum wissenschaftlichen Lehrunterricht vorbereiten soll. Denn der eigentlich wissenschaftliche Unterricht auch in diesen Kenntnissen gehört für die Universität, nicht für die Schule, und auf ihn schränkt sich die Universität ein.

Man glaube nur nicht, daß ich, indem ich hier dem Schulunterrichte nur fragmentarische Kenntnisse anweise, ihn von aller Gründlichkeit lossprechen will. Eine Kenntniß kann gründlich seyn, ohne doch wissenschaftlich zu seyn. Denn gründlich wissen wir das, was wir aus seinen Gründen erkennen, wissenschaftlich haben wir hingegen nur das inne, was wir nicht allein aus einem zureichenden Grunde als wahr annehmen, sondern dem wir auch in einer Reihe von Wahrheiten, die wir uns als ein Ganzes denken, seine Stelle anweisen können. Hieraus wird es begreiflich, daß man von vielen Dingen eine gründliche Kenntniß haben könne, wenn gleich diese Kenntniß nicht

wissen-

wissenschaftlich ist. Doch wozu verwahre ich mich gegen einen Vorwurf, den niemand mir machen wird, der es schon aus dem Vorhergehenden weiß, daß ich auch nicht einmal den eigentlichen wissenschaftlichen Unterricht, ganz von Schulen ausschließen will, sondern nur den wissenschaftlichen Lehrunterricht, bey welchem die Kenntniß seines Objekts die Hauptabsicht ist. Nur das, was als Vorkenntniß zu dem nachfolgenden Lehrunterrichte der Universität gelehrt werden soll, ist hier nicht wissenschaftlich zu lehren, ob gleich der Unterricht in demselben dem eigentlich wissenschaftlichen sich merklich nähern kann.

Der Schulunterricht hatte nach dem Bisherigen also einen zwiefachen Zweck. Einmal soll der Lehrling aus demselben die allgemeinen Vorkenntnisse zu dem akademischen Unterrichte mitbringen, und dann auch sollen seine Erkenntnißkräfte durch denselben zu dem wissenschaftlichen Lehrunterrichte vorgeübt werden.

Allein wie vieles wird nicht auf Schulen gelehrt, und mit Recht gelehrt, dem so wenig die eine als die andere der angegebenen Absichten zum Grunde liegen mag? — wendet man mir ein.

Ich will mit niemanden streiten, der mir diesen Einwurf macht, sondern nur bemerken, daß die andern Zwecke, zu welchen der Schulunterricht gegeben werden mag, hier wenigstens mich nichts angehen, da ich hier den Schulunterricht einzig und allein als Vorbereitungsunterricht zur Universität betrachte, und in sofern nur die beyden vorhingenannten Zwecke, nehmlich Entwickelung der einzelnen Erkenntnißkräfte und die Mittheilung derjenigen Vorkenntnisse, die jeder akademische Unterricht voraussetzt, bey demselben beabsichtigt werden können. Welches ist aber von diesen beyden der Hauptzweck?

Diese Frage würde in der That höchst unnöthig seyn, wenn, wo der eine jener Zwecke erreicht würde, von selbst der andere in gleichem Grade erreicht würde; wenn genau in eben demselben Grade, in welchem die Kenntnisse des Menschen erweitert werden, auch seine Kräfte an Ausbildung gewönnen. Durch jede Erweiterung unserer Kenntnisse werden allerdings auch unsere Kräfte geübt und mithin auch gebildet, allein es kann sehr wohl seyn, daß wir, indem wir unsre Kenntnisse erweitern, doch sehr viel für die Ausbildung unserer Kräfte gewinnen, und umgekehrt kann es seyn, daß mit ei-

ner sehr beträchtlichen Erweiterung unserer Kenntnisse eine höchst unbedeutende Uebung unserer Kräfte verbunden ist. — Darf ich meine Behauptung noch durch ein Beyspiel erläutern? —

Man nehme also einen Knaben, der bey dem Unterrichte in einer Sprache die Regeln derselben aus dem Vortrage seines Lehrers hörte, und nehme an, daß dieser sein Lehrer es nicht vergäße, die Regeln die er lehrte gehörig zu beweisen. Man nehme dagegen einen andern Knaben, den sein Lehrer eben dieselben Sprachregeln aus eben denselben Beyspielen, die jener zum Beweise dieser Regeln gebrauchen mögte, selbst so zu sagen erfinden liesse. Welcher von beyden Knaben würde, vorausgesetzt, daß übrigens alles gleich wäre, wenigstens zu Anfange geschwinder, und mithin in derselben Zeit mehr lernen? Der erste oder der zweyte? Augenscheinlich jener. Allein eben so augenscheinlich würden in jenem Sprachunterrichte die Erkenntnißkräfte des zweyten ungleich mehr geübt, als die Kräfte des ersten. Unter der Leitung eines geschickten Lehrers würde er aber eben deshalb diesem bald zuvorkommen: lernte er gleich Anfangs weniger als dieser, so würde er

durch die grössere Ausbildung, die seine Kräfte gewönnen, doch bald schneller lernen können als der andere Knabe.

Das Beyspiel zeigt, daß die vorhin aufgeworfene Frage nicht so überflüssig ist als es scheinen mögte, und eben dasselbe Beyspiel führt auch auf die Beantwortung derselben.

Die Uebung der Erkenntnißvermögen ist bey dem Schulunterrichte der Hauptzweck, die Mittheilung der oben beschriebenen Kenntnisse ist ein Nebenzweck, den der Lehrer gewiß um so sicherer erreichen wird, je unverrückter er, indem er in diesen Kenntnissen unterrichrichtet, jenen Hauptzweck vor Augen, und die große Kunst inne hat, ihm gemäß seinen Unterricht einzurichten. Dieser Nebenzweck weiset dem Unterricht auf Schulen gewisse Gegenstände an, der Hauptzweck bestimmt die Art und Weise, wie jener Unterricht zu ertheilen ist.

Doch auch jener Hauptzweck bestimmt dem Schulunterrichte gewisse Gegenstände. Alle Uebung der Erkenntnißkräfte setzt immer einen Gegenstand voraus, an welchem sie anzustellen ist. Wären diese oder jene Vorkenntnisse, die die Universität voraussetzt, nicht selbst schon die schicklichsten Gegenstände zu jenen Uebun-

gen, so daß sie vortheilhafter an andern Kenntnissen anzustellen wären; so würden diese andern Kenntnisse selbst, um jenes Hauptzwecks willen auf der Schule gelehrt werden müssen. Jeder denkt hier gewiß an den geometrischen Unterricht. Was aus ihm zu lernen ist gewiß nicht etwa als Vorkenntniß zu einem künftigen mathematischen Unterrichte auf der Universität und eben so wenig zu irgend einem andern Unterrichte als Vorkenntniß nothwendig. Dennoch gehört die Uebung, die er gewährt, immer zu den nothwendigsten, die auf keiner Schule fehlen sollten.

Um mich vor dem Vorwurfe der Einseitigkeit zu schützen, wiederhole ich es noch einmal, daß der Schulunterricht noch einen andern Zweck habe, als zu der Universität vorzubereiten, daß dieser aber mich bis jetzt nichts anging.

Vielleicht wird sich weiter unten ergeben, daß auch der Unterricht, der lediglich dieses Zwecks wegen auf Schulen ertheilt werden muß, nicht sowohl ein Lehrunterricht, als vielmehr ein Uebungsunterricht sey.

VII.

Bemerkungen über den akademischen Unterricht.

I.

Welche Methode bey dem akademischen Unterrichte anzuwenden ist, ergiebt sich von selbst aus seinem Zwecke. Weil er ein Lehrunterricht ist, der lediglich der Kenntniß der Wissenschaft gilt; so ist unstreitig keine Methode bey demselben besser angebracht, als die Methode, welche auf dem kürzesten Wege immer von Gründen zu Folgen fortgeht. Es versteht sich von selbst, daß jene Gründe Erkenntnißgründe sind, die nicht immer auch Sachgründe sind.

Die letzte Bemerkung war nicht überflüssig, da wir oft aus der Kenntniß dessen, was eigentlich Folge ist, die Kenntniß seines Grundes ableiten. In allen Erfahrungswissenschaften ist dieses der Fall; wir schöpfen aus der

Erfahrung nach gewissen Regeln die Kenntniß allgemeiner Gesetze, die selbst als der eigentliche Grund zu betrachten sind, daß wir etwas so und nicht anders in der Erfahrung finden, obgleich das letzte uns zum Erkenntnißgrunde jener Gesetze selbst dient.

Geht der Lehrvortrag so ununterbrochen vom Grund zur Folge fort, so kann es nicht fehlen, daß alles an dem Orte, wo es aufgestellt wird, völlig deutlich und gewiß ist, für den nämlich, der ihm ununterbrochen gefolgt ist.

II.

Der Lehrer würde indessen seiner Pflicht nicht Genüge leisten, wenn er nur jene Deutlichkeit in seinem Vortrage zu erreichen suchte. Er hat nicht allein dahin zu sehen, daß seinem Zuhörer die vorgetragenen Lehren an ihrem Orte deutlich, sondern auch daß er sie sich geläufig zu machen im Stande ist. Denn sonst würde dieser vielleicht im Anfange ihm ohne Mühe folgen können, allein weiter hin aufgehalten werden, da ihm das Vorhergehende nicht hinlänglich geläufig ist, um das, was er jetzt daraus ableiten sollte, daraus zu folgern.

Aus diesem Grunde darf der Lehrvortrag nicht zu sehr eilen; sondern er muß vielmehr

so langsam gehen, daß dem Fleiße des Zuhörers Zeit genug übrig bleibt, sich das Gehörte zu eigen zu machen. Eben so wenig darf aber der Vortrag zu langsam gehen, da er alsdann die Aufmerksamkeit, wenigstens des fähigern Kopfes, unfehlbar einschläfern würde. Allen und jeden, dem fähigern Kopfe sowohl, als dem weniger glücklichen, kann indessen der Lehrer seinen Vortrag unmöglich anpassen. Würde er jenen ganz befriedigen, so müßte er diesen unausbleiblich vernachlässigen, und wenn sein Vortrag ganz nach den Wünschen dieses letzten wäre, würde er in Gefahr seyn, durch zu große Langsamkeit den ersten zu ermüden. Auf den mittelmäßigen Kopf hätte also der Lehrer bey seinem Vortrage sein Augenmerk vorzüglich zu richten, der weniger fähige Kopf würde bey etwas mehr Fleiß, der ohne dies von ihm zu erwarten ist, den Mangel an Fähigkeiten ersetzen können, und der seltenere glückliche Kopf würde nicht bis zur Ermüdung aufgehalten werden. Bey etwas Lehrerfahrung kann es dem Lehrer auch so leicht nicht fehlen, dieses Mittelmaaß von Fähigkeiten, an welches er so zu sagen seinen Unterricht zu richten hat, aufzufinden.

III.

Doch es ist nicht genug, daß der Lehrer seinen Vortrag den Fähigkeiten seines Zuhörers auf die vorbeschriebene Art anzupassen wisse, sondern er muß seine Aufmerksamkeit auch auf das zu lenken verstehen, was sich ihm leicht entzieht. Dieses ist nicht sowohl das Schwerere, als vielmehr im Gegentheil oft das Leichtere, das dem Zuhörer schon vorher, wenigstens zum Theil bekannt war, und das er eben deshalb zu verschmähen geneigt ist. Denn der Maaßstab, nach welchem der Jüngling die Wichtigkeit oder Unwichtigkeit dessen, was er im Lehrvortrage hört, würdigt, ist meistens die mehrere oder mindere Neuheit, die es für ihn hat. Was ihm schon halb und halb bekannt war, ehe er es von dem Lehrer hörte, glaubt er schon ganz inne zu haben, und eben deshalb nicht auf dasselbe achten zu dürfen. Es wird also von ihm überhört, ob es gleich zu dem genauen und richtigen Verständnisse des Folgenden vielleicht unentbehrlicher war, als vieles, dem er, weil es ihm mehr neu war, seine Aufmerksamkeit gern und willig lieh. Was auf jenes im Fortgange des Lehrvortrages selbst weiter fortgebaut wird, wird daher von ihm nur halb oder vielleicht gar nicht verstanden. Dasjenige, worauf dieses beruht, war ihm zwar schon be-

kannt, allein nicht mit der Bestimmtheit und Deutlichkeit, die hier nöthig war.

Um die Aufmerksamkeit des Zuhörers auf Dinge, die er wegen der anscheinenden Unwichtigkeit zu vernachlässigen geneigt seyn mögte, um so eher zu heften, ist es nützlich auf die Wichtigkeit desselben für das Folgende schon im Voraus aufmerksam zu machen. Dieses wird dem Lehrer um so mehr gelingen, je mehr der Zuhörer schon selbst Gelegenheit gehabt hat, die Bemerkung zu machen, daß oft auf den gemein bekanntesten Dingen vieles beruhe, daß sie aber zu diesem Behufe mit Genauigkeit und Deutlichkeit aufgefaßt werden müssen. Nur zu oft darf der Lehrer die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer nicht auffordern, da alsdann diese zu häufigen Aufforderungen bald zu sehr von ihrer Wirkung verliehren würden. Dieser häufigen Aufforderungen selbst wird auch der Lehrer um so weniger bedürfen, je mehr der Zuhörer von ihm selbst an deutliche und bestimmte Kenntnisse gewöhnt wird, und eben daher selbst inne wird, daß vieles, was er bisher schon völlig zu wissen glaubte, einer weitern Aufklärung oder Berichtigung, bedürfe, um durch dasselbe sichere und ungehinderte Fortschritte zu andern Kenntnissen zu machen.

IV.

Fast jede Wissenschaft hat für den Anfänger eigene Schwierigkeiten. Daß diese Schwierigkeiten zu kennen, und ihnen entgegen zu arbeiten, sich der Lehrer angelegen seyn lassen müsse, versteht sich von selbst. Diese Schwierigkeiten anzugeben, kann hier um so weniger der Ort seyn, da sie, wie gesagt, nach Verschiedenheit des Gegenstandes selbst verschieden sind, und zudem jeder Lehrer bey einiger Lehrerfahrung die Schwierigkeiten, die sein Lehrgegenstand für die Anfänger mit sich führt, leicht kennt. Nur die Bemerkung, daß diese Schwierigkeiten oft nicht sowohl in der Sache selbst liegen, als sie sich der Anfänger selbst macht, kann nicht überflüssig seyn. In diesem Falle darf der Lehrer ihn nur überzeugen, daß die Schwierigkeit, die er zu sehen glaubt, in der That nicht vorhanden ist, oder noch besser jener Einbildung des Anfängers selbst zuvorkommen. Ein Beyspiel wird dieses erläutern. Mir ist der Fall bekannt, daß ein Jüngling, bey dem Unterrichte der ihm in der Geometrie ertheilt wurde, da Anstoß nahm, wo in der Sache selbst von gar keiner Schwierigkeit die Rede seyn konnte, — bey den Axiomen. Er konnte sich nehmlich nicht davon überreden, daß hier nichts zu suchen sey, als was für jedermann

klar in den Worten lag. So befremdend dieses schien; so natürlich war es zu erklären. Der Jüngling hatte sich die Geometrie immer als eine schwere Wissenschaft gedacht, die seine Aufmerksamkeit und Nachdenken ganz erfordern würde. In dieser Sätze aufgestellt, und besonders ausgehoben zu sehen, die ohne alle Anstrengung und Aufmerksamkeit, ihm so über alles klar und einleuchtend wären, befremdete ihn zu sehr, als daß er sich sogleich davon hätte überzeugen können, daß hier ganz und gar nichts weiter zu suchen sey, als was er sogleich gefunden hatte. Sobald der Lehrer die Bekung hinzugefügt hatte, die er allerdings dem Vortrag der Axiomen selbst hätte vorausschicken sollen, daß eben deshalb, weil diese Axiomen Grundwahrheiten seyn sollten, sie von selbst einleuchtend seyn müssen, war jene Schwierigkeit von selbst verschwunden. Ich selbst habe bey den Vorlesungen, welche ich mehrmals über die Erfahrungsseelenlehre gehalten, bey meinen Zuhörern oft eine gewisse Verwunderung wahrgenommen, wenn ich die gemeinsten Erfahrungen, die jeder schon längst selbst gemacht zu haben glaubte, im Vortrage nicht vorbey gehen durfte. Diese Verwunderung, die den Zuhörer leicht hätte in Schwierigkeiten verwickeln können, wurde aber gleich durch die

Bemerkung gehoben, daß jene bekannten Erfahrungen nicht übergangen werden dürften, um aus ihnen das Unbekannte zu erklären.

V.

Soll der Lehrvortrag auch auf Unterhaltung des Zuhörers ausgehen oder nicht? — Daß der Lehrer durch Unterhaltung, die er seinem Zuhörer zu verschaffen weiß, seinen Vortrag für denselben noch anziehender machen dürfe, ist für sich selbst klar. Allein es kann auch hier des guten leicht zu viel geschehen. Zu geschweigen, daß der Lehrer, der zu sehr dahin arbeitete, seinem Zuhörer den Vortrag angenehm zu machen, sehr leicht verleitet werden könnte, der Annehmlichkeit des Vortrags die Gründlichkeit aufzuopfern, so würde der Zuhörer durch einen Vortrag, der mit Dingen die bloß auf seine Unterhaltung abzweckten, überladen wäre, anstatt seine Aufmerksamkeit durch denselben belebt zu sehen, nur zu leicht zerstreut werden. Es wäre nichts natürlicher, als daß er, statt das, was eigentlich gelehrt werden soll, aus demselben zu gewinnen, bloß jene Nebensachen behielte, oder vielleicht gar sich auf das Hören der Vorlesungen einschränkte, um der verdrießlichen Mühe überhoben zu seyn, durch eignen Privatfleiß aus allem, was er ge-

hört hätte, die Hauptsache, die vielleicht wenig unterhaltend ist, auszulesen. Am besten würde es also seyn, wenn der Lehrer, nur durch Dinge, die der Zweck des Vortrags selbst natürlich herbey führte, und durch eine gewisse Zutraulichkeit, die mit dem Ernste desselben sehr gut zu vereinigen ist, seinem Vortrage um so mehr Eingang zu verschaffen suchte. Am wenigsten darf seinem Vortrage dieser Ernst fehlen, der dem Zuhörer so zu sagen ununterbrochen die beste Benutzung desselben zur Angelegenheit macht, und um so mehr, je mehr ihm der Lehrer jene Zutraulichkeit zu geben weiß, durch welche jeder Zuhörer, den Vortrag, als vorzüglich an ihn gerichtet zu betrachten, bestimmt wird.

VIII.

Ueber die Methode des Schulunterrichts.

Aus dem Zwecke des akademischen Lehrunterrichts folgte, daß er immer von Gründen zu den Folgen fortgehen müsse, oder daß bey demselben die synthetische Methode anzuwenden sey. Welche Methode bey dem Schulunterrichte anzuwenden sey, ergiebt sich wiederum aus dem Hauptzwecke desselben. Da dieser Unterricht ein Uebungsunterricht ist; so ist unstreitig die Methode bey demselben die zweckmäßigste, welche die Seelenkräfte am meisten beschäftigt, und zu der Ausbildung derselben am wirksamsten ist.

Um meine Gedanken hierüber mittheilen zu können, muß ich von den verschiednen Arten unserer Erkenntnisse ausgehen.

Unsere Kenntnisse sind entweder Kenntnisse von bloßen Thatsachen, oder Vernunftkenntnisse. Bey jenen können wir zwar wissen, daß

etwas ist, aber nach dem letzten Grunde, warum es vielmehr so als anders ist, können wir nicht fragen; bey der letzten Art von Kenntnissen hingegen können wir eigentlich nur wissen, daß etwas ist, weil wir wissen, warum es ist. Wenn wir dieses Warum gleich nicht jederzeit bestimmt angeben können, so muß es uns doch immer wenigstens vorschweben.

Bey den Kenntnissen der ersten Art müssen wir freylich auch immer einen Grund haben, der uns zu ihrer Annahme bestimmt, dieser Grund ist immer ein Grund unserer Ueberzeugung von der Wahrheit, allein nicht ein Grund von der Wahrheit selbst; es ist ein Erkenntnißgrund, aber kein Sachgrund. Doch dieses gehört nicht so sehr zu meinem Behufe, als die Frage, welche Seelenvermögen bey der einen, und welche bey der andern Art der vorhin unterschiedenen Kenntnisse, wenn ich mich so ausdrücken darf, ihre Ausbildung und Nahrung finden.

Bey der Kenntniß von Thatsachen findet zuvörderst das Gedächtniß Beschäftigung und Uebung. Es muß das mannigfaltige, was eine solche Kenntniß enthalten mag, so zu sagen zusammen aufbewahren. Allein nicht das Gedächtniß allein, sondern auch der Verstand wird

dabey

daben auf eine für seine Ausbildung nützliche Art beschäftigt; die einzelnen Theile einer Thatsache nämlich müssen klar aufgefaßt und in ihr selbst das Mannichfaltige, was sie enthalten mag, klar unterschieden werden. Ich rede zunächst nur von den Uebungen, die schon die Erwerbung dieser Art von Kenntnissen begleiten, noch nicht von den Uebungen, zu denen der Verstand in der Anwendung dieser Kenntnisse, oder in der Vergleichung derselben mit andern, mit Einem Worte bey der weitern Benutzung derselben veranlaßt wird.

Der Unterricht, der Thatsachen als solche zum Gegenstande hat, ist der historische, und führt diesen Namen in dem engern Sinne, wenn er diese Thatsachen in Verbindung mit ihnen gleichartigen zum Gegenstande hat. Den Unterricht in Thatsachen, der noch die Verbindung derselben zu einem Ganzen nicht im Auge hat, will ich den fragmentarischen im Gegensatz des eigentlich historischen, von dem ich eben redete, nennen.

Der allererste historische Unterricht kann nur fragmentarisch seyn, oder nur einzelne Thatsachen, ohne noch auf ihr Verhältniß zu andern gleichartigen Thatsachen zu sehen, mittheilen.

Die Aufmerksamkeit, das Gedächtniß, so wie der Verstand, finden in dem Alter, wo sie sich zuerst regen, hier schon hinlängliche Nahrung. Um auf die eigentliche Geschichte das gesagte anzuwenden; so braucht der allererste Unterricht in derselben nicht die Geschichte eines ganzen Staats oder mehrerer Staaten zu umfassen, er kann vielmehr bey einzelnen Denkwürdigen Begebenheiten oder einzelnen merkwürdigen Männern stehen bleiben. Allmählig kann dieser Unterricht zu einem eigentlich historischen, der nicht bey einzelnen Thatsachen stehen bleibt, sondern diese in Verbindung zu einem Ganzen betrachtet, fortgehen. Erst nachdem der Lehrling auf das Ganze durch einzelne Theile desselben aufmerksam geworden, kann man von der Idee dieses Ganzen auslaufen, oder die einzelnen Thatsachen, auf welche der historische Unterricht sich ausdehnen soll, nach dieser Idee zusammen reihen und einzeln darstellen. Es braucht bey diesem Unterrichte noch nicht auf die Quellen der Geschichte, als ihre letzten Erkenntnißquellen Rücksicht genommen zu werden, sondern alles kann in der Regel so erzählt werden, als würde es durch eine allgemeine Notorität verbürgt. Nur hier oder da mag der Lehrer die Unglaubwürdigkeit einer Erzählung aufdecken, aber mehr um das

Beurtheilungsvermögen seines Lehrlings zu üben, als weil es ihm um das besondere Factum zu thun ist, das ihm hiezu die erwünschte Veranlassung gab. Der Lehrling, der diesen Unterricht in der Geschichte genießt, mag schon manches Factum kennen, und schon manche andere ihm für sein übriges Leben nützliche Kenntniß aus demselben davon getragen haben, ohne von der Geschichte selbst einen andern Begriff zu haben, als den er sich selbst aus der Beschäftigung mit ihr abstrahirt hat; er mag viele anderweitige Kenntnisse, z. B. von der Glaubwürdigkeit eines Zeugnisses sich dabey erworben haben, wenn auch diese Kenntnisse, um recht nutzbar für ihn zu werden, noch auf eine eigentliche Entwickelung warten.

Diese Kenntnisse, die so in historische Kenntnisse gleichsam verwebt sind, sind selbst Vernunftkenntnisse, die nicht aus einem auf sie insbesondere gerichteten Vortrage, sondern beyläufig und aus dem Gebrauche erlernt sind. Auf diesem Wege gelangen wir zu den ersten Vernunftkenntnissen; wir finden sie auf, indem wir mit Gegenständen beschäftigt sind, auf welche sie angewandt werden können. Unsere Erfahrung zeigt uns Gegenstände, die schon data zu Urtheilen über sie enthalten. Die Re-

gel, nach welcher wir urtheilen, liegt schon in dem Verstande, oder vielmehr der Verstand befolgt sie, ohne sie zu kennen, und erst durch diese, wenn gleich mechanische Befolgung derselben, gelangen wir zu ihrer Kenntniß, oder zur ausdrücklichen Anerkenntniß ihrer Wahrheit. Der Mensch mag z. B. wohl tausendmal eines von zweyen Dingen dem andern gleich gesetzt haben, weil das eine wie das andere einem dritten gleich war, ehe er den Grundsatz, nach welchem er hier urtheilt, in seiner Allgemeinheit gedacht, und so in seiner Allgemeinheit als wahr anerkannt hat. So geht es nicht allein mit solchen für sich klaren und gewissen Erkenntnissen, sondern auch mit solchen, deren Gewißheit auf andern beruht, sie werden mehr oder minder klar aufgefaßt, nicht weil man ihnen absichtlich nachgeforscht hatte, sondern weil sie bey einer gegebenen Veranlassung, wo wir ihrer bedurften, sich ganz oder zum Theil entwickelten. Hierin liegt selbst ein Fingerzeig der Natur, den man bey dem eigentlichen Uebungsunterricht nicht unbefolgt lassen darf. Die allerersten Kenntnisse, die wir erwerben, sind Erfahrungskenntnisse von solchen Gegenständen, die uns zunächst umgeben. An diesen findet die Aufmerksamkeit ihre erste Uebung und der Verstand wird durch sie zuerst geweckt. An

diese Gegenstände hat der Lehrer sich zuerst zu halten, er hat die Aufmerksamkeit seines Lehrlings nur zu lenken und der Verstand desselben wird von selbst in das Spiel gesetzt, in welches er, nach der Absicht des Lehrers, gesetzt werden sollte. Er kann in dieser ersten Periode nichts weiter, als nur einzelne Kenntnisse bey seinem Zöglinge entwickeln, Kenntnisse, die unter einander in gar keiner, wenigstens in keiner dem Lehrlinge irgend sichtbaren Verbindung stehen. Das ganze Geschäft des Lehrers besteht nur darin, Urtheile bey seinem Lehrlinge zu veranlassen und diese auf ihre Gründe zurückzuführen, oder vielmehr ihn selbst hiezu zu veranlassen. Der Lehrling muß hier lernen, ohne zu wissen, daß er einen Lehrer hat, und seine Lernbegierde darf durch nichts, als durch das Vergnügen, das von selbst jede nicht überspannte Thätigkeit unserer Kräfte begleitet, belebt werden. Eben dieses Vergnügens wegen wird dem Lehrling, alles was er so durch sich selbst gelernt zu haben glaubt, um so werther seyn. Es wird sich ihm um so eher einprägen und von seinem Gedächtnisse um so getreuer aufbewahrt werden. Erst wenn sich der Vorrath der so erworbenen Kenntnisse merklich vermehrt hat, ist daran zu denken, den Lehrling auf die Verbindung derselben unter einander aufmerksam zu machen, und sich

allmälig den Erkenntnißgründen, die in der Reihe der Wahrheiten die ersten sind, zu nähern.

In dieser ersten Periode des Unterrichts in Vernunftkenntnissen ist der Unterricht, mit dem Logiker zu reden, ganz analytisch. Man geht von dem, was in der Reihe der Wahrheiten bloß Folge ist, zu seinem Grunde fort. Man nimmt hier eine Kenntniß, die noch nicht alle Klarheit, deren sie fähig ist, hat, führt sie zuerst auf ihren nächsten Grund, vermittelst dieses ersten Grundes auf einen entferntern zurück, und bringt eben deshalb neue Klarheit und Deutlichkeit in dieselbe. Das ganze Verfahren ist hier analytisch oder entwickelnd. In der zweyten Periode muß der Vortrag des Lehrers zum Theil analytisch, zum Theil synthetisch seyn. Der Lehrer geht hier schon von der Idee eines Ganzen aus, zu dem alles, was der Schüler lernen soll, sich als ein Theil verhält, er führt die einzelnen Kenntnisse auf ihre Gründe zurück, aber oft auf Gründe, die schon in dem vorhergehenden selbst bewiesen waren. Der Vortrag ist hier synthetisch, in so fern diese Gründe schon in dem vorhergehenden bewiesen waren; analytisch hingegen, in so fern aus ihnen, das was auf ihnen beruhen soll, nicht unmittelbar abgeleitet wird. Dieser Unterricht

hat schon Abtheilungen, die nach der Ordnung des synthetischen Vortrags mit einander verbunden sind, obgleich innerhalb der einzelnen Abschnitte dieses Unterrichts, alles analytisch an einander gereiht ist.

In dieser letzten Unterrichtsperiode muß der Lehrling nicht bloß durch das Vergnügen, was die Beschäftigung mit dem Gegenstande des Unterrichts gewähren mag, an denselben gefesselt werden, sondern die Vorstellung, daß die Kenntnisse, die in demselben mitgetheilt werden, ihm nothwendig seyn, muß seinen Fleiß bey demselben wecken und unterhalten. Es ist klar, daß bey diesem Unterrichte in der letzten Periode nicht allein der Verstand, sondern auch die Aufmerksamkeit genährt und gestärkt werde. Der Verstand ist hier auch schon mit abstraktem Denken beschäftigt. In der ersten frühern Periode dieses Unterrichts wurden die Vernunftwahrheiten in Concreto oder in Fällen, die unter ihnen enthalten sind dargestellt; hier hingegen entkleidet von dem Eigenthümlichen eines solchen Falls oder in abstracto. In der ersten Periode wurde die Aufmerksnmkeit mehr durch das Vergnügen, das die Beschäftigung mit dem Unterrichtsobjekt gewährt, als durch irgend einen Zweck, um dessentwillen der Lehrling den Besitz jener Kenntnisse gesucht hatte, auf denselben gelenkt.

Kurz, die Aufmerksamkeit wird in der zweyten Periode von dem Lehrlinge willkührlich auf den Lehrgegenstand gerichtet, und in dem ersten nur unwillkührlich.

Nach dem Bisherigen lassen sich zwey Perioden in dem Uebungsunterrichte unterscheiden. In der ersten werden die einzelnen Seelenkräfte des Lehrlings erst, so zu sagen, geweckt, in der zweyten hingegen weiter ausgebildet. Jene will ich daher die Periode der ersten Erwekkung und diese die Periode der weitern Ausbildung der Erkenntnißkräfte nennen. In der ersten war der Unterricht, eben wie der Gedankengang des Menschen, der etwas untersucht, ganz analytisch, in der zweyten hingegen synthetisch und analytisch. Synthetisch in so fern er schon aus dem Begriffe eines Ganzen ausgieng und dessen Theile bestimmte; analytisch hingegen innerhalb dieser einzelnen Theile. Der Uebergang von dem allerersten Uebungsunterrichte, eigentlichen synthetischen Lehrunterrichte, geschähe also ganz nach dem Gesetze der Stetigkeit, dem jede Reihe von Veränderungen, die sich von unser Willkühr unabhängig ereignen, unterworfen ist, und dem wir daher selbst Folge leisten müssen, wo wir die Natur leiten wollen, wenn wir anders zu unserm Zwecke gelangen wollen.

IX.

Ausbildung der einzelnen Seelenkräfte durch den Uebungsunterricht.

Ich habe bis jetzt den vorübenden Unterricht, wie er in seinen verschiedenen Perioden gegeben werden sollte, mehr beschrieben als seine Zweckmäßigkeit vollständig dargethan. Wo könnte ich den Beweis für seine Zweckmäßigkeit anders hernehmen, als von seinem Verhältnisse zu dem Universitätsunterrichte, zu welchem er vorbereiten soll? Es kommt also nur darauf an, zu bestimmen, wie jemand zu der Universität überhaupt vorbereitet seyn muß, welche Vermögen und wie weit sie zur besten Benutzung ihres Lehrunterrichts ausgebildet seyn müssen.

Der Universitätsunterricht gilt, wie gesagt der Wissenschaft, als Wissenschaft. Das Wesen desselben fordert, ausser der nöthigen Vollständigkeit, nichts als logische Deutlichkeit in

den einzelnen Theilen und ihrer Zusammenstellung zu einem Ganzen von Seiten des Lehrers, alles was den Vortrag übrigens anziehend macht, was den Zuhörer für ihn so zu sagen bestechen mag, ist, in so weit es jenen Haupteigenschaften nicht Abbruch thut, immer schätzbar, aber doch nichts als eine Nebensache.

Um so einem Vortrage mit Nutzen zu folgen, und das was er darbietet sich aus demselben zu eigen zu machen, wird von Seiten des Zuhörers zuvörderst Aufmerksamkeit erfordert, und eine Aufmerksamkeit, die alles was der Vortrag enthält, bestimmt auffaßt. Allein der Zuhörer soll den Unterricht nicht bloß gehört, er soll ihn auch begriffen haben. Des Lehrers Sache ist es dem Zuhörer die einzelnen Materialien darzureichen, die Sache des Zuhörers hingegen sie durch eigne Prüfung und eignes Nachdenken sich zu eigen zu machen Der Verstand des Zuhörers muß also hier schon eine gewisse Reife haben. Weil es aber nicht genug ist, das Gehörte in dem Augenblicke wo es vorgetragen wird, vielleicht mit der möglichsten Deutlichkeit einzusehn, sondern weil es nur gelernt wird, um es entweder in Geschäften oder bey der fernern Erweiterung seiner Kenntnisse anzuwenden, so ist das Gedächtniß eben

so nothwendig als die Aufmerksamkeit und der Verstand. Von jedem dieser Vermögen muß ich insbesondere reden.

Die Aufmerksamkeit äussert sich auf eine zwiefache Art, wir beachten etwas entweder unwillkührlich oder willkührlich. Das letzte geschieht immer zu Folge eines vorhergefaßten, klärer oder minder klar gedachten, Vorsatzes. Die Aufmerksamkeit, die so auf etwas gerichtet wird, wird oft, mit Anstrengung auf einen Gegenstand geheftet, mit einer Anstrengung, die uns um so beschwerlicher fällt, je mehr andere Gegenstände sich ihrer bemächtigen wollen. In den Jahren der Kindheit oder des angehenden Jünglingsalters, behaupten die letztgenannten Gegenstände zu sehr ihr Recht, als daß wir unserer Aufmerksamkeit ganz Herr seyn sollten. Wir mögen noch so angelegentlich sie vielmehr auf diesen, als auf einen andern Gegenstand richten wollen, selten, nur sehr selten gelingt es uns in jenen Jahren, uns dieses Gegenstandes so zu versichern, daß er uns nicht, oft bey den geringsten Anlassen, entschlüpfen sollte. Zu der Herrschaft über unsere Aufmerksamkeit, wodurch es uns möglich wird, Gegenstände zu unserm Behufe fest zu halten, gelangen wir auch in dem reifern Alter nicht von

selbst, sondern wir verdanken sie immer meistens der Erziehung. Aus diesem Grunde auch verräth sich der Mangel aller Erziehung in den Gesprächen und Erzählungen des gemeinen Mannes durch nichts auffallender, als durch ein beständiges Hinüberspringen der Aufmerksamkeit von einem Gegenstande zu dem andern, wobey sie um die Sache, mit welcher sie eigentlich beschäftigt seyn sollte, herumirrt.

Wer einem fortlaufenden Lehrunterrichte, dergleichen der akademische seyn muß mit Nutzen folgen will, muß seiner Aufmerksamkeit in hohem Grade Herr seyn. Zu dieser Herrschaft muß er daher schon durch den frühern Schulunterricht, den er genossen, gelangt seyn. Eben deshalb mußte dieser Unterricht in seiner letzten Periode nicht bey einzelnen Begebenheiten stehen bleiben, sondern eine ganze Reihe derselben in ihrem Zusammenhange, oder eine Geschichte umfassen; Vernunftkenntnisse mußten aus eben diesem Grunde hier schon in einer Verbindung zum Ganzen vorgetragen werden. Der Lehrling mußte durch ihn schon gewöhnt seyn, etwas zu beachten, gesetzt auch daß er selbst in demselben noch nichts sähe, was ihn näher interessirte. Schon der bloße Gedanke, daß das, was ihm der Unterricht seines Lehrers

darbietet, von ihm zu lernen ist, und daß daher dieser seine Aufmerksamkeit nicht vergebens auffordere, muß vermögend seyn, sie an den jedesmaligen Lehrgegenstand zu halten. Denn bey dem Lehrunterrichte, den er bald auf der Universität hören soll, wird sich ihm öfter vieles darbieten, in dem er noch nichts sieht, was ihn vielleicht näher interessirt, und dem er gleichwohl seine Aufmerksamkeit mit Ernst widmen muß. Ich sage absichtlich: nichts sieht; denn eben der Beziehung wegen, die alles, was in dem Unterrichte einer Wissenschaft vorkommt, auf den Gegenstand derselben hat, kann es ihm nicht ganz an Interesse fehlen, wenn dieses Interesse gleich nicht von jedem anerkannt wird.

Bey dem allerersten Unterrichte ist rathsam oder vielmehr nothwendig, die Aufmerksamkeit des Lehrlings, mehr durch die Lust an dem Unterrichte selbst, als auf irgend eine andere Art zu gewinnen, weil er ein ernstlichers Interesse an etwas zu finden, für jetzt noch unfähig ist. In der zweyten Periode, so des Jünglings Aufmerksamkeit zu gewinnen, würde für ihn so verderblich seyn, als es in der ersten unentbehrlich war. Der Jüngling dessen Aufmerksamkeit immer nur wie durch ein Spiel auf et-

was geleitet ist, wird gar leicht auf immer zu allen ernsthaften Geschäften, denen wir uns oft sehr wider unsern Willen unterziehen müssen, verdorben. Er mag noch so vielen guten Willen haben, so wird ihm dennoch jedes Geschäft, zu dem ihn nicht seine Neigung selbst ruft, zu einer unerträglichen Last. Er mag mit noch so vielen guten Kenntnissen die Universität beziehen, der beste Unterricht auf derselben ist für ihn unnütz, weil der Ernst desselben seiner Gewohnheit, überall nur angenehm beschäftigt zu seyn, zu wenig schmeichelt. Man hat dieses schon öfter bemerkt, aber wie mich dünkt, diese Bemerkung noch viel zu wenig beherzigt; und vielleicht um so weniger beherzigt, je mehr man sahe, daß der Jüngling viel aus dem Unterricht mitbrachte, den man so für ihn recht anziehend zu machen suchte.

Aus diesem Grunde kann ich mir jetzt eine Erfahrung aus meinen Universitätsjahren erklären, die mir damals unerklärbar schien. Die Bemerkung nehmlich drängte sich mir auf, daß mehrere Jünglinge, die mit den besten Vorkenntnissen und mit dem Vorsatze, ihre Zeit auf der Akademie auszukaufen, die Erwartungen, zu denen sie vor so vielen andern zu berechtigen schienen, so wenig befriedigten. Die

Lehrstunden, in die sie anfänglich mit der größten Begierde geeilt waren, schienen ihnen bald trocken, und der Unterricht, der in ihnen gegeben wurde, schien ihnen unnütz. Die natürliche Folge davon war eine baldige Vernachlässigung desselben, den anfangs häuslicher Privatfleiß ersetzen sollte, der aber sehr bald unterblieb. Mehrere dieser Jünglinge, die bey dem ersten Anfange die schönsten Hoffnungen für sich gaben, wurden bald die ausgemachtesten Müssiggänger, die durch ihren Müssigang selbst in alle erdenkliche Unordnungen gerissen wurden. Ins besondere gab eine Schule viele Beyspiele dieser Art, und eine Schule, die im Publikum rühmlichst bekannt war. Wer diese Anstalt näher kannte, konnte den Lehrern an derselben das Zeugniß vorzüglicher Kenntnisse, und die Lehrgeschicklichkeit für das Objekt ihres Unterrichts den Lehrling zu gewinnen, nicht versagen. In meinen Universitätsjahren mußte mich die Erscheinung, von der ich jetzt redete, befremden, jetzt ist sie mir um so erklärlicher, da ich mich erinnere, daß viele Jünglinge, welche zwar keineswegs an den Vorkenntnissen, die die Universität voraussetzt, vernachlässigt, aber keineswegs wie jene zu derselben vorbereitet waren, und bey weitem nicht die Liebe zu den Wissenschaften als jene mitbrachten, doch

besser ihrer Bestimmung nachkamen. Der Fleiß, den sie auf die Benutzung des Universitätsunterrichts wandten, mogte ihnen Mühe und Anstrengung kosten, aber diese Mühe und Anstrengung war nicht vermögend sie abzuschrecken, da ihnen es schon zur Gewohnheit geworden war, mit Anstrengung zu lernen. Denn auf den Lehranstalten, auf welchen sie zur Universität vorbereitet waren, war die Kunst, den Unterricht angenehm zu machen, vielleicht gar nicht bekannt gewesen. Es waren Schulen, die noch ganz den Schnitt der pädagogischen Vorzeit trugen.

Man glaube nur nicht, daß, indem ich davor warne, dem Unterricht auf Schulen, in seiner letzten Periode bloß durch das, was ihn angenehm machen kann, Eingang zu verschaffen, ich alles verwerfe, was den Unterricht selbst um so anziehender machen kann. Nein der Jüngling bedarf bey seinem Fleiße dieser Aufmunterung zu sehr, er ist noch zu wenig Mann, als daß die Mittel hiezu nicht rathsam, ja nicht zum Theil unentbehrlich seyn mögten. Ich will vielmehr nur, daß man das zum Nebenmittel mache, was man, wenn auch aus der besten Absicht von der Welt, doch

höchst

höchst verkehrter Weise zum Hauptmittel hat machen wollen. Der Jüngling muß in der Periode, in der ich ihn jetzt betrachte, schon zu einem entfernten Zweck zu arbeiten, und mit Anstrengung zu arbeiten gewöhnt werden.

Dieses, dünkt mich, belehrt uns am besten darüber, wie in dieser Periode am zweckmäßigsten zu verfahren ist, wie man bey dem Jünglinge Lust zu dem, womit er beschäftigt ist, erwecken kann, ohne bey ihm dem Hange, bloß angenehm beschäftigt zu seyn, zu sehr nachzugeben. Man mache es ihm nämlich bey dem Fortgange des Unterrichts immer mehr bemerklich, wie er vieles, das er bis dahin gelernt, nicht vergebens zu dem Zwecke, zu dem er lernt, gelernt habe. Die Absicht wird um so sicherer erreicht, je unbedeutender und unnützer dieses ihm selbst vorher schien. Hierdurch gewöhnt sich der Jüngling dasjenige, was ihm im Unterrichte dargeboten wird, seiner Aufmerksamkeit nicht unwerth zu achten, und den Nutzen desselben nicht zu leugnen, wenn derselbe auch nicht, so zu sagen, vor seinen Augen steht. Schwerlich kann irgend ein anderer Unterricht diesen Nutzen in einem so hohen Grade gewähren, als der Unterricht in der Geometrie. Die ersten geome-

trischen Lehrsätze und Aufgaben scheinen so unbedeutend, die Beschäftigung mit ihnen einem bloßen Gedankenspiele so ähnlich, daß der Jüngling billig überrascht werden muß, wenn aus diesen so unfruchtbar scheinenden Wahrheiten Lehrsätze abgeleitet werden, dergleichen sie gar nicht zu versprechen schienen. Er gewöhnt sich natürlicher Weise, sich eben diesen Nutzen von andern Kenntnissen zu versprechen, wenn sie ihm bey dem ersten Anblicke auch unfruchtbar schienen, und er nichts in ihnen fände, was sie seiner Aufmerksamkeit versichern könnte, als nur daß sie in dem Lehrvortrage, der ihm gehalten wird, vorkommen. Kein Unterricht in andern Kenntnissen, die dem Jünglinge in dieser Periode des Lehrunterrichts vorgetragen werden, leistet dieses in eben dem Grade, als der Unterricht in der Geometrie. Es kann immer seyn, daß andre Kenntnisse, die ihm vorgetragen werden, eben so uninteressant in Ansehung ihres Inhalts ihm erscheinen mögen, daß sie vielleicht durch Trockenheit noch mehr abschrecken mögen, als die ersten Grundlehren der Geometrie, so sieht der Jüngling doch schon ihre Abwendbarkeit näher oder entfernter voraus, und das gewinnt ihm für sie Aufmerksamkeit ab. Die trockenste grammatische Regel hat so schon einen Anspruch auf seine

Aufmerksamkeit, weil er schon weiß, daß er ohne Kenntniß der Regeln keine genaue Kenntniß der Sprache sich zu erwerben hoffen kann.

Ich rede bis jetzt von der Ausbildung der Aufmerksamkeit in Schulen bloß zum Behufe des eigentlich wissenschaftlichen Lehrunterrichts der Universität. Eben deshalb geht mich die, allerdings wichtige Frage hier nicht an, wie bey der Erziehung mit jener Festigkeit der Aufmerksamkeit, eine andere nicht minder schätzbare Eigenschaft derselben, die zwar an sich nicht selten angetroffen wird, die aber mit jener Eigenschaft nur selten verbunden ist, die Gewandheit der Aufmerksamkeit zu kultiviren ist. Weiter unten werde ich Veranlassung haben, auf diese Frage zurückzukommen.

Ein eigentlich wissenschaftlicher Unterricht setzt zweytens eine höhere Ausbildung des Verstandes voraus, eine Ausbildung, die es dem Verstande leicht macht, das Allgemeine in seiner Allgemeinheit zu denken. Ein wissenschaftlicher Unterricht, der das Allgemeine nur in einzelnen unter ihm enthaltenen Fällen vortrüge, oder es in diese nur verkleidete, könnte nicht anders, als höchst mangelhaft seyn, und würde, wenn er sich auch aus dem einzelnen

allmålig zu dem Allgemeinen erhöbe, doch einen ungeheuren Aufwand an Zeit erfordern, durch welchen die Zeit, die der Universität bestimmt ist, auch nur für die unentbehrlichsten Kenntnisse viel zu beschränkt werden würde. Aus diesem Grunde schon muß jene Fertigkeit des Verstandes schon durch den Schulunterricht erworben seyn. Bey dem Unterrichte, der der Uebung des Verstandes gewidmet ist, muß daher zuerst der Lehrer von dem Besondern sich zu dem Allgemeinen erheben, und weiter hin von dem Allgemeinen ausgehen, und aus diesem das Besondere ableiten. In der Anwendung des Allgemeinen auf das Besondere findet die Aufmerksamkeit, ohne welche der Verstand schlechterdings nicht thätig seyn kann, immer eine gewisse Erholung, und zugleich wird die Kenntniß des Allgemeinen dadurch noch um so mehr dem Lehrling geläufig gemacht. In so fern dient das Besondere selbst wieder zur Erläuterung des Allgemeinen. Vielleicht wäre es eine nicht zu vernachlässigende Schulübung, wenn dem Jüngling aufgegeben würde, einzelne Beyspiele, zu allgemeinen Begriffen, wenn diese ihm vorher entwickelt wären, oder was noch besser seyn würde, wenn man ihn diese selbst vorher hätte aus andern gleichartigen Beyspielen abstrahiren lassen, nach diesen

Begriffen auseinander zu setzen. Er müßte in diesen Beyspielen jedes einzelne der Merkmale, durch welche es unter jenen Begriff fiele, bestimmt nachweisen. Durch diese Uebung würde es ihm bald leicht werden, das Allgemeine, welches die Seele aller wissenschaftlichen Kenntniß ist, bestimmt aufzufassen, oder es mit der lichtvollsten Klarheit zu denken, und es in dem besondern Falle, auf den es angewandt werden könnte, selbst wieder zu erkennen. Durch das letzte würde der Jüngling bey dem eigentlich wissenschaftlichen Unterrichte, aus den allgemeinen Principien nicht allein um so leichter folgern, sondern die weniger allgemeinen Begriffe, die bey dem strengwissenschaftlichen Vortrage immer aus dem Allgemeinen ihre Deutlichkeit entlehnen müssen, würden hierdurch ihm auch ganz, so zu sagen, gegenwärtig werden. Diese Uebung würde noch um so mehr eine schätzbarere Vorbereitung zu einem eigentlich wissenschaftlichen Unterrichte seyn, da sie den Verstand an jenen gemessenen Gang gewöhnt, der gleichen Schrittes, ohne Sprung, einer Reihe von Wahrheiten nachgeht, ohne ein Glied in ihr zu überhüpfen. So hinderlich es bey einer schnellen und sichern Ausrichtung von Geschäften seyn würde, diesen gemessenen Gang zu beobachten, so unentbehrlich ist es bey

dem gründlichen Studium einer Wissenschaft. Gleichwohl ist dem Anfänger, besonders demjenigen, dessen Fähigkeiten mehr als mittelmäßig sind, nichts beschwerlicher, als dieser lästig langsame Gang; seine Aufmerksamkeit springt gar zu gern dem Vortrage des Lehrers vor. Er eilt immer zu Resultaten, die er eben deshalb nicht mit der Bestimmtheit und Klarheit auffaßt, als der mittelmäßigere Kopf, der nicht so ungeduldig seinem Lehrer voreilt. Hieraus wird eine Erfahrung begreiflich, die Lehrer auf Universitäten oft anzustellen Gelegenheit haben, wenn sie anders mit ihren Zuhörern näher bekannt sind, die Erfahrung, daß der mittelmäßigere Kopf, der anfänglich weniger versprach, es oft dem fähigern zuvor thut. Es versteht sich von selbst, daß hier nicht von dem zwar fähigen aber unfleißigen Zuhörer, sondern von einem solchen die Rede sey, der es nicht am Fleisse selbst, sondern nur an der gehörigen Ordnung desselben fehlen läßt. Dem Lehrer, dem es darum zu thun ist, seinen Unterricht allen seinen Zuhörern nach Verschiedenheit ihrer Fähigkeiten nutzbar zu machen, legt dieses die Pflicht auf, auf seinen Vortrag um so mehr Aufmerksamkeit zu wenden, um sowohl dem glücklichern Kopf, als dem, welchen die Natur nicht so gütig begabt hat, wahrhaft nützlich zu seyn.

Doch hierüber habe ich mich schon vorhin erklärt.

Man glaube nur nicht, daß es zu den Uebungen, zu denen ich eben rieth, bey dem Schulunterrichte an Materie fehlen könne. Zu oft mag es freylich der Fall seyn, daß der Jüngling, wenn man ihn in schriftlichen Aufsätzen üben will, über einen Gegenstand schreiben soll, über den er nicht zu schreiben weiß, weil es ihm an Materie fehlt. Hier ist der gründlichere und fähigere Kopf oft gerade am meisten in einer Verlegenheit, die der weniger gründliche nicht kennt, und daher auf gut Glück zum Besten giebt, was ihm bey Veranlassung des aufgegebenen Thema's nur einfallen mag. Ich darf es nicht wiederholen, daß keine Uebung verderblicher ist, als eine solche Uebung in schriftlichen Aufsätzen über Gegenstände, denen der Lehrling noch nicht gewachsen ist. Nichts kann mehr einen Dünkel, eine Einbildung von Kenntnissen, die noch nicht vorhanden sind, nähren, und nichts unterdrückt wahre Gründlichkeit mehr, als solche Uebungen. Desto nützlicher sind Uebungen in schriftlichen Aufsätzen, zu welchen der Lehrling die Materialien schon hat, und noch nützlicher diejenigen, zu welchen ihm eben jetzt

erst von dem Lehrer die Materialien gegeben sind. Ist es dem Lehrer hier ein Ernst mit seinem Zöglinge, so kann er ihn um so genauer beobachten, nicht allein in Ansehung seines Fleißes, sondern auch in Ansehung seiner Fähigkeiten. Eben dieses Vortheils genießt daher der Lehrer bey den Aufgaben von denen ich vorhin redete, da es ihm nie an Materialien fehlen wird, die er seinem Zuhörer zu verarbeiten geben kann. Er darf sich nur an Begriffe von Gegenständen halten, mit welchen jeder schon aus dem gemeinen Leben bekannt ist. Am besten würden zu dieser Uebung moralische Begriffe seyn. Es versteht sich, daß ich hier nicht die allerallgemeinsten, über deren richtige Bestimmung unter den Lehrern der Moral selbst Streit seyn mag, sondern die speciellern meine, deren Benennungen in dem gemeinen Leben wie gänge und gebe sind. Die genannte Uebung, die an diesen Begriffen vorgenommen würde, hätte überdem noch einen zwiefachen Nutzen. In diesen Uebungen nämlich könnte einmal dem Jüngling in der Moral ein Unterricht, wie er seinem Alter angemessen ist, ertheilt werden, oder vielmehr dieser Unterricht könnte an diese Uebungen wie geknüpft werden, dann würde er zweytens auch gewöhnt, über Dinge des gemeinen Lebens mit

der Deutlichkeit und Bestimmtheit zu urtheilen, die dem Gelehrten öfter abgeht, als einem andern, und vielleicht aus keinem andern Grunde, als weil sein Verstand in frühern Jahren nicht genug an diesen Gegenständen geübt ist. Doch dieses gehört zur Erziehung des Menschen, als Menschen, nicht zur Erziehung in so fern sie dem künftigen Gelehrten insbesondere gewidmet ist. Deshalb werde ich erst weiter unten hierüber mich näher zu erklären Gelegenheit haben.

Ich gehe also jetzt zu dem Gedächtnisse als dem dritten Vermögen fort, das zum Behufe künftigen akademischen Unterrichts, aus dem der Jüngling einst lernen soll, ausgebildet seyn muß.

Alles was wir lernen, um es zu lernen, soll nicht bloß auf einen Augenblick von uns begriffen werden; wir wollen in einem bleibenden Besitze desselben bleiben, wir wollen, wie die Sprache es so glücklich ausdrückt, es behalten. Allein alles, was wir behalten, würde uns wenig nütze, es würde vielmehr eine unnütze Last für unser Gedächtniß seyn, wenn wir es nicht da, wo wir seiner bedürfen, aus demselben hervorhohlen, oder uns seiner erinnern könnten. Die Fähigkeit, oder die Eigen-

schaft des Gedächtnisses, welche es uns leicht macht, überhaupt etwas zu behalten, und die andere Eigenschaft, die uns erst zum Herrn über unsern Reichthum macht, den wir im Gedächtnisse aufbewahren, sind zu dem eigentlich wissenschaftlichen Studium zu unentbehrlich, als daß ich dieses noch zu bemerken nöthig hätte. Sie sind nicht allein hiezu, sie sind zu jedem Geschäfte des Lebens zu nothwendig, als daß nicht schon aus diesem Grunde an ihrer Bildung angelegentlich gearbeitet werden sollte.

Uebungen des Gedächtnisses werden auch keinesweges bey dem frühern Unterrichte vernachlässigt, wenn sie gleich nicht immer auf die zweckmäßigste Art angestellt werden sollten. Man arbeitet an der Fähigkeit des Gedächtnisses, theils durch Uebungen, die darauf ausdrücklich abzwecken, theils auch durch den Unterricht selbst, bey dem man voraussetzt, daß der Jüngling ihn behalten soll, aber an der andern Eigenschaft des Gedächtnisses, welche diese allerdings voraussetzt, durch die sie aber erst ihren Werth erhält, an der Fertigkeit, dasjenige, was man dem Gedächtniß anvertraut hat, aus demselben, wo es nöthig ist hervorzuhohlen, viel zu wenig. Ja man scheint selbst, wenn ich nicht irre vorauszusetzen, daß Uebungen dieser Art ganz

vergeblich seyn würden. Wenigstens der Name mit dem man ein Gedächtniß, in dem man, immer und leicht, dasjenige was man gerade nöthig hat auffindet, bezeichnet, läßt das schon vermuthen. Man nennt bekanntlich ein solches Gedächtniß ein glückliches, gleichsam als wäre es bloß eine Gabe der gütigen Natur, die der Fleiß der Menschen gar nicht zu veredeln im Stande ist.

Allein auch dieses glückliche Gedächtniß muß sich nicht allein veredeln, es muß sich selbst auf gewisse Weise erwerben lassen, so widersprechend dieses auch klingen mag. Aber nur zu oft arbeitet man diesem Zwecke selbst entgegen, und meistens durch diejenige Uebungen, bey welchen es recht eigentlich auf das Gedächtniß abgesehen ist. Man läßt das Kind oder den Jüngling oft Dinge auswendig lernen, die über seine Fassung weit hinausgehen. Etwas will immer der Verstand bey dem denken, was wir dem Gedächtnisse anvertrauen wollen. Wenn das, was so auswendig gelernt ist, nicht mit der gehörigen Deutlichkeit aufgefaßt ist; so werden nur unbestimmte Bilder aufgefaßt, die sich wie die Gestalten, die wir in der Dämmerung sehen, mit einander vermischen. Hieraus entspringt zuerst die Untreue

des Gedächtnisses, die sich theils in mangelhaften Wiedererinnerungen desjenigen, dessen wir uns erinnern wollen, theils auch, was noch schlimmer ist, in falschen Zusätzen zu demselben äußert. Ein solches untreues Gedächtniß zu haben, ist ein grösseres Unglück als gar keines zu haben. Der Mangel des Gedächtnisses hält uns zwar, bey jedem Geschäfte, wo wir seiner bedürften auf, es misleitet uns aber nicht, wie das untreue Gedächtniß fast nothwendig thut.

Weiterhin geht darüber das Vermögen, sich dessen, was man dem Gedächtnisse anvertraut hat, gerade da, wo es nöthig ist, zu erinnern, fast ganz verlohren. Auch dieses ist ganz natürlich. Je größer der Vorrath ist, den man aufgefaßt hat, um so nöthiger ist es, das einzelne, was man aufbewahrt, genau zu kennen, und so zu sagen, die Stelle zu wissen, wohin man es gelegt hat.

Bey den Uebungen, bey welchen es zunächst auf die Fähigkeit des Gedächtnisses abgesehen ist, sollte man daher immer schon dahin arbeiten, dem Zögling nicht allein ein treues sondern auch ein glückliches Gedächtniß zu bereiten. Nichts würde leichter seyn als dieses, wenn man die Uebungen des Gedächtnisses nur immer mit den Uebungen des Verstandes in

die gehörige Verbindung brächte. Ueber diese Verbindung giebt das Verhältniß des Gedächtnisses zu dem Verstande selbst den nöthigen Aufschluß. Für sich allein würde das Gedächtniß von fast gar keinem Werthe seyn, wenn es uns nicht eines Theils zum Gebrauche aller unserer übrigen Vermögen nothwendig wäre, und andern Theils nicht auch das, was wir andern Vermögen schon verdanken, erst durch das Gedächtniß uns erst nutzbar würde. Das Gedächtniß hat z. B. bey dem bloßen Gebrauche der Sinne nichts zu thun, allein alles, was der Mensch gesehen oder gehört haben mag, würde ohne allen Nutzen für ihn seyn, wenn er es nicht im Gedächtniß aufbewahren und aus diesem Vorrathe, wo es seine Absicht erfordert, hervorhohlen könnte.

Am zweckmäßigsten für die Uebung des Gedächtnisses würde es seyn, wenn man diese Uebungen in die Uebungen des Verstandes selbst so zu sagen verflöchte. Was der Verstand deutlich auffassen soll müssen wir, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, beachten, was wir so beachtet haben behalten wir leicht und mit Bestimmtheit. Es hat durch die Aufmerksamkeit, die es uns gekostet hat, einen Werth gewonnen, der es um so mehr dem Gedächtnisse

empfiehlt. Eben deshalb werden wir uns, wo wir uns dessen erinnern, seiner nicht allein richtig und unverfälscht erinnern, sondern es wird uns auch jeder Zeit zu Gebote stehen. Eben aus diesem Grunde ist auch der analytische Unterricht auf Schulen dem Behalten desjenigen, was man gelernt hat, um so beförderlicher, da der Lehrling, was er, von seinem Lehrer geleitet, lernt, selbst erfunden zu haben sich schmeichelt.

Die allerersten Uebungen des Gedächtnisses müßten an Gegenständen angestellt werden, die für das Kind schon von selbst ein natürliches Intresse hätten. Hierauf wäre es schon von selbst aufmerksam. Der Lehrer hätte nichts weiter zu thun, als die Aufmerksamkeit desselben vielmehr auf diese, als auf eine andere Seite des Gegenstandes zu lenken, und dadurch Urtheile des Kindes über denselben zu veranlassen. Die so veranlaßten Urtheile würden sich von selbst dem Gedächtnisse des Kindes eindrücken. Es würde sie um so mehr festzuhalten suchen, je einen größern Antheil es sich selbst an denselben beyzulegen geneigt wäre, und eben deshalb auch mit um so mehrerer Klarheit aufzufassen suchen. Weiterhin müßte es dem Kinde ganz eigentlich aufgegeben werden, etwas

zu behalten, und das Kind eben dadurch veranlaßt werden, sich dasselbe mit um so mehr Klarheit zu merken. Hierdurch würde es von selbst gewohnt, etwas absichtlich in sein Gedächtniß aufzunehmen und auch künftig etwas zu behalten, weil es zu irgend einer Absicht behalten seyn muß, wenn es gleich übrigens von allem Intresse leer wäre. Wenn auf die angegebene Art zunächst an der Fähigkeit des Gedächtnisses gearbeitet wird; so wird diesem Gedächtnisse gewiß auch die Treue nicht abgehen, und es wird mit der Zeit selbst ein glückliches Gedächtniß werden, vorzüglich wenn man an dem Beurtheilungsvermögen des Zöglings gehörig arbeitet. Insbesondere wird diese Arbeit von Erfolg seyn, wenn man den Zögling zunächst zum wissenschaftlichen Denken vorbereitet. Hier in der zweyten Periode der Verstandesbildung leite man den Jüngling vorzüglich an, selbst zu erfinden. Ich halte mich hier wieder an den geometrischen Unterricht, der in dieser, wie in so mancher andern Absicht der beste ist. Das Erfinden, als Erfinden ist nicht von dem Werthe, als der Gewinn, der daraus für die Aufmerksamkeit und das Gedächtniß mit Recht zu hoffen ist, und besonders für das glückliche Gedächtniß, das alles, was es dem Verstande darreichen soll, leicht und rich-

tig ohne Fehlgriff aus seinem reichen Vorrathe hervorlangt. Vielleicht ist es nicht überflüssig mich hirüber näher zu erklären.

Alles was wir erfinden kann nur aus dem schon bekannten gefunden werden. Allein um zu erfinden ist es nicht genug in seinem Vorrathe von Kenntnissen dasjenige zu haben, worauf die Erfindung beruht, sondern dieses muß zu dem Behufe in Gedanken zusammengestellt werden. Diese Zusammenstellung setzt eine Wiedererinnerung und eine Wiedererinnerung zu einem gewißen Zwecke, voraus. Durch Zufall erfinden, wenn anders dieses erfinden genannt werden darf, kann jeder nicht ganz gemeine Kopf, aber im eigentlichen Sinne erfinden, wo das Erfundene immer auf gewisse Weise gesucht ist, kann nur das Genie, dessen Verstand über alle übrige Seelenvermögen eine Herrschaft ausübt, oder der Kopf, der der weisen Leitung eines Erziehers diese Herrschaft verdankt. In diesem Sinne hat Lessing *) Recht zu sagen, die Seele gebe uns Gott, aber das Genie müsse uns die Erziehung geben.

Der

*) Ueber einen besondern Nutzen der Fabeln in den Schulen. bey s. Fabeln S. 225.

Der Lehrer hat nur die Erfindung zu leiten, und dieses muß ihm leicht seyn, wenn er anders mit der Wissenschaft die er lehren soll, vertraut ist. Am besten wäre es, wenn zu Anfange dem Lehrlinge, den Beweis aufgestellter Lehrsätze zu finden, aufgegeben würde. Diese Aufgabe hat einen zwiefachen Nutzen. Einmal wüßte der Lehrling schon, daß das, was er suchen soll, zu finden, und zwar in dem Vorrathe seiner schon erworbnen Kenntnisse zu finden ist; er würde daher diesen zu durchlaufen, und mit dem zu beweisenden Lehrsatze zu vergleichen aufgefordert werden. Eben deshalb würde er sich gewöhnen, das jetzt zweckdienliche von dem übrigen abzuscheiden, von dem letzten zu abstrahiren, und das erste mit seiner Aufmerksamkeit um so fester zu umfassen. Dann aber wäre auch zweytens dem Lehrlinge so zu sagen ein Punkt angewiesen, auf den er alles zu beziehen hätte. Erst weiter hin könnten ihm Lehrsätze selbst zu erfinden aufgegeben werden. Hier wäre die Aufgabe schon, wenn das übrige gleich ist, verwickelter. Es müßte nämlich nicht allein der Satz, sondern es müßte auch der Beweis desselben erfunden werden. Bey diesen Uebungen wäre vor allem dahin zu sehen, daß die zu allererst erfindenden Beweise oder Sätze sich aus

K. B. Hof- u. Staats-
Bibliothek
MÜNCHEN.

dem zunächst vorgetragenen, und nicht aus den entfernten schon früher aufgestellten Sätzen ergäben, ingleichen auch daß die Beweise nicht zusammen gesetzt und die Frage, in welcher so ein Lehrsatz aufgegeben würde, zu viele Antworten als möglich zuließe. Denn sonst mögte der Jüngling, wenn er auch alles, was bis dahin vorgetragen ist, vollkommen inne hätte, die Auflösung der Aufgabe doch über seine Kräfte finden, weil ihm jene Kenntnisse noch nicht geläufig genug sind, um in ihnen dasjenige, dessen er benöthigt ist, aufzufinden.

Durch diese Uebungen würde auch die Fähigkeit des Gedächtnisses selbst befördert. Denn alles was der Jüngling in den kleinen Vorrath seines Gedächtnisses aufnähme, würde er um so sorgsamer beachten, und eben deshalb um so leichter behalten, da er oft Aufschlüsse in Kenntnissen gefunden, wo er sich diese nicht im Voraus versprochen hatte.

Man glaube nur nicht, daß indem ich mich vorher gegen gewisse Arten des Auswendiglernens erklärte, ich dieses überhaupt verwerfen wolle. Nur nichts, was der Zögling noch nicht ganz fassen kann, sollte man ihn auswendig lernen lassen, und eben so wenig was, wenn er es auch an sich fassen kann, sein Gedächtniß

K. B. Hof- u. Staats Bibliothek MÜNCHEN.

leicht zu einem bloßen Wortgedächtnisse und das was es enthalten mag, zu einem ihm lästigen Vorrathe machen könnte. Aus diesem Grunde kann nichts verderblicher seyn, als das Gedächtniß mit den so genannten Gedächtnißversen oder Gedächtnißworten zu belästigen. Die Wörter oder Verse durch dasjenige, was in ihnen im Gedächtniß aufbewahrt werden soll zu behalten, ist unmöglich, eben weil man sonst dieser Wörter und Verse füglich entbehren könnte. Diese Verse und Wörter sind meistens selbst schon so schwer zu behalten, daß man alle Mühe hat, sie als leere Worte festzuhalten. Eben dadurch gewöhnt man sich Worte ohne Sinne zu denken, und eben daher das Gedächtniß für den Verstand unbrauchbar zu machen, und eben so wie man diese in das Gedächtniß ohne Gedanken aufgenommen hat, auch andere Dinge in dasselbe aufzunehmen.

Ist das Auswendig lernen immer mit einer Beschäftigung des Verstandes verbunden; so wird dadurch das Gedächtniß zu einer bestimmten Auffassung desjenigen, was es behalten soll, gewöhnt, und eben hierdurch daran gearbeitet, das Gedächtniß nicht allein treu, sondern es auch zu einem glücklichen Gedächtnisse zu machen.

X.

Fortsetzung.

Da ich bis jetzt von der Ausbildung der Seelenvermögen durch den Schulunterricht bloß zur Vorbereitung für die Universität redete; so darf man sich nicht wundern, daß ich mich nur auf die Ausbildung des Verstandes, des Gedächtnisses und der Aufmerksamkeit eingeschränkt habe. Die Bildung des Geschmacks, der Sinne, der Einbildungskraft, die sich der erste Unterricht eben so angelegen seyn lassen muß, ist von nicht minderer Wichtigkeit, als dieser allein nicht zu dem angegebenen Behufe so unentbehrlich.

Doch genau erwogen; so liegt das meiste, was zur Ausbildung dieser Vermögen erfordert wird, schon in dem vorhergehenden. Denn wenn nur der Verstand, das Gedächtniß und die Aufmerksamkeit gehörig gebildet ist; so kann es auch den Sinnen und der Einbildungskraft nicht an der nöthigen Bildung fehlen.

Feinheit und Schärfe der Sinne, als auf deren Erhöhung es bey der Bildung derselben nur abgesehen seyn kann, sind theils ein Geschenk der Natur, theils die Frucht der Uebung oder eines zufälligen Gebrauchs derselben. Die Aufmerksamkeit des Menschen darf nur gehörig gebildet seyn, und für die allgemeine Ausbildung seiner Sinne ist gewiß alles geschehen, was dafür geschehen kann, denn die Feinheit der Sinne setzt uns in den Stand die kleinsten Unterschiede unter Gegenständen zu bemerken, und die Schärfe, Gegenstände leicht wahrzunehmen, oder sie sich mit bestimmtem Bewußtseyn vorzustellen. Ich sage mit Fleiß: für die allgemeine Ausbildung; denn auch ein einzelner Sinn kann bey dem Menschen besonders ausgebildet, und zu einem besondern Behufe, durch eigne dahin abzweckende Uebungen ausgebildet seyn. Dieser besondern Ausbildung bedarf es aber nicht zu irgend einem wissenschaftlichen Unterrichte. Eben so ist, wenn das Gedächtniß gehörig gebildet ist, schon für die gehörige Ausbildung der Einbildungskraft gesorgt, man verstehe nun unter Einbildungskraft das Vermögen, die Vorstellung abwesender sinnlicher Gegenstände, so wie sie unsern Sinne gegenwärtig gewesen sind, zu wiederholen, oder man verstehe darunter das Vermögen, mehrere Bilder zu einem

neuen zu vereinigen. Die Einbildungskraft im ersten und eigentlichen Sinne, vergegenwärtigt uns das ehemals empfundene wie von neuem; sie setzt uns in den Stand, den abwesenden Gegenstand mit der Zuverläßigkeit zu beurtheilen, als ob er noch unsern Sinnen gegenwärtig wäre. Unstreitig ein wichtiges Vermögen, besonders bey allen Erfahrungskenntnissen, deren Gegenstand uns nicht immer, wo wir mit ihm beschäftigt sind, gegenwärtig ist. Seine Cultur darf daher gewiß nicht vernachläßigt werden. Allein ich bleibe dabey: durch eine zweckmäßige Ausbildung des Gedächtnisses wird dieses Vermögen selbst seiner Bestimmung gemäß völlig ausgebildet.

Die Einbildungskraft nämlich kann uns die vorhin gerühmten Vortheile nur gewähren, wo sie die Bilder ehemals empfundener Gegenstände nicht allein lebhaft, sondern auch treu, ohne alle Verfälschung, und überdies nach unsern jedesmaligen Absichten wieder erneuert. Thut sie das erste nicht; so ist uns mit ihr wenig geholfen, ja sie wird uns mehr zum Irrthum verführen als irgend ein anderes Vermögen. Denn wir begnügen uns nicht mit den unbestimmten Bildern die sie uns vorführen mag, wir wollen diese näher bestimmen und werden

eben dadurch verleitet, mit Dichtungen unsere Erfahrungen zu vermengen. Ist die Einbildungskraft nicht zu unserm Gebot, erneuert sie die Bilder abwesender Gegenstände nicht nach unsern Absichten: so ist sie uns nicht allein nicht dienstbar; sondern, was viel schlimmer als dieses ist, sie dringt uns andre Bilder auf, die unsre Aufmerksamkeit nur von dem Gegenstande abziehen, um den es uns zunächst zu thun ist.

Ist das Gedächtniß und die Aufmerksamkeit eines Menschen gehörig gebildet; so wird er sinnliche Gegenstände mit gehöriger Aufmerksamkeit zu beachten wissen. Je aufmerksamer wir einen sinnlichen Gegenstand beachten, um so bestimmter wird das Bild seyn, das uns die Einbildungskraft von ihm wieder darstellt. Je fertiger und glücklicher das Gedächtniß ist, je mehr werden wir auch im Stande seyn, alle Bilder der Einbildungskraft, die zur Unzeit sich unserer Aufmerksamkeit aufdringen mögten, zurückzuweisen.

Soll Einbildungskraft das Vermögen seyn, mehrere Bilder zu dem neuen Bilde eines Gegenstandes zu verbinden; so ist die Ausbildung derselben gleichfalls von dem größten Nutzen. Wir werden nämlich zuvörderst durch sie in den

Stand gesetzt, uns Gegenstände zu veranschaulichen, die unsern Sinnen nie gegenwärtig waren, und die wir vielleicht nun ihnen zu vergegenwärtigen im Stande sind. Gegenstände, die wir nur aus Beschreibungen, oder Begebenheiten, die wir nur aus den Berichten Anderer kennen, kann diese Einbildungskraft uns mit einer Bestimmtheit und Vollständigkeit vergegenwärtigen, die gewissermaßen die Stelle der eignen Erfahrung vertreten kann. Allein auch bey Gegenständen, die wir aus eigener Erfahrung kennen, leistet uns diese Einbildungskraft gewiß nützliche Dienste. Man nehme einen Menschen, der eine Gegend von einer Quadratmeile auf das genauste aus eigener Erfahrung kennt; so wird es ihm ein Leichtes seyn, die ganze Gegend in einem Bilde zu umfassen, ob er gleich nie diese Gegend in allen ihren Theilen mit einem Blicke, der ihm alles in derselben dargestellt hätte, hat übersehen können. Also das Resultat vieler Erfahrungen können wir so in dem Bilde eines Gegenstandes umfassen, wenn dieser gleich zu groß wäre, um nach allen seinen Theilen auf einmal von uns überschaut zu werden. Allein das ist nicht der einzige Nutzen, den diese Einbildungskraft leistet. Denn es giebt Gegenstände, die wir ihrer Größe wegen sehr wohl wie

mit einem Blicke umfassen können, deren Bild wir aber bey der wirklichen Anschauung nie in seine Theile verfolgen können. Den Bau einer zusammengesetzten Maschine wirklich zu übersehen, ist unmöglich, aber diese Maschine in der Einbildungskraft von Theil zu Theil gleichsam zusammen zu setzen, und so zusammen zu setzen, als ob sie unsern Sinnen selbst gegenwärtig wäre, ist etwas sehr mögliches. Es ist hier die dichtende, nicht die bloß wiederholende Einbildungskraft, die dieses Bild entwirft. Denn der Gegenstand war den Sinnen nie so gegenwärtig, wie dieses Bild der Einbildungskraft ihn darstellt.

Ich müßte zu tief in die Psychologie gehen, wenn ich von dem Nutzen, den dieses Vermögen bey unserer Erkenntniß hat, vollständig handeln wollte, und dieses ist um so unnöthiger, da niemand den mannichfaltigen Nutzen dieser Einbildungskraft bezweifelt. So viel erhellet aus dem Vorhergesagten, daß derselbe nicht anders zu erhalten ist, als wenn die Einbildungskraft das Bild eines solchen Gegenstandes der Vorstellung, die wir von ihm haben, gemäß zusammensetzt. Bey Gegenständen, die nur theilweise unsern Sinnen gegenwärtig gewesen und nie ganz von ih-

nen umfaßt sind, deren Bild die Einbildungskraft aus allen seinen Theilen zusammensetzt, muß dieses Bild dem Ganzen ähnlich seyn, es muß nichts enthalten, was nicht auch in der sinnlichen Vorstellung desselben enthalten wäre, falls wir den Gegenstand ganz zu überschauen vermögend wären. Eben dasselbe gilt, mit gehörigen Abänderungen, von den Bildern, welche die Einbildungskraft von solchen Gegenständen entwirft, die allerdings ihrer Größe wegen von uns übersehen werden könnten, die wir aber aus andern Gründen nicht nach allen ihren Theilen, und der Verbindung derselben unsern Sinnen mit Einem Male darstellen können. Entwirft diese Einbildungskraft Bilder von Gegenständen, die unsern Sinnen nie gegenwärtig waren; so können diese freylich nicht frey von Zügen seyn, welche wir in dem Gegenstande selbst nicht antreffen würden, wenn er unsern Sinnen gegenwärtig wäre. Denn die Einbildungskraft individualisirt alles, und was wir nur aus Beschreibungen oder Erzählungen kennen, kennen wir nur nach allgemeinen Merkmalen, zu denen immer noch Zusätze möglich, und die immer noch näherer Bestimmungen fähig sind. Allein demungeachtet kann die dichtende Einbildungskraft das, was die Erzählung oder Beschreibung giebt, in dem

Bilde in hellere Farben, ihre Zusätze, die das Bild nur individualisiren, hingegen in den Schatten stellen. Hier muß die Beurtheilungskraft der Einbildungskraft vorleuchten, und nur das Gedächtniß, das den Gegenstand richtig und genau aufgefaßt hat, muß sie leiten. Es ist für sich klar, daß der dichtenden Einbildungskraft die bloß wiederholende vorarbeiten und ihr so zu sagen die Theile darreichen muß, aus welchen sie das Ganze zusammensetzen soll. Hängt die Ausbildung dieser von der Ausbildung der Sinne, des Gedächtnisses und des Verstandes ab; so muß auch die Ausbildung jener davon abhängen.

Es ist eine gemeine Bemerkung, daß die Einbildungskraft bey den meisten Menschen mehr zu zügeln, als noch anzuspornen ist, da dieses Vermögen so leicht aller Regeln vergißt. Wodurch aber würde sie wohl bey ihrer Ausbildung mehr an Ordnung und Zucht gewöhnt, als wenn ihre Ausbildung in die Bildung des Verstandes und der Aufmerksamkeit verflochten würde, wenn sie nur da aufgeregt würde, wo sie dem Verstand einen Dienst zu erweisen hätte, und wenn man jede Aeußerung derselben, die diesem Zweck entgegen wäre, sogleich zu unterdrücken suchte? Würde so an der Einbildungs-

kraft, der wiederholenden so wohl, als der dichtenden, in Verbindung mit der Aufmerksamkeit, dem Gedächtnisse, dem Verstande und den Sinnen gearbeitet, so läge in dieser Bildung schon die erste Bildung des Geschmackes, die zu ihrer Vollendung nur auf die Entwickelung der Grundsätze des Geschmackes wartete.

Doch dieses zu zeigen, würde mich von meinem Ziele zu weit entfernen, das ich manchem meiner Leser vielleicht schon zu sehr aus den Augen verloren zu haben scheine.

XI.

Nothwendigkeit eines Studienplans für die Universitäten.

Weil der Lehrer auf der Universität bey dem Unterrichte, den er in einer Wissenschaft ertheilet, alle Vorkenntnisse, auf welchen seine Wissenschaft beruhen mag, bey seinem Zuhörer voraussetzen muß; so ist es schon aus diesem Grunde nicht gleichgültig, welche Vorlesungen der Studirende auf der Universität hört, und in welcher Ordnung er sie hört. Nichts könnte daher dem Studirenden erwünschter seyn, als ein Rath, den er in dieser so wichtigen Angelegenheit befolgen könnte. Allein nirgend ist guter Rath wohl theurer, als hier. Am Ende der Schulzeit, wo der Jüngling über die Einrichtung der akademischen Studien, über das, was er auf der Universität zu lernen, und in welcher Ordnung er es zu lernen hätte, unterrichtet seyn müßte, ist dieser Unterricht für die meisten nicht zu finden. Seine Lehrer, die er auf Schulen gehabt, mögen mit allen Kennt-

nissen, die sie zu lehren hatten, hinlänglich bekannt, und in aller Absicht ihrem Amte gewachsen seyn, so ist doch von ihnen nicht zu erwarten, daß sie mit der künftigen Bestimmung, der der Jüngling sich widmen will, so genau bekannt seyn sollten, als daß von ihnen hierüber ein befriedigender Rath zu erwarten wäre. Ein Mann, der eben denselben Beruf hat, zu dem der Jüngling auf der Universität sich vorbereiten will, scheint hier der beste Rathgeber zu seyn, vorausgesetzt, daß er selbst seinem Berufe gewachsen ist, und ein solcher Mann ist doch wenigstens so selten nicht. Jeder Ort hat doch z. B. wenigstens einen Prediger, der seinem Amte würdig vorsteht, einen Rechtsgelehrten oder Arzt, der mit anerkannter Geschicklichkeit seinem Berufe gewachsen ist. Bey diesen also mag sich der Jüngling Raths erholen, um seiner Bestimmung auf der Universität am sichersten nachzukommen.

So scheint es allerdings. Allein wenn man die Sache genauer erwägt; so mögten diese Männer nur selten tüchtige Rathgeber in dieser Angelegenheit abgeben können. Denn gesetzt auch, was doch nicht so allgemein anzunehmen ist, daß so ein Mann den Grund seiner Geschicklichkeit schon auf der Universität

gelegt hat, so folgt doch nicht, daß schon hier sein Fleiß zweckmäßig geleitet worden, und er auf dem kürzesten und gebahntesten Wege zu seinen Kenntnissen gelangt sey.

Hiezu kommt noch, daß der Mann vielleicht es selbst nicht mehr bestimmt weiß, wie er seine Kenntnisse erworben hat, weil er jetzt immer mehr mit der Anordnung als mit der Erweiterung und Anwendung derselben beschäftigt ist .Dennoch kann er dem Jünglinge einzeln einsichtsvolle Rathschläge für die Anordnung seiner Studien ertheilen, allein schwerlich mögte er demselben einen vollständigen Plan vorzuzeichnen im Stande seyn. Der Jüngling ist also dieses ihm so nöthigen Raths wegen auf die Universität verwiesen. — Aber an welche Rathgeber? Es ist nur zu natürlich, daß der größte Theil der Jünglinge, welche auf die Universität kommen, sich in dieser Angelegenheit an einen ihrer ehemaligen Schulbekannten, oder einen andern, den ihnen ihr gutes Glück zuführt, wendet, und daß der Rath, den diese geben, so gut es auch damit gemeint seyn mag, in den meisten Fällen wenig werth ist. Weiterhin mag er allerdings sein eigner Rathgeber werden. Allein auch hier ist er in Gefahr etwas nöthiges zu versäumen, oder in der Ordnung zu feh-

len. Der erste Fehler ist gewöhnlicher als der letzte. Gemächlichkeit und der an sich nicht zu tadelnde Wunsch, seinen Aufenthalt auf der Universität abkürzen zu können, verleitet den Jüngling leicht, vieles für entbehrlich anzusehen, was in der That für ihn höchst nöthig ist. Der gewöhnliche Maßstab nach welchem der Faule dieses würdigt, ist, ob danach in dem künftigen Examen gefragt wird. Seine Unwissenheit hierin geht oft so weit, daß es ihm nicht einfällt, daß vieles nothwendig ist, um dasjenige, wonach der Examinator zu fragen befugt ist, gehörig zu verstehen, und vieles, um die Kenntnisse, welche das künftige Amt zunächst erfordert, in Anwendung zu bringen.

Allein kann der Jüngling nicht bey diesem oder jenem Lehrer sich Raths erholen? Daß der akademische Lehrer, der seinem Berufe in jeder Rücksicht gewachsen ist, hier den nöthigen Rath zu ertheilen im Stande seyn müsse, kann wohl keine Frage seyn. Allein demungeachtet mögte dieser Rath selten gesucht werden, und nicht immer zuverlässig seyn. Wollte man voraussetzem, daß der akademische Lehrer immer nach besten Wissen und Gewissen in dieser Angelegelegenheit riethe, so müßte man auch voraus-

setzen,

setzen, daß der Mann von allem Eigennutze, der ihn seinen Vortheil seiner Pflicht irgendwo vorzuziehen verleiten könnte, mehr frey sey, als irgend ein anderer Mensch, und daß nicht vielleicht Neigung für einen andern Lehrer, dem er Zuhörer wünscht, oder was noch schlimmer wäre, Abneigung gegen einen andern seinen Rath misleiten könnte. Doch gesetzt, daß der Lehrer der rechtschaffenste und uneigennützigste, und dabey der einsichtsvollste Mann wäre, der auch rathen könnte; so würde er doch nicht immer der bereitwilligste Rathgeber seyn. Es wäre nämlich möglich, daß er gerade zu solchen Vorlesungen rathen müßte, die er selbst hielte. Hier würde gewiß dem uneigennützigen, und übrigens rechtschaffenen Mann die Schwachheit zu verzeihen seyn, wenn er, um auch den Schein des Eigennutzes zu meiden, seinen Rath nicht so offen mittheilte. Am meisten würde es ihm zu verzeihen seyn, wenn er besonders gegen Neuangekommene, die man etwa an ihn gewiesen hätte, nicht in dieser Angelegenheit der bereitwillige Rathgeber wäre, der er sonst gewiß seyn würde. Denn diesen Neuangekommenen kann die Uneigennützigkeit seines Raths gerade am ersten verdächtig seyn.

Aus allem ergiebt sich die Nothwendigkeit eines Studienplans auf jeder Universität, in welchem jeder über die vortheilhafteste Anordnung seiner Studien die nöthige Anweisung fände.

Ich will zuerst von dem Studienplane selbst, und dann von dem, was zu seiner Ausführung nothwendig wäre, reden.

XII.

Nähere Betrachtung des Studienplans.

Nur wenige gehen auf die Universität in einer andern Absicht, als sich zu einem künftigen Berufe, der gelehrte Kenntnisse erfordert, vorzubereiten. Hierauf müßte der vorgeschlagene Studienplan zunächst Rücksicht nehmen. Es müßte also der künftige Theologe, Rechtsgelehrte, Arzt, Schulmann, Cameralist u. s. w. in demselben nicht allein finden, welche Vorlesungen, sondern auch in welcher Ordnung er sie zu hören hätte. Es müßten z. B. für den künftigen Theologen nicht allein die Vorlesungen, die innerhalb seiner Facultät fallen; sondern auch diejenigen, die in die philosophische gehören, angegeben seyn. Vielleicht könnte es nicht schaden, wenn dieser Studienplan nicht bloß das Verzeichniß dieser Vorlesungen und die Angabe der Ordnung, in welcher sie gehört werden müssen, enthielte; sondern wenn in denselben auch die Gründe, warum gerade über diese Wissenschaf-

ten gehört werden müsse, und warum gerade in dieser Ordnung, angegeben wären. Denn um so williger würde jeder dieser Anweisung folgen, und manche Vorlesungen, von deren Nutzbarkeit der Jüngling gewöhnlich nicht so sehr überzeugt ist, würden mit mehr Fleiß von ihm gehört werden, als die beredsten Anpreisungen einzelner Lehrer es bewirken können. Denn diese sind leicht, wenn auch nicht dem Verdachte, daß diese Anpreisungen eigennützig sind, doch dem Verdachte ausgesetzt, daß bey ihnen der Lehrer vielleicht durch Prädilection für diese oder jene Wissenschaft misleitet werde, und werden eben deshalb nicht so willig befolgt, als es an sich zu wünschen wäre. Ein Rath der hingegen unter öffentlicher Autorität gegeben ist, und dem die Gründe die ihn motiviren selbst beygefügt sind, kann diesem Verdachte so leicht nicht ausgesetzt seyn, oder der Jüngling müßte voraussetzen, daß alle seine Führer gegen ihn wie konspirirt hätten. Was dem Jünglinge einmal zu hören öffentlich angerathen wäre, das könnte der Lehrer immer noch privatim empfehlen. Besitzt er das Zutrauen seiner Zuhörer, so wird seine Empfehlung das Vorurtheil, das dieser oder jener seiner Zuhörer dagegen gefaßt haben mag, leicht überwinden. Denn die öffentliche Em-

pfehlung derselben würde allen Verdacht gegen die Aufrichtigkeit des Raths leicht entfernen.

Zweyerley Vorlesungen hätte also der künftige Jurist, Theologe und Arzt — um von diesen zunächst zu reden, da alles, was von ihnen gilt, sich mit gehörigen Abänderungen auf jeden andern anwenden läßt — zu hören, nämlich diejenigen, die in seine Fakultät zunächst gehören, und dann auch philosophische. So nenne ich diejenigen, welche dieser Fakultät zunächst angehören, und die zu jenen die nöthigen wissenschaftlichen Hülfs- und Vorkenntnisse zum Gegenstande haben. Von jeder dieser beyden Arten von Vorlesungen will ich besonders reden. Zuerst also von den Vorlesungen die in die eine jener Fakultäten einschlagen. In diesen zusammengenommen müßte dem Jüngling zuerst die ganze Theorie der Wissenschaft, die er bey seinem künftigen Berufe anzuwenden hat, gelehrt werden. Der künftige Theologe müßte z. B. über alle theologische Wissenschaften hören. Aber dieses wäre noch nicht genug, er müßte auch von seinem künftigen Berufe näher unterrichtet und ihm die Theorie, nach welcher jene Kenntnisse in demselben zur Ausübung gebracht werden müssen, gelehrt werden. Ich sage die Theorie dieser Anwendung, denn die Uebungen

in der Anwendung selbst müssen in die folgende Bildungsperiode fallen, in welche der Jüngling erst nach zurückgelegten Universitätsjahren tritt.

Doch nicht immer ist hier für den Jüngling hinlänglich durch öffentliche Veranstaltungen gesorgt. In diesem Falle müßte schon auf Universitäten mehr für die gänzliche Ausbildung zu Geschäften gesorgt seyn. Es ist der Mühe werth, daß ich mich durch ein Beyspiel deutlicher erkläre.

In den Preußischen Staaten ist jeder, der sich der Pflege der Gerechtigkeit, es sey nun als Sachwalter, oder als Richter widmen will, verbunden, als Auscultator und weiterhin als Referendarius an einem Gerichte zu arbeiten. Die Dienste die er hier dem Staate leistet sind so unbeträchtlich, daß sie keines eigentlichen Lohns werth sind. Dennoch sind sie dem Staate wichtig, weil der junge Mann in denselben, unter der Leitung erfahrner und geschickter Geschäftsmänner das, was er von der Rechtswissenschaft selbst erlernt hat, in Ausübung zu bringen lernt. Die ersten Begriffe nicht allein von den einzelnen Geschäften, sondern auch von dem Gange derselben, müßte der junge Mann schon von der Universität selbst mitbrin-

gen, hier müßte er nun aber sehen und hören und selbst mit Hand anlegen, um die einzelnen Geschäfte hernach selbst richtig und fertig ausrichten zu können. Ich weiß nicht ob überall so für die Ausbildung des künftigen Dieners der Gerechtigkeit gesorgt ist. Für den künftigen Prediger und Arzt fehlen dergleichen Veranstaltungen fast überall. Der erste hat allerdings Gelegenheit, in einem Theile seiner künftigen Amtsgeschäfte, ich meine im Predigen und vielleicht auch in der Unterweisung der Jugend sich zu üben, allein zu diesen Uebungen wird ihm nicht durch eine öffentliche Veranstaltung des Staats selbst Gelegenheit gegeben, noch weniger werden sie unter unmittelbarer Aufsicht des Staats selbst angestellt. Hier sollte auf eine gewisse Art der Mangel auf der Universität ersetzt werden. Der Jüngling müßte schon hier wenn er den eigentlichen Universitätsunterricht seiner Wissenschaft genossen, oder über alle Theile seiner Wissenschaft gehört hätte, zur Anwendung derselben durch eigentliche Uebungen angeleitet werden. In Ansehung des künftigen Arztes ist dieses auch schon auf den meisten Universitäten geschehen; denn schwerlich mögte irgend eine Universität, die sich zu den guten zählen darf, aufgefunden werden, die nicht ihr klinisches Institut hätte.

Am besten wäre es freylich, wenn die eigentlichen Uebungen in Geschäften selbst, die zunächst unmittelbar auf den eigentlichen Beruf vorbereiten sollen, ganz von der Universität getrennt werden könnten; allein wo dieses nicht ist, wäre es sehr zu wünschen, daß auf Universitäten eben sowohl für die praktische Ausbildung des künftigen Religionslehrers, des Schulmanns u. s. w. gesorgt seyn könnte, als für den künftigen Arzt gesorgt ist.

Ueber das Eigenthümliche eines jeden Studienplans glaube ich mich hinlänglich erklärt zu haben. Ich darf daher mich nur noch über den philosophischen Theil, in der vorhin angegebenen Bedeutung, erklären. Hier giebt es zweyerley Hülfswissenschaften, solche nämlich die bey dem einen sowohl, als bey jedem andern Berufe, als Vorkenntnisse und Hülfskenntnisse nothwendig sind, und solche, die zwar bey diesem oder jenem, aber nicht bey jedem Berufe nöthig sind. Jene will ich allgemeine und diese besondere Hülfswissenschaften nennen. Es versteht sich, daß diese hier als eigentliche Wissenschaften betrachtet werden, nicht bloß als Aggregate von Kenntnissen, die nicht zu einem wissenschaftlichen Ganzen verbunden sind. Ihre Kenntniß kann aus einem zwiefachen Grunde nothwen-

dig seyn. Einmal nämlich weil sie eigentliche Vorkenntnisse oder Hülfskenntnisse bey der Theorie, die diesem Berufe selbst nothwendig ist, sind oder zweytens weil sie die Anwendung derselben auf eine gewisse Art leiten oder sie doch erleichtern. Die Logik z. B. lernt jeder nicht allein, um bey der Erlernung seiner Hauptwissenschaft in ihr einen Prüfestein des Wahren und des Falschen zu haben, sondern auch, um seine Wissenschaft selbst um so sicherer anwenden zu können.

Die allgemeinen Hülfswissenschaften wären wohl Logik, Metaphysik und Seelenlehre. Ausserdem, was ich schon vorhin von der Logik gesagt habe, daß sie bey dem Studium einer jeden Wissenschaft einen Prüfestein des Wahren und Falschen abgiebt, enthält sie noch Principien, deren andere Wissenschaften bedürfen. Der Jurist kann die ersten Gründe von der Theorie der rechtlichen Beweise, Präsumtionen u. s. w. nur aus der Logik holen, der Theologe findet in ihr Vorkenntnisse zur Moral. Denn die allgemeine Lehre von dem Gewissen beruht guten Theils auf der Lehre von den Vernunftschlüssen. Findet der Arzt in der Logik gleich nicht materielle Principien für seine Wissenschaft, so muß er doch aus ihr die ersten

Principien, von der Erfahrung, aus der der größte Theil seiner Wissenschaft geschöpft werden muß, und nach deren Anleitung er sie auch nur anwenden kann, herholen.

Es giebt zudem der Wissenschaften sehr wenige, die sich bloß auf Erfahrungs- oder die sich bloß auf Vernunfterkenntnisse einschränken. Die Natur der einen und der anderen genau zu kennen, ist daher für jeden Gelehrten von der größten Wichtigkeit und schon deshalb unentbehrlich, um nichts in der Erfahrung zu suchen, wovon wir nur a priori gewiß seyn können, oder nichts a priori aufzusuchen, was nur in der Erfahrung zu finden ist. Nichts wäre für das gründliche Studium der Wissenschaften schon auf Universitäten mehr zu wünschen, als daß die Logik nicht so sehr verabsäumt würde, als es von den meisten Studirenden geschieht. Gehört werden die Vorlesungen über die Logik allerdings von den meisten; aber wie? Ein kleiner Theil bringt kaum einen Begriff von ihr aus den Vorlesungen mit, und über dem vielleicht eine Kenntniß ihrer Terminologie, die an sich nichts werth ist; ein noch kleinerer Theil wird mit den Hauptlehren derselben bekannt, und nur der allerkleinste Theil hat sie so weit inne, als nöthig ist, sie überall mit Leichtigkeit anwenden zu können. So weit

sollte es eigentlich jeder bringen, denn bloß zu dem Ende kann die Logik gelehrt und vernünftiger Weise gelernt werden. So gelernt würde sie nicht allein bey dem Studium der Wissenschaften, sondern auch in den Geschäften des Lebens selbst ihren Nutzen beweisen. Denn die Logik, von der ich rede, muß jeden lehren, seine Gedanken nicht allein auf die leichteste und natürlichste Art zusammen zu reihen, sondern auch sie auf die klärste und lichtvollste Art mitzutheilen. Der geistliche Redner, der Richter, der Sachwalter, fast jeder andere, der in öffentlichen Geschäften arbeitet, hat dieser Geschicklichkeit zu nöthig, als daß ich zu ihrer Empfehlung noch vieles zu sagen nöthig hätte.

Ich darf es wohl nicht sagen, daß ich unter der Logik, die ich um so lieber jedem recht dringend anempfehlen mögte, je mehr ich ihr selbst verdanke, eben so wenig bloß eine Menge leerer Kunstwörter, als auch jenes Gemisch logischer und psychologischer Lehren verstehe, welches man an die Stelle der Logik hat setzen wollen, sondern die Wissenschaft, welche die Denkgesetze nicht allein einzeln; sondern auch in ihrer Verbindung aufstellt, und sie mit geometrischer Schärfe darzuthun sucht.

Nicht minder nöthig würde fast für jeden Gelehrten die Erfahrungs-Seelenlehre seyn, wenn auch nicht zu dem Studium seiner Wissenschaft selbst, doch zum Behufe ihrer Anwendung. Der Lehrer der Religion, der die Pflichten seines Amts nie genauer erfüllt, als wenn er auf den Menschen zu wirken versteht, kann sie aus diesem Grunde schon nicht füglich entbehren. Ihre Nothwendigkeit für den Juristen hat man längst eingesehen. Man hat selbst schon angefangen, sie zum Behufe des Criminalrechts zu bearbeiten. Für den Arzt ist ihre Nothwendigkeit um so unleugbarer, da die Kenntniß vieler Krankheiten nicht anders als mittelst einer genauen Kenntniß der Seele möglich ist. Hierzu kommt ein neuer noch wichtigerer Grund. Man betrachtet nämiich den Arzt von Staatswegen immer als Psychologen, von dem man besonders zum rechtlichen Behufe Gutachten einholt, sobald von Wahnsinn, Blödsinnigkeit u. s. w. die Rede ist.

Der Methaphysik wird eben so wenig jemand die Unentbehrlichkeit bey irgend einer Wissenschaft absprechen, und jedermann eben deshalb ihr einen Platz unter den allgemeinen Hülfswissenschaften zugestehen.

Doch meine Absicht war hier nicht, einen solchen Studienplan selbst zu entwerfen, ich brauche mich daher nicht ausführlich über jede einzelne Wissenschaft näher zu erklären, nur diejenigen, deren Nutzen man leicht zu verkennen geneigt ist, durfte ich nicht übergehen.

Die Frage ist nur: Wer soll diesen Studienplan entwerfen? Es scheint, daß der Studienplan für eine Facultät von niemand füglicher, als von dieser Facultät abgefaßt werden könne. Allein dieses Geschäft ihr ganz ausschließend zu überlassen, würde doch bedenklich seyn. Das Studium keiner Hauptwissenschaft kann gedeihen, wenn mit demselben nicht das Studium der einzelnen Hülfswissenschaften verbunden wird. Die Erfahrung lehrt nun, daß akademische Lehrer oft die Hülfswissenschaften nicht gehörig würdigen, oft sie selbst als unnütz oder gar als schädlich ihren Zuhörern vorstellen. So weiß ich, daß ein Lehrer der theologischen Moral seinen Zuhörern die philosophische als überflüssig vorzustellen suchte, daß dem angehenden Arzt von seinem Lehrer eigene Vorlesungen über die Psychologie zu hören abgerathen wurde. Man darf sich hierüber in der That nicht so sehr wundern. Denn es sind besonders drey Gründe, welche Lehrer iñ

den sogenannten höhern Facultäten oft verleiten, ihren Zuhörern falsch zu rathen. Erstens nämlich der Wunsch, den Cursus ihrer Wissenschaft in den möglichst kleinsten Zeitraum zu zwängen, ohne doch selbst einen Haupttheil derselben zu übergehen. — Man hat es schon längst gemerkt, daß Aeltern nichts mehr wünschen, als den so kostbaren Aufenthalt ihrer Söhne auf der Universität möglichst abzukürzen. Man schloß daraus, und schloß nicht falsch, daß jenen die Universität die liebste seyn würde, auf welcher ihr Sohn seinen Cursus in der kürzesten Zeit zurüklegen könnte. Die erwünschte Abkürzung glaubte man nicht besser, als durch Vorbeygehung der nöthigen Hülfskenntnisse zu erhalten.

Zweytens glaubt ein Lehrer auch wohl, daß besondere Vorlesungen über diese oder jene Hülfswissenschaften seiner Wissenschaft zu hören, um so unnöthiger sey, da er selbst das von diesen Hülfskenntnissen nöthige in seinen Vorlesungen beybringt.

Drittens mag, hie und da wenigstens, selbst die Furcht eines Lehrers, daß sein Zuhörer, der in gewissen Hülfskenntnissen den neusten Unterricht genossen, ihn hierin übersehen mögte, in so einen Rath Einfluß haben, vielleicht ohne

daß der Lehrer dieses sich selbst gestände. Denn wie oft misleiten den Menschen nicht Nebenabsichten, ohne daß er sich dessen bestimmt bewußt ist? Man glaube nur nicht, daß der hier angenommene Fall so unmöglich ist, als er wirklich scheint. Denn nur zu oft verliert der akademische Lehrer über dem ausschliessenden Fleiße, den er seiner eigentlichen Wissenschaft, wenn ich mich so ausdrücken darf, zu unmittelbar widmet, die Hülfswissenschaften zu derselben aus dem Gesichte. Er kennt diese nicht anders, als sie vielleicht vor zwanzig oder dreißig Jahren gelehrt wurden, obgleich sie seit der Zeit allmälig eine ganz andere Gestalt gewonnen haben mögen. In dieser neuen Gestalt werden sie nun aber in den Vorlesungen, die ihnen gewidmet werden, dargestellt. Jeder dieser Gründe verdient eine besondere Erwägung.

Nichts kann natürlich wünschenswerther seyn, als den ganzen Lehrkursus einer Wissenschaft in der kleinstmöglichsten Zeit zurück zu legen, vorausgesetzt, daß nur nichts dahin gehöriges versäumt wird, daß nicht nur alles, sondern daß es auch mit der nöthigen Gründlichkeit gelehrt wird. Wie kann dieses aber zweckmäßiger geschehen, als wenn der Unterricht in den Hülfskenntnissen zu einer Wissenschaft

von dem Unterichte in dieser selbst gehörig abgesondert und schon vor demselben ertheilt wird? Auch selbst ist gerade hierdurch am ersten eine Abkürzung des Lehrkursus zu gewinnen. Denn es liegt am Tage, daß diese Hülfskenntnisse kürzer, deutlicher und bestimmter vorgetragen werden können, wenn sie in ihrer Verbindung zu Einem Ganzen dargestellt, als wenn sie nur beyläufig, gerade da wo man ihrer bedarf, theilweise mitgenommen werden. Auch kann eben hierdurch der Unterricht in der Hauptwissenschaft, der sie als Vorkenntnisse dienen, gerade am meisten abgekürzt werden. Denn die Zeit, die die beyläufige Erörterung kosten würde, auch nicht in Anschlag zu nehmen; so kann der Unterricht in der Hauptwissenschaft selbst schon deshalb um vieles kürzer und bestimmter gefaßt werden, weil der Lehrer bey seinem Zuhörer eine genauere und vollständige Bekanntschaft mit den Hülfskenntnissen, voraussetzen darf. Hiermit hätte ich also auch den zweyten Grund beantwortet. Der dritte Grund verdient um so mehr Aufmerksamkeit, weil, wenn der Lehrer einer Wissenschaft voraussetzen muß, daß sein Zuhörer mit den zu seiner Wissenschaft gehörigen Hülfswissenschaften genau bekannt ist, er eben hierdurch wie genöthigt wird, sie in den

Fort-

Fortschritten, die sie allmählig machen, zu begleiten, und eben hierdurch in den Stand gesetzt wird, den Unterricht in seiner eigentlichen Wissenschaft um so nutzbarer zu geben. Vielleicht würde eben hierdurch auch der Lehrer jener Hülfswissenschaften veranlaßt werden, selbst mit den Wissenschaften, die der seinigen als einer Hülfswissenschaft benöthigt sind, sich näher bekannt zu machen, und eben deshalb auch im Stande seyn, seinen Unterrichtum so zweckmäßiger für den größten Theil seiner Zuhörer zu ertheilen.

Damit in dem Lehrplane einer der sogenannten höhern Facultäten die nöthigen Hülfskenntnisse nicht übergangen würden, wär es wohl am rathsamsten, die Abfassung des Lehrplans einer jeden höhern Facultät dieser in Verbindung mit der philosophischen Facultät aufzutragen. Der philosophischen Facultät? — Was weiß diese davon, was dem künftigen Juristen, dem Theologen, oder Arzt nöthig ist? wird man vielleicht fragen. Ich würde antworten, daß sie, um an einem Lehrplane für diese mitzuarbeiten, nur einen Begriff von den Hauptwissenschaften, zu welchen sie die Hülfskenntnisse lehren soll, und von den einzelnen Theilen derselben und ihrem Zusammenhange

haben dürfe, um beurtheilen zu können, was für Hülfskenntnisse zu ihnen erfordert werden. Doch ich will lieber sagen, was jeder von beyden Theilen bey jenem Lehrplane thun solle, und jener Einwurf, denke ich, verschwindet von selbst.

Bey einem theologischen Lehrcursus z. B. müßte die theologische Facultät nicht allein die Hauptwissenschaften, die in demselben gelehrt werden sollten, angeben, sondern auch die Ordnung, in welcher diese erlernt werden müssen, bestimmen. Ueber die Haupttheile der Wissenschaft kann wohl nicht leicht Streit seyn, auch könnte wohl nicht leicht darüber ein Streit entstehen, ob diese Theile vielmehr in dieser als in jener Ordnung gelehrt werden müßten. Doch auch diese Ordnung müßte jene Facultät angeben.

Bey einer Wissenschaft ist es nicht leicht streitig, ob diese oder jene Kenntnisse in ihr Gebiet gehören oder nicht, allein ob über diese oder jene Kenntnisse, besondere Vorlesungen zu halten, oder ob sie bey den Vorlesungen über andere Wissenschaften einzuschalten sind, ist eine andere Frage. Wer die Kirchengeschichte und die Dogmatik kennt, ist von selbst mit den Symbolen der einzelnen Kirchen, oder ihren

Unterscheidungslehren bekannt. Ob über die Symbolik einer Kirche, oder die unterscheidenden Lehren derselben, besondere Vorlesungen nöthig wären, oder ob das dahin gehörige in der Kirchengeschichte und theologischen Dogmatik am zweckmäßigsten beyzubringen wäre, dieses müßte einzig und allein der Beurtheilung der theologischen Facultät überlassen bleiben.

In Ansehung der Hülfswissenschaften, müßte diese Fakultät nur das Recht des Vorschlags haben, so daß es von ihr allein nicht abhinge, ob diese oder jene Wissenschaft als Hülfswissenschaft in den theologischen Lehrcursus gehört, sondern hiezu müßte die Beystimmung der philosophischen Fakultät erfordert werden. Oder vielleicht noch besser, wenn die theologische Fakultät die eigentlichen theologischen Vorlesungen und die Ordnung, in welcher sie zu hören wären, angäbe, und durch diese Angabe die philosophische Fakultät zur Anfertigung eines eigentlichen theologischen Lehrplans instruirte. Wäre dieser Plan so weit er von der theologischen Fakultät allein entworfen, nicht allein verzeichnet, sondern wäre auch die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit seiner einzelnen Theile dargethan; so könnte von den Hülfskenntnis-

ſen die zum richtigen Verſtändniß der eigentlichen theologiſchen Wiſſenſchaften oder zu ihrer richtigen Anwendung nöthig ſeyn mögten, keine weitere Frage ſeyn. Die philoſophiſche Facultät würde alſo im Stande ſeyn, zu beſtimmen, welche Hülfskenntniſſe hieher gehören. Nur eine Frage könnte hier entſtehen, nämlich: Sind dieſen oder jenen Kenntniſſen, von denen es ausgemacht iſt, daß ſie Hülfskenntniſſe zur Theologie ſind, beſondere Vorleſungen zu widmen, oder ſollen ſie bey Gelegenheit noch andrer Hülfskenntniſſe mit vorgetragen werden? Ein Beyſpiel wird dieſes völlig deutlich machen. Der Theologe muß mit den Büchern des neuen Teſtaments bekannt ſeyn, ein Exegeticum über ſie gehört alſo mit in ſeinen Studienplan: um aber ein ſolches Collegium mit Nutzen zu hören, muß er mit der Hermenevtic des neuen Teſtaments bekannt ſeyn. Dieſe beruht aber ſelbſt auf den Regeln der allgemeinen Hermenevtic. Die allgemeine Hermenevtic iſt ein Zweig der allgemeinen Logik. Die Frage, auf dieſen Fall eingeſchränkt, wäre: Soll dieſe allgemeine Hermenevtic bloß bey den Vorleſungen über die Logik mitgenommen, oder ſollen ihr beſondere Vorleſungen gewidmet werden? Ueber dieſe Frage müßte nicht die eine oder die andere Facultät, ſondern beyde in Verbindung mit einander ent-

scheiden. Die philosophische Facultät könnte ein solches Collegium vielleicht für wichtiger halten, als es in der That wäre, die theologische hingegen auf der andern Seite fehlen.

Was ich bis jetzt von der Entwerfung des Studienplans für die theologische Facultät bemerkt habe, läßt mit gehörigen Abänderungen sich auf den Studienplan der juristischen und medicinischen Facultät anwenden.

Allein es giebt mehrere Berufsarten, zu denen die akademische Vorbereitung, wenn auch nicht einzig, doch vorzüglich bey der philosophischen Facultät zu suchen ist. Ich rechne hieher den Beruf des künftigen Cameralisten, des künftigen Architekten und des Schulmannes. Den Lehrcurs für diese zu entwerfen, müßte freylich auch der philosophischen Facultät vorbehalten seyn, die übrigen Facultäten müßten hierzu aber auch ein Gutachten geben, auf welches höhern Orts bey der Bestätigung eines solchen Lehrplans mit Rücksicht genommen werden müßte. Der Cameralist kann nicht füglich alle juristischen Kenntnisse entbehren, dem künftigen Schulmann mögte eine Uebersicht derselben gleichfalls nicht überflüssig seyn. Nicht weil er durch seinen Unterricht den künftigen Juristen zur Universität vorbereiten

soll, sondern, weil jeder Patriot nicht anders als hoffen kann, daß endlich jeder auf Schulen so viel von den Gesetzen seines Landes lernen wird, als nöthig ist, um im Staate mit Ruhe und Sicherheit seiner Rechte zu leben. Denn die Schulen, auch selbst die höhern, die zur Universität vorbereiten sollen, haben noch einen andern Zweck, als denjenigen, welchen ich vorhin betrachtete. Ihr Unterricht soll nicht allein dem künftigen Gelehrten, sondern er soll auch dem künftigen Bürger und dem Menschen gelten. Doch hiervon weiter unten mehr.

In dieser oder jener Rücksicht kann die Stelle, welche einer Wissenschaft in dem Studienplane angewiesen würde, gleichgültig seyn. Aus diesem Grunde wäre, bey der Entwerfung eines Studienplans, mit darauf Rücksicht zu nehmen, daß in demselben möglichst das Leichte mit dem Schweren verbunden würde. Denn sonst wäre zu besorgen, daß in dem einem halben Jahre der Studirende bey einer gleichen Anzahl von Lehrstunden zu viel, und in dem andern viel zu wenig zu thun hätte. Das eine würde so schädlich seyn als das andere. Bey zu vieler Arbeit würde der Jüngling leicht ermüden, er würde vielleicht die öffentlichen Lehrstunden ordentlich besuchen, aber es an dem

Privatfleiße, den sie fordern, vielleicht gänzlich fehlen lassen, und eben deshalb weiterhin nicht mehr mit dem gehofften Erfolge in seinem Studiren fortfahren. Hätte er zu wenig Beschäftigung, so würde er, des unnöthigen Zeitaufwandes nicht zu gedenken, leicht auf Beschäftigungen fallen, die ihn von seiner eigentlichen Bestimmung abführen. Aus diesem Grunde müßte auch hierauf bey dem Lehrplane Rücksicht genommen werden.

Nachdem ich so vieles von einem zu entwerfenden Lehrplane gesagt habe, scheint es nicht überflüssig, einen Einwurf, den man dagegen machen könnte, zu entfernen. Die Wissenschaften sind in steter Veränderung: ein Lehrplan, der vor dreyßig Jahren sehr zweckmäßig und vielleicht gar vortrefflich gewesen wäre, würde jetzt sehr in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft seyn. Er würde eines Theils vieles enthalten, was unnöthig und überflüssig wäre, und andern Theils vieles nicht enthalten, was er doch enthalten müßte. Ein Lehrplan, der zu seiner Zeit sehr gut seyn mogte, könnte also bloß dazu dienen, mehrere Mängel im Lehren und Lernen wie zu verewigen.

Allerdings besser gar kein Lehrplan, als solch ein unveränderlicher. Eben deshalb

müßte für die gehörige und zeitige Ausbesserung desselben gesorgt werden, und zwar dergestalt, daß der Lehrplan immer allmälig vervollkommnet würde, ohne je ganz mit einem neuen vertauscht zu werden; denn dieses würde eine unvermeidliche Verwirrung für diejenigen zur Folge haben, die zu der Zeit auf der Universität studiren.

Folgender Vorschlag scheint zu diesem Ende am zweckmäßigsten. Alle Jahr müßte von dem Curatorium von der Universität Bericht über den jetzigen Lehrplan, und über etwa nöthige Verbesserungen desselben eingefordert werden, oder wenn jemand selbst während des Jahrs deshalb bey dem Curatorio Vorschläge gethan hätte, so müßte über diese Vorschläge am Ende des Jahrs zugleich ein Gutachten von der Universität eingeholt, und hierauf von dem Curatorium die nöthigen Aenderungen gemacht werden.

Der eben gethane Vorschlag scheint zu unnöthigen Weitläuftigkeiten zu führen; es scheint unnöthig zu seyn, daß die Universitäten alljährlich ausdrücklich aufgefordert werden, ihre Vorschläge zur Verbesserung des Lehrplans einzureichen, und vielmehr der Kürze des Geschäftsganges gemäßer zu seyn, die Universitäten anzuweisen, alljährlich unaufgefordert über

die etwa nöthigern Verbesserungen ihres Lehrplans einzuberichten.

Wenn es bey diesem Berichte nicht so sehr auf den guten Willen und den Fleiß der Universitätslehrer ankäme, wenn nicht vielmehr zu besorgen wäre, daß, wo man zu sehr auf den Fleiß und Eifer der einzelnen Lehrer rechnet, man sie eben hierdurch mit der Zeit wenigstens am meisten einschläfern würde; so mögte es mit jenem allgemeinen Befehle, der die Universität verpflichtete, alljährlich ihre Bemerkungen über den Studienplan einzuschicken, genug seyn. Allein man setze den Fall, daß dieser Befehl ein für allemal nach Einführung eines gewissen Lehrplans gegeben wäre; was würde anders folgen, als daß, wenn die Universität zwey bis dreymal einberichtet hätte, daß in dem gegenwärtigen Lehrplane keine Aenderungen nöthig seyn, eben dieser Bericht das vierte, fünfte und sechste Mal eintreffen würde? Das Curatorium würde natürlicher Weise solcher unnützen Berichte bald müde werden, und eben so bald den Befehl erlassen, daß künftig die Universität mit diesen alljährlichen Berichten inne zu halten habe, und dagegen, wo ihr Verbesserungen des Lehrplans nöthig schienen, pflichtmäßig einzuberichten habe. Alsdann könnte man sicher darauf rechnen, daß der bis-

herige Lehrplan, wie auf ewig confirmirt wäre. Diese oder jene Mängel, die der oder der Lehrer in demselben bemerken würde, würden schwerlich Veranlassung seyn, sie zur Sprache zu bringen, und um so weniger, da die meisten Mitglieder der Universität, welche sich an den bisherigen Lehrplan gewöhnt hätten, Veränderungen desselben nicht wünschen würden.

Wären in einem Lande mehrere Universitäten; so müßte der Lehrplan, der auf der einen zum Grunde läge, auch auf der andern zum Grunde gelegt werden, mithin Aenderungen, die für denselben auf der einen gemacht würden, auch auf der andern eingeführt werden. Aus diesem Grunde würde es zweckmäßig seyn, wenn die Vorschläge, die von einer Universität gemacht wären, jederzeit der andern mitgetheilt, und hierüber ein Gutachten von derselben gefordert würde. Die so ertheilten, und wie es sich immer versteht, mit hinlänglichen Gründen unterstützten, Gutachten könnten das Curatorium bey seinen Verfügungen über nöthige Abänderungen des Lehrplans am zweckmäßigsten leiten. Unnützen Neuerungen auf der einen, und einer eben so schädlichen Anhänglichkeit an das Alte, für die jetzige Zeit Unbrauchbare, auf der andern Seite, würde dadurch am zweckmäßigsten vorgebaut.

XIII.

Ausführbarkeit des Studienplans.

Allein was würde der beste Studienplan nützen, wenn er nicht genau befolgt würde, wenn die Studirenden nicht nach demselben hörten oder nicht alles gelesen würde, was diesem Plane gemäß gelesen werden sollte?

Der Ausführung eines Lehrplans können Schwierigkeiten von Seiten der Lehrer und Schwierigkeiten von Seiten der Studirenden entgegen stehen. Diese muß man natürlich kennen, wenn man über die Ausführbarkeit eines Lehrplans urtheilen will.

Erstens könnte es seyn, daß die Lehrer einer Universität selbst nicht geneigt seyn mögten, über alles zu lesen, worüber nach dem Lehrplan gelesen werden müßte. Durch Befehle würde man wenigstens bey der ersten Einführung des Lehrplans auf einer Universität nicht dazu anhalten können, da bis jetzt die Professoren durch die Statuten ihrer Universität und Facultät meist

herige Lehrplan, wie auf ewig confirmirt wäre. Diese oder jene Mängel, die der oder der Lehrer in demselben bemerken würde, würden schwerlich Veranlassung seyn, sie zur Sprache zu bringen, und um so weniger, da die meisten Mitglieder der Universität, welche sich an den bisherigen Lehrplan gewöhnt hätten, Veränderungen desselben nicht wünschen würden.

Wären in einem Lande mehrere Universitäten; so müßte der Lehrplan, der auf der einen zum Grunde läge, auch auf der andern zum Grunde gelegt werden, mithin Aenderungen, die für denselben auf der einen gemacht würden, auch auf der andern eingeführt werden. Aus diesem Grunde würde es zweckmäßig seyn, wenn die Vorschläge, die von einer Universität gemacht wären, jederzeit der andern mitgetheilt, und hierüber ein Gutachten von derselben gefordert würde. Die so ertheilten, und wie es sich immer versteht, mit hinlänglichen Gründen unterstützten, Gutachten könnten das Curatorium bey seinen Verfügungen über nöthige Abänderungen des Lehrplans am zweckmäßigsten leiten. Unnützen Neuerungen auf der einen, und einer eben so schädlichen Anhänglichkeit an das Alte, für die jetzige Zeit Unbrauchbare, auf der andern Seite, würde dadurch am zweckmäßigsten vorgebaut.

XIII.

Ausführbarkeit des Studienplans.

Allein was würde der beste Studienplan nützen, wenn er nicht genau befolgt würde, wenn die Studirenden nicht nach demselben hörten oder nicht alles gelesen würde, was diesem Plane gemäß gelesen werden sollte?

Der Ausführung eines Lehrplans können Schwierigkeiten von Seiten der Lehrer und Schwierigkeiten von Seiten der Studirenden entgegen stehen. Diese muß man natürlich kennen, wenn man über die Ausführbarkeit eines Lehrplans urtheilen will.

Erstens könnte es seyn, daß die Lehrer einer Universität selbst nicht geneigt seyn mögten, über alles zu lesen, worüber nach dem Lehrplan gelesen werden müßte. Durch Befehle würde man wenigstens bey der ersten Einführung des Lehrplans auf einer Universität nicht dazu anhalten können, da bis jetzt die Professoren durch die Statuten ihrer Universität und Facultät meist

nur zur Lesung eines publici verpflichtet sind, die Wahl der Privatvorlesungen aber ihrer Willkühr ganz überlassen ist. Doch gesetzt auch, daß solche Befehle nicht widerrechtlich wären; so würde von ihnen doch wenig Erfolg zu erwarten seyn. Es giebt Geschäfte, die nicht gedeihen, wo sie bloß auf Befehl geschehn, und es mögte wohl niemand daran zweifeln, daß dieses vor allem bey dem Unterrichte der Fall ist.

Zweytens gesetzt auch, daß es nicht an Lehrern fehlte, die die einzelnen Wissenschaften, die der Lehrplan umfaßte, lehren wollten; so könnte es immer noch an Zuhörern fehlen, und dem Lehrer würde es nicht zuzumuthen seyn, für eine kleine Anzahl von Zuhörern zu lesen, wenn er nicht für diese Vorlesungen insbesondere vom Staate besoldet würde.

Es darf nur die zweyte Schwierigkeit gehoben werden, und die erste fällt von selbst weg. Finden nämlich die Lehrer auf einer zahlreichen Universität in Vorlesungen, die bis jetzt wenig besucht wurden, Zuhörer, und sind ihnen dabey die Honorarien für ihre Vorlesungen gesichert, so kann es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß über alle im Lectionsplane angegebenen Wissenschaften wird gelesen werden. Ja es würde eine Wissenschaft nicht bloß einen ein-

zigen, sondern sie würde unter den eben erwähnten Umständen leicht mehrere Lehrer finden, und das wäre um so besser, da jeder sich möglichst beeifern würde, es dem andern zuvor zu thun. Weiterhin könnte man, bey der Ansetzung eines neuen Lehrers, es ihm zur ausdrücklichen Pflicht machen, halbjährlich oder wenigstens jährlich dieses oder jenes, auf dem Lehrplane angegebene, Collegium zu lesen, und selbst es den Facultäten auferlegen, dahin zu sehen, daß alles was der Lehrplan enthält, gelesen würde. Hiebey müßte es jedem Docenten einer Facultät nach wie vor frey bleiben, jedes Collegium zu lesen was er lesen wollte, nur dafür müßte die Facultät verantwortlich seyn, daß kein in dem Lehrplane enthaltenes Collegium ausfiele. Doch dieser Veranstaltung bedürfte es gewiß nicht, wenn nur eine hinlängliche Menge von Zuhörern vorhanden wäre, und die Lehrer sicherer auf ihre Bezahlung rechnen dürften. Die Frage ist also nur, wie die Studirenden dahin zu bringen sind, alle im Lehrplane verzeichneten Vorlesungen zu hören.

Den Einländern die auf einer Landesuniversität studiren, um sich zu einem Amte oder sonst zu einem Berufe vorzubereiten, der nur mit Genehmigung des Staats getrieben wer-

den kann, müßte es zur Pflicht gemacht werden, nach dem ihnen verzeichneten Lehrplane zu studiren. So müßte der künftige Prediger oder Justizbediente seine Collegien nach dem theologischen oder dem juristischen Lehrplane hören. Dem Ausländer, der im Lande sein Unterkommen nicht suchte, oder auch dem Einländer, der nicht in der vorhin angegebenen Absicht auf der Universität studirte, müßte es hingegen überlassen bleiben, ob er dem Studienplane folgen wolle oder nicht. Das letzte würde nöthig seyn, um Ausländern oder auch Einheimischen, die sonst die Universität nicht besuchen würden, sie annehmlich zu machen.

Wäre der Lehrplan auf einer Universität zweckmäßig angelegt, und würde er gut ausgeführt; so würde er allen Ausländern vielleicht die Universität noch mehr empfehlen, weil sie in dem Lehrplane selbst eine Anleitung zum Studiren fänden, die sie anderwärts vielleicht vergebens suchen mögten.

Ein einsichtsvoller Mann, dem ich meine eben dargelegten Gedanken über diesen Gegenstand einmal mittheilte, war der Meinung, daß ein Lehrplan auf Universitäten nichts mehr und nichts weniger als ein guter Rath seyn dürfe, daß auch selbst die Einländer, die in

der vorher angegebenen Absicht auf einer Universität studiren, nicht an ihn gebunden seyn müßten, sondern daß die Universität vielmehr, als ein ein freyer Marktplatz, auf welchem jeder was ihm beliebe kaufen könne, betrachtet werden müsse.

Die Vergleichung einer Universität, mit dem Marktplatze finde auch ich treffend, nur sehe ich nicht, wie daraus folge, daß der Staat, dem jemand dienen will, oder in welchem jemand einen gewissen Beruf treiben will, es diesem nicht zur Bedingung machen könnte, sich auf jenem Marktplatze, auf welchem sonst niemand etwas zu kaufen verbunden ist, sich mit dem Nöthigen zu versehen.

Man könnte gegen meinen obigen Vorschlag noch einwenden, daß es dem Staate einerley seyn könne, wo jemand die zu seinem Amt nöthigen Kenntnisse einhole, wenn er nur bey der Uebernahme eines Amts beweiset, daß es ihm daran nicht fehle, daß es also eine wenigstens unbillige Forderung seyn würde, wenn er von jedem verlangen wollte, Kenntnisse, die er sich vielleicht durch eignen Privatfleiß eben so gut habe erwerben können, in Vorlesungen, die ihm besonders vorgeschrieben wären, zu holen.

Allerdings würde nicht dieses allein unbillig seyn, sondern es würde selbst unbillig seyn, von dem künftigen Arzte, Richter u. s. w. überhaupt zu fordern, daß sie die Universität, um sich auf derselben vorzubereiten, beziehen sollen, wenn es nicht mißlich wäre, jedem es zu überlassen, wie und wo er sich zu seinem Berufe vorbereiten wolle. Mancher würde vielleicht bloß durch eignen Fleiß ohne allen Unterricht, den er auf der Universität genossen, sich ganz tüchtig zu seinem künftigen Berufe machen, aber dieser werden gewiß nur wenige und so wenige seyn, daß der Staat, der nicht selbst Anstalten für die wissenschaftliche Bildung seiner künftigen Beamten getroffen hätte, bald an tüchtigen Subjekten, denen er seine Aemter anvertrauen dürfte, Mangel haben würde. Der Regierung liegt also die Pflicht ob, hiefür durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Können diese öffentliche Anstalten nicht bestehen, wenn nicht jeder, der sich für den Staat bilden will, an sie gewiesen ist; so kann es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß die Regierung von jedem, der ein Amt im Staate sucht, es nicht allein mit Recht — denn davon kann keine Frage seyn, da es von der Regierung abhängen muß, unter welchen Bedingungen sie jemanden ein Amt,

das

das er sucht, übertragen will — sondern auch billiger Weise zur Bedingung machen, auf denselben seine Bildung zu suchen.

Kann der Staat dieses billigerweise fordern, so kann es wohl keinem Zweifel unterworfen seyn, daß er eben so billigerweise von jedem fordern kann, bey seinen Universitätsstudien dem öffentlich eingeführten Studienplane zu folgen. Allein nun tritt noch eine Schwierigkeit von besonderer Art ein. Es wäre möglich, daß die Lehrer auf einer Universität eben so geneigt wären, alles zu lesen, was in dem Lehrplane enthalten ist, als die Studirenden geneigt wären darüber zu hören, diese aber nicht alles hören könnten, weil mehrere im Studienplane verzeichnete Lectionen, die zugleich gehört werden müßten, in eine und eben dieselbe Stunde gelegt wären. Diesem kann gewiß nicht anders als dadurch vorgebauet werden, daß allen Lectionen eine gewisse Stunde in der sie nur gehalten werden dürften, angewiesen würde. Dieses scheint wiederum ein Eingriff in die Freyheit der akademischen Lehrer zu seyn, denen man auf den meisten Universitäten wenigstens das Recht einräumt, ganz nach ihrem Belieben die Stunden zu ihren Vorlesungen zu wählen.

Niemand kann ein größerer Feind aller, ich will nicht einmal sagen ungerechten, sondern bloß unbilligen Einschränkungen seyn als ich, und niemand könnte daher jene Freyheit der akademischen Lehrer angelegentlicher vertheidigen, wenn sie nur mit dem Zweck des Ganzen vereinbar wäre. Meinetwegen mag man auch hier die Universität als einen Markt, die Lehrer als Verkäufer und die Studirenden als Käufer betrachten; so würde doch auch für diesen Markt eine Marktordnung nöthig seyn, die sowohl auf den Vortheil der Käufer als der Verkäufer, und auf beyde gleiche Rücksicht nähme. In dieser Marktordnung wäre ein Gesetz, welches jeder Wissenschaft die Stunde anwiese, an welche die Vorlesungen über sie gebunden wären, nöthiger als irgend ein anderes. Unbillig könnte es gewiß nicht seyn, da der größte Theil der Lehrer und der Studirenden es wünschen muß. Nur einige Lehrer dürften ihre Bequemlichkeit etwas aufopfern, die übrigen hingegen würden mit einem Male der Verlegenheit, in der sie sich so oft der Wahl ihrer Stunden wegen befinden, überhoben. Die Beyspiele sind auf Universitäten nicht selten, daß eine, zwey oder drey übel gewählte Stunden, in welchen Hauptcollegia gelesen werden sollen, viele Zuhörer und Lehrer in Unthätigkeit setzen. Jene werden dadurch

genöthigt, entweder ihren Aufenthalt auf der Universität unnöthiger Weise zu verlängern, oder manches Collegium nicht zu hören, was sie sonst gern gehört haben würden, auf alle Fälle aber oft gehindert, es zur gehörigen Zeit zu hören. Schon aus diesem Grunde sollte, wenn auch übrigens von keinem Lehrplane auf Universitäten die Rede wäre, die Zeit in welchen die Hauptvorlesungen zu halten wären, ein für allemal bestimmt seyn. Der Zweck einer jeden Universität ist der Unterricht der Jugend, was mit diesem Zwecke streitet, kann nicht geduldet werden, mithin auch nicht eine Freyheit in der Wahl der Lehrstunden, wodurch von der Bequemlichkeit oder der Laune zweyer oder dreyer Lehrer die gute Ordnung zu abhängig gemacht wird.

Allein, wird man fragen, ist es denn durchaus nothwendig, daß die Lehrstunden ein für allemal festgesetzt werden? Können nicht für jedes halbe Jahr besonders die Lehrstunden, durch eine Uebereinkunft der Docenten bestimmt werden? — Es ist nicht zu leugnen, daß diese Verabredungen auf den meisten Universitäten alle halbe Jahre getroffen werden; allein eben so wenig mögte zu leugnen seyn, daß durch sie dem

Uebel nur zum kleinsten Theile abgeholfen wird. Diese Verabredungen bleiben nämlich meistens nur in den Grenzen einzelner Facultäten, es wird durch sie meistens nichts anders ausgemacht, als daß alle Docenten die über eine und eben dieselbe Wissenschaft lesen wollen, ihre Vorlesungen in einer und eben derselben Stunde halten sollen. Hierdurch würde freylich wenigstens schon so viel gewonnen seyn, daß der Studirende unter allen Docenten einer und eben derselben Wissenschaft gerade denjenigen wählen könnte, von dessen Unterricht er sich den meisten Nutzen verspricht, wenn an jenen Verabredungen die außerordentlichen Professoren und die Privatdocenten mit Theil hätten. Vielleicht wird dadurch auch einer Collision zwischen mehreren Lehrstunden einer und eben derselben Facultät, die in Einem halben Jahre zu hören wären, vorgebaut, allein die Collisionen zwischen den Lehrstunden dieser und der philosophischen Facultät, bleiben immer nach wie vor möglich. Zudem mögten diese Verabredungen, bey welchen jeder nur seinen Vortheil sucht, und bey welchen natürlicher Weise eben deshalb nicht alle, oder vielmehr nur wenige, ihren Vortheil finden können, noch einen andern Grund wider sich haben. Es fehlt ohnehin nicht an Ursachen zum Mißvergnügen zwischen akademischen Leh-

rern, und in diesen Verabredungen liegt eine neue, daß man sie nicht schon eben deshalb durch eine allgemeine Verordnung, die das, was man von ihnen erwartet, noch weit vollkommner leistet, sollte überflüssig zu machen suchen. Denn weil jeder bey diesen Verabredungen nur seinen Vortheil sucht, so wird der Lehrer, der es weiß, daß seine Collegen sich nach ihm richten müssen, weil seine Vorlesungen die gesuchtesten sind, oder daß sein Ansehn, oder ein anderweitiger Einfluß, den er auf sie hat, sie dazu bestimmen wird, dieses nicht unbenutzt lassen. Er wählt also zu seinen Vorlesungen die Zeit, die ihm die bequemste ist, und seine Collegen müssen, sie mögen wollen oder nicht, ihre Wahl nach der seinigen stellen, je mehr er dem äußern Ansehen nach bey der Wahl seiner Stunden sich nach ihnen richten zu wollen scheint. Muß hier sich nun gar der ältere College nach dem jüngern richten, weil dieser nicht die Gefälligkeit hat, seine Bequemlichkeit der Bequemlichkeit des ältern Collegen aufzuopfern, oder leidet er selbst Schaden, falls jener sich nicht nach ihm und er sich auch nicht nach demselben richten will; so ist eine Unterbrechung des guten Vernehmens beynahe nothwendig. Ich kann das eben gesagte nicht besser, als durch folgendes Beyspiel erläutern.

Auf einer bekannten Universität waren seit mehrern Jahren in der . . . Facultät die Vorlesungen durch Gewohnheit wie an eine bestimmte Stunde gebunden, so daß darüber nie besondere Verabredungen brauchten getroffen zu werden. Der älteste sowohl, als der jüngste Professor dieser Facultät lasen nach dieser Gewohnheit jeder ein Collegium, die beyde dem Anfänger unentbehrlich waren. Der jüngste hatte in seinen Vorlesungen entschiedenen Beyfall, der älteste wurde nur entweder auf Empfehlung, oder in der Hoffnung, durch ihn dereinst ein gutes Testimonium zu erhalten, gehört. Zudem war das Collegium, das er las, ein solches, welches auch von Docenten in der philosophischen Facultät gelesen wurde — denn bekanntlich giebt es mehrere Collegien, die sowohl in der philosophischen als in andern Facultäten gelesen werden. — Nun fiel es dem ältern Collegen ein, die bisherige Stunde mit der Stunde seines jüngern Collegen zu vertauschen, er schrieb ihm dieses mit dem freundschaftlichen Rathe, statt der Stunde, die er bis jetzt zu seinem Collegio bestimmt hatte, eine andere zu wählen, weil er sonst vielleicht Zuhörer verlieren mögte. Der jüngere College veränderte mehr aus Gefälligkeit gegen den ältern, als seines eigenen Vortheils wegen, die Stunde, die er zu seinen

Vorlesungen bestimmt hatte. Gesetzt er hätte hier nun nicht gefällig seyn können oder wollen, und sich vielleicht auch mit der höflichen Formel, daß er, ob es gleich sonst sein eigner Schade seyn würde, die alte Stunde beybehalten müsse, seine alte Stunde vorbehalten; so würde ihm dieses gewiß von seinem Collegen sehr übel genommen seyn, besonders wenn dieser dadurch einen Abgang von Zuhörern erlitten hätte. Wären hier die Stunden ein für allemal bestimmt gewesen, so wäre dieser Anlaß zum Mißvergnügen nicht einmal möglich gewesen.

Noch ein anderer Vortheil empfiehlt eine einmal für allemal für jedes Collegium bestimmte Stunde. Würde nämlich ein für allemal allen Collegien ihre bestimmte Stunde angewiesen, so könnte es nicht fehlen, daß der Nachmittag so gut als der Vormittag besetzt würde, da hingegen jetzt die Docenten, auf einigen Universitäten wenigstens, wenn auch nur in dem Sommerhalbenjahre, ihre Vorlesungen in die Morgenstunden zu verlegen suchen. So lobenswürdig die Absicht vieler Docenten, die Tagesstunden, wo sie am meisten zu aller Arbeit aufgelegt sind, ihren Vorlesungen zu widmen, auch seyn mag, so ein großer Nachtheil entspringt daraus für das Ganze. Denn

zu geschweigen, daß hierdurch die Collisionen zwischen den Lehrstunden noch mehr gehäufft werden; so finden sich für die wenigen Collegien, die noch den Nachmittag gelesen werden, wenige Zuhörer, und auch diese wenigen besuchen die Nachmittagsstunden nicht mit der regelmäßigen Ordnung, mit welcher sie eben dasselbe Collegium abwarten würden wenn es in eine Morgenstunde fiele. Der Grund hievon muß jedem, der mit Universitäten näher bekannt ist, gleich in die Augen fallen.

Die Nachmittagscollegien werden, wenn den Nachmittag wenig gelesen wird, ungerner angenommen. Der fleißigere Student will, wenn er den Nachmittag vielleicht nur ein einziges Collegium zu hören hätte, durch dieses sich nicht den Nachmittag für seinen Privatfleiß verderben lassen, der weniger fleißige hingegen will das Vergnügen, das er an diesem oder jenem Nachmittage sich machen könnte, durch einem einzigen Collegium, das noch dazu wohl in die fatale Stunde von 3 — 4 fallen könnte, nicht aufopfern. Er hört es also gar nicht. Hat er es aber dennoch angenommen, so ist für ihn das Versäumen einer einzigen Stunde ein viel zu unbedeutender Grund, sich ein Vergnügen zu versagen,

das einen ganzen Nachmittag erfordert. Wären drey oder auch nur zwey Lehrstunden zu versäumen, oder wären deren, die am Nachmittage eben deshalb, weil die meisten Stunden den Vormittag gelesen werden, zu wenig mit Collegien beschäftigt sind, nicht so viele; so würden die Anlässe zur Versäumniß dieser Lehrstunden weit weniger seyn, denn die meiste Verleitung zum Vergnügen liegt in der Gesellschaft.

Es versteht sich von selbst, daß bey der Anordnung von Stunden vor allem auf die Bequemlichkeit aller Docenten möglichst gesehen werden müßte. Dieses forderte nicht allein die Billigkeit, es fordert selbst das Beste des akademischen Unterrichts, denn jeder Lehrer wird gewiß da am besten lehren, wo die Stunde am meisten zu seinen Wünschen paßt. Allein wie soll hiefür gesorgt werden? Ich denke, die Sache kann so schwer nicht seyn, besonders wenn dabei ein bestimmter Lehrplan zum Grunde gelegt würde. Denn da würde sich gleich zeigen, welche Lectionen in eine und eben dieselbe Stunde fallen dürfen, welche hingegen nicht, und die Frage wäre nur, den Collisionen zwischen den letzten zuvorzukommen. Diese Collisionen wären nur zwischen Lehrstunden möglich, die in

einem und eben demselben halben Jahr zu hören wären. Man dürfte also nur zuerst die Zeit für die Vorlesungen über die Hülfswissenschaften bestimmen, die jeder, er studire auch was er wolle, hören müßte. Diese dürften fürden jungen Theologen mit eigentlichen theologischen, oder für den Juristen mit eigentlichen juristischen u. s. w., die er in eben demselben halben Jahr nach dem Lectionsplane zu hören hätte, nicht collidiren, so gleichgültig es auch wäre, ob dieses oder jenes theologische Collegium mit dem oder dem juristischen in einer Stunde gelesen würde. Aus diesem Grunde müßte die Zeit für jene allgemeinen Vorlesungen zuerst bestimmt werden. Wären für diese nun die Stunden bestimmt, so käme es nur darauf an, daß in einer jeden Facultät die Lectionen so gestellt würden, daß diese nicht unter einander selbst und mit den Vorlesungen über die besondern Hülfswissenschaften, die in dieser Facultät zu hören wären, collidirten. Alsdann wären alle Collisionen, die der Ausführung des Lehrplans entgegenständen, von selbst aus dem Wege geräumt.

Doch hier könnte noch, aus einem zufälligen Grunde, mehr als eine Inconvenienz eintreten. Es könnte nämlich Erstens seyn, daß in einem

halben Jahre ein Collegium, das in demselben gelesen werden sollte, nicht gelesen werden könnte; nicht weil sich nicht eine hinreichende Anzahl von Zuhörern fände; sondern weil gerade der Lehrer, der es lesen sollte, mit Tode oder sonst abgegangen wäre, und hier nur ein einziger wäre. Es ist möglich, z. B. daß eine übrigens gut besetzte Universität nur einen einzigen Chemisten oder Physiker hätte, und daß dieser stürbe, oder ehe noch seine Stelle wieder besetzt wäre, abgienge.

Zweytens könnte es auch seyn, daß ein Docent die Vorlesungen, die er im halben Jahre zu halten hatte, nicht ausgelesen hätte, und in dem folgenden halben Jahre fortsetzen müßte. Ich rede hier nicht von dem Falle, wo dieses durch seine Nachlässigkeit nothwendig wäre, sondern einzig von dem Falle, wo ihm gesetzliche Entschuldigungen zu statten kommen. Hier ist nun sein Zuhörer entweder der Gefahr ausgesetzt, ein nothwendiges Collegium nicht auszuhören, oder wenn er es aushören will, ein eben so nothwendiges Collegium, mit welchem die Fortsetzung desselben im folgenden halben Jahre collidiren könnte, zu versäumen. In dem ersten Falle, wo in einem halben Jahre ein Collegium ganz ausfiele, wäre dieses um so mehr zu besorgen.

Der eine wie der andere Fall ist wichtig genug, um auf ihn bey einem Lehrplan besondere Rücksicht zu nehmen. Die Hindernisse, die hieraus entspringen, könnten am füglichsten auf folgende Art ein für allemal gehoben werden. Außer den Stunden, die ein für allemal für die ordentlichen Vorlesungen bestimmt wären, müßten zwey bis drey Stunden ausgeworfen werden, in welchen ordentlicher Weise nicht gelesen werden dürfte, weil diese ein für allemal solchen außerordentlichen Vorlesungen bestimmt wären. Hierzu könnten natürlicher Weise die Stunden genommen werden, die sonst nicht leicht jemand für seine Vorlesungen wählen mögte. Dieses würde nicht allein die Ausführung dieses Vorschlags erleichtern; sondern auch selbst billig seyn. Denn es ist nichts billiger, als daß derjenige, der, wenn auch durch einen Unglücksfall, gehindert wurde, dasjenige zu thun, was er in dem ordentlichen Laufe der Geschäfte hätte thun sollen, allenfalls etwas von seiner Bequemlichkeit aufopfere, um es nachzuhohlen.

Allein wer soll die Stunden, in welchen die einzelnen Vorlesungen gehalten werden sollen, bey der Festsetzung des Lehrplans bestimmen? Für die ordentlichen Lehrstunden dürfte dieses nur ein für allemal, für die außerordentlichen —

so nenne ich die, in welchen im vorigen halben Jahre angefangene aber noch nicht beendigte Vorlesungen beendigt, oder solche, die in demselben ganz ausfallen mußten, gelesen werden sollen — mußte es jedesmal, wo sie nöthig wären, geschehen. Von den ersten, so wie von den zweyten muß ich besonders reden.

Zu allererst müßte unter den ordentlichen Vorlesungen wie oben schon bemerkt ist, die Stunde für diejenigen bestimmt werden, welche alle und jede Studirende hören müßten. Den Docenten, die diese zu halten hätten, die Wahl derselben allein zu überlassen, würde unbillig gegen die übrigen seyn, da diesen hierdurch die Verbindlichkeit auferlegt würde, sich nach ihnen zu richten. Eben so unbillig würde es aber seyn, wenn man den letzten erlauben wollte, diese Stunde geradehin zu bestimmen. Der beste Ausweg würde also der seyn, daß man die Docenten, die solche allgemeine Vorlesungen hielten, eine Stunde, die diesen zu bestimmen wäre, vorschlagen ließe, und daß alle Docenten, welche Vorlesungen hielten, die mit jenen Vorlesungen zugleich gehört werden müßten, das Recht hätten hierüber zu stimmen. Wäre mehr als die Hälfte aller Stimmenden wider eine solche Stunde, so müßte statt derselben eine andere vorgeschlagen und darüber wiederum

auf die eben angegebene Art gestimmt werden. Auf eben dieselbe Art könnten auch alle übrigen Stunden bestimmt werden. Alle Docenten nämlich die bey einem Collegio in so weit interessirt wären, daß Vorlesungen die sie halten, mit diesen nach dem Lehrplane nicht collidiren dürfen, müßten das Recht haben, die Zeit zu den einzelnen Vorlesungen auf die vorhin angegebene Art zu bestimmen. Der älteste von ihnen müßte, wenn nicht die Rede von allgemeinern, sondern nur von solchen Vorlesungen wäre, die nur in den Lehrplan einer besondern Facultät gehören, das Recht seine Stunde vorzuschlagen haben, und hierüber unter den übrigen auf die vorhin beschriebene Art abgestimmt werden. Wäre so über eine Stunde abgestimmt; so müßte, wenn noch mehr als zwey Stunden, über welche zu stimmen wäre, übrig wären, über sie auf gleiche Art gestimmt werden, doch so daß nur diejenigen noch hier ein Stimmrecht hätten, die für sich noch bey der Wahl der Stunden interessirt seyn könnten. Wären der Stunden nur zwey übrig, zwischen denen noch eine Collision seyn könnte, aber nicht seyn dürfte, so müßte die Bestimmung derselben der Uebereinkunft beyder überlassen bleiben.

Die Wahl für die Stunden für ausserordentliche Vorlesungen müßte dergestalt ange-

stellt werden, daß der älteste von den Docenten, die zugleich in dem Falle wären, ausserordentliche Vorlesungen halten zu müssen, zuerst zu wählen hätte, und der jüngere sich nach ihm richten müßte. Denn auch zwischen solchen ausserordentlichen Vorlesungen ist den Collisionen vorzubauen. Sollten durch einen ausserordentlichen Zufall, wie es allerdings an sich, wenn gleich nicht leicht, auf einer wohlpolicirten Universität möglich ist, die für ausserordentlichen Vorlesungen ausgeworfenen Stunden für diese nicht zureichen; so gäbe es noch ein anderes Auskunftsmittel. Die ausserordentlichen Vorlesungen nämlich sind meistens nur solche, die schon in dem vorhergehenden halben Jahre angefangen und in dem jetzigen nur vollendet werden müssen, selten solche die ganz nachzuholen wären. In dem ersten Falle könnten, wenn der ausserordentlichen Collegien mehr wären, als Stunden die regelmäßig für sie bestimmt wären, nur die Wochentage zwischen mehrern Collegien getheilt werden, dergestalt daß z. B. das eine in den ersten und das andere in den letzten Tagen der Woche nachgelesen werden müßte. Dieses Mittel würde um so sicherer seyn, da meistens nur ein kleiner Theil des Collegii nachzulesen ist.

Noch einen Punkt muß ich nachholen. Es giebt gewisse Vorlesungen, die nicht zu allen Stunden des Tags gleich gut, an manchen gar nicht gelesen werden könnten. Dieses sind solche, bey welchen der Zuhörer nicht allein seinen Verstand sondern auch seine Sinne gebrauchen muß, z. B. anatomische oder botanische Vorlesungen. Es verstünde sich von selbst, daß die Lehrer einer solchen Wissenschaft für diese immer eine schickliche Stunde haben müßten. Bey der Stundenwahl müßte also von Rechtswegen so weit auf sie Rücksicht genommen werden, daß ihnen die Stunden, in denen sie lesen könnten, nicht ganz abgeschnitten würden. So weit, aber auch weiter nicht, müßte man bey der Abfassung des Studienplans auf sie Rücksicht nehmen. Denn gesetzt ein Collegium der Botanik, daß in einem botanischen Garten gelesen werden sollte, könnte nur in einer der Frühstunden zwischen sechs und neun Uhr gelesen werden; so dürften dem Lehrern der Botanik nicht alle diese Stunden abgeschnitten werden. Allein es stände ihm deshalb noch keineswegs das Recht zu, ganz für sich allein, ohne alle Rücksicht auf andere Lectionen, die Stunde bloß so zu wählen, wie es ihm allein, ohne weitere Rücksicht auf andere Vorlesungen, gefiele.

XIV.

XIV.

Anderweitige Verordnungen zum Behufe des Lehrplans.

Es ist nicht genug, daß der Lehrplan ausgeführt werde, sondern es wird auch erfordert, daß er mit dem gehörigen Nutzen für die Studirenden ausgeführt würde. Denn hierauf konnte er doch zuletzt nur berechnet seyn. Allein hier treten nun mehrere Umstände ein, welche alles Gute, was bey einem Studienplane beabsichtigt wird, zu vereiteln drohen.

Es ist eine schon alte Klage, daß die Zeit, die dem akademischen Studiren gewidmet ist, immer mehr abgekürzt werde. Vor funfzig bis hundert Jahren hielt man ein akademisches triennium für nothwendig, um mit Nutzen auf der Universität seyn zu können, ja es wurde, wenigstens mit unter, für gesetzlich nothwendig gehalten; jetzt hingegen ist dieses triennium auf ein biennium, und bey mehrern Studiren-

den auf eine kleinere Zeit herunter gesunken Gesetzt, daß nun auch ein Studienplan auf den Universitäten eines Landes eingeführt würde, und allen die in dem Lande angestellt seyn wollen, zur Pflicht gemacht würde, ihm zu folgen; so würde jeder doch nach wie vor eine akademische Zeit abzukürzen suchen, er würde z. B. in zwey oder drittehalb Jahren alles zu hören suchen, wozu, wenn es ordentlich gehört werden soll, vielleicht drey Jahre nöthig sind. Der Lehrplan kann diesem wenigstens nicht mit Sicherheit vorbauen. Denn die einzelnen Collegien könnten so gestellt seyn, daß wenn jemand seine Studirzeit abzukürzen suchte, ihm von dieser Seite wenigstens kein Hinderniß im Wege stände, sich mit Arbeiten zu überladen, und er eben deshalb um so mehr sich überladen würde, da seine Aeltern oder Vormünder natürlicher Weise es sehnlichst wünschen würden, daß sein so kostbarer Aufenthalt auf der Universität abgekürzt werde. Hier würde aus Uebel vielleicht ärger werden. Denn aus Collegien, die ohne die nöthige Vorbereitung und Wiederholung gehört werden, würde nicht allein nichts gelernt, sondern, was schlimmer als dieses wäre, sie gewöhnen an dunkle, oder höchstens halb klare Begriffe und verwirren den Kopf.

Schwerlich mögte diesem Uebel anders abzuhelfen seyn, als durch eine allgemeine Landesverordnung, welche es jedem, der als Jurist, Theologe, mit einem Worte, in einem Berufe, zu welchem gelehrte Kenntnisse erfordert werden, sein Fortkommen im Lande sucht, zur Bedingung machte, eine gewisse Zeit auf einer Universität studirt zu haben. Ich weiß was man diesem Vorschlag entgegen setzen könnte, eine sehr anscheinende Unbilligkeit. Weiter unten werde ich auf diesen Einwurf antworten. Allein mit jener Verordnung wäre noch nicht alles gethan, was geschehen müßte, um jenem Studienplane seine ganze Nutzbarkeit zu geben. Es ist nämlich eine eben so allgemeine Klage, daß die studirende Jugend zu sehr auf die Universität eilt, als daß sie ihren Aufenthalt auf derselben abzukürzen sucht. Das Uebel ist so sichtbar, daß man ihm schon seit mehrern Jahren in den Preußischen durch Anordnung besonderer Examinium, durch welche die Reife zur Universität ausgemittelt werden sollte, abzuhelfen gesucht hat. Allein diese, so heilsam sie auch seyn mögen, können, da durch sie nichts als die Kenntnisse des Examinanden, ausgemittelt werden kann, dem Uebel nicht ganz steuern.

Es ist nämlich nicht genug, daß der Jüngling reif an Kenntnissen zur Universität komme, sondern es ist eben so sehr zu wünschen, daß er die hinlängliche Reife des Verstandes und eine gewisse Gesetztheit des Charakters dahin mitbringe. Diese findet sich in der Regel nicht vor einem gewissen Alter. Grundes genug, daß es niemandem erlaubt seyn sollte, vor einem gewissen Alter die Universität zu beziehen. Eine Verordnung, nach welcher niemand vor einem gewissen Alter auf der Universität aufgenommen werden dürfte, gesetzt auch, daß er übrigens zu derselben reif wäre, würde daher gewiß nicht überflüssig seyn.

Eine neue Unbilligkeit! wird man mir hier einwenden. Kann nicht ein Jüngling von sechzehn Jahren vielleicht mehr Gesetztheit des Charakters und Reife des Verstandes haben, als ein anderer von achtzehn oder zwanzig Jahren? Warum soll so ein Jüngling denn vielleicht dennoch zwey bis drey Jahr auf der Schule, auf welcher wenig mehr für ihn zu lernen ist, aufgehalten werden?

Der Einwurf ist allerdings nicht ohne Gewicht. Um so mehr will ich es mir angelegen seyn lassen, ihn zu beantworten.

Es ist allerdings wahr, daß es solche Ausnahmen giebt. Aber Ausnahmen sind immer nur Ausnahmen, und nicht die Regel, und nur diese kann bey öffentlichen Verordnungen zum Grunde gelegt werden. Wo die Ausnahmen keiner unzweifelhaften Ausmittelung fähig sind, kann auf sie gar nicht Rücksicht genommen werden, oder es würde doch wenigstens gefährlich seyn. Daß jenes wie dieses aber hier der Fall sey, fällt sehr in die Augen. Denn wie leicht gilt nicht in einem Alter von sechzehn Jahren, Mangel an Lebhaftigkeit für Gesetztheit? Wie leicht sieht nicht die Eitelkeit des Vaters, oder die eben so natürliche Eitelkeit des Lehrers, bey dem Sohne oder Schüler Reife des Verstandes, wo eigentlich nur Gedächtniß zu sehen ist. Eben aus diesem Grunde glaube ich, kann eine Verordnung, von der ich vorhin redete, nicht genug empfohlen werden. Denn immerhin mag es wahr, und allgemein als wahr erkannt seyn, daß jene Reife des Verstandes und Gesetztheit des Charakters in der Regel vor einem gewissen Alter nicht zu erwarten ist; so ist es doch eben so unverkennbar wahr, daß jeder Vater nur zu geneigt ist, in seinem Sohne eine solche Ausnahme zu sehen, und eben so unverkenubar wahr, daß die Sache für das gemeine Wesen viel zu wichtig ist, als daß hierin dem Ermessen

des Vaters alles lediglich zu überlassen wäre. Denn der Sohn soll doch die Universität besuchen, um sich zu einem Amte oder doch zu einem Berufe vorzubereiten, bey welchem nicht er allein, sondern das gesammte gemeine Wesen interessirt ist. Doch genau erwogen, mögte eine solche Verordnung, welche dem Interesse des gemeinen Wesens so gemäß wäre, nicht weniger dem Interesse der Väter gemäß seyn. Die meisten lassen ihre Söhne von der Schule auf die Universität und von der Universität eben so schnell zurück eilen, weil sie schon im Voraus sich an dem Gedanken weiden, ihren Sohn bald in einem Amte zu sehen. Zu geschweigen, daß diese so schmeichelnde Hoffnung bloß deshalb oft so empfindlich getäuscht wird, weil der Jüngling, der sie zu nähren schien, zu früh auf die Universität kam, oder auf ihr zu kurze Zeit verweilte, um mit dem gehörigen Bedachte die ihm nöthigen Kenntnisse einzusammeln; so eilt mancher nur aus Furcht, daß andere, die eben so, wenn auch auf die Gefahr, sich zu übereilen, zur Universität hin und von der Universität wegeilen, ihm mit ihren Ansprüchen auf eine öffentliche Versorgung zuvorkommen mögten. Eben deshalb wird mancher, dessen Anlagen und früher Fleiß auf Schulen etwas vorzügliches versprochen hatten, höchstens etwas mit-

telmäßiges, das ihn doch nicht zu einem vorzüglichen Amte berechtigt, leisten, und vor der großen Menge derer, die sich eben so, wie er selbst, übereilet, doch nicht so früh zu dem Ziele seiner Wünsche gelangen können, als er es im Voraus gehofft hatte. Denn deren, die auf Aemter hoffen, sind eben deshalb, weil sie bey ihrem Studiren auf der Schule und Universität so sehr geeilet haben, zu viele, weil diejenigen, welchen sie im Amte zu folgen hoffen, nicht eben so zu sterben oder ihr Amt niederzulegen eilen. Wären alle jene Candidaten durch eine allgemeine Verordnung genöthigt worden, länger auf Schulen und länger auf Universitäten zu bleiben, so würde dieses sonst keine weitere Folge für sie gehabt haben, als daß jeder von ihnen zwey bis drey Jahr später Candidat geworden wäre, ohne deshalb später in ein eigentliches Amt befördert zu werden. Wenn sonst jemand die Wahrscheinlichkeit gehabt hätte, im sechs und zwanzigsten Jahre befördert zu werden; so würde er sie auch jetzt nichts weniger haben.

Was ich eben behauptete, bestätiget die Erfahrung. Vor sechzig bis siebenzig Jahren war die Anzahl der Studirenden ungleich größ-

ser als heutiges Tages *). Dennoch war vielleicht die Anzahl der Candidaten nicht größer

*) In den Jahren 1739 — 1744 incl. war die Anzahl der Inscribirten auf der Universität Halle folgende.

Vom 1sten Jul 1739 bis 1sten Jul 1740	:	604
41	:	696
42	:	836
43	:	700
44	:	626
Summa		3462

Ein Fünftheil dieser Summe, als die Durchschnittszahl, oder $692\frac{2}{5}$ übersteigt die Anzahl derer, die jetzt daselbst jährlich, im Durchschnitt, inscribirt werden, um die Hälfte. Ich habe mich absichtlich an die Zahl der Inscribirten, und nicht an die Zahl der Studenten auf der Universität gehalten, da man von der Abnahme derselben nicht auf die Abnahme der Studirenden so geradehin schließen könnte, indem zu jener Zeit selten jemand kürzer als drey Jahr auf der Universität blieb, heutiges Tages aber man in der Regel schon mit zwey Jahren von der Universität abgeht.

Uebrigens weiß ich sehr wohl, daß von der Abnahme der Studirenden auf der Universität Halle nicht so gerade auf die Abnahme derjenigen, welche jetzt überhaupt studiren, geschlossen werden kann, da seit jener Zeit eine neue Universität nämlich Erlangen, gestiftet und eine andere Göttingen erst recht in Aufnahme gekommen

als jetzt, wenigstens wenn ich alle diejenigen zu den Candidaten zählen darf, die als Auscultatoren oder Referendarien, zwar schon in öffentlicher Verpflichtung stehen, aber doch als Candidaten zu höhern Aemtern, in denen sie sich erst versorgt glauben können, zu betrachten sind.

Allein würde es rathsam seyn, die Candidatenzeit, nach dem eben gethanen Vorschlage zu sehr zu verkürzen, da diese doch als die praktische Vorbereitung zum künftigen Amte zu betrachten ist? — Diese Abkürzung ist, wie ich glaube, um so unbedenklicher, je besser vorbereitet jemand seinen Candidatenstand antreten würde, wenn er auf Schulen und Universitäten alle Kenntnisse sich erworben hätte, die bey jedem Candidaten billiger Weise vorauszusetzen sind. Denn bey der jetzigen Lage der Sachen, wo die meisten noch während ihrer Candidatenzeit viele Kenntnisse nachholen müssen, welche sie auf Universitäten oder vielleicht schon auf Schulen

---

ist. Allein auf diese ist doch nicht alles zu schieben, da mehrere andere sehr frequente Universitäten, seit jener Zeit, von ihrer Frequenz sehr verloren haben, der kleinern Universitäten zu geschweigen, die damals immer noch stärker besucht wurden als jetzt.

hätten einsammeln sollen, kann von ihnen eine Candidatenzeit von sechs bis acht Jahren nicht mit demselben Erfolge benutzt werden, als eine Zeit von zwey bis drey Jahren von demjenigen, der Kenntniß von der Theorie selbst und von allen Hülfswissenschaften überhaupt hat, welche die Anwendung der Theorie leiten sollen. Der letzte braucht seinen Fleiß nicht zu theilen, er kann ihn auf dasjenige einschränken, worauf er in der Zeit des Candidatenstandes eingeschränkt werden sollte. Er wird eben deshalb die Geschäfte, in denen er sich üben soll, um so mehr mit Lust vornehmen, da er schon die Begriffe von denselben zu ihnen mitbringt, oder, wo ihm diese noch fehlen sollten, sie sich leicht zu erwerben im Stande ist, dahingegen der erste zu Geschäften, die er vielleicht jetzt erst dem Namen nach kennen lernt, zu unvorbereitet kommt, um mit Lust Hand an sie zu legen, und mit Erfolge in ihnen sich zu üben.

Noch einen Einwurf gegen meine obigen Vorschläge darf ich nicht ganz unbemerkt lassen. Man könnte nämlich einwenden, daß, wenn nach denselben der Aufenthalt auf Schulen und Universitäten verlängert würde, das Studiren viel kostbarer werden würde, als es bisher gewesen ist. Dieses ist allerdings nicht

zu leugnen: zwey Jahre mehr, eins für die Universität und eins für die Schule würden den Aufwand, den das Studiren verursacht, allerdings um ein merkliches erhöhen. Allein es ist die Frage, ob dieser Aufwand nicht auf eine andre Art selbst wieder eingebracht würde. Dieses, glaube ich, würde augenscheinlich der Fall seyn.

Aus dem vorhin gesagten ergiebt sich, daß vorausgesetzt, die Anzahl der Studirenden werde nicht größer, als sie jetzt ist, die Candidatenjahre verkürzt würden, wenn die dem Studiren auf Schulen und Universitäten bestimmte Zeit verlängert würde.

Nur sehr wenige können schon in dieser Zeit erwerben; sondern sie müssen von ihrem Vermögen, oder von der Unterstützung ihrer Aeltern leben. Den meisten ist ein Jahr, das sie als Candidaten verleben, eben so theuer, als ein Universitätsjahr, oft noch theurer. Die einzige Ausgabe, die in diesem wegfällt, und auf der Universität gemacht werden muß, verursachen die Collegien, die man gewöhnlich über die Gebühr hoch anschlägt. Die übrigen Ausgaben sind zum Theil in dem Candidatenstande eben so hoch, oft noch höher, als in den

Jahren, die er auf der Universität lebt, wenigstens höher, als in den Jahren, die er auf der Schule lebt.

Doch was halte ich mich hierbey so lange auf? Ist der Nutzen von der Verlängerung der Schul- und Universitätszeit so entschieden für das gemeine Wesen; so kann wohl von der Billigkeit einer Verordnung, welche diese nothwendig machte, nicht mehr die Rede seyn.

XV.

Akademische Freyheiten.

In den vorhergehenden Abschnitten habe ich Einschränkungen über Einschränkungen vorgeschlagen, Einschränkungen für die Lehrer und Einschränkungen für die Lernenden. Neben diesen sind gewisse Freyheiten eben so nützlich und eben so nothwendig zum Zweck des Universitätsunterrichts, daß man eben so angelegentlich für die Aufrechterhaltung derselben sorgen muß, als man an die Verordnungen denken sollte, welche jene Einschränkungen mit sich führen.

1.

Zuerst müßte es jedem auf der Universität Studirenden frey stehen, das, was der Lehrplan vorschreibt, zu hören, bey wem es ihm gefiele. Jeder Docent, der habilitirt wäre, müßte hier gleich gut seyn, er sey ordentlicher oder ausserordentlicher Professor, oder nur Privatdocent. Auf den mir bekannten Universitäten ist auch die-

se Freyheit für den Studirenden unbeschränkt, oder kein Gesetz nöthigt ihn vielmehr, bey diesem als bey jenem Lehrer zu hören. Allein mit dieser Freyheit ist es nicht genug: der Studirende muß auch nicht durch diese oder jene Einrichtung vielmehr zu diesem als zu jenem Lehrer gelockt werden. Beneficien, deren Ertheilung einzelnen Lehrern anvertraut ist, ingleichen auch die Testimonien enthalten eine solche Einladung, vielmehr bey diesem, als bey jenem Lehrer zu hören.

Testimonien werden von der Facultät, der jemand angehört, ertheilt, nachdem jeder einzelne Docent, bey welchem derjenige, der ein Zeugniß nachsucht, gehört hat, über die Vorlesungen, welche er insbesondere bey ihm gehört hat, ein besonderes Zeugniß ausgestellt hat. Wenn das nachgesuchte Facultäts-Testimonium diesem zu Folge gleich ein Resultat der einzelnen Docenten-Testimonien seyn soll; so haben doch über die Abfassung desselben nur die eigentlichen Mitglieder einer solchen Facultät, d. h. die professores ordinarii in ihr, eine Stimme. Hierdurch werden die Studirenden schon mehr an die Ordinarien gewiesen, als an andere Docenten, deren Unterricht sie vielleicht mit mehr Nutzen werden gehört hätten. Wie dieser und

andern Inconvenienzen bey der Testimonienverfassung abzuhelfen sey, will ich weiter unten zeigen.

Durch diese Freyheit würde unter den Docenten ein Wetteifer unterhalten, der für ihren Unterricht nicht anders als heilsam seyn kann. Der jüngere Lehrer würde nicht allein um so mehr angefeuert, dem ältern nachzustreben; sondern auch dieser ältere in einer gewissen Wachsamkeit und Thätigkeit erhalten, die der studirenden Jugend nicht anders als nützlich seyn könnte.

II.

Eben so wenig müßte einem Docenten, der in einer Facultät habilitirt wäre, die Freyheit abgeschnitten seyn, zu lesen, über welche Wissenschaft er wolle, wenn anders diese jener Facultät angehört. Denn hierdurch würde unter den Docenten die größte Concurrenz unterhalten, die ihren Wetteifer um so mehr beleben müßte. Hierbey könnte es sehr wohl bestehen, daß es einem Docenten selbst zur Pflicht gemacht würde, über diese oder jene Wissenschaft, in dem vorhin bestimmten Falle, zu lesen.

III.

Lediglich dem Docenten, der über eine Wissenschaft Vorlesungen zu halten befugt ist, muß es überlassen seyn, welches Lehrbuch er zum Grunde legen will. Die Beyspiele sind selten, daß einem Docenten gewisse Lehrbücher vorgeschrieben, oder andere verboten sind, und werden gewiß immer noch seltener werden, je offenbarer es ist, daß solche Verordnungen ihres Zwecks gänzlich verfehlen müssen. Denn hier ist es gewiß leichter, als irgend wo in fraudem legis zu handeln. Ist dem Lehrer ein gewisses Lehrbuch, das nicht nach seinem Sinne ist, selbst vorgeschrieben; so wird er freylich bey seinen Vorlesungen der Ordnung der Paragraphen desselben folgen, allein man kann sicher darauf wetten, daß er seinen Verfasser überall, wo er nur kann, zu bestreiten suchen wird, und eben dieses ist seinen Zuhörern um so willkommner, je mißtrauischer sie schon eben durch die gesetzliche Vorschrift, die es dem Lehrer zur Pflicht macht, über ein solches Lehrbuch zu lesen, gegen dasselbe gemacht sind. Sind Lehrbücher hingegen, vielliecht wegen gewisser gefährlich seyn sollender Lehren, verboten, so wird dem Zuhörer, der über ein solches Lehrbuch einmal nicht hören kann, nichts erwünschter seyn,

als

als wenn sein Lehrer dieses oder jenes aus demselben gelegentlich beybringt, und geschähe es auch in der scheinbaren Absicht, es zu widerlegen. Vielleicht desto besser für diese Lehren und desto schlimmer für das Gesetz, das jenen Lehren den Eingang versperren soll. Denn der Zuhörer wird es bald merken, daß es seinem Lehrer mit diesen Widerlegungen nicht Ernst ist, und wird ihm vielleicht um so dankbarer für diese ironischen Widerlegungen seyn, weil er sie als das Mittel betrachtet, das der Lehrer ergreift, ihm dasjenige mitzutheilen, was man ihm ungerechter Weise vorenthalten will. Zuverlässig wird er hierin auch selten ganz irren; denn akademische Lehrer, die oft quovis modo sich ein volles Auditorium zu verschaffen suchen, werden jenen Kunstgriff gewiß um so weniger unbenutzt lassen, je gesetzmäßiger die Anwendung desselben aussieht. Nichts denke ich, kann nach dem Gesagten klärer seyn, als daß solche Gesetze nicht allein ihres Zwecks selbst verfehlen, sondern daß auch sogar gegen das, was sie eigentlich beabsichtigen, nichts wirksamer gebraucht werden kann, als eine solche scheinbare Befolgung des Gesetzes selbst.

Man lasse also dem Docenten die volle Freyheit, die Wissenschaft die er zu lehren hat

nach einem Lehrbuche, das er zu seinem Zweck am brauchbarsten findet, vorzutragen. Steht ihm keines von den vorhandenen Lehrbüchern an, so mag er seinem Bedürfnisse abzuhelfen suchen und selbst ein neues Lehrbuch verfassen.

Ich weiß, daß man sich sehr oft und nachdrücklich gegen die zu grosse Anhäufung neuer Lehrbücher erklärt hat, aber sehr mit Unrecht, da ein Lehrbuch von dem Lehrer nicht sowohl für das grössere Publicum, als für sein Auditorium geschrieben wird. Man sollte um so weniger den akademischen Lehrer davon abzuschrecken suchen, da eben die Abfassung eines Lehrbuchs für ihn die beste Aufforderung ist, seine Kenntnisse zu ordnen und in ihren einzelnen Theilen ganz auszuarbeiten. Ist das Lehrbuch, als Lehrbuch gleich zunächst nicht dem grössern Publicum bestimmt; so ist es doch der Beurtheilung desselben ausgesetzt, und eben deshalb wird der Docent um so mehr Fleiß darauf zu wenden genöthigt werden, mehr als auf einen Leitfaden, den er seinen Zuhörern etwa bloß dictirt. In diesem mag er vielleicht noch manchen Fehler sehen, er mag auch wohl den Willen haben ihn zu verbessern; allein weil die Verbesserung desselben vielleicht eine gänzliche Umarbeitung seines Leitfadens forderte, wird

sie von einem Male, wo ein Collegium gelesen wird, zum andern verschoben, bis sie darüber gänzlich unterbleibt. So geht es nicht allein mit den schwerer zu verbessernden Fehlern, sondern auch mit den übrigen, die jeder einzeln leicht zu verbessern wären; sie perenniren leicht. Wenn des Lehrers Kenntnisse dabey sich gleich erweitern mögen, so bleiben jene Fehler in demselben wenigstens für den Zuhörer. Trägt der Lehrer hingegen die Wissenschaft nach einem eignen Lehrbuche vor, so ist nicht allein zu erwarten, daß er bey der Abfassung desselben, sowohl auf das Ganze desselben als auch auf die einzelnen Theile allen möglichen Fleiß werde gewandt haben, sondern er wird auch auf alle ihm in dem Lehrbuche weiterhin aufstoßenden Fehler um so aufmerksamer seyn, da er selbst wenigstens sich mit der Hoffnung schmeicheln wird, über kurz oder lang eine neue Auflage seines Lehrbuchs veranstalten zu müssen, gegen dessen Fehler er doch nicht gleichgültig seyn kann, wenn auch vielleicht mehr aus Rücksichten auf das Publicum als den Nutzen seiner Zuhörer. Man darf auch nicht besorgen, daß Schreibsucht zur Abfassung eines Lehrbuchs mehr als zur Abfassung anderer Schriften verführen werde. Denn das Publicum, nach dessen Nachfrage

die Bereitwilligkeit des Verlegers, etwas in Verlag zu nehmen sich richtet, frägt weniger nach Compendien, als andern Schriften, und ein auch nur mittelmäßiges Lehrbuch fordert in den meisten Fällen mehr Kenntnisse und Fleiß, als die anderweitige Behandlung eines wissenschaftlichen Gegenstandes, in mehrern Bänden.

Lieset ein Docent über ein eigenes Lehrbuch, so weiß man überdem ausserhalb der Universität auch am leichtesten, wessen man sich von ihm zu versehen hat, ob er seine Wissenschaft im Ganzen und in ihren einzelnen Theilen übersieht, ja man kann selbst seinen Vortrag, wenigstens in Ansehung eines wesentlichen Hauptpunkts, ich meyne der Ordnung und Deutlichkeit mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit beurtheilen, da gewiß niemand deutlich und methodisch wird reden können, wenn er nicht deutlich und methodisch zu schreiben im Stande ist.

Aus diesen Gründen wäre es vielleicht zu wünschen, daß jeder Docent nur über eigne Lehrbücher lese.

Hißmann behauptet dagegen irgendwo, wenn ich nicht irre in seiner Anleitung zur Kenntniß der Literatur der Philosophie, daß

es dem Studirenden nützlicher wäre, seinen Lehrer über ein fremdes, als über sein eignes Lehrbuch zu hören, weil die Uneinigkeit des Lehrers mit seinem Lehrbuche Veranlassung gebe es zu bestreiten, und hiedurch der Scharfsinn des Zuhörers geübt und sein Forschungsgeist geweckt werde.

Hißmann hat Recht vorauszusetzen, daß es an Uneinigkeiten zwischen dem Lehrer und dem fremden Lehrbuche nicht leicht fehlen wird; aber ob jene Absicht, wie es allerdings zu wünschen wäre, dadurch erreicht werden könne, ist aus folgenden Gründen zu bezweifeln.

Der Jüngling, der über eine Wissenschaft Vorlesungen hört, macht meistens durch diese mit derselben seine erste Bekanntschaft. Ein öfteres Streiten seines Lehrers mit dem Lehrbuche, das dieser erklärt, verwirrt ihn leichter als es seinen Verstand zu seinem Vortheil beschäftigen sollte. Dieses ist um so mehr zu besorgen, da die Irrthümer, welche der Lehrer bestreiten zu müssen glaubt, oft eben so unter einander zusammenhängen, als die Wahrheiten selbst, die er vorzutragen glaubt. Was folgt hieraus anders, als daß der Zuhörer eine doppelte Reihe von Behauptungen zu verfolgen hat? Und ihm muß es doch schon schwer

seyn einer einzigen mit der nöthigen Aufmerksamkeit zu folgen. Die Erfahrung bestätigt diese meine Behauptung auch. So willkommen es manchem akademischen Lehrer auch seyn mag, hier und da ein fremdes Lehrbuch, das er zum Grunde legt, zu tadeln, so wenig finden seine Zuhörer ihre Rechnung dabey; sie ermüden zu bald und fühlen zu ihrem Verdrusse, daß ihnen die Principien, nach welchen der Streit, in den sie ihren Lehrer befangen sehen, entschieden werden müssen, zu wenig geläufig sind, um ihn im Streite überall begleiten zu können und verlieren eben hierüber selbst die Hauptsache aus dem Gesichte.

IV.

Jeder Docent müßte von jedem andern Docenten die völligste Unabhängigkeit genießen. Man sieht schon von selbst, daß ich hier nicht eine Unabhängigkeit in dem engern und eigentlichen Sinne meine, sondern daß meiner Meinung nach auch alle Verhältnisse verbannt seyn müssen, die einen Docenten von dem Interesse anderer auf eine gewisse Art abhängig machen. Denn selten ist das Interesse eines einzelnen Mannes auch das Interesse des Ganzen und ihm in den meisten Fällen selbst entgegensetzt. Mir sind Fälle bekannt, daß jüngere Docenten

sich in der Wahl ihrer Vorlesungen, wiewohl ungern, nach den ältern gerichtet haben, um ihnen nicht misfällig zu werden, weil sie von ihrer Empfehlung entweder weitere Beförderung oder von ihrer Gunst sich anderweitige Vortheile versprachen. Selten unterzieht sich ein jüngerer Docent auf Verlangen des ältern diesen oder jenen Vorlesungen, desto häufiger hingegen wird er dieses oder jenes Collegium nicht lesen, in dem er sich Beyfall versprechen durfte, weil er jenem dadurch Abbruch zu thun und ihn wider sich einzunehmen fürchtet. Hiedurch wird aber, zu geschweigen, daß für einen angehenden Docenten eine solche Abhängigkeit nicht anders als sehr drückend seyn kann, die nöthige Concurrenz der akademischen Lehrer unter einander gehindert, und diese ist doch zu Belebung ihres Fleißes so nothwendig. Die Abhängigkeit von der ich bis jetzt redete ist auf mehrern Universitäten selbst durch die Verfassung auf eine zweckwidrige Art begünstigt. Auf der Universität * * * haben es sich die einzelnen Facultäten in ihren Statuten vorbehalten, im Falle einer Vacanz zwey oder drey Candidaten zur erledigten Professur vorzuschlagen, aus welchen von der Regierung die erledigte Stelle zu besetzen ist. Ich sage mit Fleiß: Die Facultäten haben sich dieses vorbehalten, denn

die Statuten einer jeden Facultät sind von ihr selbst abgefaßt und nur hinterher höhern Orts confirmirt worden.

Wie sehr hiedurch jene Abhängigkeit erhalten werde, fällt von selbst in die Augen. Jeder, der auf der Universität sein Fortkommen sucht, weiß daß es von der Facultät abhängt, ihn mit in Vorschlag zu bringen oder nicht, und in dem ersten Falle ihn mehr oder minder bey einem solchen Vorschlage zu begünstigen. Oft hängt hier alles von dem Willen eines einzigen ab, dessen Voto sich die übrigen Mitglieder einer Facultät, mehr conformiren als sie sollten. Zum Glück für jene Universität daher ist bey der Wiederbesetzung vacanter Lehrstellen, hierauf nicht immer Rücksicht genommen, da das Curatorium sich bey dieser Angelegenheit, entweder auf den Ruf des Mannes, dem es die erledigte Stelle anvertrauen wollte, oder auf anderweitige Zeugnisse, die es deshalb eingeholt, verlassen, oder wenn es an Ort und Stelle nachfragen mußte, hierüber lieber Bericht von dem gesammten akademischen Senate, als von den einzelnen Facultäten eingefodert hat. Das letzte ist in dem hier angenommenen Falle, wo die Rede von einem Subjekt ist, das schon an Ort und Stelle lehrt, am zweck-

mäßigsten. Ob jemand als Docent Fleiß anwendet oder nicht, ob er die zu einem Lehramt, das man ihm anvertrauen will, nöthigen Kenntnisse besitze, läßt sich leicht aus den Umständen beurtheilen, die wenigstens an dem Orte, wo sich die Universität befindet, notorisch sind, daß hierüber der gesammte akademische Senat, eben so gut als eine einzelne Facultät, berichten kann, und, gewiß in der Regel, mit mehr Unparteylichkeit berichten wird.

Aber auch innerhalb einzelner Facultäten selbst hat oft eine Abhängigkeit einzelner Mitglieder Wurzel gefaßt, die den Lehrverhältnissen unmöglich vortheilhaft seyn kann. Besonders ist dieses bey der juristischen Facultät beynahe auf jeder Universität der Fall. Diese Facultäten nehmlich sind zugleich auch Spruchcollegien, die über eingesandte Acten aburtheilen, oder sonst Responsa ertheilen. Von einem solchen Spruchkollegium ist gewöhnlich der älteste Professor der Facultät unter dem Namen eines Ordinarii der Präses, der unter seinen Collegen die Arbeiten zu vertheilen und überdem die Pflicht hat, die Arbeiten der übrigen durchzusehen. Wenn gleich meistens in den Statuten der Juristenfacultäten verordnet ist, daß die Akten, so wie die Sporteln, unter alle Glieder der

Facultät gleich vertheilt werden sollen; so ist hier doch nicht aller Begünstigung des einen und aller Bedrückung des andern vorgebaut. Denn ein Volumen von Acten kann ungleich mehr oder ungleich weniger Arbeit kosten als ein anders. Wäre die Schwierigkeit der Arbeit selbst zum Maßstabe genommen, so würde der Maßstab noch ungewisser und die Willkühr des Ordinarii noch mehr erweitert. Jeder wird daher den Ordinarius zum Freunde haben wollen und um so mehr, wenn nicht die Statuten selbst dem Ordinarius eine gleiche Vertheilung der Arbeiten und Sporteln zur Pflicht machen, oder wo ein Statut, das dieses allerdings forderte, nicht mehr geachtet wird. Alsdann hängt es lediglich von der Willkühr des Ordinarii ab, ob einer seiner Collegen, je nachdem er ihn mehr oder minder begünstigt, mit leichter Arbeit viel, oder mit saurer Arbeit wenig verdienen soll, da wie bekannt ist, Arbeiten dieser Art nicht allein nach der Mühe, die sie fordern, sondern auch nach der Wichtigkeit ihres Gegenstandes bezahlt werden. Nimmt man hiezu noch, daß oft von den Facultätsarbeiten ein juristischer Professor sein Haupteinkommen hat, das vielleicht mehr beträgt, als sein eigentlicher Gehalt, mit dem zusammengekommen was er mit seinen Collegien verdient;

so darf man sich gewiß nicht wundern, wenn eine solche Abhångigkeit von dem Ordinarius für das Wohl des Ganzen nicht von guten Folgen seyn kann. Ich muß es dem Urtheil Anderer, die mit rechtlichen Geschåften mehr Bekanntschaft haben, überlassen, ob nicht diesem Uebel vielleicht dadurch, wenigstens mit der Zeit abzuhelfen wåre, daß das Amt des Ordinarii eben so wie mehrere akademische Aemter ambulirte, wenn gleich wie es alsdann billig wåre, dem jedesmaligen åltesten Mitgliede der Facultåt, alle Emolumente, die bis jetzt der Ordinarius von seinem Amt gehabt hat, gelassen werden kônnten. Wåre dieser Vorschlag ausführbar; so würde kein Facultåtsglied durch seine Ausführung verkürzt, im Gegentheil alle würden dadurch gewinnen, sowol dasjenige, welches das ålteste wåre, als auch die jüngern selbst. Jenes, da es alle Emolumente des bisherigen Ordinariats haben würde, ohne mit der Arbeit desselben, die ihm, vielleicht in einem Alter von siebenzig und mehr Jahren doppelt beschwerlich fallen müßte, belastet zu seyn, und diese, da ihnen die Aussicht auf die erste und eintråglichste Stelle in der Facultåt nach wie vor verbliebe, und sie nur die Arbeit, die sie dann in einem vielleicht schwachen Alter zu verrichten håtten, in den Jahren, wo sie sich

in dem vollen Genusse ihrer Kräfte fühlen, verrichten könnten, und überdem eine Unabhängigkeit von der Willkühr eines Einzelnen genössen, welche ihnen gewiß nicht wenig werth seyn kann.

V.

Noch eine Frage muß ich hier beantworten. Jeder wer auf einer Universität studirt, um sich auf ein Amt vorzubereiten, soll nach meinem vorhergehenden Vorschlage einen vorgeschriebenen Lehrcurs hören. Bey welchem Lehrer er dieses oder jenes hören will, ist wie gesagt seiner Willkühr zu überlassen. Ist es eben so seiner Willkühr zu überlassen, ob er ein Collegium, das dahin gehört, privatissime oder publice oder privatim hören will?

Ob es gleich jedem freystehen muß privatissime zu hören was er will und gleichfalls dem Lehrer innerhalb seiner Facultät privatissime zu lesen was er will; so kann ihn ein privatissimum, das jemand hört, nicht entbinden eben dasselbe Collegium publice oder privatim, wie es nach dem Lehrplane gelesen wird, zu hören. Denn einmal ist es zur Aufrechthaltung des Lehrplans nothwendig, daß jeder das, was ihm zu Folge privatim gelesen wird, privatim

gehört werde. Zweytens wird ein Collegium privatum in der Regel mit mehr Fleiß und Ordnung gelesen, als ein privatissimum, bey welchem meistens alles auf die Uebereinkuft Zweyer oder Dreyer ankommt. Ob ein privatissimum ordentlich ausgelesen werde oder nicht, hierfür kann niemand bürgen, da niemand als die kleine Zahl derer, die unter einander darüber contrahirt haben, danach zu fragen befugt ist. Zu dem kann die Erlaubniß, statt eines Collegii, das jedem offen steht, ein privatissimum zu hören, leicht gebraucht werden, das Gesetz, das die Befolgung des Studienplans vorschrieb, zu umgehen.

XV.

Noch ein Wort über die Collegien.

Die Collegien sind entweder Publica, Privata oder Privatissima. Publica wenn jeder zu denselben unentgeldlich Zutritt hat; Privata, wenn jeder zwar nicht unentgeldlich, aber doch gegen ein gewisses Honorarium Zutritt zu ihnen erlangen kann; und Privatissima, wenn sie nur für eine bestimmte Anzahl gelesen werden, dergestalt, daß ohne Einwilligung derselben auch der Docent keinem andern Erlaubniß ertheilen kann, daran Theil zu nehmen. — Ueberdem unterscheiden sich von den gewöhnlichen Collegien, die Examinatoria, Disputatoria und Practica. Obgleich Michaelis *) über jede dieser Arten von Collegien viele treffende Bemerkungen gemacht hat; so bleiben mir doch noch Anmerkungen genug übrig, um über jede derselben besonders zu reden.

*) Raisonnement über die protestant. Universitäten in Deutschland.

I.

Es ist eine gemeine Bemerkung, daß von allen Collegien, die Publica gerade am schlechtesten gelesen und auch am schlechtesten besucht werden. Nichts scheint natürlicher, als die Schuld davon einzig und allein dem Lehrer beyzumessen. Vorlesungen, die nicht von dem Zuhörer bezahlt werden, wird man sagen, betrachtet der Lehrer als eine Arbeit, die er unentgeldlich verrichtet; er wird auf sie also nicht denselben Fleiß wenden, als auf seine andern Vorlesungen, bey welchen von seinem Auditorium sein Fleiß und seine Arbeit bezahlt wird.

So scheint es allerdings. Allein man würde gegen manchen gewissenhaften Docenten ungerecht seyn, wenn man dieses allgemein voraussetzen wollte, auch wenn man sähe, daß dieser oder jener nicht in seinen öffentlichen Vorlesungen den Eifer und den Fleiß bewieß, den man in seinen Privatvorlesungen zu sehen gewohnt ist. Nicht immer ist in diesem Falle der Lehrer lässig, aus Eigennutz; sondern oft weil er durch den Fleiß seiner Zuhörer nicht so aufgemuntert wird, wie bey seinen Privatvorlesungen. Denn es ist nichts seltenes, daß ein Lehrer der in den ersten Stunden vielleicht hundert oder mehrere Zuhörer in einem Publico, dem

er seinen ganzen Fleiß widmete, hatte, nach zwey bis drey Wochen kaum die Hälfte jener Zahl in seinen Vorlesungen findet, und sein Collegium vielleicht mit dem sechsten Theile jener Zahl beschließt. Allerdings mag hieran die Meinung einiger seiner Zuhörer Schuld seyn, daß das Collegium, eben deshalb weil es ein Publicum ist, nicht so gewissenhaft gelesen werde. Allein es tritt hier noch ein anderer Grund ein, auf den auch schon, wenn ich nicht irre, Michaelis aufmerksam gemacht hat. Der Zuhörer nämlich läßt es hier aus keinem andern Grunde am Fleiße fehlen, als weil der Unterricht unentgeltlich ertheilt wird. Was wir umsonst, ohne allen Aufwand an Arbeit oder Vermögen haben können, das achten wir nur gering, daher würdigen wir den Werth einer Sache zu leicht nach ihrem Preise. Und warum sollte der Jüngling hier gründlicher urtheilen als der Mann? Eine andere Erfahrung bestätigt das auch noch näher.

Der akademische Lehrer, der den Fleiß seiner Zuhörer beobachtet, wird leicht bemerken, daß die Privata in der Regel am fleißigsten von denjenigen gehört werden, die das Honorarium dafür bereits entrichtet haben, läßiger von denjenigen, die es noch zu entrichten haben, und

am

am lässigsten von denjenigen, denen es ganz erlassen ist. Ich sage: in der Regel. Denn es müßte so schlimm seyn, wenn die letzte Regeln nicht Ausnahmen hätte, als es zu wünschen wäre, daß die erste ganz ohne Ausnahme wahr wäre. Ich bin nicht der erste, der dieses behauptet, und noch neulich habe ich eine ähnliche Behauptung von einem Manne aufgestellt gesehen, dem es gewiß hier nicht an Erfahrung, und eben so wenig an Bekanntschaft mit akademischen Verhältnissen fehlt *).

Es ist also nicht immer Eigennutz, der den akademischen Lehrer bey seinen öffentlichen Vorlesungen lässig macht; sondern vielleicht eben so oft und noch öfter der Mangel an Fleiße, den er sehr bald bey seinen Zuhörern bemerkt. Sollte er gleich sich hierdurch nicht einschläfern lassen; so ist es ihm doch gewiß zu verzeihen, wenn er in dem Fleiße seiner Zuhörer eine Aufmunterung findet, und immer einigermaßen wenigstens zu entschuldigen, wenn sein Eifer da etwas erkaltet, wo er dieser Aufmunterung sich ohne seine Schuld beraubt sieht.

*) Ueber die Universitäten in Deutschland besonders in den Preußischen Staaten. S. 100.

Doch es tritt noch ein besonderer Grund ein, weshalb öffentliche Vorlesungen nicht so fleißig besucht werden als andere. Denn weil dem Lehrer selten vorgeschrieben ist, über welche Wissenschaft er öffentlich lesen soll; so wählt er natürlicher Weise gern die, mit welcher er sich am liebsten beschäftigt; er erörtert diese oder jene Materie, die in seinen Privatvorlesungen nicht leicht eine Stelle findet, geht auch wohl tiefer in sie hinein, als es nach dem Geschmack des größten Theils der Zuhörer ist, und je interessanter für ihn selbst das Collegium ist, um so weniger glaubt der Zuhörer dabey seine Rechnung zu finden. Der Lehrer setzt Zuhörer voraus, die aus anderweitigen Vorlesungen, die privatim gelesen werden, schon die nöthigen Kenntnisse mitbringen, und deren sind immer nur wenig zu hoffen.

Und doch sollten gerade über diese Gegenstände vorzüglich öffentliche Vorlesungen gehalten werden, über solche Gegenstände meine ich, mit welchen jemand in seinem künftigen Berufe nicht unumgänglich nothwendig bekannt seyn muß, sondern durch deren Kenntniß er vielmehr in dem Stande wäre, etwas ausnehmendes in demselben zu leisten. Denn alles, was zu dem eigentlichen Lehrcurs gehörte, sollte aus dem vor-

her angegebenen Grunde, weil Privatvorlesungen besser als Publika benutzt werden, Privatvorlesungen vorbehalten bleiben. Sollte über das, was jeder in seinem Berufe unumgänglich nothwendig wissen muß, öffentlich gelesen werden; so würde gewiß in der Regel nicht so gut gelesen werden, und zu den Privatis, die alsdann nur den Kenntnissen gewidmet werden könnten, die niemandem in seinem Berufe so unentbehrlich sind, würden sich gewiß um so weniger Zuhörer finden, da der größere Theil derselben sich jetzt um so mehr, das allernothwendigste zu wissen, einschränken würde, da alles, was darüber hinaus geht, nicht umsonst gelehrt würde. Doch hierüber enthalte ich mich, mehr zu sagen, da es schon von Michaelis so ausführlich als klar dargethan ist.

II.

Die Privatissima stehen den öffentlichen Vorlesungen a diametro entgegen, da zu ihnen nur eine bestimmte Anzahl, die darüber kollektiv mit dem Lehrer contrahirt, zu diesen hingegen jeder, und unentgeltlich, Zutritt hat. Die Veranlassung zu diesen Privatissimis ist sehr mannichfaltig.

Ueber Gegenstände, die nicht in öffentlichen und eben so wenig in Privatvorlesungen gelehrt werden, wünschen eine kleine Zahl, oft ein Einziger, Unterricht zu erhalten. Ist, um bey dem ersten Falle stehen zu bleiben, jene Anzahl groß genug, die Mühe des Lehrers zu remuneriren, wenn jeder es sich mehr kosten lassen will, als ein Privatcollegium ihnen gewöhnlich kostet, so lassen sie sich das Collegium privatissime lesen. Ein solches Privatissimum kann, bey einer nicht ganz unbedeutenden Zahl von Zuhörern, in der Hauptsache völlig als ein Privatcollegium betrachtet werden.

Oder einer oder eine kleine Zahl wünscht ein Privatissimum bey einem Lehrer, um sich über dieses oder jenes näher zu unterrichten, obgleich über dasselbe auch privatim oder publice gelesen wird. Ein solches Privatissimum kann eigentlich nur nützlich seyn, wenn die Anzahl klein ist, und der Lehrer die Kunst inne hat, seinen Vortrag den besondern Fähigkeiten seiner Zuhörer anzumessen, und diese denselben Eifer haben aus seinem Vortrage zu lernen, als er ihnen nützlich zu seyn. In jedem andern Falle ist ein gleich gut gelesenes Collegium privatum nützlicher, als ein Privatissimum. Bey einer größern Menge von Zuhörern findet der Lehrer mehr Aufmunterung als bey einer kleinen, und eben

so muntert die Aufmerksamkeit des einen seiner Zuhörer die Aufmerksamkeit des andern noch mehr auf. Was man von dem öffentlichen Gottesdienste gesagt hat, daß bey demselben die Andacht des einen, durch die Andacht des andern noch mehr erweckt und erhalten werde, gilt mit leicht zu machenden Abänderungen auch von stärker besuchten Vorlesungen. Die Aufmerksamkeit des einen regt die Aufmerksamkeit des andern noch mehr auf. Zudem werden Privatvorlesungen in der Regel auch genauer abgewartet als Privatissima, wenn diese nur einem Einzigen oder höchstens zweyen oder dreyen gelesen werden, so wohl von Seiten des Lehrers als der Zuhörer. Jener glaubt bey seinen Zuhörern, wenn die Anzahl derselben die angegebene nicht übersteigt, es leichter verantworten zu können, bey dieser oder jener Veranlassung auszusetzen, als er es sich selbst bey einem stärkern Privatcollegium erlaubt, und diese glauben auch dagegen, dieses eher von ihm verlangen zu dürfen, als wenn er vor einem stärkern Auditorium zu lesen hätte. Was ich hier eben von den Privatissimis gesagt habe, gilt nur von den schwächer besetzten, nicht von solchen, die in Absicht der Anzahl der Zuhörer in denselben den Privatis oder gar Publicis gleich gesetzt werden können.

Oft werden Privatissima auch von jemandem am Ende seiner Universitätszeit angenommen, weil er zu seiner Zeit die öffentlichen oder Privatvorlesungen nicht gehörig abgewartet hat, und das versäumte nicht anders gut einbringen kann. Nicht selten werden in dieser Absicht Privatissima selbst von solchen gesucht, für deren Vermögensumstände die Kosten eines Privatissimi sehr groß sind. Diese nehmen, da ihre Vermögensumstände es ihnen nicht erlauben, die Bemühungen eines ältern mehr beschäftigten Lehrers gehörig zu remuneriren, meistens ihre Zuflucht zu einem angehenden Docenten, welcher in seinen Privatvorlesungen wenige Zuhörer hat, und auch sonst nicht Gelegenheit hat mit literarischen Arbeiten etwas zu erwerben. Wäre es unter den vorhin bemerkten Umständen für den, der einmal ein Privatissimum hören muß, gleich zu wünschen, daß er es bey einem ältern in seiner Wissenschaft mehr erfahrnen Docenten hören könnte, so sind diese Privatissima doch für angehende Docenten eine sehr erwünschte Gelegenheit, nicht sowohl um zu erwerben; — denn das Honorar für ein solches Privatissimum ist hierzu oft zu unbeträchtlich; — sondern um sich zu tüchtigen Lehrern zu bilden, die hiezu nöthigen Lehrerfahrungen auf die leichteste Art

einzusammeln, und die nöthige Lehrgeschicklichkeit sich auf die leichteste Art zu erwerben.

Ein solcher Docent muß, um diesen Vortheil aus den Provatissimis die er lieset zu ziehen, nicht allein das, was er lehren soll, selbst inne haben; sondern er muß es sich schon bis zu dem Grade geläufig gemacht haben, daß er seinen Zuhörer selbst während des Vortrags beobachten kann, um zu sehen, was ihm leicht und schwer ist, und auf welche Art sein Unterricht am ersten Eingang findet. Alsdann wird er besonders die große Verschiedenheit unter den Fähigkeiten der Einzelnen, die oft mehr in Ansehung der Art als des Grades derselben statt findet, wahrnehmen können, und dadurch in den Stand gesetzt werden, mit um so mehrern Nutzen in einem größern Auditorium zu lehren.

Ueberhaupt genommen hat der akademische Lehrer viel zu wenig Gelegenheit, sich für sein Amt zu bilden. Es ist lange nicht genug, daß er die Kenntnisse, die er lehren soll, selbst ganz inne hat, und ihrer so zu sagen mächtig ist; er muß sie auch dem Anfänger deutlich vorzutragen und jede Schwierigkeit, welche diesem aufstoßen mögte, zu heben wissen. Diese Ge-

schicklichkeit kann ihm nichts als eigne Beobachtung und Uebung geben.

Aus diesem Grunde ist ein Mann, der erst in seinen spätern Jahren akademischer Lehrer wird, selten ein glücklicher Docent. Es kann seyn, daß er die Wissenschaft die er lehren soll, ganz inne hat, daß er durch einen rühmlichen Fleiß, den er ihr längst gewidmet hat, sie vielleicht besser kennt, als ein Docent, der mit ihm in gleichem Alter ist, und doch als Lehrer das nicht leistet, was ein junger Docent leistet, der mit ihm in Kenntnissen sich nicht messen darf. Wer hierüber sich wundert, muß sich eben so sehr wundern, daß ein Mann, der aus einem akademischen Lehramte in ein anderes Amt versetzt wird, diesem nicht so vorsteht, als man es von ihm vorher erwartete, und daß ein Mann, der vielleicht nur einen kleinen Theil seiner Kenntnisse hat, es ihm in einem gleichen Amte weit zuvor thut. Um diese Erscheinung zu erklären, hat man gleich den Unterschied zwischen Theorie und Praxis bey der Hand, und wie ich glaube mit Recht. Nur sollte man diesen Unterschied auch in dem obigen Falle anzuwenden nicht vergessen. Denn Theorie kann nichts anders seyn, als der Inbegriff von Kenntnissen, die bey einem Geschäfte nö-

thig sind und Praxis, die Fertigkeit von ihnen Anwendung zu machen. Jene, die Theorie, kann jemand in ein akademisches Lehramt mitbringen ohne sich auf Universitäten dem Lehrgeschäfte selbst gewidmet zu haben, diese aber kann nur die Frucht einer Uebung seyn, die aus ihr nur dann hervorwächst, wenn sie zur gehörigen Zeit angestellt wird. Kein Wunder also, daß der akademische Lehrer der erst später den Lehrberuf wählt, unter übrigens gleichen Umständen, in demselben weniger leistet als ein anderer, der schon in seinen jüngern Jahren sich demselben widmete, und gleichsam von unten auf diente.

Man verzeihe mir diesen Abschweif. Die Anmerkung, welche mich dazu verleitete, konnte ich nirgend füglicher, als gerade hier anbringen, und anbringen mogte ich sie um so lieber, da es gewiß sehr für die Universitäten, und eben deshalb auch für jeden Beruf zu dem die Universität vorbereiten soll, zu wünschen wäre, daß angehende Docenten, die eigentlich sich dem akademischen Lehrstande widmen wollen, und nicht erst aus einem andern Berufe, es sey aus Eitelkeit, aus Noth, oder weil man fälschlich voraussetzt, daß zu dem akademischen Lehrgeschäft nichts anders als Kenntniß des zu

lehrenden Objeckts erfordert werde, in denselben verschlagen werden, bessere Gelegenheit zu ihrer Ausbildung hätten. — Ich kehre also zu meinen Anmerkungen über die Privatissima zurück.

Endlich werden Vorlesungen auch auf Veranlassung akademischer Lehrer privatissime gehalten, weil sie eben diese Vorlesungen nicht privatim halten wollen, gesetzt auch, daß sie in denselben sich ein großes Auditorium, und von demselben auch mehr an Honorarium zu erwerben, oder vielmehr zu verdienen hoffen könnten. Diesen Fall nennt Michaelis *) mit Recht: „eine für den Exotricus zu schwere Aufgabe; so leicht sie auch dem der nicht ganz ein Exotericus, sondern einigermaßen ein Esotericus ist, zu lösen seyn muß.

Mit seiner Arbeit verdienen und durch sie erwerben ist zweyerley. Verdient hat man auch das, was man noch zu fordern hat, erworben hingegen nur das, was man schon eingenommen hat. Nirgend ist vielleicht der Unterschied zwischen Verdienst und Erwerb größer, als bey Privatvorlesungen, wenigstens auf den meisten Universitäten, wo der Docent der mit seinen Privatvorlesungen jährlich vielleicht über tau-

*) Raisonnement 3 Theil S. 305.

send Thaler verdient, oft nicht dreyhundert Thaler einnimmt. Bey einem Privatissimo, ist dem Docenten sein Verdienst gesicherter. Eben deshalb ist er mit wenigerm zufrieden.

Man wundere sich nicht, daß ich die Auflösung dieser Aufgabe, die Michaelis nicht löset, so leicht finde. Denn unstreitig wollte er sie nicht mittheilen; so gewiß er sie hätte mittheilen können. Denn unter allen, die bis jetzt über Universitäten ihre Gedanken mitgetheilt, ist niemand so sehr mit ihnen, so durch und durch in allen Verhältnissen bekannt, als eben Michaelis. Schade nur daß die Weitschweifigkeit seines Buchs so manchen von der Lesung desselben abgeschreckt haben mag, daß darüber der ganze Schatz treffender Bemerkungen, die es enthält, so gut wie vergraben ist.

III.

Die Hauptcollegien wären also die Privata, wenn auch nur, weil bey den Publicis der Lehrer zu wenig durch den Fleiß seiner Zuhörer aufgemuntert wird, und Privatissima nicht jeder hören kann. Vorausgesetzt, daß eine Universität hinlänglich besucht und mit tüchtigen Lehrern hinlänglich besetzt ist, so werden die meisten Privata von mehr als einem Docenten ge-

lesen und mit um so mehrerm Fleiße gelesen, da jeder seine Concurrenten zu übertreffen suchen wird. Diese Concurrenz der Docenten einer und eben derselben Wissenschaft ist für eine Universität zu heilsam, als daß man sie nicht auf alle mögliche Art zu unterhalten suchen sollte, ja sie ist gewiß das hauptsächlichste, wenn nicht gar das einzige Mittel, sich des Fleißes derselben gehörig zu versichern. Durch strenge Gesetze den Docenten hiezu nöthigen wollen, würde meist vergeblich seyn, da der Docent nur wenig thun darf, um nicht rechtlich in Anspruch genommen werden zu können, und doch gewiß vieles thun muß, wenn er mit Nutzen lehren will. In seinem Berufe liegen ihm fast nur solche Pflichten ob, über deren Vernachlässigung oder genaue Erfüllung ihn niemand als nur er selbst zur Rechenschaft ziehen kann, weil eine Vernachlässigung seiner Pflicht, die er sich etwa zu Schulden kommen lassen, schwerlich rechtlich ausgemittelt werden kann. Von jener Concurrenz der Docenten bey ihren Privatvorlesungen läßt sich indeß nur da eine vortheilhafte Wirkung versprechen, wo ihnen die Honorarien gesichert sind. Es ist unglaublich, welche Unordnung in Bezahlung derselben auf mehrern Universitäten eingerissen ist. Um die Hälfte der Honorarien kommt auf denselben der

Docent geradehin, und die andere Hälfte ist zu einem beträchtlichen Theile oft kaum in mehrern Jahren, nachdem seine Schuldner die Universität verlassen, von ihnen beyzutreiben. Man würde sehr irren, wenn man voraussetzen wollte, daß der akademische Docent, dennoch mit Lust und Eifer lesen würde, oder man müßte voraussetzen, daß Ehrgeitz, oder Liebe zu seiner Pflicht ihn triebe. Auf diese allein zu rechnen, würde hier eben so unsicher seyn als anderwärts, dasjenige von der Pflichtliebe der Menschen zu erwarten, wozu sie Rücksicht auf ihren erlaubten Vortheil treibt. Auf den Ehrgeitz der Docenten kann man hier eben so wenig rechnen. Der akademische Lehrer dessen Hauptleidenschaft Ehrgeitz ist, und der dabey Kenntnisse und Lehrgeschicklichkeit genug besitzt, durch seine Vorlesungen der studirenden Jugend nützlich zu werden, ist meistens auch im Stande, seinen Ehrgeitz auf eine andere für ihn verführerische Art zu befriedigen. Es wird ihm schmeichelhafter seyn, in dem größern Publicum als Schriftsteller zu lehren. Werden seine literarischen Arbeiten sehr gesucht; so kann er mit ihnen auch leicht mehr verdienen, als mit einem oder mehrern, vielleicht stark besetzten aber wenig eintragenden, Collegien.

„ Treibt den Docenten nicht sowohl Ehrgeiz, sondern vielmehr Rücksicht auf eigenen Vortheil; so wird er sich in vielen Fällen lieber ganz andern Arbeiten unterziehen, als seinen Fleiß, wie es doch zu wünschen wäre, vorzüglich seinen Vorlesungen widmen. Für einen juristischen Lehrer, der in eigentlich praktischen Arbeiten geübt ist, sind die sogenannten Facultätsarbeiten, an denen es auf einer einigermaßen berühmten Universität selten fehlt, viel zu einträglich, als daß er nicht aus ihnen leicht sein Hauptgeschäft machen sollte, und in der medicinischen Facultät wird der Lehrer sich oft lieber einer einträglichen Praxis, als Privatvorlesungen seinen Hauptfleiß widmen, wenn ihm das, was diese eintragen sollten, nicht gesichert ist. In diesem Falle wird er, wenn er ja lieset, gewiß seine Vorlesungen als eine Nebensache betrachten, oder selbst dahin arbeiten, daß die Vorlesungen, zu welchen er sich ehrenhalber in den Lectionsverzeichnissen erboten, nicht zu Stande kommen. Er darf zu denselben nur eine unbequeme Stunde wählen, oder ein, zwey, drey Jahre hindurch sich mit dem Vorwande, daß seine Gesundheitsumstände ihm nicht zu lesen erlauben, entschuldigen, und bald werden, ganz nach seinem Wunsche, seine Vorlesungen gar nicht mehr gesucht, weil jeder schon

weiß, daß es ihm mit seinem Anerbieten zu Privatvorlesungen gar nicht Ernst ist. Ich selbst habe einen Mann gekannt, der als eines der gelehrtesten Mitglieder seiner Universität berühmt war, und der von seinen jüngern Jahren als einer der damaligen beliebtesten Lehrer der Universität noch in dem dankbaren Andenken seiner ehemaligen Zuhörer lebt, der aber in den letzten zehn Jahren seines Lebens nie las, ob gleich jedes Mal in dem Lectionsverzeichnisse eine Anzeige seiner Vorlesungen zu finden war. Krankheitswegen hatte er seine Vorlesungen einige Male müssen ausfallen lassen, und bald wußte jeder, daß man vergebens darauf hoffen würde, er werde in dem bevorstehenden halben Jahre lesen. Ich würde diesen Mann, der, ob er gleich jedes Mal, wenn er lesen sollte, sich mit Kränklichkeit entschuldigte, dennoch ein sehr fleißiger Facultätsarbeiter und ein eben so fleißiger Schriftsteller war, in Verdacht haben, daß seine Kränklichkeit bloß in der Absicht, um nicht lesen zu dürfen, vorgegeben sey, wenn nicht seine allgemein anerkannte Rechtschaffenheit diesen Verdacht entfernte.

Kann der Docent hingegen auf seine Honorarien, die er verdient, rechnen; so tragen

ihm zwey bis drey, wenn auch nicht zu stark besetzte Collegien genug ein, um aus ihnen sein Hauptgeschäft zu machen, bey welchen er gewiß alles thun wird, den Beyfall, den er findet, zu behaupten. Was die Natur der Sache schon klar mit sich führt, bestätigt auch die Erfahrung. In Göttingen und Jena ist eine promte Entrichtung der Honorarien schon ganz zur Tagesordnung geworden, und beyde Universitäten zeichnen sich auch vor so vielen andern durch den regelmäßigsten Fleiß, der Lehrer sowohl, als der Studirenden, zu ihrem Vortheile aus. Der Fleiß der Zuhörer folgt dem Fleiße der Lehrer, wie von selbst, und dieser belebt auch jenen von neuem.

Es ist nicht zu leugnen, daß man fast auf allen Universitäten dem Docenten die Honorarien gesetzlich zu sichern gesucht habe. Nur Schade, daß die meisten gesetzlichen Anordnungen dieser Art nicht allein ihres Zwecks verfehlen; sondern diesem Zwecke oft selbst gerade zuwider sind. Viele dieser Verordnungen sehen so ganz zweckmäßig aus, die Sache selbst, die sie betreffen, scheint so einfach zu seyn, als daß ich nicht besorgen müßte, hier etwas behauptet zu haben, was ungereimt scheint. Man erlaube

laube mir daher, mich näher hierüber zu erklären. Ich kann dieses nicht besser, als wenn ich über einige solcher Verordnungen meine Gedanken darlege.

Im Jahre 1786 wurde auf einer Universität verordnet, daß alle Honorarien in der Mitte des halben Jahrs entrichtet werden sollten, im Sommer vierzehn Tage nach Johannis, im Winter eben so lange nach Weihnachten. Dem Docenten war es zur Pflicht gemacht, alsdann, bey Verlust seiner Forderung seine Restanten einzugeben. Die Verordnung wirkte nur auf kurze Zeit, und demjenigen, der mit akademischen Verhältnissen einigermaßen bekannt ist, kann dieses nicht unerklärlich seyn. — Man hatte bey dieser Verordnung nämlich vorausgesetzt, daß jeder Studirende an dem gesetzlichen Termine zu bezahlen im Stande seyn würde, weil, wie bekannt, um diese Zeit die meisten Studirenden ihre Wechsel haben. Allein viele erhalten sie erst drey vier oder mehrere Wochen nach jenem Termine. Unter diesen Umständen mußte es sehr oft der Fall seyn, daß jemand, der ehrlich bezahlen wollte, an diesem Termin nicht Zahlung leisten konnte. Dem ehrliebenden Jünglinge war es auch zu verzei-

hen, wenn er, um nicht von seinem Lehrer, den er übrigens vielleicht verehrte und liebte, verklagt zu werden, diesen um eine kleine Frist bat, und nicht daran dachte, daß sein Lehrer einem jeden andern nicht füglich abschlagen könne, was er von ihm verlangte. Der Lehrer bewilligte diese Bitte vielleicht um so lieber, je mehr er besorgte, durch eine abschlägige Antwort auf so ein an sich billiges Gesuch eines Zuhörers, dessen Fleiß er vielleicht zu seinem Vergnügen bemerkt hatte, denselben zu beleidigen. Um nicht unbillig zu scheinen, war er willfährig gegen jeden, der seine Nachsicht in Anspruch nahm, vielleicht auch hie und da, aus der unlautern Nebenabsicht, um sich auf eine unerlaubte Art beliebter zu machen, als sein College, der jenem Gesetze pünktlich nachkam. In zwey bis drey Jahren war diese Verordnung so gut als gar nicht mehr vorhanden. Wäre mit jener Verordnung der Universität zugleich aufgegeben, von allen und jeden Docenten, an einem bestimmten Termine, das Verzeichniß ihrer Restanten einzufordern, so würde die Verordnung sicher ihre für die Studirenden eben so wohlthätige Wirkung als für ihre Lehrer gehabt haben. Vielleicht wäre es nicht überflüssig gewesen, wenn, um sich der Aufrechterhaltung jener Verordnung zu versi-

chern, der Universität von dem Curatorium aufgegeben wäre, halbjährig, etwa vier Wochen nach Johannis und Weihnachten, einzuberichten, ob von allen Docenten ihre Restanten eingegeben wären, und diejenigen Docenten aufzuführen, die dieses nicht gethan hätten. Wäre hier ein Verdacht vorhanden, daß dieses vielleicht absichtlich geschehen, und nicht bloß versäumt wäre; so wäre es gewiß nicht zweckwidrig gewesen, eine jede Contravention gegen jenes Gesetz von Seiten der Docenten mit einer nahmhaften Geldstrafe, etwa zum Vortheile der akademischen Witwenkasse, zu belegen. Denn für deren Interesse wacht jeder, wenigstens der verheirathete Professor, wenn er gleich selbst nicht Lust hat, in sie mehr zu zahlen als ein anderer. — Man wird diesen Vorschlag hart finden, und es würde auch hart seyn, dem Docenten den Gebrauch seines Rechts zur Pflicht zu machen, wenn es nicht zur Aufrechterhaltung der guten Ordnung beynahe unumgänglich nothwendig wäre.

Ein zweytes Gesetz verordnet, daß die Honorarien zur Hälfte bey dem Anfange des halben Jahrs und die andere Hälfte am Schlusse desselben entrichtet werden sollen, und legt zu-

gleich dem Docenten die Verbindlichkeit auf, alsdenn seine Rückstände beytreiben zu lassen. Hier ist es noch klärer, als in dem vorhergehenden Falle, daß der Docent noch ungleich mehr kompromittirt werde. Wegen der unbedeutenden Summe von vielleicht noch nicht zwey Thalern, — denn auf manchen Universitäten beträgt das halbjährige Honorar von theologischen Vorlesungen drey Thaler — also wegen anderthalb Thaler gegen einen, vielleicht fleißigen und übrigens ordentlichen, Jüngling klagen zu müssen, muß dem Lehrer noch empfindlicher seyn, weil es ihn bey dem Jünglinge, der des Umstandes leicht vergißt, daß sein Lehrer ihn nicht füglich mehr begünstigen darf, als jeden andern, dem Verdacht eines kleinlichen Eigennutzes so leicht aussetzen kann.

Noch einer dritten Verordnung muß ich erwähnen. Bis zu derselben war auf der Universität das Gesetz gewesen, daß von jedem Thaler eingeklagte Honorarien vier Groschen Registraturgebühren von dem Schuldner entrichtet werden müssen, dergestalt, daß wenn jemand ein Honorar von fünf Reichsthaler schuldig war, er zwanzig Groschen Registraturgebühren zu entrichten hatte. Daß diese Gebühren, als Registraturgebühren genommen, viel-

leicht ein wenig unbillig waren, will ich nicht in Abrede stellen, so viel aber weiß ich, daß eben sie für manchen sonst säumigen Bezahler, ein guter Antrieb waren, lieber zur gehörigen Zeit zu bezahlen als eines Honorarii wegen sich verklagen zu lassen. Indessen um der Beytreibung der Honorarien das Gehässige zu benehmen, wurde durch die dritte Verordnung verfügt, daß von jedem Honorar überhaupt nicht mehr als vier Groschen Registraturgebühren entrichtet, und dagegen die eingegebnen Restanten um so unverzüglicher zur Bezahlung angehalten werden sollten. In jenem lag aber wirklich ein Grund, durch welchen die Saumseligkeit im Bezahlen der Honorarien noch mehr begünstigt wird, ja vielleicht selbst eine Verleitung zu unnöthigen Ausgaben und Schulden. Man wundert sich vielleicht hierüber, allein man wird es aus folgendem ganz natürlich finden.

Es ist nichts ungewöhnliches, daß der Student, um sich aus kleinen Geldverlegenheiten zu reißen, oder auch nur um ein Vergnügen zu genießen, was er sich sonst versagen müßte, zum Versetzen seine Zuflucht nimmt. Das thut nicht etwa bloß der verwilderte oder ausgeartete, sondern mit unter auch der fleißige und übrigens wohlgesittete Jüngling: um einige Thaler zu

erhalten, borgt er auf ein ihm vielleicht jetzt entbehrliches Kleidungsstück oder eine Uhr, und trotz allen Gesetzen, die dem Wucher steuern sollen, ist es ihm leicht einen Creditor zu finden, der ihm gegen den billigen Abzug von zwey Groschen vom Thaler, und dreyßig Procent ordentlicher Interessen von dem kleinen Capital das er sucht, dasselbe vorschießt. Der Leichtsinnigere wird, wenn er um ein Vergnügen, das er sonst entbehren müßte, zu geniessen, entweder zu jener Finanzoperation seine Zuflucht nehmen oder ein jetzt zu entrichtendes Honorar inne behalten müßte, immer doch noch ein viel zu guter Wirth seyn, um nicht nach dem letzten zu greiffen; vielleicht wählt er dieses letzte Mittel auch nur, um weiterhin, wenn es etwa nöthig seyn sollte, selbst von dem ersten Gebrauch zu machen. Auch der ordentlichere, gesetztere Jüngling, der es nicht über sich hatte erhalten können, zum Versetzen auf so nachtheilige Bedingungen seine Zuflucht zu nehmen, läßt sich vielleicht verleiten, um eines sonst erlaubten Vergnügens, wie eines Balls, einer Fußreise oder was es für ein Vergnügen seyn mag, das er sich sonst versagen müßte, die Entrichtung eines Honorarii zu verschieben, weil er sich der guten Absicht bewußt ist, an dem ihm gesetzten Termin bezahlen zu wollen. Der Termin kommt endlich, er bezahlt

auch auch wohl an demselben, hat aber um den Betrag der Honorarien mehr Schulden gemacht was vielleicht nicht der Fall gewesen wäre, wenn er sich nicht zu einem so geringen Preise hätte Geld verschaffen können. Bey dem leichtsinnigern, schon mehr verwilderten Jünglinge wird eben dasselbe der Fall seyn. Nur wird dieser, wenn der gerichtlich gesetzte Zahlungstermin da ist, in den meisten Fällen die exceptionem insolventiae vorschützen können. Wären bey dieser Verordnung die vorigen Gebühren in eine Geldstrafe, die wenn auch vielleicht sonst nirgend auf der Universität, aber doch hier am rechten Ort gewesen wäre, verwandelt; so würde sie gewiß nicht ihren Zweck so sehr verfehlt haben.

Ohnmöglich würde ich es über mich haben erhalten können, mich hierüber so ausführlich zu erklären, wenn es nicht nöthig gewesen wäre, um zu zeigen, warum alle jene Verordnungen, ihres gewiß wohlgemeinten Zwecks verfehlen müssen. Sie sind insgesammt, um mit Michaelis zu reden, von Exotericis entworfen, die ohnerachtet ihrer anderweitigen Einsichten, mit allen den kleinen Umständen unbekannt sind, an welchen die Befolgung derselben scheitert, und die man nicht anders als an Ort und Stelle und durch vieljährige Erfahrung kann kennen lernen.

Hier ein Esotericus zu seyn, ist gar keine Ehre, und ein Exotericus zu seyn, kann auch niemanden ein Vorwurf seyn. Deshalb konnte ich ohne Unbescheidenheit die Mängel aller jener Verordnungen gedenken, und darf mit andern Vorschlägen hervortreten.

Ein Hauptfehler aller vorhin angeführten Verordnungen liegt darin, daß der Docent sein Recht auf die Bezahlung der Honorarien nicht geltend machen kann, ohne gegen diesen oder jenen seinen Zuhörer in dessen Augen ein Mißtrauen zu verrathen, was vielleicht nirgend kränkender ist, als für den Zuhörer, der es sich selbst bewußt ist, daß er mit innigem Dank die Verdienste seines Lehrers erkennt. Will der Lehrer gegen einen Theil seiner Zuhörer sein Recht nicht gebrauchen, weil er sie näher kennt; so wird er diesen zwar für sich gewinnen, aber um so gewisser alle Uebrigen kränken, da diese den Grund, warum er sein Recht gerade gegen sie und nicht auch gegen andere gebraucht, in nichts als einem besondern Mißtrauen gegen sie finden können. Der Lehrer, dem das Urtheil seiner Zuhörer nicht gleichgültig ist, muß daher entweder allen seinen Zuhörern es überlassen, ob und wann sie ihn bezahlen wollen; oder er

muß gegen alle ohne Unterschied sein Recht gebrauchen. Die wenigsten schlagen den letzten Weg, sondern fast alle, wenn auch nicht aus wahrer Schonung für ihre Schuldner, doch aus einer falschen Politik, den ersten Weg ein, und um die gute Absicht jener Verordnung ist es in der Hauptsache geschehen. Sie mag immer den wenigen Docenten, die ihr Folge leisten ihr Recht sichern; so werden doch die übrigen, die von ihr gar keinen Gebrauch machen, um so säumiger bezahlt, finden eben deshalb ihren Fleiß nicht genug belohnt, und fühlen sich selbst zu wenig aufgemuntert, und auf den beabsichtigten Wetteifer der Docenten ist gewiß nicht zu rechnen.

Aus diesem Grunde müßte, wie ich schon vorhin vorschlug, es dem Docenten nicht bloß unbestimmt zur Pflicht gemacht werden, seine Forderungen zu einer bestimmten Zeit geltend zu machen, auch nicht bloß bey Verlust seiner Forderung, sondern nöthigen Falls so hart es auch klingen mag, selbst bey einer Strafe. Doch dieses würde gar nicht nöthig, wenn das Curatorium einer Universität auf die kurz vorhin *) angegebene Art die Vollziehung

---

*) S. 211.

einer solchen Verordnung in eine nähere Aufsicht nähme.

Doch noch besser würde es seyn, wenn man den Docenten aus allen Creditverhältnissen mit seinem Zuhörer setzte, wenn jeder Studirende die Collegia, die er hört, an eine Honorariencasse bezahlen, und aus dieser wiederum der Docent die Honorarien beziehen müßte. — Auf jeder gut eingerichteten Schule, ist eine Lehrkasse in welche alle Didaktra fließen, und aus welcher jeder Lehrer seinen Antheil zieht; warum sollte diese Einrichtung nicht auch bei den akademischen Didaktris zu treffen seyn? — Ich will erst meinen Vorschlag darlegen, und dann seine Ausführbarkeit, so wie seine Zweckmäßigkeit, darthun.

Der Vorschlag wäre folgender:

1) Jeder Docent müßte gleich nach Anfange eines Collegii seinen Collegienzettel, auf welchem sich seine Zuhörer subscribirt haben, eingeben.

2) Von jedem auf dem Collegienzettel Subscribirten, hätte die Kasse das Honorarium zu erheben. Hätte er nicht zur gehörigen Zeit bezahlt, müßte es von demselben durch die Kasse gerichtlich beygetrieben werden.

3) Zu einem gewissen Termine, etwa am Ende eines halben Jahrs, müßte die Kasse sich mit den einzelnen Docenten berechnen. Wären alle Honorarien richtig eingegangen; so müßte jeder den vollen Betrag derselben erhalten: wo aber nicht; so müßte

4) jeder nach Verhältniß desjenigen, was er, wenn alle Honorarien eingekommen wären, aus der Kasse zu erheben gehabt hätte, einen Abzug leiden. Wäre z. B. der 10te Theil aller Honorarien in Rückstande; so müßte sich jeder Docent den zehnten Theil seiner Forderungen im Zahlungstermine abziehen lassen. Es versteht sich, daß dieser nachher selbst wieder vergütet werden müßten. Daher müßten

5) bey der Berechnung der Kasse mit dem Docenten in dem nächstfolgenden halben Jahre, diesem die eingekommenen Rückstände vom vorigen halben Jahre, eben so zu gut gerechnet werden, als sie ihm in dem vorigen halben Jahre abgezogen sind. Wäre z. B. in dem vorigen halben Jahre der zehnte Theil der Honorarien in Rückstande geblieben; und die Hälfte dieses Rückstandes eingekommen, so müßte der Docent, dem z. B. 40 Thlr. abgezogen waren, 20 Thlr. über das, was er von dem

jetzt geendigten halben Jahre nach Nr. 3 und 4 zu erheben hätte, erhalten.

6) Auf gleiche Art müßten jedem Docenten die von der Kasse eingetriebenen Rückstände von dem vorigen halben Jahre u. s. w. zu berechnen seyn.

Ueber die drey ersten Punkte dieses Vorschlags brauche ich nichts zu sagen, da sie schon aus der Natur der Sache fliessen. Nur über den vierten, fünften und sechsten Punkt muß ich mich näher erklären. Durch den vierten wird es jedem Docenten eines Theils unmöglich gemacht, sich mit seinem Zuhörer, wieder in ein Creditverhältniß, in welchem dieser sein Schuldner wäre zu setzen, und andern Theils würde vermittelst desselben durch das ganze Corps der Docenten die Kasse in gehöriger Thätigkeit gehalten. Würde jedem Docenten das abgezogen, was von seinen Collegien noch nicht an die Kasse bezahlt wäre; so würde zu besorgen seyn, daß mancher der nicht prompt bezahlen könnte, oder wollte, durch seinen Docenten selbst, sich bey der Kasse Credit zu verschaffen suchte. Mancher Docent müßte hier wider seinen Willen willfahren, und hie oder da mögte es auch einer aus einer unzeitigen Gefälligkeit

thun. Wenn hingegen alle Reste, jedem pro rata berechnet werden; so kann keinen Docenten die Rücksicht auf diesen oder jenen seiner Zuhörer verleiten, der Kasse eine Nachlässigkeit in Beytreibung der Honorarien nachzusehen. — Allein wie würde es mit der Billigkeit des vierten Punkts stehen? — So billig, wie mit jeder Einrichtung, durch welche jemand gerade so viel verliehrt, als er dadurch gewinnt. Der Docent, der in diesem halben Jahre vielleicht wenig Restanten hatte, hat in dem folgenden mehrere, die Kleinigkeit die er jezt vielleicht verlöhre, würde er in dem folgenden wieder gewinnen.

Der fünfte unn sechste Punkt ist zum Theil für sich klar, da das was nicht prompt bezahlt ist, deshalb noch nicht verlohren ist. Daß aber nach dem sechsten Punkte, die eingekommenen Reste für jedes halbe Jahr, in welchem sie hatten bezahlt werden sollen, berechnet werden müssen, erhellet daraus, weil an diesen Honorarien nur derjenige Docent Theil haben kann, der in selbigem halben Jahre gelesen hat. Wenn es hier nicht darauf ankäme, jedes Hinderniß, das der Ausführung dieses Vorschlags entgegen gesetzt werden mögte, aus dem Wege räumen, so konnte man füglich zur Abkürzung

der Rechnung alle Reste, die hinterher einkämen, als Rest von dem nächst vorhergehenden halben Jahre betrachten, da bey der vorgeschlagenen Einrichtung die ältern Reste nur unbedeutend seyn würden, niemand also etwas beträchtliches dabey verliehren oder gewinnen könnte.

Nun die Ausführbarkeit des Vorschlags, ohne welche er doch nichts mehr und nichts weniger als ein leeres Projekt bleiben könnte.

Sollen einmal die Honorarien prompt beygetrieben werden; so mögte es wohl schwerlich eine kürzere und für alle, die bey diesem Geschäfte etwas zu thun haben, bessere Art geben, als die angegebene. Der Docent braucht hier nicht ein Verzeichniß seiner Zuhörer, die ihn bezahlt, und die ihn nicht bezahlt haben, zu halten, sondern er dürfte nur das Verzeichniß seiner gesamten Zuhörer eingeben. Das Gericht selbst, wenn es anders jetzt noch zu einer gerichtlichen Beytreibung der Honorarien käme, würde jeden über alle Honorarien, die er, überhaupt genommen, restirt, auf einmal vernehmen können, anstatt, daß es sonst ein und eben dasselbe Subjekt, wegen dreyer Forderungen, die an dasselbe gemacht werden, dreymal besonders citiren und vernehmen lassen müß-

weil es vielleicht wegen dreyer nicht zur gehörigen Zeit entrichteten Honorarien von drey verschiedenen Docenten und zu verschiedenen Zeiten in Anspruch genommen wurde. Der Docent würde auch der Mühe über seine eingegangenen Honorarien ein Buch zu halten überhoben, da aus seinen Collegienzetteln sich schon ergeben müßte, wie viel er an die Honorarienkasse überhaupt zu fordern, und aus ihren Zahlungen, wie viel er gehoben habe. Die Rechnung würde so höchst einfach seyn, daß auch von dieser Seite selbst für den ungeübtesten Rechner die Sache keine Schwierigkeit haben könnte. Alles dieses empföhle den Plan, von welchem ich rede, — aber eine Schwierigkeit scheint mit einem Male den Plan in die Reihe unausführbarer Projekte zu verweisen. — Umsonst wird nämlich niemand diese Kasse übernehmen, und einem akademischen Officianten kann das Geschäft nicht so geradehin aufgebürdet werden. Wer soll also die Kosten dieses Instituts tragen?

Wenn alle Lehrer auf einer Universität, denen ihre Vorlesungen etwas eintragen, dieses Institut ernstlich wollten, so würde die Schwierigkeit von selbst gehoben seyn. Jeder würde alsdann sich gewiß gern einen Abzug von zwey

oder drey Procent von seinen Honorarien gefallen lassen, da er wenigstens zwanzig mal so viel bey diesen Institute gewinnen würde. Allein demungeachtet ist hier auf die Bereitwilligkeit der Docenten nicht zu rechnen, und ihnen einen solchen Abzug so zu sagen abzwingen, würde immer, nicht allein unbillig sondern selbst ungerecht seyn. Die Honorarien danach erhöhen, so daß jeder Docent das zu dem Honorario schlüge, was er der vorgeschlagenen Einrichtung wegen davon sich müßte abziehen lassen, würde, gegen den Zuhörer, der jetzt ordentlich zahlte, wenn auch nicht ungerecht, doch gewiß sehr unbillig seyn. Dem Lehrer einen, wenn auch noch so kleinen Theil von seinen Honorarien abziehen, und ihn dagegen anweisen, diesen, wenn er wollte, selbst auf die Honorarien zu legen, würde also wohl nicht schicklich seyn. — Es muß hier also an ein anderes Mittel gedacht werden, das das Curatorium, einer jeden Universität in den Händen hat.

Die Kassengeschäfte würde gewiß ein akademischer Officiant, als einen Nebenposten gegen einen nicht sehr großen Gehalt gern übernehmen, da das Geschäft der Einnahme, Ausgabe und Berechnung bey dieser Kasse nur sehr

klein

klein und einfach seyn würden. Der kleine Gehalt für denselben würde leicht zu finden seyn, wenn auch auf keine andere Art, als wenn bey der ersten Gehaltserledigung, wo sonst das Curatorium diesen oder jenen Docenten mit einer Zulage aufmuntern könnte, die nöthige Summe zu dem angegebenen Behufe ausgeworfen würde. Wohlthätiger könnte wenigstens für die ganze Universität, die Lehrer sowohl als die Lernenden, derselbe nicht angewandt werden.

Dieses wäre die einzige Schwierigkeit die in der That diesem oder jedem andern ähnlichen Vorschlage im Wege stände. Denn Schwierigkeiten, die dagegen bloß gemacht werden sind keine wahre, sondern nur vorgebliche.

Die Gründe, die zum Schwierigkeit machen verleiten würden, wären ohngefähr folgende. Mancher Docent würde es nicht gern wissen lassen, wie viel ihm seine Collegien eintragen, und eben so mögten manche auch nicht gern wissen lassen, wie wenig sie von ihren Vorlesungen haben, und zudem — doch diesen Grund wünschte ich zu verschweigen. Denn ich mögte es nicht gern sagen, daß mancher sich nicht gern mögte ein Mittel abgeschnitten wissen, Zuhörer auf eine

Art zu gewinnen, wie ein ehrliebender Mann sie ungern gewinnen und ein Zuhörer, dem es darum zu thun ist, etwas zu lernen, sich ungern wird gewinnen lassen.

Man hat den Vorschlag gethan, die Honorarien ganz aufzuheben und dagegen die Besoldungen der Docenten zu verbessern. Allein hier sind wenigstens drey Gründe, die zn laut gegen den Vorschlag reden.

Erstens könnte die Besoldung eines Lehrers, wenn die Honorarien wegfallen sollten, nicht klein, sie müßte größer seyn, als die meisten Brsoldungen Anderer, die mit ihm ohngefähr gleichen Standes wären. Diese Besoldungen aufzutreiben, würde meistens, bey der geringen Ergiebigkeit des akademischen Fonds sehr schwer seyn.

Meine Behauptung, daß der akademische Lehrer in der Regel besser als ein Anderer besoldet werden müsse, bedarf wohl keines weitläuftigen Beweises. Denn jeder weiß, daß nicht leicht zu einem andern Berufe, eine längere und kostbarere Vorbereitung erfordert wird, als zu diesem, daß der akademische Lehrer in den meisten Fällen einen großen Aufwand selbst zum Behufe seines Berufs, auf eine Biblio-

thek, Instrumente u. s. w. zu machen hat, dessen ein Anderer überhoben ist, und dann endlich, daß in vielen Fällen der Mann, der einem akademischen Lehramte vorstehen kann, gerade schwerer zu haben ist als zu vielen andern Aemtern. Würden die Honorarien aufgehoben, und die akademischen Lehrer dafür auch durch die ansehnlichsten Gehalte entschädigt, so würden Männer die einem akademischen Lehramte gewachsen wären, immer seltner. Diejenigen die sich recht eigentlich zu demselben zu bilden gesucht hätten, würden bald gänzlich fehlen.

Denn Zweytens sind die Honorarien, das einzige, wodurch Privatdocenten, die die eigentliche Pflanzschule für öffentlich anzustellende Lehrer seyn sollten, remunerirt werden. Fielen sie ganz weg, so würden gewiß viele, die allenfalls Muth haben sich als Privatdocenten zu versuchen, es nicht wagen, sich, auf eine doch höchst ungewisse Aussicht zu einem Lehramt, so weit vorzubereiten, als sie sich dazu vorbereiten können.

Drittens endlich würde eine gut besoldete Lehrstelle einer fetten Pfründe zu ähnlich seyn, als daß man viel Fleiß in dem sauren Lehrge-

schäfte von dem Beneficiaten erwarten könnte. Wo es für die Amtspflichten ein bestimmtes Maaß giebt, nach welchem man mit Sicherheit beurtheilen kann, ob jemand ihnen Genüge thut oder nicht, da ist der kürzeste und beste Weg, sich durch einen Gehalt mit dem, der das Amt bekleidet, auseinander zu setzen. In jedem andern Falle würde dieses unzweckmäßig seyn und dieser tritt hier mehr als sonst irgend wo ein. — Doch die Englischen Universitäten beweisen dieses a posteriori.

Also ist es immer besser die Honorarien beyzubehalten, wenn gleich gewiß mancher Docent lieber die Hälfte des Einkommens, das er sich von seinen Collegien versprechen kann, an Gehalt nehmen mögte. Denn der Gehalt bleibt nicht aus, auch wenn er ein halbes Jahr durch Krankheit gehindert würde, seine Berufsgeschäfte abzuwarten.

Es hat mir nicht wenig Ueberwindung gekostet, über den bisherigen Gegenstand meine Gedanken darzulegen. Denn ich muß nur zu sehr besorgen, daß man mich einer Nebenabsicht beschuldigen wird, deren ich mich nicht gern schuldig wissen mögte, daß man glaubt, ich habe mehr für mein Privatinteresse, als für das

gemeine Beste gesprochen. Eine gewisse Delikatesse hätte mich wenigstens abhalten sollen, hierüber mich so kurz und unverhalten zu erklären. Doch nein! Aus Furcht verkannt zu werden, die Wahrheit zu verschweigen, wenn man anderweitig sie zu sagen schuldig ist, kann nicht Delikatesse seyn; sondern eine unzeitige Schüchternheit, die sich mit dem Namen einer so achtungswürdigen Eigenschaft nur zu beschönigen sucht, oder ein verzärteltes Gefühl, das ihren Namen sich anmaßt.

IV.

Die Examinatoria, Disputatoria und Praktika unterscheiden sich von den übrigen Collegien darin, daß in diesen der Lehrer bloß einen fortlaufenden Lehrvortrag hält, in jenen hingegen sich mit seinen Zuhörern unterredet, oder sich doch wenigstens nicht auf so einen Vortrag einschränkt.

Die Examinatoria werden meistens publice gehalten, die Materie zu denselben giebt gewöhnlich das, was der Lehrer in einem andern Collegium die Woche oder die nächsten Tage hindurch vorgetragen. Kann ein Lehrer ein Examinatorium zu Stande bringen, so kann man ihm, wenn es anders sein Ernst ist nütz-

lich zu werden, hiezu Glück wünschen. Er kann mehr aus demselben lernen, als irgend einer seiner Zuhörer. Wenn er nämlich mit dem Fleisse und den Fähigkeiten seiner Zuhörer im Allgemeinen bekannt ist; so kann er vermittelst des Examinatorii manche Lehrerfahrungen einholen, zu denen er nicht leicht auf einem kürzern Wege kommen kann. Er wird bald sehen, was aus seinem Vortrage vielleicht nicht mit der nöthigen Genauigkeit aufgefaßt ist, woran seine Zuhörer Anstoß genommen, oder wo er vielleicht gar von ihnen falsch verstanden ist. Er wird diesen Vortheil um so sicherer erhalten, je mehr er dem Examen die Gestalt eines Gesprächs zu geben, dieses Gespräch zu jenem Zwecke selbst zu lenken, und so zu lenken versteht, daß der Examinand dieses selbst nicht merkt, sondern vielmehr alles, worauf das Gespräch fällt, mehr durch den Zufall herbey geführt, als absichtlich herbey geholt glaubt. Er muß nur Einwürfe, die ihm sein Zuhörer macht, gut aufnehmen, ihn zur Auflösung derselben mehr führen, als sie selbst geben. Kurz er müßte aller Künste des Lehrgesprächs ganz Meister seyn, um dadurch sein Examinatorium beliebt zu machen. Dieses würde um so nöthiger seyn, da Examinatoria, wie ich schon anderwärts

bemerkt habe *), weniger besucht werden als andere Collegia, und dieses eben sie annehmlicher machen würde.

Ein Examinatorium, das so beschaffen wäre, würde nicht allein dem Lehrer den schon vorher bemerkten Nutzen gewähren, sondern auch von großem Nutzen für diejenigen seyn, die es besuchten. Könnte der Lehrer in einer Stunde vielleicht nur mit zwey drey oder vier seiner Zuhörer sich unterhalten, so würden doch alle andern, die zugegen wären, an der Unterhaltung, wenn auch nur als Zuhörer, Theil nehmen. Das Vergnügen selbst, das sie als Zeugen jener Verhandlungen genössen, würde ihren Fleiß immer in Thätigkeit erhalten. Nutzen genug, wenn auch nicht jeder darauf rechnen dürfte, gerade das näher erläutert zu finden, was er sich weiter als es in den Vorlesungen geschehen, erläutert zu sehen wünscht.

Gewöhnlich werden Examinatorien in lateinischer Sprache gehalten. Wäre es einzig darauf angesehen, in dieser Sprache eine Uebung zu geben, und wäre dabey auch vorauszusetzen, daß die Examinanden des Gegenstandes, über welchen examinirt werden soll, schon

*) S. 12.

ganz mächtig wären; so möchte hierüber wenig zu sagen seyn. Allein soll die Unterhaltung über den Gegenstand die Hauptsache bleiben; so ist hier keine Sprache mehr am rechten Orte, als die, welche dem Lehrer und dem Lehrlinge die geläufigste ist — die Muttersprache: Soll die Uebung der lateinischen Sprache besonders gelten; so würden hiezu andere Gegenstände weit schicklicher gewählt werden können. Wer die Fertigkeit hätte, über diese sich mit Leichtigkeit auszudrücken, dem könnte sie auch nicht fehlen, wenn er über Gegenstände einer Wissenschaft lateinisch reden müßte. An beiden Zwecken zugleich arbeiten, zu gleicher Zeit sich einer fremden Sprache mehr bemächtigen und zu gleicher Zeit über einen Gegenstand reden wollen, um sich denselben noch näher zu bekannt machen, heißt an zwey Zwecken arbeiten, deren einer die Erreichung des andern nicht allein aufhält, sondern die sich gerade zu entgegen wirken. In der Verlegenheit um einen Ausdruck wird man oft auf gut Glück nach dem ersten dem besten greifen. — Was folgt? man nimmt es so genau nicht mit einem kleinen Fehler gegen die Richtigkeit im Ausdruck, gewöhnt sich daran und arbeitet, ohne es zu wissen, selbst an der Verwirrung seiner Begriffe.

Weil Examinatoria so schwer zu Stande kommen, und bey ihnen, wenn sie zahlreich besucht werden, so wenig auf das individuelle Bedürfniß jedes Einzelnen Rücksicht genommen werden kann; so ist es immer gerathener, wenn der Lehrer jedem seiner Zuhörer Zutritt zu sich gestattet, wenn dieser nähere Erläuterungen über diesen oder jenen Punkt, über welchen er in den Vorlesungen des Lehrers noch nicht hat auf das Reine kommen können, wünscht. Thut der Lehrer seine Pflicht, und geht der Fleiß seines Zuhörers ihm zur Seite; so werden einige Stunden der Woche, die er zu diesem Behuf bestimmt, hinlänglich seyn, und welcher Lehrer opferte diese nicht gern auf, um in seinem Berufe den größtmöglichen Nutzen zu stiften? Eben die Vertraulichkeit des Gesprächs unter vier Augen würde den Lehrling des Zwangs, den ihm eine öffentlich angesetzte Zusammenkunft mit seinem Lehrer und andern seiner Commilitonen auflegt, leichter entbinden, und der Lehrer würde für sich selbst noch mehr Lehrerfahrung sammlen können, als bey jenen förmlichern Examinatorien.

V.

Die Disputatoria sind gewissermaßen noch nützlicher als die Examinatorien, nicht al-

lein für diejenigen, die unmittelbar als Disputirende Theil daran nehmen, sondern auch für die andern, deren Antheil weniger thätig ist. Der Respondent ist genöthigt, die Behauptungen, die er zu vertheidigen hat, von allen Seiten zu durchdenken, jedem Einwurfe, den man ihm entgegensetzen könnte, im Voraus nachzuspüren. Die Behauptungen die er aufstellt machen es dem Opponenten, seinem Gegner, zur Pflicht, an ihnen seine Kräfte ganz zu versuchen. Wer ein oder zweymal eine Materie so zu durchdenken genöthigt gewesen ist, wird eben hierdurch um so mehr gereitzt, anderwärts gleichen Fleiß anzuwenden. Wer oft, wenn auch nur als Zeuge, bey einer Disputation zugegen gewesen, nimmt immer an diesen Uebungen ein näheres Interesse, und dieses Interesse dehnt sich natürlich auf die Gegenstände selbst aus, über welche einmal disputirt werden mag, und eben deshalb wird durch sie der Fleiß selbst angefacht.

Der Lehrer, der die Direktion eines Disputatorii hat, sollte auf zweyerley vorzüglich sehen. Einmal, daß niemand eine Materie wählte, der er noch zu wenig gewachsen ist, und dann auch, daß der Respondent und sein Gegner sich nicht an Kräften zu ungleich wären.

Das erste ist nothwendig, weil nichts mehr von aller Gründlichkeit ableitet, als Reden und Streiten über solche Gegenstände, von welchen man noch so gut als gar nichts weiß, und das letzte, weil ein Streit, in welchem einer ein entschiedenes Uebergewicht über den andern hat, unmöglich einen Zeugen interessiren kann, und dieses Interesse an diesen Uebungen allgemeiner zu machen, die Hauptabsicht bey derselben seyn sollte.

Bey diesen Uebungen könnte immer die lateinische Sprache in ihrem alten Besitze bleiben. Da an ihnen nur geübtere, die des Gegenstandes, über welchen gestritten werden soll, schon mächtiger sind Theil nehmen können; so finden die Gründe, die gegen diese Sprache bey den Examinatorien reden, hier nicht statt.

Darf ich bey dieser Gelegenheit den Wunsch äussern, daß doch die öffentlichen Disputationen nicht so sehr aus der Gewohnheit kommen mögten? — Nicht, wie sich von selbst versteht, weil von ihnen unmittelbar ein Gewinn für die Wissenschaften zu hoffen ist; sondern weil sie gewiß sehr zur Belebung des Fleißes beytragen würden. Ich rede natürlich nur von Disputationen, bey welchen wenigstens der Respondent seinen Platz ganz ausfüllt, und nicht

bloß eine Rolle in einem lateinischen Possenspiele hat. Solche Disputationen haben die Sache eigentlich lächerlich und verächtlich gemacht.

VI.

Praktica werden insbesondere die Collegien genannt, in welchen der junge Jurist selbst die erste Anleitung zu Geschäften erhalten soll. Ich nehme den Ausdruck in einer weitern Bedeutung, und verstehe unter denselben alle Collegien in welchen jemand die erste Uebung wenigstens in gewissen Geschäften seines künftigen Berufs erhalten soll, und zähle mithin die Klinica und Catechetica selbst zu ihnen. Sie stehen gewissermaßen, zwischen dem eigentlichen Universitätsunterrichte *) und der nähern Anleitung zu Geschäften, in der Mitte. Wo für die letzte noch nicht anderweitig gesorgt ist, sind sie die einzige Anleitung dieser Art, die der Jüngling finden kann.

Die zweckmäßigste Einrichtung eines Praktici kann nur aus seinem besondern Gegenstande bestimmt werden. Nur die Bemerkung scheint mir allgemein wahr, daß diese Praktica nicht anders gedeihen können, als vor einer

*) S. 39 und f.

nicht zu großen Anzahl von Zuhörern. Hier würde ein Privatissimum, und ein Privatissimum, das nur mehrern Freunden gelesen würde, recht eigentlich an seinem Orte seyn, um so mehr, weil dadurch die Fehler jedes Einzelnen um so offener gerügt, und jeder andere aus den Fehlern desselben lernen könnte. Sind der Theilnehmer an so einem Collegio zu viele; so ist dieses nicht gut thunlich, und zudem ist es auch dem Lehrer nicht möglich jeden Einzelnen bey den Uebungen, die er unter seiner Leitung anstellt, zu beobachten.

XVII.

Allgemeine Erziehung näher betrachtet.

Ich habe die Schulen und Universitäten bis jetzt nur von einer Seite betrachtet; die Universität nur, in so weit sie die Wissenschaften lehren soll, die jemand in einem künftigen Berufe unmittelbar nöthig hat, und die Schule, so weit sie zu diesem Unterrichte vorbereiten soll; beyde mithin bloß als Lehranstalten, deren Unterricht zu einer besondern Ausbildung nöthig ist.

Allein was würde es helfen, wenn derjenige, der mit allen Kenntnissen, die zu einem besondern Berufe erfordert werden, versehen wäre, nicht für die bürgerliche Gesellschaft überhaupt gebildet wäre, wenn er, der vielleicht die Gesetze im Staate aufrecht erhalten sollte, und dazu vielleicht mit allen erforderlichen Kenntnissen versehen wäre, ihnen selbst nicht zu gehorchen geneigt wäre? Oder wenn der Staat sich vielleicht auch an ihm einen Bürger

versprechen könnte, der die Pflichten seines Berufs insbesondere genau erfüllte, doch seinen übrigen Pflichten, als Bürger nicht Genüge leisten könnte, oder wollte?

Der besondern Erziehung, an welcher die Universität und Schule arbeitet, muß also immer die allgemeine zur Seite gehen: der Mensch und der künftige Bürger überhaupt, darf nicht in dem Kinde oder Jünglinge vernachlässigt werden, indem man schon an seiner Bildung zu einem bestimmten Berufe arbeitet.

Die allgemeine Erziehung, wie jede andere Erziehung beabsichtigt eine gewisse Ausbildung von Anlagen, zu welcher vielleicht ebenfalls gewisse Kenntnisse, und daher auch ein Unterricht erfordert wird, der ihnen gewidmet ist, oder auch durch welchen gerade jene Anlagen entwickelt werden sollen.

In so fern zu der allgemeinen Erziehung nicht selbst ein Lehrunterricht erforderlich ist, ist sie der Vorsorge der Aeltern, oder derjenigen, die ihre Stelle vertreten, überlassen. Daher diese meist einzig die körperliche Erziehung, die oft nichts weiter als eine Aufziehung ist, besorgen. Ueber jenen Unterricht selbst, so wie auch darüber, welche Vermögen durch die all-

gemeine Erziehung ausgebildet werden sollten, kann natürlich nur der Zweck des Staats selbst überhaupt unterrichten.

Ist der Zweck des Staats kein anderer, als jedem die größtmögliche Ausübung seines Rechts zu gewähren, so muß jeder der im Staate leben soll, seine und die Rechte seiner Mitbürger kennen. Seine eignen, weil er ohne die Kenntniß derselben nicht wüßte, was ihm der Staat eigentlich zu leisten hat; die Rechte Anderer, weil niemandes Recht gesichert seyn kann, wo es nicht anerkannt wird. Eine solche Kenntniß der Rechte würde also ein Gegenstand des Unterrichts seyn, den die allgemeine Erziehung befassen müßte. Aus diesem Grunde müßte dieser Unterricht sich selbst auf die Landesgesetze ausdehnen. Es versteht sich, daß die allgemeine Erziehung nicht jeden zu einem Rechtsgelehrten bilden kann, daß daher hier nur von so einer Kenntniß des Rechts die Rede seyn könne, durch welche jemand in den Stand gesetzt ist, sich in besondern Fällen, wie bey vorkommenden Geschäften, wo es nöthig ist, näher zu unterrichten, um seinen eignen Nachtheil abzuwenden, und nichts aus Unwissenheit zu thun, was den Rechten Anderer zuwider wäre.

Aus diesem Grunde sollte mit jenem Unterrichte auch ein Unterricht von den allgemeinsten bürgerlichen Verhältnissen verbunden seyn.

Nichts wäre wohl natürlicher, als daß jeder der im Staate leben solle hiemit bekannt wäre, und doch ist diese Kenntniß selten auch in den gebildeten Ständen, und selbst bey eigentlichen Gelehrten, anzutreffen. Die meisten kennen jene Verhältnisse nur von fern, und sind oft sogar mit den Verhältnissen, die sie zunächst angehen, unbekannt.

Am allerbesten wäre so ein Unterricht in Schulen an die allgemeine Kenntniß vom Staate, seinem Zwecke, den bürgerlichen Verfassungen überhaupt und der Verfassung des Staats, in welchem der künftige Bürger einst leben soll zu knüpfen. Durch solch einen Unterricht, der selbst in den untersten Volksschulen nicht fehlen sollte, würde eine, einem jeden Stande leicht anzumessende, politische Aufklärung befördert, die gewiß mehr als alles andere Liebe zum Staate und zur bürgerlichen Ordnung den jungen Gemüthern einflößen würde.

Man fürchtet zwar hie und da politische Aufklärung als eine Feindinn der bürgerlichen Ordnung. Allein zu verwundern hat man sich nicht, wenn auch hier leidenschaftliche Furcht, die Gefahr, oder noch mehr als Gefahr, die eigentliche Ursach des Uebels gerade da sähe, wo der sicherste Schutz gegen dasselbe zu finden ist. Nicht politische Cultur, sondern beynahe ein gänzlicher Mangel derselben war es, was zu unserer Zeit eine leicht zu bethörende Menge allen verführerischen Vorspiegelungen Preis gab, welche der besten wie der schlechtesten Verfassung den Umsturz drohten. Etwas mehr politische Cultur würde jeden geneigt gemacht haben, lieber ein kleineres Uebel geduldig zu tragen, als sich dem grössern unabsehbaren Preis zu geben, und eine allgemeinere Verbreitung derselben würde alle Vorspiegelungen einiger weniger Verführer aller Wirkung beraubt haben. Ein solcher Unterricht in den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens läßt sich auch so ganz nach der Fassung der eingeschränktesten Fähigkeiten ertheilen, daß er füglich auch in den untersten Volksschulen ertheilt werden könnte, wenn für diese nur erst die tüchtigen Lehrer gewonnen wären.

Doch alle diese Kenntnisse könnte jemand haben, und dennoch kein guter Bürger seyn, weil er nicht von selbst geneigt wäre, den Pflichten die er im Staate zu erfüllen hat, nachzukommen. Der Staat hat nur ein zwiefaches Mittel denjenigen, der zur Erfüllung seiner Pflicht getrieben seyn muß, dazu anzuhalten: eigentlichen Zwang, und Furcht vor Strafe. Wie unzulänglich diese Mittel zur Erhaltung der bürlichen Ordnung seyn, und wie schlecht es mit dem Staate stehen werde, der von ihnen alles und nichts von der Gesinnung seiner Bürger erwarten müßte, fällt von selbst in die Augen.

Also auch für die sittliche Ausbildung seiner Bürger hat der Staat angelegentlich Sorge zu tragen, und alle Veranstaltungen zu treffen und zu begünstigen, von welchen diese zu erwarten ist. Der sittlich gebildete Mensch wird seine Pflichten kennen, und die Kenntniß seiner Pflichten wird über seine Neigungen eine Gewalt haben, sie wird diese einzuschränken wissen, wo sie nach etwas unerlaubtem streben und sie selbst zum Behufe der Pflicht dienstbar zu machen wissen. Mit Einem Worte der sittlich gebildete Mensch wird das Gute nicht als

lein wollen, er wird es auch zu vollbringen streben.

Aus diesem Grunde fordert die Erziehung zum Bürger einen Unterricht in den sittlichen Wahrheiten, und sie muß es sich angelegen seyn lassen, diese Kenntniß zu beleben, oder ihr Einfluß auf den Willen zu geben. Das letzte leistet die Religion, die nichts anders ist als die sittliche Gesinnung selbst, welche durch die Kenntniß der Gottheit belebt ist. Also auch der Religionsunterricht selbst gehört in die allgemeine Erziehung. Die allgemeine Erziehung erfordert also nach dem Bisherigen Unterricht in den Kenntnissen von den allgemeinsten bürgerlichen Verhältnissen, der Kenntniß von den Pflichten, den Religionswahrheiten. Allein in dem Verkehr, in welches jeder durch seinen besondern Beruf mit seinem Mitbürger gesetzt wird, sind gewisse Kenntnisse und darauf gebaute Fertigkeiten nothwendig, um in diesem Berufe mit Nutzen sowohl für sich als für andere zu leben.

Der Unterricht in jenen Kenntnissen, so wie die Uebungen die zu diesen Fertigkeiten führen, dürfen daher bey der allgemeinen Erziehung nicht vernachlässigt werden, und wer-

den auch so wenig vernachlässigt, daß wir den Menschen, welchem jene Kenntnisse und Fertigkeiten mangeln, geradehin als ungebildet betrachten. Wer nicht lesen, schreiben, oder auch nur nicht rechnen kann, den betrachtet jeder als einen ganz rohen Menschen.

Da die Erziehung zum Bürger überhaupt von der Erziehung zum Menschen nicht verschieden ist, weil der Mensch schon als Mensch in der bürgerlichen Gesellschaft zu leben ein Bedürfniß hat; so wird die Erziehung zum Bürger eben dieselbe Ausbildung fordern, welche die Erziehung zum Menschen erfordert; und welche könnte diese anders seyn, als eine solche Ausbildung, durch welche der Mensch so zu sagen, Herr seiner sämmtlichen Vermögen würde? durch welche der Gebrauch eines jeden derselben sowohl eines jeden geistigen als körperlichen Vermögens ihm ganz so zu sagen zu Gebote stände? Es müßte daher jedes einzelne Seelenvermögen nicht allein in seinen verschiedenen Richtungen, sondern auch in seinem gehörigen Verhältnisse zu den übrigen Vermögen ausgebildet werden. Der Verstand z. B. müßte aus dem ersten Grunde nicht allein richtig, bey dem Allgemeinen sondern auch eben so treffend über das Einzelne zu urtheilen gewöhnt

werden, die Aufmerksamkeit müßte mit eben der Leichtigkeit eines Gegenstandes sich so zu sagen ganz versichern, als, wo es nöthig wäre von einem Gegenstande zu dem andern übergehen können, mit Einem Worte, es müßte so gut für die Gewandheit, als für die Schärfe derselben gesorgt werden. Beyde sind selten mit einander verbunden, wie dieses die Erfahrung lehrt. Der Mann der mit aller Anstrengung seiner Aufmerksamkeit ein verwickeltes Geschäft eben entwirrt hat, oder der Gelehrte, der eben seine ganze Aufmerksamkeit und seinen Scharfsinn hat aufbieten müssen, um eine Aufgabe zu lösen, wird selten im Stande seyn, seine Aufmerksamkeit sogleich auf andere Gegenstände zu lenken; es wird ihm vielleicht eben so schwer, sie von dem Gegenstande mit welchem er so eben beschäftigt war abzuziehen, als einem andern, ihn eben so fest zu halten. Beyde die Gewandheit und die Schärfe der Aufmerksamkeit sind also schwer mit einander zu vereinigen, wie die angeführte Erfahrung zeigt, und in der That ist dieses auch nur zu natürlich. Denn je fester wir einen Gegenstand umfassen, um so schwerer muß es für uns seyn, uns von demselben loszureissen, und je leichter es uns ist von einem Gegenstande zu dem an-

dern überzugehen, je mehr wir hieran mithin gewöhnt sind, um so schwerer wird es uns auch seyn, bey einem Gegenstande länger zu verweilen, und so lange als es nöthig wäre, um tiefer in ihn einzudringen. Allein dennoch sollte bey dem Menschen, der zum Handeln bestimmt ist, die Aufmerksamkeit so gut ihrer Schärfe, als ihrer Gewandheit nach ausgebildet seyn. Sollen wir richtig handeln, so müssen wir die Gegenstände mit denen wir es gerade zu thun haben, nicht allein mit gehöriger Schärfe zu beachten; sondern wir müssen unsere Aufmerksamkeit auch in jedem Augenblicke anders zu richten wissen. Denn bey dem Handeln kommt es oft auf die Benutzung eines einzigen Augenblicks an, auf die gehörige Beobachtung eines einzigen Umstandes, der sich vielleicht in dem einen Augenblicke zeigt, aber auch sogleich in dem folgenden verschwunden ist.

Eben so leicht läßt es sich zeigen, daß der Verstand, der, wo es bloß darauf ankommt allgemeine Wahrheiten in ihrer Allgemeinheit oder in abstracto zu erkennen, eine vielleicht bewunderungswürdige Stärke zeigt, auch selten über einzelne Gegenstände so treffend urtheilen wird. Eben weil es dort hauptsächlich auf eine Abstraktion von allen fremdartigen

Bestimmungen ankommt, gewöhnt man sich zu leicht bey der Betrachtung einzelner Gegenstände von einzelnen Umständen zu abstrahiren, und von der Beachtung dieser einzelnen Umstände hängt meistens die Richtigkeit unsers Urtheils über sie ab. Es bedarf keines Beweises, daß wir um richtig zu handeln eben so nöthig haben, richtig über das Einzelne als richtig bey allgemeinen Wahrheiten zu urtheilen. Aus dem bisherigen ergiebt sich, daß die allgemeine Erziehung, nicht bloß an einer einseitigen Ausbildung der einzelnen Vermögen zu arbeiten, sondern daß sie sich eine vielseitige, oder vielmehr eine allseitige Ausbildung eines jeden Vermögens zum Zwecke machen sollte.

Allein die Ausbildung des einen Vermögens kann der Ausbildung des andern Abbruch thun, deshalb muß bey der Ausbildung der einzelnen Vermögen auch auf das gehörige Verhältniß derselben gesehen werden. Aber, welches ist dieses Verhältniß?

Die Frage scheint schwer, und die Beantwortung derselben ist doch leicht. Die Natur selbst giebt sie uns so zu sagen an die Hand. Denken wir uns den Menschen als ein vernünftiges

und freyhandelndes Wesen, als ein Wesen, das nach der Vorstellung von Mittel und Zwecken handelt, so scheint die Natur jedem seiner einzelnen Vermögen seine Bestimmung angewiesen zu haben. Die Sinne sollen dem Menschen von dem gegenwärtigen belehren, die Einbildungskraft soll ihm das Vergangene vergegenwärtigen. Eins mit dem andern zu vergleichen, das Gegenwärtige mit dem Gegenwärtigen, das Vergangene mit dem Vergangenen, und so auch das Gegenwärtige mit dem Vergangenen, um daraus zu finden, was jetzt zu thun oder zu lassen ist, soll uns der Verstand dienen. Wenn wir die Naturbestimmung eines Vermögens bey der Ausbildung desselben nur gehörig vor Augen haben; so werden wir bey derselben gewiß nicht zu viel und eben so gewiß auch nicht zu wenig thun. Wir werden z. B. eben so wenig die Einbildungskraft vernachlässigen, als sie auf Kosten der Sinne und des Gedächtnisses ausbilden. Ich habe in dem vorhergehenden schon von der Ausbildung der einzelnen Vermögen der Seele geredet; was ich daselbst von der Bildung des Verstandes, der Aufmerksamkeit und des Gedächtnisses gesagt habe, enthält wenigstens Winke über das gehörige Verhältniß, in welchem sie zu einander auszubilden sind, und mehr hier-

über zu sagen erlauben die Grenzen dieses Versuchs nicht.

Wie gesagt, die Uebungen von denen ich zuletzt redete, sollten auch in keiner Volksschule in so fern sie die allgemeine Erziehung beabsichtigt, vernachlässigt werden, und eben so wenig der Unterricht in den oben bemerkten Gegenständen. Lehrer zu finden, welche diesen Unterricht zu ertheilen im Stande wären, ist bey den erfreulichen Aussichten, zu welchen die Aufmerksamkeit mehrerer Regierungen für die Verbesserung der Volksschulen schon längst berechtigt hat, zu hoffen; allein Lehrer zu finden, die mit ihrem Unterrichte die Uebungen zu verbinden, oder vielmehr die in denselben die Uebungen zu legen wüßten, welche den Zögling ganz zum Herrn seiner Kräfte machten, die sie in dem Verhältnisse auszubilden suchen, als die Natur sie, so zu sagen, ausgebildet wissen will, ist ein viel zu frommer Wunsch, dessen Erfüllung auch von dem preiswürdigen Eifer, der mehr als eine Regierung für diese Angelegenheit beseelt, wohl nicht zu erwarten steht. Denn immer würde hiezu ihr Vermögen zu klein seyn. So sehr man es sich auch angelegen seyn läßt, die Lage der Lehrer in Volksschulen zu verbessern; so wenig ist für das,

was ihnen als Gehalt, oder Einkommen bestimmt werden mag, der Mann zu hoffen, der alles leisten könnte, was er nach dem obigen zu leisten hätte. Die Bildung eines solchen Mannes würde einen Aufwand an Zeit und Vermögen fordern, den das Einkommen von seinem Lehramte ihm schwerlich zu vergüten im Stande seyn mögte. Darf ich es sagen, daß er noch mehr Bildung haben müßte, als selbst der Mann der einer Landgemeine, als Seelsorger auf die würdigste Art vorstehen könnte?

Allein wozu habe ich über eine unausführbare Sache auch nur ein Wort verlohren? — Nicht weil ich die Ausführung derselben hoffte, sondern weil, was für die eigentlichen Volksschulen nicht zu hoffen, von den höhern Schulen, die zwischen ihnen und den Universitäten in der Mitte stehen, allerdings zu hoffen steht.

Diese Gymnasien, Lyceen, Pädagogien, oder wie sie sich nennen mögen, haben eine zwiefache Bestimmung. Sie sollen einmal zu dem wissenschaftlichen Lehrunterrichte der Universität vorbereiten, und dann auch an der allgemeinen Erziehung zum Menschen und Bürger das thun, was des Zöglings Aeltern

oder derjenigen, welche ihre Stelle vertreten, sich nicht selbst vorbehalten haben. In der ersten Rücksicht sind sie schon in dem Vorhergehenden betrachtet, daher darf ich jetzt nur in der zweyten von ihnen reden.

Daß in ihnen zuvörderst alles gelehrt werden müsse, was in den Volksschulen zu lehren ist, erhellet aus dem Vorhergehenden. Eben so erhellet, daß dieser Unterricht mit näherer Rücksicht auf den künftigen Stand des Gelehrten gegeben werden sollte; denn dieser findet seine Stelle doch immer unter den gebildeten Ständen. Außerdem, daß der Unterricht, der hier von den allgemeinsten bürgerlichen Verhältnissen ertheilt wird, auf den Stand und die Lage in welcher der Lehrling künftig leben wird, Rücksicht nehmen muß, so sind ihm in denselben manche Kenntnisse nöthig, die in den untern Ständen, aus welchen die Volksschule ihre Zöglinge hat, füglich entbehrt werden können. Dem Handwerker mögen immer die gemeinsten geographischen Kenntnisse von andern Welttheilen abgehen: bey dem Gelehrten, er widme sich auch welchem Fache er wolle, würden wir sie ungern vermissen. Aus diesem Grunde darf die höhere Schule den Unterricht in der Physik, Geschichte und andern

Kenntnissen nicht vorbeygehen, weil man den gänzlichen Mangel an diesen Kenntnissen ungern bey dem Gelehrten wahrnehmen mögte. Manche dieser Kenntnisse nimmt sie auch mit, weil sie in denselben eine gute Materie zu dem Uebungsunterrichte findet, durch welchen sie zu der Universität vorbereitet. Eben dieselbe Materie findet sie in den Kenntnissen, die auch die Volksschule lehren sollte, besonders wenn sie den Unterricht in denselben ausführlicher, vollständiger, und mit Einem Worte der wissenschaftlichen Vollkommenheit näher zu bringen sucht, als es in den Volksschulen möglich ist.

Der Lehrer der nicht allein zu lehren, sondern der auch, indem er lehrt, die Kräfte seiner Zöglinge zu üben versteht, wird in dem Unterrichte derselben, eben so gut an der allgemeinen Bildung derselben zum Menschen und Bürger als zum Gelehrten insbesondere, zu arbeiten wissen, wenn er die Ausbildung derselben zum künftigen Gelehrten zu leiten versteht. Ja wenn er anders nur die zum letzten Behufe nöthigen Uebungen gehörig anzustellen weiß; so wird ihm für die ersten wenig mehr übrig bleiben. Die Methode die bey dem Unterrichte, den er ertheilt, angewendet werden sollte, läßt, wenn sie andersnur gehörig angewendet wird,

kein Vermögen ohne Uebung, und bildet jedes von allen Seiten und in dem gehörigen Verhältnisse zu denübrigen.

Die Sinne, die Einbildungskraft, das Gedächtniß, werden eben deshalb, weil ihre Uebungen in die Verstandesübungen verflochten werden, dem Verstande selbst dienstbar gemacht. Es ist also von selbst zu erwarten, daß keines dieser Vermögen verbildet werden, oder eine Ausbilbung annehmen kann, die der Aeusserung des Verstandes Hindernisse in den Weg legen könnte. Ist z. B. die Einbildungskraft so gebildet, so wird sie gewiß dem Verstande das Bild eines abwesenden Gegenstandes, dessen er eben bedarf, gehörig vorhalten und nicht durch eine unzeitige Dienstfertigkeit, dnrch welche sie ihm ganz fremdartige Bilder vorführt, stöhren. Eben so wenig wird das Gedächtniß wenn es so gebildet ist uns zur Unzeit an Dinge erinnern, ob es uns gleich nicht leicht dasjenige vergebens wird suchen lassen, dessen wir jezt gerade bedürfen.

Der Verstand selbst wird mit eben der Leichtigkeit sich von dem Einzelnen zu dem Allgemeinen erheben als von diesem zu jenem herabsteigen lernen. Das läßt schon der Gang

den der Unterricht bey dieser Methode nimmt, erwarten. Er geht meist von den Folgen zu den Gründen zurück. Jene sind immer das Speziellere, diese das Allgemeinere. Der Gang des Lehrgesprächs selbst sorgt eben so dafür, daß mit der Schärfe der Aufmerksamkeit zugleich die Gewandheit derselben geübt, oder vielmehr daß über den Erwerb jener diese nicht eingebüßt wird. Denn für die Gewandheit der Aufmerksamkeit sorgt in einem gewissen Grade die Natur selbst, daß man mehr für die Erhaltung derselben, als die Erwerbung derselben zu sorgen hat. Unaufhörlich nämlich wird unsere Aufmerksamkeit, bald von diesem, bald von jenem Gegenstande, es sey nun durch ein unmittelbares Vergnügen, welches wir uns von denselben versprechen, oder durch eine Beziehung die wir zu unsern Zwecken bey denselben sehen, gereitzt, und eben hiedurch wird die Gewandheit der Aufmerksamkeit immer mehr und mehr von uns erworben.

Allein dennoch können auch hier zweckmäßige Uebungen der Natur zu Hülfe kommen, und Uebungen, welche eine Schule, der die Erziehung der Jugend in ihrem ganzen Umfange anvertraut ist, veranstalten sollte; ich meine die eigentlich körperlichen Ue-

bungen. Die Geschicklichkeiten, auf die sie abzwecken mögen, zu erwerben, werden eben so gut die Kräfte der Seele als die körperlichen Kräfte aufgeboten, und jene eben so gut gebildet als diese. Bey manchen dieser Uebungen muß die Aufmerksamkeit immer wach seyn, nicht sowohl die Aufmerksamkeit, die eines einzigen Gegenstandes sich ausschliessend, mit Verzichtleistung auf alle übrige sich bemächtigt, als vielmehr die Aufmerksamkeit, die alles Gegenwärtige zu übersehen, und jedes Einzelne wo es nöthig ist, näher in das Auge zu nehmen weiß, die an keinem Gegenstande hängt, aber auch unter mehrern sich nicht verirret. Vielleicht desto besser, wenn diese Uebungen bloß den Nahmen der Spiele haben, aber Spiele sind, die der Leitung eines erfahrnen Lehrers unterworfen sind.

Für solche Uebungen sollte der Erzieher um so mehr sorgen, da Gegenwart des Geistes, Muth, Entschlossenheit und eine gewisse Gewandheit im Handeln, vielleicht leichter durch sie als durch sonst etwas zu erwerben ist. Sie bilden mit Einem Worte nicht allein den Körper, sondern auch die Seele, und das ist der Hauptgewinn, der von ihnen zu hoffen ist. Die Stärke und Behendigkeit des Athleten

allein kann den Menschen nicht über den Stier oder das Pferd erheben.

Sind körperliche Uebungen dieser Art einmal auf einem Erziehungsinstitute eingeführt, so weise man ihnen nicht bloß die Zeit an, da der Jüngling mit seinem ganzen Tagewerke fertig ist, sondern man lasse sie, wo möglich auf Beschäftigungen folgen, die mit ihnen ganz heterogen sind. Nicht sowohl der Erholung, als vielmehr eines weit wichtigern Zwecks wegen.

Denn nur wenige Menschen können von einem Geschäfte zu dem ganz entgegengesetzten mit Leichtigkeit übergehen, und am seltensten ist es denen gegeben, die sehr schweren Geschäften sich mit Anstrengung widmen. — Doch Geschäfte können in mehr als einer Rücksicht entgegen gesetzt seyn; ich muß mich also näher erklären. — Ich verstehe hier also unter entgegengesetzten Geschäften diejenigen, bey welchen unsere Kräfte auf eine ganz entgegengesetzte Art thätig sind. Die Meditation, die bloß darauf abzweckt, unsere Kenntniß zu erweitern, oder zu vervollkommnen, und die vorzugsweise so genannten Geschäfte, bey welchen es darauf abgesehen ist, Wahrheiten auf einen bestimmten Gegenstand anzuwenden, ihn danach zu bearbeiten oder doch zu beurtheilen, sind so entgegengesetzt.

Bey jener kommt es meist nur darauf an, die Aufmerksamkeit auf einige Punkte zu heften, bey diesen hingegen muß sie eine Menge von Gegenständen im Gesichte haben. Die Lektüre eines historischen und eines mathematischen Buchs fordern eben so eine ganz verschiedene Anwendung des Verstandes. Bey jenem kommt es nur darauf an, das einzelne, was uns die Geschichte darstellt, klar aufzufassen, und um es uns um so lebhafter vorzustellen, es so zu sagen in bestimmte Bilder zu bringen, hier hingegen, bey der Lektüre eines mathematischen Buchs sind wir bloß mit abstrakten Begriffen und mit einer einzigen Verkettung von Schlüssen beschäftigt. Der Uebergang von dem einen zu dem andern wird immer schwerer seyn, eben weil sie so ungleichartig sind. Dennoch ist in dem geschäftigen Leben nichts nöthiger als die Behendigkeit im Handeln, wenn ich so die Fertigkeit nennen darf, von einem Geschäfte zu ganz entgegengesetzten mit Leichtigkeit überzugehen, ohne das eine oder das andere darüber zu vernachlässigen. Das letzte setze ich absichtlich hinzu. Denn sonst ist die Behändigkeit im Handeln eine sehr gemeine Geschicklichkeit, die wir bey allen Menschen finden, die alles und doch nichts thun, weil sie das, was sie thun, nur immer halb thun.

XVIII.

Disciplin.

Soll Erziehung die Ausbildung von Anlagen unter Leitung eines andern seyn; so liegt am Tage, daß der Zögling sich nicht ganz überlassen seyn könne, sondern daß der Erzieher vielmehr ihn hier antreiben, dort zurückhalten, und eben daher auf eine gewisse Art in seiner Gewalt haben, und der Zögling von demselben abhängig seyn müsse. Die Ausübung dieser Gewalt des Erziehers wird die Disciplin *), und jene Gewalt eben deshalb die Disciplinargewalt genannt.

Ehe ich weiter gehe, will ich, wenn auch zum Ueberflusse, doch der größern Sicherheit wegen, ausdrücklich bemerken, daß ich den Aus-

*) Daß man die Folgen dieser Disciplin, die Ordnung, die sie bewirkt und aufrecht erhält, auch Disciplin nenne, ist bekannt.

druck: Gewalt nicht bloß in seiner ursprünglich physischen, sondern in der weitern Bedeutung nehme, wo wir jemanden über etwas eine Gewalt beylegen, wenn dieses auf irgend eine Art von demselben abhängt, es sey nun, daß wir ihm das Recht darüber zu verfügen einräumen, oder daß von einem eigentlich physischen Vermögen die Rede ist.

Keine Erziehung kann ohne Disciplin seyn, so wenig eine besondere als die allgemeine. Die Disciplin kann sich nur auf zwiefache Art äussern, im Anleiten zu dem, was der Zweck der Erziehung fordert, und im Abhalten von demjenigen, was diesem Zwecke hinderlich seyn könnte. Nicht allein in der Art und Weise, wie die Disciplin anleitet und abhält; sondern auch in dem Grade selbst, wie sie das eine und das andere thut, muß sie in den verschiedenen Perioden der Erziehung verschieden seyn.

Anfänglich kann der Willkühr des Zöglings nichts überlassen bleiben, weiter hin muß ihm immer mehr und mehr Freyheit gelassen werden, bis er aus der Gewalt des Erziehers ganz entlassen wird. Anfänglich ist die Abhängigkeit des Zöglings von seinem Erzieher eine bloß physische, weiterhin muß er in demselben seinen Führer erkennen, dem er

Gehorsam schuldig ist, und durch die Vorstellung seiner Pflicht hauptsächlich geleitet und abgehalten werden, bis er unabhängig von dem Erzieher keine andere Abhängigkeit mehr anzuerkennen hat, als von der bürgerlichen Gesellschaft, von der er alsdann ein unmittelbares Glied wird, und seinen Verhältnissen in ihr.

Die Erziehung im weitesten Sinne beginnt von dem ersten Eintritte des Menschen in die Welt. Das neugeborne Kind ist hier keiner andern Führung fähig, als bloß einer physischen; da alle Begriffe, welche eine anderweitige Führung bey dem Kinde voraussetzte, noch in seiner unentwickelten Seele fehlen. Zu dieser Zeit der bloßen Auferziehung kann die eigentliche Erziehung nur bloß durch blinde Gewöhnung allmälig vorbereitet, und auch manchem Hindernisse, das weiterhin die eigentliche Erziehung finden mögte, nur vorgebauet werden. Zu dieser Zeit ist die Abhängigkeit des Kindes von seinem Erzieher die größte, ob es diese gleich nicht erkennt, sondern höchstens empfindet. Erst wo es diese allmälig kennen lernt, kann es durch die, wenn auch noch unentwickelte Vorstellung von derselben geleitet werden. Nichts als ein Gefühl der Zuneigung und der Achtung gegen seine Aeltern, das frühzeitig

Wurzel faßt, kann anfänglich es leiten, und wird es um so sicherer leiten, je mehr es die Geheisse seiner Aeltern als einen wohlthätigen Rath zu betrachten gewohnt ist. Erst weiter hin, wo es das Bedürfniß seine Anlagen zu entwickeln erst selbst fühlt, und die sittlichen Begriffe sich allmälig bey ihm zu entwickeln angefangen, kann es durch den Begriff seiner Pflicht geleitet werden. Diese wird zwar dem Kinde sagen, daß es dem Befehle seiner Aeltern folgen soll, aber es nicht immer zur Folgsamkeit selbst bestimmen. Eigentlicher Zwang wird es nicht immer anhalten und abhalten können, und gesetzt auch, daß dieses möglich wäre, so würde dieses nicht immer rathsam seyn, da durch die Erziehung das Kind zu seinem eigenen Führer gebildet, oder gewöhnt werden soll, sich selbst bey seinen Handlungen zu bestimmen. Also Belohnungen und Strafen müssen hier zu Hülfe genommen werden. Allein welche? — Strafen, die ganz willkührlich, bloß als Abschreckungsmittel auf Vergehungen des Kindes gesetzt wären, würden die Absicht des Erziehers verfehlen, sie würden vielleicht das Kind nach seinen Absichten lenken, aber nur so lange dieser Antrieb wirksam seyn könnte: so bald dieser Bestimmungsgrund fehlte, so bald das Kind keine

Strafe zu fürchten hätte; würde es seinen Neigungen um so mehr freyen Lauf lassen, und nie zur Herrschaft über sich selbst gelangen, zu welcher die Erziehung es doch führen sollte. Belohnungen, welche eben so willkührlich an die Folgsamkeit des Kindes geknüpft sind, erzeugen gar zu leicht einen, wenn gleich meist nur feinen Eigennutz, der aller sittlichen Gesinnung leicht gefährlich wird. Und hierüber hat man sich auch nicht zu wundern, das Kind scheint alles gute, was belohnt wird, gleichsam verkauft zu haben, es wird natürlicher Weise immer verkaufen wollen, und darüber nie sittlich gut handeln.

Belohnungen und Strafen hingegen, die dem Kinde als natürliche Folgen seines Verhaltens erscheinen müssen, sind desto zweckmäßiger; sie gewöhnen das Kind dasjenige selbst lieb gewinnen, was sich so selbst belohnt und das verabscheuen was sich selbst bestraft. Die Liebe zur Ordnung z. B. kann in der zarten Seele des Kindes natürlich durch nichts besser genährt und unterhalten werden, als daß man es die Folgen seiner Unordnung selbst empfinden läßt. Man lasse es also das entbehren, was es durch seine Nachlässigkeit eingebüßt hat, und dagegen die Frucht seiner Ordnungsliebe ganz genießen.

Der Erzieher hat hier nichts zu thun, als das Kind auf die Folgen seiner Handlungen aufmerksam zu machen. Am besten wird er den Zweck den er dabey hat, erreichen, wenn er das Kind diese mehr selbst auffinden läßt, als wenn er sie ihm geflissentlich zeigt. Hätte das Kind sich zu einer Unwahrheit verleiten lassen; so müßte es sich dadurch gestraft sehen, daß es das Zutrauen seines Führers eingebüßt hätte. Es muß diesen mißtrauisch gegen sich finden, wo die Wahrheit seiner Aussagen nicht so zu sagen am Tage liegt. Der Erzieher müßte ihm mehr seiner eignen Sicherheit wegen auf seiner Huth zu seyn, als durch sein Mistrauen den Lügner kränken zu wollen, scheinen. Eben hierdurch würde jenes Kind am meisten gedemühtigt werden, es würde bald einsehen, daß der Lügner, der doch immer will, daß man ihm glaube, daran arbeitet, das Zutrauen anderer gegen sich zu vernichten, und so mit sich selbst im Widerspruche ist, und die Unsittlichkeit der Lügen erkennen und sie zugleich verabscheuen lernen. Hierbey ist freylich noch eine Vorsicht nöthig. Der Erzieher kann, wenn er nicht alle Vorsicht hiebey anwendet, Gefahr laufen, statt in seinem Zögling die Liebe zur Wahrheit zu nähren, ihn zu einem vermischten arglistigen Lügner zu bilden, der durch Aufmerk-

samkeit auf sich selbst, der Besorgniß entdeckt zu werden, sich überhoben glaubt. Doch meine Absicht war nicht zu zeigen wie der Erzieher diese oder jene Vergehung insbesondere zu bestrafen habe, sondern nur durch ein Beyspiel zu zeigen, wie seine Strafen eigentlich geartet seyn sollen.

Doch genau genommen war das, wovon ich bis jezt redete, noch keine Strafe. Denn die eigentliche Strafe muß mit der Uebertretung eines Gesetzes in der Absicht verknüpft seyn, um durch die Furcht vor derselben von ihr abzuschrecken; sie ist nicht eine natürliche Folge derselben.

Auch diese eigentlichen Strafen müssen ein Mittel seyn, dessen sich die Disciplin bedient, aber können nicht angewendet werden, wo Strafe, als Strafe, nicht wirksam seyn kan, und wo der Zögling die Nothwendigkeit derselben noch nicht einsieht.

Die Furcht vor der Strafe vertritt die Stelle des Zwangs, durch den wir zur Beobachtung des Gesetzes angehalten werden sollen, wo wir nicht ganz unsrer Freyheit beraubt werden sollen; und die Strafe selbst wird im Uebertretungsfalle vollzogen, um jene Furcht wirksam zu erhalten.

Wo jemanden, der unter Gesetzen steht, seine Freyheit gelassen und wo man doch vor dem Misbrauche derselben, der nicht so gleich durch Zwang gehindert werden könnte, gesichert seyn will, ist Verhängung der Strafe das einzige Mittel.

Dem Zögling muß bey der Erziehung immer mehr oder weniger Freyheit überlassen werden, und wäre es auch nur, um sie selbst gehörig gebrauchen zu lernen. Eben deshalb muß seine Freyheit ihm immer mehr erweitert werden, weil er nie sie würde gebrauchen lernen, wenn sie ihm nicht allmählig mehr eingeräumt würde. Je weiter die Schrancken seiner Freyheit hinausgeschoben sind, je mehr muß man durch Strafen, die der Mißbrauch derselben ihn befürchten liesse, ihn von jedem Misbrauche derselben abhalten zu wissen.

Ehe der Zögling nicht durch eigentliche Strafen von dem Misbrauche der Freyheit die man ihm, so zu sagen, anvertraut, abgehalten werden, und ehe er nicht die Nothwendigkeit und mithin die Rechtmäßigkeit von Strafen einsehen kann, sollte er so zu reden nicht aus den Augen des Erziehers kommen. Mithin kann man ihm seine Freyheit nur so weit anvertrauen, als man vor dem Misbrau-

che derselben auf die angegebene Art gesichert ist. Strafen — ich rede von eigentlichen — können aber auch wie ich schon vorhin bemerkte, nicht eher angewendet werden, als der Zögling die Nothwendigkeit derselben, und mit ihr das Recht des Erziehers sie nöthigen Falls zu verhängen einsehen kann. Jede früher zugefügte Strafe, ist in seinen Augen nicht Strafe, sondern Rache, er sieht in dem Erzieher nicht seinen wohlthätigen Führer, sondern den Uebermächtigen, der seine Uebermacht nur zur Unterdrückuug des Schwächern anwendet. Nichts glaube ich kann die junge Seele des Zöglings mehr empören, und sie leichter von allem Recht abwendig machen, als dieses Recht des Stärkern, das das Kind nur in dem Erzieher sehen würde.

Es versteht sich, daß mit dem vorhin angegebenen Hauptzweck der Strafe ein anderer möglichst zu verbinden ist, die Besserung des Gestraften. Hiernach müssen die Strafen gewählt werden. Am zweckmäßigsten würden hier immer diejenigen Strafen seyn, welche den oben erwähnten nur uneigentlich sogenannten Strafen in einer Rücksicht ähnlich wären. Die Strafe schien dort nämlich eine natürliche Folge der Vergehung, die durch sie geahndet

werden sollte, zu seyn, und müßte aus demselben Grunde für den, welcher sich einer Vergehung schuldig gemacht hatte, ein um so größeres Uebel seyn. Dem Lügner muß es um so empfindlicher seyn, keinen Glauben bey andern zu finden, weil er nur, wenn er Glauben findet, sich des Zwecks, den er doch bey einer Lüge haben muß, versichern könnte. Wer sich aus Gemächlichkeit zur Versäumniß einer Pflicht verleiten ließ, wird gewiß nicht zweckmäßiger gestraft, als wenn er das versäumte zu einer Zeit nachholen muß, wo es seiner Gemächlichkeit doppelt beschwerlich fällt, und ihm überdem andere Arbeiten auferlegt werden, die man nicht von ihm gefordert haben würde, wenn er die ihm auferlegte Arbeit zur gehörigen Zeit verrichtet hätte. Auf Vergehungen, die nur aus einem irre geleiteten Ehrtriebe fließen, wären demüthigende Strafen an ihrem rechten Ort. Nur entehrend, oder auch nur entehrend nach den Begriffen desjenigen, der die Strafe leiden soll, dürfte die Strafe nicht seyn. Entehrend nenne ich die Strafe, die in einem gänzlichen Verlust der Ehre bestünde, die alle Ansprüche darauf wie vernichtete. Eine solche Strafe würde, anstatt die Besserung des Gestraften zu befördern, ihr vielleicht das größte Hinderniß in den Weg legen. Ich sage, die

Strafe dürfe auch nicht nach den Begriffen des Bestraften ehrlos seyn, gleichviel, ob diese wahr oder irrig sind. So sehr die Erziehung es sich angelegen seyn lassen sollte, diese letzten zu berichtigen, oder vielmehr den Zögling zur Berichtigung derselben zu führen, so wenig darf sie, wo sie auf die Erhaltung des Ehrtriebes zu sehen hat, oder diesen selbst zu ihren Zwecken nutzen will, bey dem Zögling richtigere Begriffe voraussetzen, als er hat. Ich kann mich nicht besser, als durch ein Beyspiel erklären.

Der Verfasser einer kleinen Schrift, welche sehr viel wahres und treffendes über die Verhütung oder vielmehr Ausrottung des Duells auf Universitäten enthält *), schlägt vor, das Duell bey dem Studirenden mit einer körperlichen Züchtigung, als eine Kinderey, zu bestrafen. Daß diese Strafe dem Duell am wirksamsten steuren würde, kann wohl nicht bezweifelt werden, und eben so wenig, daß diese Strafe vielleicht bey dem erwachsenen volljährigen Manne sehr zweckmäßig angebracht seyn würde. Allein dennoch mögte ich sie ungern auf der Universität eingeführt sehen. Es scheint

*) Barkhausen über das sicherste Mittel die Duelle besonders auf hohen Schulen zu verhüten. Lemgo 1799.

mir, dem eben so scharfsichtigen als für das Gute erwärmten Verfasser jener Schrift entgangen zu seyn, daß der Jüngling, der dem Gesetze, welches das Duell so bestraft sehn wollte, unerachtet sich dennoch zu demselben hätte hinreissen lassen, in der Strafe nicht bloß die Demüthigung, wie ein Kind behandelt zu werden, empfinden würde, sondern daß er in der Strafe sich seiner Ehre auf immer beraubt sehen, und eben daher alle Liebe zum Guten in ihm leicht unterdrückt würde. Immerhin mag er in jenem irren; allein der Irrthum wirkt auf den Menschen, der ihn hegt, eben so als die Wahrheit selbst, da er in seinen Augen Wahrheit ist. Wäre jene Strafe ganz allgemein auf das Duell gesetzt, so mögte sie auch hier angewendet werden. Oder vielleicht noch besser: wenn man einmal in Ernst das Duell aus der Welt verbannen will; so betrachte man den, der sich duellirt hat, als einen Menschen, der nicht sein eigner Herr seyn kann, und unterwerfe ihn, gesetzt auch, daß er selbst Hausvater wäre, einer gerichtlichen Curatel. Den volljährigen Mann würde dieses gewiß wirksamer zurück halten, als die härtesten Strafen, durch welche man bis jetzt diesem Unfug hat Einhalt thun wollen. Den Jüngling mögte ich nicht so gestraft sehen, da diese Strafe ihn von selbst von allen Geschäften ausschließen

mußte, und der Staat eben deshalb an ihm einen brauchbaren Bürger verlieren könnte, zu geschweigen, daß diese Strafe seinen Aeltern härter, als ihm selbst fallen müßte. Man belege es also mit einer andern härtern Strafe, aber so, als ob man ihn noch nicht so reif am Verstande ansähe, als er allerdings seinen Jahren nach seyn sollte. Man lasse ihn wissen oder mache ihm vielmehr klar, daß er die Strafe die er leidet, eigentlich nur als eine Wohlthat der Gesetze, wegen seiner verspäteten Mündigkeit zu betrachten habe. Um dieser Wohlthat zu entgehen, würde gewiß jeder das Duell fliehen, mehr als wenn es durch Strafen verpönt ist, die dem Duelle nur eine Wichtigkeit in den Augen des Jünglings geben. Man demüthige, man beschäme also den Jüngling, nur nöthige man ihn nicht, sich ganz für entehrt zu halten. Vielleicht wäre nichts nützlicher, um es hier beyläufig zu merken, mehr dahin zu sehen, daß Strafen nicht wirklich den Bestraften verschlimmern, als ihn wirklich bessern. Ich rede hier von eigentlichen Strafen, und nicht von dem was ich vorhin in einem uneigentlichen Sinne Strafe nannte, da es als eine ganz natürliche Folge aus den Vergehungen des Zöglings hervorging, oder wenigstens hervorzugehen schien. Was ich hier aber von der Stra-

fe im eigentlichen Sinne sage mögte ich nicht allein auf die Disciplinarstrafen, sondern auch auf die eigentliche bürgerliche Strafe angewendet wissen. Denn selten bessert sie, und sehr oft verschlimmert sie den Gestraften. Es versteht sich, daß ich nur von einer solchen Besserung reden kann, die nur bey bürgerlichen Strafen beabsichtigt werden kann.

Auch in der Art der Zuerkennung der Disciplinarstrafen mögte ich eine Vorsicht beobachtet wissen. Sie sollten alle schon so viel möglich im Voraus bestimmt angedroht, und so wenig als möglich willkührlich seyn. Willkührliche Strafen erwecken leicht bey dem Jüngling den Verdacht einer ungerechten Strenge, oder was noch schlimmer ist, sie lassen ihn die Strafe gering achten und vernichten so die Wirksamkeit derselben. Der die Strafe gelitten hat, mag in dem ersten allerdings irren, der Irrthum wirkt auch hier auf seine Verschlimmerung, wie die wahrste Ueberzeugung.

Eigentliche Belohnungen sollten vielleicht weniger angewendet werden, als Strafen. Alles was der Zögling so betrachten könnte, müßte ihm selbst als die natürliche Folge seines Wohlverhaltens erscheinen, er müßte nie glauben,

ben, mehr als seine Pflicht gethan zu haben, ob er gleich immer überzeugt seyn dürfte und müßte, daß er ihr in einem höhern Grade Genüge gethan habe, wo dieses der Fall ist. Doch hierüber darf ich, ohne über die Grenzen meines Versuchs zu weit hinauszugehen, mich nicht weiter verbreiten.

Weil es ein Zweck der Erziehung ist, den Zögling seine Freyheit selbst gebrauchen zu lehren; so muß er, wie gesagt, immer sich mehr selbst überlassen werden. Er muß in dem Fortgange der Erziehung immer weniger unmittelbar angetrieben und von Verirrungen immer weniger unmittelbar abgehalten werden. Sein Erzieher muß daher ihn immer in eine entferntere Obacht nehmen, oder vielmehr nur in entferntere Obacht zu nehmen scheinen. Nur dann, wenn der Zögling sich nicht selbst zu treiben, oder selbst zurückzuhalten wüßte, müßte die nahe Obacht, der er sich entlassen glaubte, wieder eintreten. Dem Knaben mag seine Arbeit von Tage zu Tage aufgegeben, und er von Tage zu Tage deshalb zur Rechenschaft gezogen werden. Der Jüngling hingegen müßte etwa von Woche zu Woche, oder weiterhin vielleicht von Monate zu Monate Rechenschaft ablegen. Bestände er nicht; so müßte man dieses als

einen Beweis nehmen, daß er des Zutrauens, das er bisher genossen, sich unwürdig gemacht, und ihm, anstatt daß er bisher nur von Monate zu Monate zur Rechenschaft gezogen, jetzt etwa von Woche zu Woche seine Arbeit aufgeben. Hätte dieses gewirkt, so könnte er der nähern Aufsicht schon wieder entlassen werden. Der Erzieher, der so mit seinem Zöglinge verführe, müßte gar nicht thun, als wolle er ihn belohnen oder strafen; sondern die nähere oder entferntere Aufsicht, unter welcher dieser sich zu seyn glaubte, müßte ihm als eine natürliche Folge seines Verhaltens erscheinen. Käme er so in eine nähere Aufsicht; so müßte er glauben, zu dieser Maaßregel seinen Aufseher genöthigt zu haben. Eben dieses würde ihm selbst der stärkste Antrieb seyn, alles, was man von ihm erwartet, zu leisten, und eben hierdurch würde auch vielleicht am zweckmäßigsten für die Ausbildung des Ehrtriebes gesorgt, ohne der Ehrsucht Nahrung zu geben. Noch mehr, der Jüngling, der so bey seinen Geschäften geleitet würde, würde im eigentlichen Sinne mit seiner Zeit Haus halten lernen. Er würde nicht allein gewöhnt, nichts zu versäumen, und zu dem Ende seine Zeit gehörig einzutheilen; sondern auch bey aller Pünktlichkeit, mit welcher er bey der gehörigen Eintheilung seiner Zeit

jedes Geschäft zu der ihm angewiesenen Zeit abzuwarten suchte, doch immer im Stande seyn, dasjenige, was er hier hätte verschieben müssen, zur rechten Zeit nachzuholen, ohne aus dem Gange seiner Geschäfte zu kommen, oder irgend eins zu versäumen.

Bis jetzt betrachtete ich die Disciplin bloß so weit, als sie um den Zögling selbst anzuhalten oder abzuhalten, mit Einem Worte, ihn um seiner selbst willen gehörig zu leiten nöthig ist. Nehmen Mehrere an einer und eben derselben Erziehung Antheil, so muß nicht nur jeder dem Zwecke, zu dem er selbst erzogen wird, gemäß geleitet werden; sondern jeder muß überdem, auch seiner Mitzöglinge wegen, der Disciplin des Erziehers unterworfen seyn. Alle die an einer und eben derselben Erziehung Theil haben, sind als Glieder einer, mehr oder minder kleinen, Republik zu betrachten, die natürlich nach eigenen Gesetzen regiert werden muß. Was hier zunächst für die Bildung des einen geschieht, muß möglichst für die Bildung des andern mit benutzt werden; es ist nicht genug, daß Niemand dem Zwecke, der für ihn bey der Erziehung beabsichtigt wird, zuwider handele, sondern Niemand darf auch etwas thun, was diesem Zwecke für Andere hinderlich seyn würde.

Die Disciplin muß hier also eine gewisse Policey befassen, die alles verfügt und vollstreckt, um die Erziehung des Einen mit der Erziehung des Andern zu vereinigen. Diese Disciplinarpolicey, ohne welche keins, auch nicht einmal das kleine Erziehungsinstitut im Schooße einer Familie, bestehen könnte, wirkt auf eben dieselbe Art, wie die Disciplin überhaupt, mithin auch durch Strafen. Alle Strafen, die sie verfügt, müssen möglichst gesetzlich seyn, d. h. wo ein Gesetz gewisse Vergehungen mit einer Strafe belegt, müssen diese ohne Milderung und eben so auch ohne Schärfung vollzogen werden. Schärfungen von Strafen geben ihnen leicht das Ansehen einer widerrechtlichen Härte, und Milderungen einer Strafe bringen das Gesetz, das sie aufrecht erhalten sollen, zu leicht um sein Ansehen. Die Gründe, nach welchen die Strafe gemildert oder geschärft wird, mögen allerdings demjenigen einleuchtend seyn, der die Strafe zu verbüßen hat, allein selten werden sie eben diese Evidenz für andre haben, die sich an derselben doch spiegeln sollen. Diese wissen zwar, daß gestraft ist, sie finden aber die Strafe meist gelinder oder schärfer, als sie es erwartet hätten. In den frühern Perioden der Erziehung, wo die sittliche Ausbildung des Jünglings ein so

wichtiger Gegenstand der Erziehung ist, macht dieses einen Eindruck, der diesem Endzwecke derselben so leicht gefährlich wird.

Was ich jetzt von den Strafen gesagt habe, gilt besonders von denselben in eigentlichen öffentlichen Erziehungsinstituten, so gut von denen in Schulen als von denen auf Universitäten, und von der Zeit, wo jemand schon durch Gesetze geleitet werden und die Nothwendigkeit der Strafen einsehen kann.

Um einer solchen pünktlichen Vollziehung der Strafgesetze um so mehr sich versichert halten zu können, ist nichts gerathener, als die Gesetze in denselben möglichst gelinde zu machen, d. h. nicht schärfer, als daß man bey der jedesmaligen pünktlichen Vollziehung derselben, sich von ihnen die beabsichtigte Wirkung versprechen darf. Allzuscharf macht schartig, sagt das Sprichwort, und dieses ist wohl nirgend mehr wahr, als hier. Jugendliche Vergehungen mit Strafen belegen, die einer einzigen Verirrung wegen, einen Jüngling vielleicht Zeit Lebens unglücklich machen, ist zu hart, als daß nicht den Richter, der so zu strafen hätte, das Mitleiden bestechen und ihn seine erste Pflicht, nach den Gesetzen und nicht über die Gesetze zu sprechen, vergessen machen sollte. Ein, zwey Mal wird so ein Gesetz umgangen,

und das dritte Mal ist von seiner Anwendung gar nicht mehr die Rede. Ein anderer Fehler mancher akademischen Strafgesetze ist der, daß die Strafen, die sie drohen, empfindlicher für die Aeltern des Zöglings, als für ihn selbst sind. Dieses gilt besonders von Geldstrafen und eigentlichen Relegationen. Die ersten sollten bis auf eine einzige Ausnahme ganz abgeschafft, und die letzte nur in sehr wenigen Fällen beybehalten werden. Denn Geldstrafen setzen außer dem vorhin angegebenen Grunde noch immer das Ansehen desjenigen, der sie verfügt, herab, da sie leicht mehr aus Gewinnsucht, als aus dem Grunde, um dessentwillen einzig und allein Strafen diktirt werden sollten, um das Gesetz aufrecht zu erhalten, zuerkannt zu werden scheinen. Wie wenig bey allen Erziehungsstrafen dieses geschehen sollte, fällt von selbst in die Augen. Sollen Geldstrafen noch ja statt finden; so sollte man sie nur da gelten lassen, wo sie, wenn sie gleich nicht sehr beträchtlich sind, so gut auf den Reichen als den Armen wirken, denn sonst wird die gute Ordnung für Geld feil. Vielleicht habe ich oben *) hiervon ein Beyspiel angegeben. Es wäre daher aus dem angegebenen Grunde zu wünschen,

---

*) S. 212 — 213.

daß der Ertrag der Geldstrafen auf Universitäten, wenn sie auch nur aus dem Grunde weil man statt ihrer keine andere finden kann, verhängt würden, lediglich zu einem wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecke verwendet würde, etwa daß er in die Armenkasse des Orts, in welchem die Universität ist, flösse, oder mit zu der Bibliothek angewendet würde. Nur müßte das, was in die Strafkasse eingekommen wäre, nicht unmittelbar dem ärmern Studenten zur Erhaltung von Beneficien zu gut kommen. Denn dieses könnte zu einer eben so kränkenden als unbilligen Herabsetzung des Armen von dem Reichen Anlaß geben. Der Unbilligkeit hiervon zu geschweigen; so würde dieses einen viel zu nachtheiligen Einfluß auf die Bildung der studirenden Jugend haben. Denn nichts würde in dem Reichern und Vornehmern — und zu diesen gehörte hier jeder, der an jenen Beneficien nicht Theil zu nehmen brauchte, — mehr jenen Geist des Hochmuths nähren, der sich in der Verachtung des Aermern, wenn er unabhängig von dem Reichen ist, und in dem entgegengesetzten Falle in Unterdrückung desselben äußert.

Relegationen sind meistens eben so zweckwidrig. Sie sind entweder eine bloße Verwei-

sung von einer Universität, die der Verwiesene kaum für sich als eine Strafe betrachtet, oder die Folgen sind schrecklicher, als sie selbst bey der schwersten Vergehung des jungen Menschen seyn sollten. Denn es wird ihm dadurch sein Fortkommen so gut als abgeschnitten. In der Regel darf derjenige, der von einer Landesuniversität relegirt ist, nicht auf einer andern aufgenommen werden. Ist er ein Einländer, der, wie es gewöhnlich der Fall ist, nur in dem Lande selbst sein Fortkommen sucht, und hier auch nur suchen kann, und nur auf einer Landesuniversität studiren darf, so ist ihm schon deshalb alle Hoffnung, sein Fortkommen zu finden, abgeschnitten, weil ihm, der Relegation wegen, ein akademisches Zeugniß verweigert wird, ohne welches er zu keinem Examen zugelassen wird, und mithin auch seine eigentliche bürgergerliche Laufbahn nicht antreten kann. Er ist also genöthigt, eine ganz andere Lebensart zu ergreifen, als auf welche er sich bis dahin vorbereitet hatte. Hierzu ist er meistens zu alt, er ist also für Zeit Lebens verdorben. Daß diese Strafe den Aeltern des Relegirten, die alle Mühe und allen Aufwand auf ihn bis dahin vergebens gewendet, vielleicht härter fällt, als ihm selbst, bedarf wohl keines Beweises.

Aber, wie gesagt, in manchen Fällen ist die Relegation von einer Universität auch so gut als gar keine Strafe, wenigstens nicht für denjenigen, den sie trift. Ist der Relegirte nämlich ein Ausländer, in dessen Vaterlande gar keine Universität ist, oder ist er, er sey nun Einländer oder Ausländer, durch die Gesetze seines Landes nicht an eine bestimmte Universität gebunden, so wird er die Relegation bloß als eine Nöthigung, die Universität zu verlassen, betrachten. So schwer die Strafe für ihn in einem andern Falle seyn müßte, so wenig ist sie es jetzt für ihn, wenigstens sehr oft.

So sehr ich die Relegation eingeschränkt sehen mögte; so mögte ich doch eine andere Art von Verweisung, die man mit dem Namen des Consilii abeundi belegt, ganz abgeschaft wissen. Dieses müßte nie als eigentliche Strafe jemandem zugefügt, sondern lediglich als eine Sicherungsmaßregel gebraucht werden, und nicht sowohl wegen einzelner Vergehungen als vielmehr wegen des ganzen Verhaltens und wegen gewisser Verhältnisse, worin ein Subjekt auf der Universität bis jetzt gewesen. Einer kann der Verführer Vieler, und so der guten Ordnung einer Universität zu gefährlich werden, als daß man hier zur Unzeit nachsichtig seyn dürfte. Dieses Consilium abeundi brauch-

te nie eines förmlichen Beweises; wer auch nicht rechtlich überführt wäre, dürfte, wenn Anzeigen einer gewissen Art gegen ihn vorhanden wären, nicht damit verschonet werden. Wer z. B. als ein Spieler, Händelmacher, als ein entschiedener Müssiggänger im Publikum bekannt wäre, müßte, wenn auch gar keine rechtliche Beweise gegen ihn vorhanden wären, ohne Ansehn der Person und ohne alle Nachsicht verwiesen werden. Man vergesse nicht, daß ich hier nur von einer Sicherungsmaßregel vor einem gewissen Subjekt, nicht von einer eigentlichen Bestrafung desselben rede. Bestraft kann mit Recht niemand werden, als der im eigentlichen Sinne einer Vergehung überführt ist; aber Ordnung und Sicherheit würde nicht zu erhalten seyn, wenn man nur gegen diesen zu Sicherungsmaßregeln berechtigt seyn sollte. Vielleicht ist auch aus keinem andern Grunde die Disciplin, auf manchen Universitäten, so sehr verwildert, als weil man zu so einer Maßregel nicht anders zu greifen sich getraut, als wenn man die vollständigsten Beweise gegen ein Subjekt, vor welchem man sich sichern will, in den Händen hat. Denn diese zu erhalten ist wohl nirgends schwerer als auf Universitäten, wo Zeugen vielleicht schwerer zu haben sind, als anderswo.

Nur müssen jene Sicherungsmaßregeln möglichst schonend seyn, ja sie müßten selbst auf die Besserung desjenigen abzwecken, gegen welchen man sich zu ihnen genöthigt sähe. Das erste erfordert die Billigkeit, und das letzte selbst der Zweck der allgemeinen Erziehung, der auch bey Universitäten nie aus den Augen gelassen werden sollte. Hat ein Land mehr als eine Universität, so ist, wie ich weiter unten zeigen werde, das eine wie das andere leicht zu erreichen, wenn man diese Universitäten zu diesem Behufe nur in eine leicht zu stiftende Verbindung setzt. Bis ich hierüber meine Gedanken mittheile, bitte ich jeden, sein Urtheil über meinen obigen Vorschlag zu suspendiren.

XIX.

Stetiger Uebergang in das bürgerliche Leben durch die Erziehung, mit Anwendung auf Universitäten.

Der Zweck der gesammten Erziehung ist, den Menschen nicht allein zu einem gewissen Berufe, sondern auch für die bürgerliche Gesellschaft überhaupt zu bilden. Die Kenntnisse, deren er zu dem letzten Behufe bedarf, und die Ausbildung, die diese voraussetzt, soll ihm, in der Regel wenigstens, die Schule geben, in die er unmittelbar aus dem älterlichen Hause tritt. Die Schule soll also das ersetzen, was die Vorsorge der Aeltern allein nicht unmittelbar leisten könnte.

Es ist an sich möglich, daß Aeltern ohne Beyhülfe einer öffentlichen Lehranstalt ihrem Kinde allen zu jenem Behufe nothwendigen Unterricht verschaffen, daß sie in allem, was das Kind zu wissen nöthig hat, eben so tüchtige, treue und gewissenhafte Lehrer, als ir-

gend eine Schule haben mag, fänden, und daß die ganze Unterrichtserziehung desselben eben so gut und zweckmäßig geleitet würde als in einem öffentlichen Institute. Es könnte selbst seyn, daß diese Lehrer, die an der Unterweisung und mithin auch Erziehung eines Kindes arbeiteten, zu diesem Behufe in eben demselben Verhältnisse unter einander ständen, als worin alle die an einem Erziehungsinstitut arbeiten, um sich gegenseitig um so mehr zu unterstützen, stehen. Mit Einem Wort, der Fall wäre denkbar, daß für ein einziges Kind ein Lehrinstitut errichtet wäre. In diesem sehr seltnen Falle würde unstreitig in einer Rücksicht die Erziehung des Kindes sehr gewinnen. Der Fleiß und die Aufmerksamkeit seiner Lehrer wäre ihm ungetheilt gewidmet, dahingegen in einer öffentlichen Anstalt dieser unter zu vielen vertheilt seyn muß. Allein demungeachtet würde dieses Kind vieles entbehren, was jede öffentliche Schule, auch ohne es zu beabsichtigen, zur Bildung des Knaben oder Jünglings leistet.

Keine öffentliche Erziehungsanstalt, sie sey nun eine Erziehungsanstalt im besondern Sinne, als welche die ganze Erziehung ihrer Zöglinge beabsichtigt, oder nur ein Lehrinstitut, kann ohne Disciplin bestehen. Die Disciplin

in denselben schränckt nicht allein jeden einzelnen Zögling um seiner selbst willen ein, sondern sie schränckt ihn auch um aller übrigen willen ein, die an demselben Unterricht Theil nehmen sollen. Aus diesem Grunde ist eine Schule, wie ein Staat im kleinen: jeder Knabe oder Jüngling muß sich als ein Glied desselben, und im Verhältniß zu dem Ganzen und die übrigen Mitglieder des Instituts betrachten, und eben hierdurch geschieht etwas für seine Bildung, was die bloß häusliche Erziehung allein nicht zu leisten vermogte. Die Sache verdient eine nähere Betrachtung.

Dre Knabe oder auch der Jüngling, der noch bloß in dem Schooße seiner Familie lebt, ist von der bürgerlichen Gesellschaft wie abgeschnitten. Seine Rechte übt er noch nicht selbst aus, seine Abhängigkeit von dem Staate empfindet er gleichfalls noch nicht, er scheint sich bloß von seinen Aeltern abhängig, da der Staat seine Rechte über ihn größtentheils durch diese ausübt.

Mit einem Male aus diesen bloß häuslichen Verhältnissen in den Staat treten, ist ein zu grosser Sprung, als daß er mit der Stetigkeit, in welcher der Mensch auch in bürgerlicher Hinsicht von der Unmündigkeit zur Mündigkeit, und von dieser zur Volljährigkeit allmäh-

lig übergehen sollte, bestehen könnte. Diese Stetigkeit sollte also auch die Erziehung im Auge behalten.

Diesen stetigen oder allmähligen Uebergang in den Staat, für welche der Zufall wenigstens bey dem niedrigen Bürgerstande, dem Handwerksstande, gut gesorgt hat, wenn anders der Zufall für etwas sorgen kann, erlaube ich mir durch dieses Beyspiel zu erläutern.

Der Knabe, der bis jetzt nur in seinem älterlichen Hause lebt, kommt ehe er seine Lehrzeit antritt, in eine öffentliche Schule. Hier lernt er schon eine andere Abhängigkeit kennen, als die, in der er bis jetzt in seinen älterlichen Hause lebte. Diese Abhängigkeit ist freylich noch keine eigentlich bürgerliche, aber ihr doch so ähnlich, daß sie ihn sehr gut dazu vorbereitet. Tritt er seine Lehrjahre an, so kommt er mit seinem Lehrherrn in ein eigentliches bürgerliches Verhältniß. Hat sein Vater, oder wer dessen Stelle vertreten mag, ihm gleich die Wahl seiner künftigen Lebensart überlassen; so hat er, der Lehrling, doch selbst nicht mit seinem Lehrherrn über sein Verhältniß contrahirt: der Vertrag ist indeß, wenn gleich nicht von ihm, doch für ihn mit seinen Lehrmeister abgeschlossen. Dieser verspricht, ihn zu dem

Handwerke, das er lernen will, anzuleiten, und er seines Theils ist schuldig für den Lehrmeister zu arbeiten. Alle Arbeiten, die dieser ihm aufträgt, verrichtet er nicht für sich, sondern für jenen. Wenn er sich gleich durch dieselben allmählig in den Besitz seiner Kunst setzt, so ist er doch nicht Herr seiner Arbeit.

Weiterhin, wenn die Lehrjahre verflossen sind, so verdingt er selbst seine Arbeit gegen einen Wochenlohn, oder auf welche Bedingungen es seyn mag. Der Geselle, wie man ihn nennt, ist also Herr seiner Arbeit, allein doch noch immer in seinen Verfügungen über selbige auf eine gewisse Art beschränckt, er kann nicht unmittelbar für denjenigen arbeiten, für welchen seine Arbeit eigentlich bestimmt ist; sondern nur für einen, der unter öffentlicher Genehmigung als eigentlicher Bürger das Handwerck treibt, und der für jeden, der seiner Arbeit benöthigt ist, sie besorgen kann, mit einem Worte einen Meister, wie man ihn nennt. Dieser kann sich erst als ein eigentliches Glied des gemeinen Wesens, in dem er lebt, betrachten; der Geselle wird an dem Orte, wo er jetzt arbeitet, noch eigentlich nicht als einheimisch oder ansässig betrachtet, sondern immer nur als ein

ein Fremder, der den Gesetzen des Orts, an dem er arbeitet, noch weiter nicht unterworfen ist, als jeder Auswärtige, der sich an demselben aufhält. Seine bürgerlichen Verhältnisse sind übrigens noch höchst einfach, da er kaum mit einem andern, als mit dem Meister, für welchen er arbeitet, in Verkehr steht. Wird er endlich selbst Meister, so tritt er nicht allein mit dem Orte selbst, an welchem er sich ansässig macht, in ein eigentliches bürgerliches Verhältniß; sondern auch mit allen, für welche er arbeitet, in Verkehr.

Man verzeihe mir, wenn ich bey diesem Beyspiele vielleicht weitläuftiger gewesen bin, als es zur Erläuterung dessen, was es erläutern sollte, unumgänglich nothwendig gewesen wäre. Die Sache schien mir zu wichtig und es schien mir noch nicht genug beherzigt, daß der Uebergang aus den bloßen natürlichen Familienverhältnissen des Kindes in den Staat ganz stetig seyn, und daß die Erziehung hierauf Rücksicht nehmen sollte. Wo ist dieses wohl nöthiger, als bey demjenigen, welcher zu öffentlichen Geschäften im Staate gebildet werden soll?

Ich habe schon vorhin bemerkt, wie nützlich in dieser Rücksicht öffentliche Erziehungsanstalten

sind. Allein man nehme an, ein Jüngling solle aus einem solchen Erziehungsinstitute, in welchem alles, was daselbst für seine Bildung nur geschehen kann, gethan, und mit dem glücklichsten Erfolg gethan wäre, mit einem Male ganz in die bürgerliche Gesellschaft übergehen, — würde dieser Sprung nicht noch viel zu groß seyn? —

Unleugbar! Denn wenn der Jüngling gleich in diesem Erziehungsinstitute das Bild des Staats im Kleinen immer vor Augen gehabt hätte; so wären doch die Abhängigkeit, in der er hier gestanden, und die Freyheiten, die er hier genossen, keine andere, als die im älterlichen Hause. Die, welche an seiner Erziehung arbeiten, vertreten die Stelle seiner Aeltern, mit seinen Mitzöglingen steht er in einem ähnlichen Verhältnisse, als Geschwister zu Geschwistern in dem väterlichen Hause.

Wäre der Jüngling bloß in Rücksicht auf seine Lehrerziehung einem Institute anvertraut, und lebte er in seinen übrigen Verhältnissen in seinem väterlichen, oder in einem andern Hause, welches dessen Stelle verträte; so wäre der Fall in derjenigen Rücksicht, auf welche es hier ankommt, doch derselbe. Der Jüngling müßte also auch hier, indem er auf der einen Seite noch abhängig wäre, auf der andern eine ge-

wisse bürgerliche Unabhängigkeit genießen, und in Ansehung seiner Privatangelegenheiten sich selbst erst überlassen seyn, ehe er in den Staat ganz übergehen könnte.

Aus diesem Grunde wäre es gewiß nicht zu wünschen, daß die akademische Freyheit, deren der Jüngling genießt, ganz aufgehoben, oder auch nur zu sehr beschränkt würde, wenn gleich auf der andern Seite dem Mißbrauche derselben mehr vorgebauet seyn sollte, als meistens geschieht.

Die akademische Freyheit, von welcher ich rede, hat der Jüngling in so fern, als für ihn manche Einschränkungen, welche entweder der Zweck der Erziehung, die er bis dahin genossen, oder die häuslichen Verhältnisse, in welchen er bis jetzt in dem Schooße seiner Familie lebte, selbst nothwendig machten, oder doch mit sich führten, jetzt aufgehoben sind. In dem väterlichen Hause, in welchem der Jüngling bis jetzt lebte, oder in einem andern, welches seine Stelle vertrat, hatte er für nichts zu sorgen. Nahrung, Kleidung und alle übrigen Bedürfnisse, die er haben mogte, wurden hier ohne sein Zuthun befriedigt, er empfieng alles, so wie er dessen bedurfte, unmittelbar aus den

Händen seiner Aeltern. In dem Lehrinstitute, in welchem er bis jetzt gebildet wurde, waren seine Beschäftigungen und die Anwendung seiner Zeit ihm ganz vorgeschrieben. Hingegen auf der Universität muß er, wenn er gleich noch kein eigenes Vermögen hat, und in der Regel auch selbst noch nichts erwerben kann, für die Abstellung seiner besondern Bedürfnisse selbst sorgen. Die Wahl seiner Beschäftigungen ist ihm wenigstens in so weit selbst überlassen, als er hier nicht von Stunde zu Stunde getrieben wird, und er in den meisten Fällen auch nicht, wie vorher, an einen Lehrer gebunden ist.

Aus dem ersten Grunde ist er genöthigt, zur Abstellung seiner eigenen Bedürfnisse zu contrahiren, und mit wem, das ist natürlich seiner Willkühr überlassen. Aus dem zweyten muß er die Anordnung seiner Beschäftigungen und die Wahl seiner Lehrer haben. Auch hier ist eine Freyheit, die er bisher nicht genoß.

Die Verhältnisse des Jünglings sind hier noch sehr einfach. Er hat nur für sich selbst, nicht für andere zu sorgen, er braucht nur darauf bedacht zu seyn, wie das, was zu seinem Unterhalte bestimmt ist, gehörig verwandt werden soll. Wäre ihm Gesetztheit des Charakters

genug zuzutrauen, um seine Bestimmung nicht zu vernachlässigen; so würden diese Verhältnisse für ihn der erwünschteste Uebergang aus den bloßen Familienverhältnissen in das eigentlich bürgerliche Leben seyn. Wegen der Einfachheit seiner Verhältnisse würde und müßte es ihm selbst leicht seyn, sich gehörig zu berathen.

Allein die Lebhäftigkeit des Jünglings ist der Ausführung seiner guten Vorsätze zu gefährlich, und der Leichtsinn des einen allen übrigen auf der Universität zu gefährlich, als daß man sich hier ganz auf ihn verlassen könnte. Dem Mißbrauche jener Freyheit muß also möglichst vorgebauet werden.

Es ist sehr zweckmäßig, daß viele Gesetze, die hierauf abzielen, dieses mehr indirekt als direkt zu bewirken suchen, daß sie den Mißbrauch, den der Jüngling von seiner Freyheit machen mögte, mehr dadurch, daß sie denselben physisch unmöglich zu machen, als daß sie den Jüngling unmittelbar durch Verbote einschränken, zu verhüten suchen. Denn Verbote enthalten selbst oft einen Reitz, sie zu übertreten. Die übrigens höchst mangelhaften Kreditgesetze auf den meisten Universitäten haben wenigstens hierin einen richtigen Gesichtspunkt gefaßt. Sie verbieten nicht eigentlich dem Studenten

Kredit zu nehmen; sondern suchen dadurch dem unnöthigen Aufwande, den er sonst machen würde, vorzubauen, daß sie die Forderungen des Kreditors für illegal erklären und demselben die gerichtliche Hülfe versagen. Allein alles ist auf diese Art nicht zu erhalten, und es würde vielleicht auch nicht einmal gut seyn, wenn es so zu erhalten wäre, da der Jüngling bürgerlichen Gesetzen, welche ihn selbst verpflichten sollen, unmittelbar gehorchen lernen muß.

Allein wo ist er auf die eine, wo auf die andere Art zu beschränken? Alle Einschränkungen, denen der Jüngling unterworfen ist, können nur einen dreyfachen Grund haben.

Erstens ist er eben den Einschränkungen unterworfen, als jeder andere Bürger, in so fern er sich mit demselben in einerley Verhältnissen befinden kann. Was z. B. zur Aufrechthalhaltung der Policey einem jeden Einwohner eines Orts verboten seyn muß, kann dem daselbst Studirenden nicht verstattet seyn.

Zweytens ist der Jüngling bloß in Rücksicht seiner selbst, ohne dabey auch auf andere zu sehen, gleichfalls gewissen Einschränkungen unterworfen. Seine Erziehung ist noch nicht

vollendet, er ist daher noch nicht lediglich sich selbst zu überlassen. Vieles, was ihm, wenn er schon als ganz volljährig zu betrachten wäre, ganz überlassen bleiben könnte, kann ihm hier nicht überlassen bleiben.

Drittens endlich ist er auch in sofern gewissen Einschränkungen unterworfen, weil diese, wenn auch nicht um seiner selbst, doch um der übrigen willen, die mit ihm an einer und eben derselben Erziehung Theil haben, eben deshalb nothwendig sind. Wäre die Universität einzig und allein ein Lehrinstitut, und nicht ein Erziehungsinstitut; so könnten diese so wie die zunächst vorher angegebenen Einschränkungen wegfallen. Ja sie müßten wegfallen, und es müßte jedem überlassen bleiben, sein eignes Beste selbst vor Augen zu haben und sich vor Schaden zu hüten, in sofern dieser ihm nicht durch widerrechtliche Handlungen Anderer gedroht würde. Auf seine eigene Gefahr wäre es ihm lediglich zu überlassen, etwas nothwendiges zu versäumen, und auf seine Gefahr, ob er sich von Andern verleiten lassen wolle, den Zweck, um dessentwillen er auf die Universität ist, aus den Augen zu verliehren.

Die erste Art der Einschränkungen will ich bürgerliche, die zweyte insbesondere Er-

ziehungs- und die dritte Disciplinarpoliceyeinschränkungen nennen, und die zweyten und dritten unter den gemeinschaftlichen Namen Disciplinareinschränkungen befassen. Der Grund dieser Benennungen ergiebt sich aus dem Vorhergehenden *). Die nöthigen bürgerlichen Einschränkungen, müßten auf eben dieselbe Art bey dem Studirenden bewirckt werden, als bey jedem Andern durch das Ansehen der Gesetze, unter welchen er stände. Nur wäre es vielleicht zu wünschen, daß das Ansehen des Gesetzes, in vielen Fällen auf eine andere Art aufrecht erhalten würde, als bey Andern. Das allgemeine Mittel sich der Beobachtung eines Gesetzes zu versichern, ist die Strafe, mit der die Uebertretung desselben bedroht ist. Eine Strafe, die in andern bürgerlichen Verhältnissen von der Uebertretung eines Gesetzes hinlänglich abschreckt, kann für den Jüngling vielleicht unwirksam seyn, ja was noch mehr ist, sie kann ihn selbst dazu verleiten. Die Strenge der Gesetze, die dem Duell Einhalt thun sollen, mag vielleicht einen andern von demselben abschrecken; der Jüngling, der nicht Herz hat ein Duell auszuschlagen, weil es ihm über alles schrecklich scheint, den Ver-

*) Besonders S. 259 und 275.

dacht der Feigheit auf sich zu laden, wird eben durch den Ernst, mit welchem die Gesetze das Duell verfolgt wissen wollen, zu demselben noch mehr eingeladen. Aus Furcht vor jenen ernstlichen Strafen sich von dem heroischen Duell abschrecken lassen, scheint ihm eben so feige als, es ohne Gesetz ausschlagen.

Die Erziehungseinschränkungen können aus einem zwiefachen Grunde nothwendig seyn, einmal der besondern Erziehung wegen, der die Universität insbesondere gewidmet ist, und dann auch weil neben dieser besondern Erziehung die Vollendung der allgemeinen noch nicht aus den Augen gelassen werden darf. Die allgemeine Erziehung genießt der Jüngling, in so fern ihm die Ausübung seiner Rechte hier selbst schon in einem gewissen Grade überlassen ist. Ihm hier vorschreiben, wie er sein Einkommen zu bewirthschaften hat, wie viel er auf Tisch, Kleidung oder andere Bedürfnisse zu verwenden hat, würde ganz zweckwidrig seyn, auch angenommen, daß man der Beobachtung dieser Gesetze sich ganz versichert halten könnte. Denn endlich müßte der Jüngling doch einmal dieser strengen Vormundschaft entlassen werden, und vielleicht wäre es um so gefährlicher für ihn, je später es geschähe. Hier müssen also die Ge-

setze mehr indirekt als direkt wirken, sie müssen ihm einen größern Aufwand, als sein Vermögen erlaubt, unmöglich zu machen suchen.

Wäre hierfür schon durch Gesetze gesorgt, die nicht unmittelbar den Studirenden verflichten, sondern mehr den Kaufmann, den Handwerker, kurz allen, die ihm zu einem zu grossen Aufwande beförderlich wären, die Lust benähmen, ihm zu creditiren; so würde er von selbst schon sich einschränken und auf eine gehörige Vertheilung seines Einkommens denken. Zu einem zweckmäßigen ordentlichen Fleiße müßte der Jüngling auch mehr durch hierauf abzielende Einrichtungen geleitet, als unmittelbar durch Gesetze, dergestalt verpflichtet werden, daß eine Contravention gegen so ein Gesetz ihn eigentlich verantwortlich machte. Zu geschweigen daß so ein Gesetz eben deshalb weil über die Beobachtung desselben, so gut als gar nicht gewacht werden könnte, schlimmer als gar kein Gesetz wäre; so würde es schon deshalb zweckwidrig seyn, weil der Studirende sich jetzt muß selbst treiben und seine eignen Angelegenheiten anordnen lernen.

Mit diesem Vorschlage scheint ein anderer, den ich vorhin that *) zu streiten. Der Vor-

*) S. 141.

schlag nämlich, nach welchem jeder Studirende, der in dem Lande sein Fortkommen sucht, an die Befolgung eines gewissen Lehrplans gebunden seyn sollte. Allein es fällt gleich in die Augen, daß dieser Streit nur scheinbar ist. Denn jemandem etwas zu einer Bedingung machen, wenn er etwas beabsichtigt, dergestalt, daß er ohne dasselbe nicht zu seinem Zwecke gelangen kann, heißt nicht es ihm zu einer Pflicht machen, zu deren Erfüllung er durch eigentliche Strafe angehalten werden soll.

Am wirksamsten zur Belebung des akademischen Fleißes würden öffentliche Preisaufgaben, die halbjährlich aufgegeben würden, seyn. Sie würden unter den Fleißigern noch mehr Wetteifer erregen, und was noch wichtiger ist, die öffentliche Meinung bestimmen und dadurch selbst allgemein zum Fleiße reitzen. Um den trägen und lässigen in Athem zu setzen, müßte es etwas strenger mit dem Canditatenexamen genommen werden, als es gewöhnlich geschieht. In allem was der Canditat auf Universitäten gehört haben müßte, sollte er dem Examinator genau Rede stehen. Bestände er zu schlecht; so müßte er ohne Umstände noch für einige Zeit auf die Universität zurück geschickt werden. Ein, zwey solche Beyspiele, würden gewiß erwünschten Eindruck machen.

Die Disciplinarpoliceyeinschränckungen müßten theils direkt, theils auch indirekt bewirkt werden. Direkt, in so fern sie durch zweckmäßige Strafen die gute Ordnung aufrecht zu erhalten suchen. Hier wünschte ich nur wenige und zweckmäßige Gesetze, über welche aber mit allem Ernst gehalten werden müßte. Denn zu viele Gesetze machen oft aus Uebel Aerger. Sie dienen vielleicht nur dazu, zu Thorheiten einzuladen und sie zu perpetuiren*).

Zu viele Gesetze haben noch einen andern Nachtheil, der allerdings sehr in Betrachtung gezogen zu werden verdient. Sie lehren den Jüngling die schädliche Kunst, das Gesetz selbst zu umgehen, und vielleicht nur, um es zu umgehen. Denn der Eigenliebe ist es zu schmeichelhaft, ein Mittel auszufinden, sich das zu erlauben, was das Gesetz verbietet, ohne die

---

*) In dem ältesten Gesetzen einer bekannten Universität wird es bey acht Tage Carcerstrafe verboten, ungeladen auf Hochzeiten zu erscheinen. Zum Glück, daß diese Gesetze jetzt so gut als vergessen sind, denn sonst würde zu besorgen seyn, daß eben durch dieses Gesetz die Thorheit noch fortwährte, die es verbieten soll. Mancher würde sich einbilden, was gewiß sonst niemand einfallen kann, gewißermaßen ein Recht zu haben, als ungebetener Gast auf Hochzeiten zu erscheinen.

Strafe des Gesetzes fürchten zu dürfen, als daß nicht der Jüngling schon hierdurch sich versucht sehen sollte, es zu übertreten. Nur die Gesetze, die zur Aufrechthaltung der Disciplinarpolicey unumgänglich nothwendig sind, sollten gegeben und möglichst gelinde seyn, aber mit aller Strenge vollzogen werden.

Durch eigentliche Strafgesetze und ihre pünktliche Vollziehung kann indeß einzig und allein die gute Ordnung, welche die Disciplinarpolicey beabsichtigt, nicht aufrecht erhalten werden. Sie muß selbst diejenigen Subjekte, die andern gefährlich werden können, zu entfernen berechtigt seyn. Dieses Mittel ist vielleicht wirksamer, als das vorhergehende. Deshalb muß ich mich näher darüber erklären. Dieses ist um so nöthiger, weil ich sonst befürchten müßte, falsch verstanden zu werden.

Nicht sowohl zur eigentlichen Strafe, als vielmehr zur Sicherheit aller übrigen, damit diese nicht von ihrem eigentlichen Zwecke abgeleitet würden, müßte ein Subjekt, das andern gefährlich wäre, von einer Universität entfernt werden. Diese Maaßregel müßte nicht bloß da ergriffen werden, wo jemand gewisser Vergebungen, die ihn als einen für die Bildung der Uebrigen gefährlichen auszeichneten, völlig über-

wiesen wäre, sondern selbst da, wo er solcher Vergehungen nur in einem höhern Grade verdächtig wäre. — Was als eigentliche Strafe mehr als hart, was höchst ungerecht war, würde sich, als Sicherungsmaaßregel gegen ein bestimmtes Subjekt, völlig rechtfertigen lassen. Denn bey dieser Maaßregel erst einen eigentlichen strengen Beweis gebrauchen wollen, würde die Absicht derselben gewiß ganz vereiteln. Ein Verführer könnte vielleicht Jahre lang seinen schädlichen Unfug auf einer Universität treiben, und in dieser Zeit viele verführen, wenn man sich nicht anders, als bis man ihn seiner Unordnungen überführt hätte, seiner entledigen könnte.

Soll diese Maaßregel gegen ein Subjekt nicht als eigentliche Strafe, sondern nur um es für die übrigen unschädlich zu machen, angewendet werden; so muß sie immer mit der größtmöglichen Gelindigkeit gebraucht werden. Aus diesem Grunde müßte sie keine weitern Folgen nach sich ziehen, als daß derjenige, gegen welchen man sich zu ihr genöthigt sähe, dadurch verbunden würde, die Universität, auf welcher er sich bisher aufgehalten, zu verlassen. Jede andere Universität müßte ihm daher offen bleiben. Nicht das mindeste schimpfliche müßte ihr

ankleben; sondern derjenige selbst, gegen den sie zunächst angewendet würde, müßte die Sache bloß so zu betrachten haben, als wenn man sich gegen ihn sichern wolle. Es müßten ihm daher die Zeugnisse, auf die er sonst Anspruch hätte, keineswegs versagt werden.

Es scheint ungereimt zu seyn, einen Menschen, den man an einem Orte nicht mehr glaubt dulden zu können, an einem andern die Aufnahme zu gestatten. Man scheint nur von einer Landesuniversität die Gefahr zu entfernen, um sie auf eine andere zu bringen.

Dieses würde allerdings der Fall seyn, wenn nicht eines Theils, derjenige der an einem Orte, an welchem er bereits längere Zeit gewesen ist, vielleicht andern gefährlich werden könnte, an dem andern, wo er noch unbekannt ist, es nicht so leicht werden kann, und wenn nicht andern Theils selbst um ihn dort unschädlicher zu machen, Maßregeln genommen werden könnten. Es müßte zu dem Ende jede Landesuniversität, die ein Subjekt zu removiren sich genöthigt gesehen hätte, jede andere hievon und von den Ursachen der Remotion benachrichtigen. Am besten wäre es, wenn dieses zu bestimmten Zeiten etwa von einem halben Jahre zum andern geschähe. Wäre jemand, der von

einer Universität removirt wäre, auf eine andere gekommen, so müßte man es ihn daselbst gleich wissen lassen, daß man von seiner Remotion uud der Ursach derselben benachrichtigt sey, und eben deshalb ihn in genauere Obacht nehmen werde. Wer sich so genau beobachtet wüßte, würde um so mehr auf seiner Huth seyn, um nicht zum zweyten Male gegen sich eine Maßregel zu veranlassen, welche ihm alsdann ungleich härter fallen müßte als das erste Mal. Eben deshalb würde dieses Mittel ihn hier unschädlich machen und selbst mehr zu seiner Besserung wirken, als eigentliche Strafen. Denn diese Maßregel müßte, wie ich schon vorhin bemerckt habe, mehr gegen jemanden, wegen seines ganzen Verhaltens und wegen fortwährender Verhältnisse in welchen er sich befindet, als wegen einzelner Vergehungen angewendet werden.

Doch auch manche Vergehungen würden gewiß weit wirksamer verhindert werden, wenn jemand, der eines Antheils an denselben überführt, oder auch nur im höhern Grade verdächtig wäre, der Remotion gewärtig seyn müßte. Ich rechne hierhin vorzüglich alle Excesse, deren oder des Antheils an welchen niemand so leicht in der Regel überführt werden

kann,

kann, ob es gleich meist schwer ist, allem Verdacht aus dem Wege zu gehen. Man nehme so z. B. die Tumulte, welche, wenn sie gleich jetzt nicht so häufig seyn sollten, als sie vor dreyßig oder mehrern Jahren gewesen seyn mögen, doch keinesweges unerhört sind. Gewöhnlich kommen sie nur bey Nacht oder des Abends zum Ausbruch. Der Menge wegen, die daran Antheil nimmt, ist es unmöglich, daß jemand bey denselben allem Verdacht entgehen könnte, gleichwohl ist es dennoch hier nicht so leicht, irgend einen rechtlich zu überweisen. Wird er aus der Menge aufgegriffen; so steht ihm in vielen Fällen die Ausrede offen, daß er nur aus Neugierde mitgegangen, oder von der Menge mit fortgerissen sey. Mit seinen eignen Aussagen wird sich nicht leicht jemand schlagen, und eben so wenig durch andere zu überführen seyn. Denn seine Commilitonen werden am wenigsten gegen ihn als Zeugen auftreten, und ich weiß nicht ob dieses anderer Gründe wegen zu wünschen wäre; andere Zeugen sind auch nicht zu haben. Denn dieses wären meist Leute, die von den Studenten ihrer Nahrung wegen zu abhängig sind, um es ohne Noth mit ihnen zu verderben. Aus diesem Grunde kommt, wenigstens in drey unter vier Fällen bey einer

solchen Untersuchung nichts weiter heraus, als daß jeder der sich für solche Auftritte interessirt, mit ziemlicher Zuverlässigkeit weiß, wer dabey eine Rolle gespielt hat, und doch ungestraft davon gekommen ist, weil man ihm nichts hat anhaben können. Ob nicht dieses mehr als alles andere zur Theilnahme an einem solchen Excesse einlade, braucht wohl keiner Erörterung. Wenn hingegen jeder, auf welchen ein Verdacht der Theilnahme an so einem Excesse fiele, von dem er sich nicht reinigen könnte, gewärtig seyn müßte, daß er die Universität verlassen müßte, so würden Excesse dieser Art eben so gut als von selbst unterbleiben, weil jeder, um auch dem entferntesten Verdacht zu entgehen, noch mehr alles zu vermeiden suchen würde, was ihn vielleicht wider seinen Willen darin verwickeln könnte. Man erlaube mir, daß ich mich auf einen wirklichen Fall beziehe.

Vor zwölf Jahren war auf einer Universität, auf welcher ich damals studirte, ein Auflauf. Aus der Menge derer, die an demselben Theil hatten, oder die sich zu diesen nur gesammlet hatten, wurde ein Jüngling aufgegriffen und in Verwahrung gebracht. Dieser Jüngling, der sich nicht allein als ein Muster

des Fleißes sondern auch in Rücksicht auf sein ganzes Betragen auszeichnete, war bloß von der Menge mit fortgerissen. Sein ganzer Fehler bestand darin, daß er der zusammengelaufnen Menge nicht aus dem Wege gegangen war, oder vielleicht aus einer an sich nicht sträflichen Neugierde sie begleitet hatte. Zum Glück für ihn konnte er seine Unschuld gleich im ersten Verhör darthun und eben deshalb Tags darauf seines Arrests entlassen werden.

Es ist darauf zu wetten, daß unter der ganzen Menge, gewiß zwey Drittel, wenn auch nicht in seinem, doch in einem ähnlichen Falle gewesen, daß sie nur aus Neugierde mitgegangen, nicht in der Absicht an den Excessen, die hier vorfielen, Theil zu nehmen. Eben so gewiß ist es, daß mancher, der nähern Antheil daran genommen, davon frey geblieben seyn würde, wenn er diese Neugierde hätte überwinden können, und noch gewisser, daß aus dem ganzen Auflaufe nichts geworden wäre, wenn jeder von diesen hätte befürchten müssen, vielleicht einen Verdacht auf sich zu laden, welchen er hernach nicht von sich ablehnen könnte, und eben dadurch sich der Gefahr auszusetzen removirt zu werden. Was ich von der Theil-

nahme an Tumulten gesagt habe, ließe sich leicht auf Duelle und andere ähnliche Excesse anwenden, sie würden gewiß beynahe unerhört werden, wenn jeder sich auch vor dem Verdacht daran Theil zu haben hüten muß.

Allein würde es nicht hart seyn, gegen jemanden auf bloßen Verdacht zur angegebenen Maßregel zu schreiten? — Hierauf erwiedere ich zweyerley. Erstens die meisten Maßregeln, wozu man jetzt greifen muß, wenn man Excesse bloß durch eigentliche Strafen hindern will, sind oft bey weitem härter als die vorgeschlagenenen, nicht sowohl die Strafen selbst, als vielmehr die Mittel, die man zur Untersuchung anwendet, oder anwenden muß. Eine Gefangenschaft, aus welcher oft jemand nach einer vergeblich gegen ihn angestellten Untersuchung vielleicht erst nach mehrern Wochen entlassen wird, und dabey zudem noch schwere Untersuchungskosten tragen muß, ist für ihn, er sey nun schuldig oder unschuldig, ein größeres Uebel, als sich genöthiget zu sehen, den Ort seines bisherigen Aufenthals zu verlassen. Wäre jeder, der sich von einem Verdachte einer gewissen Art nicht reinigen könnte, zur Remotion reif; sokönnte man, wenn ja einmal ein solcher Exceß vorgefallen wäre, die Untersuchung über

denselben immer eher abbrechen und jener harten Maaßregeln, die den Unschuldigeu so gut als den Schuldigen treffen können, leicht überhoben seyn.

Zweytens erwiedere ich, daß nicht jede Art eines Verdachts, der gegen jemand vorhanden seyn mag, zu dieser Maaßregel gegen ihn berechtigen dürfte, sondern nur ein solcher, an dem er selbst nicht unschuldig seyn kann. Es kann zwar immer seyn, daß jemand auch in diesem Falle unschuldig ist, allein dieses wird nur sehr selten seyn. Zudem würde derjenige, der allem, was einen Verdacht dieser Art gegen ihn erregen könnte, aus dem Wege geht, nicht allein aller Theilnahme an solchen Vergehungen, sondern selbst allem, was ihn zunächst dazu verleiten kann, sorgfältig aus dem Wege gehen müssen. Jemanden auf den Verdacht, den einzelne Umstände, die gar nicht in seiner Gewalt sind, veranlassen, also auf einen Verdacht, an dem er ganz unschuldig ist, entfernen, würde mehr als hart, es würde ungerecht seyn.

Wäre jemand eines Vergehens, dessen er nur auf die vorhin beschriebene Art verdächtig seyn dürfte, um zur Remotion reif zu seyn, wirklich überwiesen; so müßte er nicht allein removirt, sondern außerdem auch noch mit der

Strafe, die nach den Gesetzen auf jenes Vergehen gesetzt wäre, belegt werden. Die Remotion müßte gar nicht in die Strafe eingerechnet, und diese also jener wegen nicht im mindesten gemildert werden. Denn eben dadurch würde die Remotion die Natur der eigentlichen Strafe annehmen, und eben deshalb nicht mehr auf bloßen Verdacht verfügt werden können.

Es giebt gewisse Vergehungen, über welche kein Gesetz eigentlich ein Wort verlieren sollte, weil nichts als gesunder Verstand dazu erfordert wird, sie als Vergehungen zu erkennen. Diese sind es gleichwohl, die zu leicht eine Verwilderung der akademischen Disciplin veranlassen, wenn sie bey zu schwerer Strafe verboten sind, und eben deshalb nie bestraft werden. Ich habe schon oben *) davon ein Beyspiel angeführt. Wo jemand dieser oder ihnen ähnlicher Vergehungen überwiesen wäre; so müßte er, als ein Subjekt, das der guten Ordnung gefährlich wäre, ohne Ansehn der Person removirt, und überdem nach Umständen bestraft werden. Es versteht sich daß dieses nur von solchen Vergehungen gelten kann, welche jemanden in seinem Recht kränken, nicht von denen, die mehr gegen den öffentli-

*) S. 300.

chen Anstand, als gegen jemandes Recht, oder auch nur gegen die Sicherheit laufen. Am besten wäre es, wenn die Gesetze hiervon ganz schwiegen und gar nicht dagegen eiferten. Denn alle diese Sünden gegen den öffentlichen Anstand würden gewiß bald unterbleiben, wenn von ihnen gar keine Notiz genommen würde, da sie meistens nur aus einer Sucht, sich auszuzeichnen, fließen. Alle Gesetze, die hie und da auf Universitäten gegen Kleidertrachten gemacht sind, haben meist zu dem Uebelstande, den sie entfernen sollten, erst recht gereitzt. Ich könnte hier mehrere Beyspiele anführen, wenn ich nicht darauf rechnen könnte, daß sie jedem, der auf einer Universität gewesen ist, von selbst einfallen würden. In einem Collegio fallen nicht leicht Unanständigkeiten vor. Allein meines Wissens sind hiergegen auch nirgend Gesetze vorhanden.

XX.

Akademische Verfassung.

So verschieden die Verfassung der Universitäten in Deutschland auch modificirt seyn mag; so stimmen sie doch in gewissen Punkten genau mit einander überein.

Fast alle haben eine eigne Gerichtsbarkeit, welche sie nicht allein über die auf derselben Studirenden sondern auch über die Lehrer auf derselben, und mehrere Einwohner des Orts, an dem sich die Universität befindet, ausüben. Zudem sind fast alle, mit Ausnahme weniger katholischen Universitäten, in vier von einander unabhängige Facultäten getheilt, deren jede wiederum eine Corporation für sich bildet. Die ganze Universität bildet so zu sagen einen Staat im Kleinen, der nach ganz eignen Gesetzen regiert wird. Die allgemeine Regierung ist in den Händen eines akademischen Senats, an dessen Spitze ein Rector oder Prorector steht, der auf ein Jahr oder halbes Jahr sein Amt bekleidet und alles was der Senat beschließt, zur

Ausübung zu bringen hat, und unter dessen unmittelbarer Auctorität, die Jurisdiction ausgeübt wird.

Diese Uebereinstimmung in der Verfassung der Universitäten ist ganz natürlich, da alle nach dem Muster einer oder zweyer ältern, der Universität zu Paris und Bologna, gebildet sind, und gewissermaßen von ihnen abstammen. Die älteste deutsche Universität, die Universität zu Prag, wurde in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts nach der Universität zu Paris gebildet. Beynahe ein Jahrhundert später gaben Unruhen, die auf ihr vorgefallen waren, zur Stiftung der Universität zu Leipzig Anlaß, und jene Universität wurde selbst das Muster, nach welchem diese eingerichtet wurde. Bey der Errichtung der Universität Halle wurde in vielem die Leipziger Universitätsverfassung zum Muster genommen, nur daß die Verfassung der letzten Universität um vieles einfacher wurde. Späterhin wurde bey der Errichtung der Göttingischen Universität, größtentheils die Hallische zum Muster genommen. Das letzte versichert wenigstens Michaelis*) irgendwo.

*) In seinem Raisonnement über die protestantischen Universitäten.

Die gegenwärtige Verfassung der Universitäten ist, wie aus dieser Genealogie einiger der berühmtesten erhellet, also zum Theil das Werk des Zufalls, zum Theil aber auch das Werk der Ueberlegung. Um so nöthiger ist daher eine genauere Prüfung derselben. Jeden Punkt hier in Untersuchung zu ziehen, würde weit über die Grenzen dieses Versuchs hinaus gehen. Nur einige Gedanken über die akademischen Verfassungen mitzutheilen, halte ich mich um so mehr für verpflichtet, da sie leicht eine ausführlichere Prüfung derselben veranlassen können. Ich gehe dabey von den Grundsätzen aus, daß die Universität nicht allein als ein Lehrinstitut, sondern auch als ein Erziehungsinstitut zu betrachten ist, und daß alles hiebey zuletzt auf den Nutzen derer, die sich auf der Universität bilden sollen, ankommt. Ich will dabey meinen Gegenstand zuerst von jeder einzelnen Seite besonders, und hernach von allen zusammengenommen, betrachten. Um mir die Uebersicht meiner Gedanken um so mehr zu erleichtern, will ich sie unter besondere Abschnitte ordnen.

I.

Als Lehrinstitute sind die Universitäten dem eigentlich wissenschaftlichen Lehrunterrichte gewidmet. Auf einer ganz vollkommenen Uni-

versität müßte daher nach keinem Unterrichte vergebens gefragt werden. Alles, was wissenschaftlich gelehrt werden kann, müßte daselbst zu lernen seyn. Dieses ist indessen von keiner der jetzt existirenden Universitäten zu erwarten. Die meisten derselben schränken sich nur auf den Unterricht in denjenigen Objekten ein, von denen jemand zu Behufe dieses oder jenen Berufs, dem er sich im Staate widmet, eine wissenschaftliche Kenntniß haben muß. Und mehr kann man von dem Staate, der Universitäten stiftet und unterhält, auch nicht fordern. Denn der Staat stiftet die Universitäten nicht sowohl aus reiner Liebe zu den Wissenschaften, als vielmehr um denjenigen, welche sich zu seinem Dienste bilden wollen, die hierzu nöthige Gelegenheit zu verschaffen. Worin zu diesem Behufe auf einer Universität der Unterricht nicht nothwendig ist, hat der Staat nicht nöthig, für denselben zu sorgen. Auf einer Deutschen Universität würde es ein wesentlicher Fehler seyn, wenn daselbst kein Unterricht in der Deutschen Reichsgeschichte gegeben würde, auf einer Englischen mag der Unterricht in derselben immer vergebens gesucht werden. Zu dem Zwecke, zu welchem der Staat die Universität braucht, kann sie also immer noch tauglich seyn; wenn auch in gewissen Objekten kein Unterricht auf ihr ertheilt

wird. Allein vieles, wofür der Staat nicht unmittelbar sorgt, wird schon von selbst auf einer Universität gelehrt werden, wofern es nur von den Studirenden gesucht wird, und der Lehrer, der es lehren will, seine Bemühungen auf eine anständige Art vergolten zu sehen, hoffen kann.

Als Lehrinstitute betrachtet, theilen sich die Universitäten mehrentheils in vier Facultäten: die theologische, juristische, medicinische und philosophische. Die Bestimmung der drey ersten giebt schon ihr Name an. Die philosophische hingegen würde, als ein Inbegriff mehrerer Facultäten zu betrachten seyn, wenn nicht alle Mitglieder derselben nur Glieder einer einzigen Corporation wären. Ihr ist nicht allein der Unterricht in der gesammten Philosophie und den Hülfskenntnissen, die zu den Studien der übrigen Facultäten erfordert werden, und außerhalb des Gebiets der Philosophie liegen, zugetheilt, sondern überdem muß auch der künftige Cameralist und Schulmann den größten Theil seiner Bildung bey ihr suchen.

So weit die philosophische Facultät Hülfswissenschaften zur Theologie, Jurisprudenz und Arzneywissenschaft lehrt, sollte sie mit den übrigen Facultäten in einer nähern Verbindung stehn, als worin sie sich mit denselben auf den meisten Universitäten befindet.

Die Facultäten beschäftigen sich, in der Hauptsache bloß mit dem Literarischen. Auf einer vollkommen organisirten Universität hätten sie dafür zu sorgen, daß der Lehrplan ganz ausgeführt und alles nöthige gelehrt würde; auf allen Universitäten sehen sie dahin, daß niemand eine Wissenschaft öffentlich lehrt, der nicht öffentlich angestellt oder dazu sonst befugt ist. Oeffentlich zu lehren, ohne ein eigentliches Lehramt zu haben, ist niemand befugt, als nur die Doctores und Magistri, mit einem Worte die Graduirten. Daß nur diese, als Universitätslehrer zugelassen werden, und auf den meisten Universitäten nicht anders, als wenn sie sich auf eine in den Gesetzen bestimmte Art dazu qualificirt, oder wie man es nennt, habilitirt haben, scheint anfänglich ungereimt, ist aber der Natur der Sache ganz gemäß, da Universitäten nur unter öffentlicher Auctorität existiren. Die Gradus oder akademischen Würden ertheilen auch die Facultäten, und füglich könnten sie auch nichts anders, als auf die Art ertheilt werden. Denn keine andere Behörde kann in diese Angelegenheit als sachverständig betrachtet werden. Daß indessen der bloße Gradus niemanden zum öffentlichen Lehren auf Universitäten berechtigt, ist schon aus dem Grunde nöthig, weil sonst einem jeden, dem auf irgend

einer Universität ein Gradus ertheilt wäre, und vielleicht unter der Bedingung ertheilt wäre *), nicht zu lesen, jede Universität offen stehen würde.

In der letzten Rücksicht haben die Facultäten gewisse Policeyangelegenheiten zu besorgen. Eben dasselbe gilt von ihnen, in so fern ihnen, wie es gewöhnlich ist, die Censur der in ihre Wissenschaft einschlagenden Schriften, die auf der Universität erscheinen, übertragen ist. Ueberdem ertheilen sie Responsa über Sachen, die von ihnen eingefordert werden. In dieser Rücksicht kommt aber einzig nur die juristische Facultät in Betrachtung, da von den übrigen Facultäten dergleichen Responsa jetzt fast gar nicht mehr eingefordert werden.

Die Verfassung der einzelnen Facultäten kommt meistens in folgendem überein, daß 1) in denselben alle professores ordinarii, die zu ihr gehören, Sitz und Stimme haben. 2) Daß

*) Unter dieser Bedingung jemandem einen Gradus ertheilen würde ungereimt seyn, wenn nicht von dem Gradus anderweitige rechtliche Folgen abhingen, um derentwillen jemand ihn annehmen kann. In vielen Reichsstädten z. B. ist die Doctorwürde, eine conditio sine qua non zu gewissen Stellen im Rathe. In Sachsen berechtigt er zur gerichtlichen Praxis.

der Decan, der in denselben das praesidium führt, sein Amt halbjährig verwaltet und 3) daß das Decanat entweder unter allen, oder wenigstens unter den ältesten umgeht *). Indessen hat auch dieses seine Ausnahmen, denn in Ansehung des ersten Punkts haben z. B. in Leipzig nicht alle Professores ordinarii einer Facultät in derselben Sitz und Stimme; sondern nur die Professoren von der alten Stiftung: in Ansehung des zweyten hat überall in der Juristenfacultät, als Sprüchcollegium betrachtet, nicht der Decan, sondern der Ordinarius den Vorsitz.

Die Verfassung der einzelnen Facultäten ist im Ganzen wenigstens in so weit zweckmäßig, als dadurch eine gewisse Gleichheit zwischen den einzelnen Mitgliedern und Unabhängigkeit des einen von dem andern erhalten wird, die den gemeinschaftlichen Geschäften nicht anders, als zuträglich seyn kann, da es hierbey meist nur auf Beurtheilung ankömmt. Zudem ist diese Unabhängigkeit aus andern Gründen in akade-

*) In Leipzig giebt es zweyerley ordentliche Professoren, die von der alten und neuen Stiftung. Nur die ersten haben Sitz und Stimme im akademischen Senat und den Facultäten. Wer hiervon näher unterrichtet seyn will, s. Leonhardi Beschreibung der Stadt Leipzig. Abschn. IX.

mischen Verhältnissen möglichst aufrecht zu erhalten. Einen Grund habe ich schon in dem Vorhergehenden *) angeführt, und einen andern werde ich weiter unten angeben.

Außer den Lehrern, die zu einer Facultät gehören, oder mit derselben wenigstens verwandt sind, giebt es auf Universitäten noch die Lehrer in neuern Sprachen und die Exercitienmeister, die theils öffentlich angestellt sind, theils nur unter öffentlicher Verwilligung ihren Unterricht ertheilen dürfen. Michaelis **) hat über dieselben schon so viel treffendes gesagt, daß ich zu seinen Bemerkungen nur wenig hinzuzufügen wüßte. Nur einen Wunsch kann ich nicht unterdrücken, daß nämlich für den Unterricht in den Leibesübungen schon in einer frühern Periode der Erziehung gesorgt würde. Einmal, weil sie hier vorzüglich zur Ausbildung des Körpers nützlich wären, und dann auch, weil der Fechtboden wenigstens auf der Universität das Duell mehr erhält, als irgend etwas anders.

*) S. 182.

**) Räsonnement rc. 3. Thl. S. 1. u. f.

II.

Die Verfassung der Universität, so weit ich sie in dem vorhergehenden Abschnitt betrachtet habe, will ich die Schulverfassung, die Verfassung hingegen, welche sie als eine Korporation hat, die mit einer obrigkeitlichen Gewalt bekleidet ist, die bürgerliche Verfassung derselben nennen.

Ist so eine bürgerliche Verfassung zweckmäßig, oder nicht? Die Frage ist noch nicht von der gewöhnlichen Beschaffenheit derselben, die ich vorhin vorläufig beschrieben habe; sondern die Frage ist nur, ob den Universitäten eine bürgerliche Verfassung überhaupt zu lassen ist. Ich glaube sie unbedingt bejahen zu müssen. Nicht sowohl aus dem Grunde, daß nach unserer heutigen Gerichtsverfassung nicht allein viele Studirende ihrer Geburt wegen, sondern auch alle eigentliche akademische Lehrer einen privilegirten Gerichtsstand haben; als vielmehr aus dem wichtigern Grunde, daß Universitäten nicht bloß Lehr- sondern Erziehungsinstitute sind, in welchen jeder, der sie besucht, nicht allein zu seinem künftigen Berufe insbesondere sich bilden will, sondern in welchen auch die allgemeine Erziehung des

Jünglings vollendet werden soll. Er lebt hier schon unmittelbar im Staate, und nicht bloß im Schoße seiner Familie, um sich für das bürgerliche Leben ganz auszubilden. Er ist nicht allein in denselben Verhältnissen zum Staate, als jeder andere Bürger, also nicht allein einer Gerichts- und Policeyobrigkeit unterworfen, sondern muß der Disciplin wegen, der er unterworfen ist, noch ein bürgerliches Verhältniß anerkennen, aus dem er nach vollendeten Universitätsjahren tritt. Dieses Verhältniß ist mit seinen übrigen bürgerlichen Verhältnissen, so verflochten, daß bey der Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt hierauf Rücksicht genommen werden muß. Der Obrigkeit des Orts, an welchem sich die Universität befinden mag, oder irgend einer andern Obrigkeit, der der Studirende seines Standes wegen unterworfen wäre, ihn anvertrauen, würde immer voraussetzen, daß diese ausser allem, was sie zur Führung ihres Amts braucht, mit aller Geschicklichkeit des Erziehers versehen wäre.

Deshalb ist es unstreitig zweckmäßig, daß der Studirende einer eignen Obrigkeit untergeben ist, welche die ihr anvertraute Gewalt immer mit Rücksicht auf die noch nicht vollendete Erziehung der studirenden Jugend ausübt.

Diese obrigkeitliche Gewalt kann nun entweder, wie bisher, einem akademischen Senate, der nur aus öffentlich angestellten Lehrern besteht, oder sie kann ganz andern Händen anvertraut seyn. Die Frage ist nur, welches ist das zweckmäßigste?

Ich glaube auch hier mich für das erste erklären zu müssen. Man vergesse nur nicht, daß hier noch nicht die Frage von der Zweckmäßigkeit der akademischen Verfassung, wie man sie hier oder da realisirt sieht, sondern nur von dem Allgemeinen ist, worin die akademischen Verfassungen mit einander übereinkommen. Dieses kann, aller Fehler in der Verfassung dieser oder jener Universitäten ohngeachtet, immer gut seyn, weil nur die Modificationen, die dem Allgemeinen beygemischt sind, oder anderweitige Umstände, die eigentlich außerhalb der Verfassung liegen, das Gute, was sie enthalten mögen, ganz verderben. Die Gründe meiner obigen Behauptung sind folgende.

Erstens steht der akademische Lehrer schon zu Folge seines Amts mit der studirenden Jugend in einem Verhältnisse, das ihm die Erfüllung seiner Pflichten, die er als Mitglied des Senats hat, erleichtert. Einen großen Theil seiner Zuhörer kann jeder Lehrer leicht

kennen lernen, und diese Kenntniß derselben, die ihm sein Lehramt giebt, ist zur Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt, in so fern sie immer auf die Erziehung der studirenden Jugend Rücksicht nehmen soll, nützlich und nöthig. Durch das collegialische Verhältniß, worin die Mitglieder des akademischen Senats mit einander stehen, kommt die Kenntniß, die das eine Mitglied hat, allen übrigen zu statten.

Zweytens ist das Verhältniß des akademischen Lehrers zu seinem Zuhörer, selbst auch dem Verhältnisse des Vaters zu seinem Sohne zu ähnlich, als daß es nicht zur Aufrechthaltung der Disciplin um so wirksamer seyn sollte. Ein wohlmeinender Rath, den der Lehrer seinem Zuhörer ertheilt, wird wie ein väterlicher Rath aufgenommen, und ist gewiß wirksamer als Weisungen und Drohungen einer Obrigkeit seyn würden, mit welcher der Jüngling in keinem anderweitigen Verhältnisse stände.

Drittens endlich gewinnt durch dieses Verhältniß der Lehrstand in den Augen des Jünglings und mit demselben der Unterricht seiner Lehrer mehr Achtung. Beydes, das Lehrverhältniß, worin der akademische Lehrer zu der studirenden Jugend steht, und sein Verhältniß als obrigkeitliche Person, unterstützen sich also gegenseitig.

In so weit wäre also die akademische Verfassung zweckmäßig. Nur daß an der Spitze des akademischen Senats ein Rektor oder Prorektor steht, der sein Amt nur auf ein Jahr und auf manchen Universitäten auch nur ein halbes Jahr bekleidet, scheint ein wesentlicher Fehler zu seyn. Dem Rektor nämlich liegt es erstens ob, die Beschlüsse des akademischen Senats zur Vollziehung zu bringen, er muß zudem zweytens viele kleine Geschäfte ohne nähere Hinzuziehung des Senats ausrichten können, und drittens endlich das meiste selbst zur Kenntniß der Senats bringen. Kurz sein Amt setzt eines Theils eine gewisse Bekanntschaft mit Geschäften voraus, die ihm vor der Uebernahme desselben fremd waren, und eine genaue Bekanntschaft der gegenwärtigen Lage der Sache, die er sich in seinen bisherigen Verhältnissen nicht hat erwerben können. Er kommt also in jeder Rücksicht unvorbereitet zu seinem Amte.

Ein beständiges Rektorat auf Universitäten einzuführen, scheint also zweckmäßiger. Allein auch dieses hat seine Bedenklichkeiten. Sollte der beständige Rektor gar nicht Lehrer seyn, so würde ein Hauptvortheil, den bey der gegenwärtigen Verfassung der Universitäten dem Rektor sein Lehramt giebt, verloren gehen.

Ich habe schon vorher bemerkt, daß das Verhältniß, worin der akademische Lehrer zu der Jugend steht, ihm einen heilsamen Einfluß giebt, den eine andere Obrigkeit auf die studirende Jugend nicht so leicht hat, und eben so, daß das Ansehen des Lehrstandes bey der Jugend wiederum gewinnen muß, wenn sie in dem Lehrer selbst ihre Obrigkeit sieht. Beyde Vortheile giengen verloren, wenn die Universität einen Rektor hätte, der gar kein Lehramt bekleidete. Sollte die Universität einen beständigen Rektor haben; so müßte er also aus der Mitte der akademischen Lehrer genommen werden. Man dürfte alsdann nicht besorgen, daß der Mann, der dieses Amt bekleiden sollte, nicht in den Geschäften, die ihm obliegen, unerfahren, daß er mit der Lage der Sachen selbst nicht gehörig bekannt wäre, um iusbesondere die Disciplin gehörig aufrecht zu erhalten. Allein bey allem würden hier nur Mängel mit Mängeln vertauscht, vielleicht würden größere an die Stelle kleinerer gesetzt.

Der Rektor nämlich bekleidet auf der Universität die höchste obrigkeitliche Würde. Hat er sein Amt nur auf ein Jahr oder eine andere Zeit, nach welcher er ganz in seine vorigen Verhältnisse zurücktritt, so wird es ihm nicht ein-

fallen, sein Ansehen über die gesetzlichen Grenzen auszudehnen. Mit dem Ansehen, welches ihm sein Amt giebt, kann also die collegialische Gleichheit, die zur Aufrechterhaltung der akademischen Disciplin nöthig ist, sehr wohl bestehen. Wäre hingegen das Amt des Rektors ein fortwährendes; so würde dieses leicht eine Abhängigkeit seiner übrigen Collegen von ihm erzeugen, welches unmöglich der akademischen Disciplin vortheilhaft seyn könnte. Was der Rektor wollte, würde jeder wollen, um es seines Einflusses wegen, den er sich leicht verschaffen könnte, mit ihm nicht zu verderben. Eben deshalb würde jeder unbekümmert um die akademische Disciplin bleiben, und an mehreren Angelegenheiten nicht den Antheil nehmen, den er gewiß, bey der gegenwärtigen Lage der Sachen, wo er selbst eine Aussicht auf das Rektorat hat, und sich als ein eigentliches Mitglied des akademischen Senats und nicht bloß als einen Anhang des Rektors betrachtet, um so eher nehmen wird. Außerdem würde der Vortheil, den ein wanderndes Rektorat hat, verloren gehen. Denn nur der einzige Rektor und sonst niemand, würde von dem studirenden Jüngling als seine Obrigkeit betrachtet. Zudem würden, wenn man bey der Anstellung eines Rektors einen Mißgriff gethan hätte,

die Folgen der übeln Wahl noch mehr, vielleicht auf zehn oder zwanzig Jahre perpetuirt. Gründe genug, um statt des bisherigen wandelnden Rektorats nicht geradehin ein bleibendes einzuführen.

Bey den unleugbaren Mängeln, die ein bleibendes und die ein wandelndes Rektorat auf der einen Seite, und den eben so unleugbaren Vortheilen, die dem einem oder dem andern nicht abzusprechen sind, würde nichts gerathener seyn, als eine Einrichtung, durch welche die Vortheile des einen mit den Vortheilen des andern vereinigt, und die Mängel des einen sowohl als des andern vermieden würden. Vielleicht würde aus diesem Grunde folgende Einrichtung zu wünschen seyn.

Dem jedesmaligen Rektor müßten zwey Assistenten zugeordnet seyn, mit welchen er in einer näheren collegialischen Verbindung stände, als mit den übrigen Mitgliedern des akademischen Senats. Der eine seiner Assistenten müßte sein Vorgänger, und der andere sein Nachfolger im Amte seyn. Diesem Collegium müßten alle Geschäfte übertragen seyn, die dem Rektor bey der bisherigen Einrichtung allein oblagen. Der Rektor müßte dabey in eben demselben Verhältnisse zu dem akademischen Se-

nate bleiben, als worin er bisher gestanden, und überdem auch das Präsidium in diesem engern Collegium führen. Die Geschäfte, die keiner vorhergehenden Berathschlagung bedürften, könnten ein für allemal unter den Mitgliedern des Rektorats — so will ich dieses Collegium nennen — getheilt seyn; diejenigen hingegen, die diese voraussetzten, müßten collegialisch erwogen werden, und der Rektor insbesondere für die Vollziehung der in Ansehung ihrer gefaßten Beschlüsse verantwortlich seyn.

Die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung ergiebt sich leicht aus dem Vorhergehenden. Denn erstens würde der Rektor nicht so unvorbereitet, wie jetzt, sein Amt antreten. Er wäre schon vorher Assistent seines Vorgängers gewesen, und hätte sich hierdurch auf den Fall, wenn er jetzt zum ersten Male das Rektorat führen sollte, von allen Geschäften genauer unterrichten können. Zweytens würde er an seinem Vorgänger, auch noch während seines Amts, einen Gehülfen haben, der vielleicht mit der gegenwärtigen Lage der Sachen und mit dem Personale der Studirenden noch bekannter wäre, als er selbst, da dieser, vorausgesetzt, daß das Amt des Rektors von jedem auf ein Jahr verwaltet würde, schon jetzt in das dritte Jahr

in dem Collegio wäre, der Rektor hingegen erst im zweyten.

Mehr als zwey Assistenten mögte ich dem Rektor nicht zugeordnet wissen, weil alsdann dies Personale leicht für die Geschäfte, die von demselben auszurichten wären, zu groß würde. Keiner würde sich, wenn ihrer mehr wären, derselben gehörig annehmen, weil er sich zu sehr auf seine Collegen verliesse. Hat der Rektor hingegen nur zwey Assistenten; so kann keiner sich den collegialischen Verhandlungen entziehn, das Collegium muß von selbst schon in pleno alles verhandeln, und in Ansehung der jedem einzelnen zugetheilten Geschäfte, muß jeder seine Pflicht thun.

Den Fall nehme ich indessen aus, wo dem Rektor der Universität schon ein beständiger Assistent zugeordnet ist. Alsdann nämlich müßte derselbe, wie es sich von selbst versteht, an allen Verhandlungen des Collegii Theil nehmen und in demselben eine Stimme führen. Weil alsdann das Collegium aus vier Mitgliedern bestände und mithin die Stimmen in demselben gleich getheilt seyn könnten; so müßte ein Mitglied desselben eine entscheidende Stimme haben. Diese würde natürlicher Weise dem jedesmaligen Rektor zustehn müssen.

Die Einrichtung, von welcher ich bisher redete, würde sich auch leicht einführen lassen. Das Rektorat wechselt entweder nach einer gewissen festgesetzten Ordnung unter den Mitgliedern des akademischen Senats, oder der Rektor wird jedesmal gewählt. In dem ersten Falle lasse man nur jedesmal das jüngste Mitglied nach eben dem Turnus in das Collegium eintreten, welches die Rektoratsgeschäfte zu verwalten hat, und im zweyten wähle man dieses Mitglied auf eben die Art, als bis jetzt der Rektor gewählt wurde *).

Allein noch eine andere Schwierigkeit scheint hier einzutreten. Anstatt nämlich daß bey der

---

*) Wenn die Frage ist, ob es besser ist, den jedesmaligen Rector zu wählen, oder das Rektorat nach einer gewissen Ordnung herumgehen zu lassen; so ist im ganzen das letzte zweckmäßiger als das erste. Das erste würde ohnstreitig besser seyn, wenn darauf zu rechnen wäre, daß die Wahl nur durch Vorsorge für das gemeine Beste geleitet würde, und daß bey ihr weder Freundschaft noch Feindschaft ins Spiel käme. Allein da auch diese, hier eben sowohl als anderwärts, nur zu viel Einfluß auf die Wahl haben würden, so würde schon aus diesem Grunde das erste vorzuziehen seyn, und um so mehr, da dadurch eine große Veranlassung zu Mishelligkeiten unter den Mitgliedern des akademischen Senats entfernt würde.

jetzigen Verfassung der Rektor nur ein Jahr hindurch mehr mit den öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt ist, als seine übrigen Collegen, würde er bey der vorgeschlagenen Einrichtung sich ihnen drey volle Jahre widmen müssen. Dieses scheint in der That gegen jenen Vorschlag zu seyn, allein genau genommen, würde es sehr zu seiner Empfehlung gereichen. Der Rektor nämlich hat bey der gegenwärtigen Verfassung, auf einer etwas beträchtlichen Universität, viel zu viele Geschäfte, als daß nicht, wenigstens in vielen Fällen, entweder unter der Verwaltung des Rektorats sein Lehramt, oder unter diesem jenes leiden sollte. Würde hingegen die vorhin beschriebene Aenderung mit dem Rektorat gemacht, so würden zwar auf drey Jahr seine Geschäfte vermehrt, allein doch nicht in dem Grade, daß zu besorgen stände, unter dem Rektorate werde das Lehramt oder unter diesem jenes Amt leiden. Er würde in drey Jahren nicht mehr und nicht weniger Arbeit haben, als jetzt in einem halben Jahre, oder vielmehr noch weniger, da eben deshalb, weil er sich allmählig mit den Geschäften bekannt machen würde, diese von ihm um so viel leichter ausgerichtet werden könnten. Sollte einer der Assistenten Krankheits wegen seine Geschäfte nicht abwarten können, oder sollte

er, wenn auch nur zu seiner Erholung, eine Reise auf einige Wochen vornehmen müssen; so könnte seine Stelle für diese Zeit völlig auf eben diese Art ersetzt werden als die Stelle des Rektors, wenn für ihn derselbe Fall eintritt.

Bey so einem Rektorats-Collegium, könnten entweder alle Einkünfte des Rektorats, nach wie vor dem Rektor verbleiben, so daß seine beyden Assistenten ausser dem Jahre des Rektorats unentgeldlich arbeiteten, oder die Einkünfte des Rektorats könnten in einem gewissen Verhältnisse unter sie vertheilt werden, etwa so, daß der Rektor die Hälfte, und seine beyden Assistenten jeder den vierten Theil von denselben hätten. Könnte angenommen werden, daß die Einkünfte von dem Rektorat alle Jahre gleich wären, so könnte es dem Assistenten des Rektors einerley seyn, ob sie einen Antheil an den Einkünften des Rektorats, oder während ihres Rektorats diese Einkünfte ganz allein haben sollten. Allein zu geschweigen, daß die Einkünfte des Rektorats nicht jedes Jahr gleich sind, und daß durch eine solche Theilung derselben der Antheil jedes Einzelnen mit dem Antheile jedes Andern mehr gleich gemacht würde; so tritt hier noch ein anderer Grund ein. Wenn nämlich die Assistenten des Rektors an

den Rektoratseinkünften keinen Antheil hätten; so würden sie umsonst zu arbeiten glauben. Unbezahlte Arbeit scheint aber eben so wenig auf einer Universität als anderwärts zu gedeihen.

Ein besonderer Mangel der akademischen Verfassungen liegt in der Rechtspflege. Diese ist gewöhnlich dem Rektor unter Assistenz eines Syndici anvertraut. Ist der Rektor selbst Jurist, so ist der Beystand des Syndici überflüssig: ist er hingegen nicht Jurist; so kann nichts gutes von der eigentlichen Einmischung des Rektors in Rechtssachen herauskommen. Am besten würde es daher seyn, den Rektor von allen eigentlich gerichtlichen Geschäften ganz zu dispensiren, er sey nun Jurist oder nicht, ob ihm gleich die Authorisation aller eigentlich gerichtlichen Verfügungen nach wie vor zu lassen wäre.

Die Authorisation aller gerichtlichen Verfügungen müßte deshalb der Rektor behalten, weil die akademische Gerichtsbarkeit sich auf alle Mitglieder des akademischen Senats erstreckt, den Rektor allein ausgenommen, und es immer ein Uebelstand seyn würde, wenn ein Mitglied des akademischen Senats den Syndicus, der sonst vom Senate selbst abhängt, als seine Gerichtsobrigkeit erkennen müßte. Den

Rektor mögte ich, auch selbst wenn er Jurist wäre, von allem anderweitigen Antheile an der akademischen Rechtspflege ausgeschlossen wissen, weil es nicht mit der Gleichförmigkeit des Geschäftsganges bestehen kann, wenn das eine Mal der Rektor selbst die gerichtlichen Geschäfte unmittelbar ausrichten sollte, das andere Mal hingegen nicht *).

Ein anderer Grund, weswegen ich den Rektor auch von allem anderweitigen Antheile an der eigentlichen Rechtspflege ausgeschlossen wissen mögte, liegt in folgendem Umstande. Nach der Verfassung mehrerer Universitäten spricht in der zweyten Instanz die Juristenfacultät, Namens des akademischen Senats.

---

*) Etwas ähnliches ist auch bey den Militärgerichten eingeführt. Alle eigentliche gerichtliche Verfügungen sind dem Auditeur, als einem Rechtsverständigen, überlassen, obgleich der Chef des Regiments oder Bataillons alle Verfügungen des Auditeurs zu autorisiren hat. Dieses findet so gut statt, wenn der Chef selbst ein Rechtsverständiger ist, als in dem gewöhnlichen entgegengesetzten Falle. Die Authorisation aller gerichtlichen Verfügungen durch den Chef ist auch hier nothwendig, weil es gleichfalls ein Uebelstand seyn würde, wenn z. B. der Stabsoffizier den Auditeur des Regiments unmittelbar als seine Gerichtsobrigkeit anerkennen sollte.

Hätte der Rektor, wenn er Jurist wäre, schon in der ersten Instanz gesprochen; so würde der Richter in der ersten Instanz auch bey derselben Sache in der zweyten eine Stimme haben, in welcher, was hier nicht aus der Acht zu lassen ist, das Gericht oft mit nicht mehr als drey Stimme führenden Mitgliedern besetzt ist.

Was ich bis jetzt von der Rechtspflege auf Universitäten gesagt habe, gilt nur für den Fall, wo die Sache einer eigentlichen gerichtlichen Einleitung bedarf. Also nicht von Sachen, die sich so zu sagen ganz von selbst entscheiden. Zu den letzten rechne ich erstlich Streitigkeiten zwischen Studirenden und Studirenden, und zweytens alle Sachen zwischen Studirenden und Andern, so weit die letzten schon nach den akademischen Gesetzen enschieden werden können, und gar von keiner Strafe bey denselben die Rede seyn kann. Bey beyden müßte der Rektor, ehe sie rechtlich eingeleitet würden, eine gütliche Beylegung derselben versuchen. Dieses wäre um so mehr zu wünschen, da er hierdurch Gelegenheit erhielte viel gutes zu stiften, und nur wenn nicht beyde Theile sich bey seinem Ausspruche beruhigen wollten, müßten sie rechtlich eingeleitet werden. — Wäre eine rechtlich eingeleitete

Sache

Sache von der Beschaffenheit, daß derjenige, den sie beträfe, entweder in eine Disciplinarstrafe verfallen, oder daß gegen ihn eine anderweitige Disciplinarverfügung nöthig wäre; so müßten diese nicht von dem eigentlichen Gerichte, sondern von dem Rektorate erkannt werden. Käme es auf eine eigentliche Strafe an; so müßte die quaestio facti von Gerichtswegen zu erörtern, und das Erkenntniß der Strafe hingegen dem Rektorate überlassen seyn. Die so erkannte Strafe müßte dem ganzen akademischen Senate, in allen Fällen zur Nachricht mitgetheilt, und in den wichtigern von demselben konfirmirt werden. Der Grund von dem zweyten fällt von selbst in die Augen, und das erste würde dazu gut seyn, die Bekanntschaft jedes Mitgliedes des akademischen Senats mit der studirenden Jugend zu unterhalten.

Es scheint ungereimt, dem Rektorate das Erkenntniß der Strafen zu überlassen. Allein hier ist die Rede von Disciplinarstrafen, die zwar wie jede andere Strafen nicht anders, als wenn die That ausgemittelt ist, aber nicht von dem Richter, der nicht Erzieher ist, erkannt werden können.

Die Frage, ob gegen ein Subjekt, weil es für die Bildung anderer auf der Universität ge-

fährlich ist, von der Universität zu entfernen sey, müßte nach Verschiedenheit der Fälle, theils von dem akademischen Senate allein, theils auch von demselben in Verbindung mit den akademischen Gerichten entschieden werden.

Wenn ein Subjekt, durch seine Aufführung der studirenden Jugend leicht gefährlich werden könnte; so müßte allein dem akademischen Senate die Entscheidung zustehen, ob es noch auf der Universität zu dulden sey oder nicht. Jedes Mitglied desselben müßte die Pflicht haben solche Subjekte dem Rektorate anzuzeigen, und dieses die Sache zur Entscheidung an den Senat bringen.

Sollte hier noch kein vollgültiger Grund vorhanden seyn, ein Subjekt zu entfernen, aber noch immer zu viel Verdacht, um seinetwegen sich ganz zu beruhigen; so müßte es vorerst admonirt, und ihm angedeutet werden, daß es, wenn es seine bisherige Lebensart nicht ändere, der Remotion von der Universität gewärtig seyn müsse. Diese Admonition müßte einem Verweise auch nicht einmal ähnlich seyn, sondern mehr als ein väterlicher Rath, der aus Vorsorge für den Jüngling ihm gegegeben wurde, von diesem anzusehen seyn. Derjenige, dem sie gegeben würde, müßte darin nur die Vorsorge und den Ernst seiner Vor-

gesetzten sehen. Diese Admonition würde zuverlässig in den meisten Fällen wirken.

Man sage nicht, daß derjenige, der so gewarnt wäre, jetzt seinen bisherigen Unfug nur mehr im Stillen treiben würde. Denn die Vorsicht, die hierzu nöthig ist, ist der Jugend gar nicht gegeben. Lieber thut z. B. der Jüngling, der das Spiel zu lieb gewonnen hat, ganz darauf Verzicht, als daß er es sich bloß bey verschlossenen Thüren erlauben sollte. Heute legte er sich vielleicht den Zwang auf, vielleicht auch morgen, aber übermorgen ist ihm dieser Zwang schon viel zu lästig. Er spielt entweder nach wie vor an einem öffentlichen Orte, oder läßt das Spiel lieber ganz, weil er es nur unter so drückenden Bedingungen genießen kann.

Hätte bey jemanden eine solche Warnung gar nicht gefruchtet; so müßte gezeigt werden, daß es damit Ernst gewesen sey, und seine Remotion müßte verfügt werden, wenn auch nicht mehr, als die Hälfte der Stimmen des akademischen Senats, dafür wäre.

Daß die Remotion eines Menschen in dem bisher betrachteten Falle, wo sie nicht wegen einzelner Vergehungen desselben, sondern wegen seiner ganzen Aufführung verfügt wird, ohne alles Zuthun des eigentlichen akademischen Gerichts verfügt werden könne, ist ganz natürlich, da

die Umstände, die dazu nöthigen, meist notorisch sind, und ein Subjekt der Bildung anderer gefährlicher seyn kann, wenn die akademische Justiz mit ihm auch nie etwas zu theilen gehabt hat, als ein anderes, das dieses oder jenen kleinen Handels wegen hat vor Gericht stehen müssen. In dem Fall wo die Remotion eines Subjekts, wegen gewisser Excesse, deren es sich schuldig, oder auch nur verdächtig gemacht hat, zu verfügen wäre, müßte wenn das erste wäre; seine Schuld, und wenn das letzte wäre; der Verdacht gerichtlich dargethan seyn. Dieses müßte auch leicht seyn, da zu diesem Behufe nicht allein die Vergehungen, wegen welcher jemand, es sey nun weil er eigentlich überführt wäre, oder schon auf bloßen Verdacht removirt werden könnte, so wie auch für den letzten Fall insbesondere die Anzeigen, auf welche die Remotion verfügt werden könnte, gesetzlich bestimmt seyn müßten.

III.

Der Vorsorge des akademischen Senats müßte nicht allein alles, was die Universität, als Erziehungsinstitut angeht, sondern auch was sie als Lehrinstitut betrifft, so weit mit anvertraut seyn, als es nicht innerhalb der Grenzen der einzelnen Facultäten fällt. Denn so weit ist es lediglich diesen zu überlassen. Welche

Angelegenheiten dorthin und welche hierhin gehören, brauche ich hier um so weniger anzugeben, da meine Gedanken hierüber sich leicht aus einigen meiner vorhergehenden Aufsätze ergeben *). Alles, was das Lehrgeschäft hiebey betrifft, ist wiederum den einzelnen Fakultäten zu überlassen. Nur was die Benutzung des Unterrichts von Seiten der Studirenden hindert oder befördert, mit einem Worte, so weit die Universität in Rücksicht auf den Unterricht, als Erziehungsinstitut zu betrachten ist, ist er eine Angelegenheit des ganzen akademischen Senats. Denn die allgemeine Erziehung, welche die Universität vollenden soll, ist mit der besondern, die sie noch nicht vollendet, sondern nur durch eine Periode durchführen soll, so innig verbunden, daß die Sorge für die eine und die andere nicht unter mehrere vertheilt seyn sollte. Aus diesem Grunde sollte wo möglich der ganze Senat über jeden Einzelnen, der auf der Universität studirt, auch in Ansehung seines Fleißes, eine nähere Aufsicht führen.

Die Sache scheint unmöglich und ist doch leicht, so weit sie nöthig ist. Anstatt der Testimonien, die der Studirende, erst wenn er von der Universität abgeht, und oft auch dann

---

*) XII. XIII. XIV.

nicht einmal einholt, sollte er diese halbjährlich über die von ihm gehörten Vorlesungen, von den einzelnen Lehrern, bey welchen er gehört hätte, einholen, und bey der Universität einreichen. Aus diesen Zeugnissen müßte, wenn er die Universität verlassen wollte, ein allgemeines Zeugniß gebildet werden. Aus den Zeugnissen, die jeder so bey der Universität selbst niedergelegt hätte, könnte man natürlich sich leicht von dem Fleiße jedes Einzelnen, wo es nöthig wäre, unterrichten. Dem eben gethanen Vorschlage scheinen mehrere Schwierigkeiten entgegen zu stehen.

Erstens könnte man dagegen einwenden, daß die Geschäfte des einzelnen Lehrers hierdurch beträchtlich vermehrt würden. Anstatt, daß er sonst dem Studirenden vielleicht nur ein einziges Mal, wenn dieser nämlich die Universität verlassen will, ein Zeugniß über alle Vorlesungen, die dieser bey ihm gehört hat, auf einmal zum Behufe eines Fakultätszeugnisses auszustellen hatte, müßte er es jetzt mehrmal thun. Zweytens würden überdem hierdurch die Geschäfte des akademischen Senats um vieles vermehrt, und drittens endlich würde diese Einrichtung gegen die Rechte der meisten Fakultäten laufen, als welche von den Testimonien, die sie den Studirenden, besonders wenn sie die Universität verlassen, ertheilen, gewisse Einkünfte haben.

Auf das erste erwiedere ich, daß auf der einen Seite diese Einrichtung in der That nicht eine so große Vermehrung der Geschäfte für den einzelnen Lehrer nach sich ziehen würde, da es

sehr oft der Fall ist, daß der Zuhörer, dem er, wenn dieser von der Universität abgeht, ein Partikularzeugniß ertheilen muß, oft nur ein einziges Collegium bey ihm gehört hat, und es alsdann für ihn einerley seyn muß, ob dieses erst etwa nach zwey Jahren, oder am Ende des halben Jahrs, wo derjenige, der dieses Zeugniß haben muß, bey ihm gehört hat, geschähe. Doch gesetzt auch, daß die kleine Mühe, welche ihm die Ausstellung der Zeugnisse verursachen mag, verdoppelt würde, so wird er vielleicht um so weniger sich hierdurch belästigt glauben, da er jetzt im Stande ist, ein solches Zeugniß ganz zweckmäßig auszustellen, hingegen nach Verlauf von einem oder zwey Jahren oft nicht mehr bezeugen kann, als daß der Name desjenigen, der von ihm ein Zeugniß verlangt, sich in dem Verzeichnisse seiner Zuhörer befindet.

Auf das zweyte antworte ich, daß hierdurch allerdings dem akademischen Senat ein neues Geschäft auferlegt würde, allein ein Geschäft, das für das Ganze ungleich heilsamer seyn würde, als so viele andere, denen er sich nicht entziehen kann. Denn wenn der Jüngling von einem halben Jahr zum andern, so lange er auf der Universität ist, Zeugnisse seines Fleißes beybringen müßte; so würde dieses natürlich auf seinen Fleiß mehr wirken, als wenn er nur dann erst, wenn er die Universität verlassen will, ein Zeugniß einzuholen hat. Es wäre also schon aus diesem Grunde zu wünschen, daß dieses Testimonienwesen einem besondern Ausschusse des akademischen Senats, etwa den je-

desmaligen Dekanen übergeben würde. Wäre dieses Geschäft zu groß, als daß es ohne Unbilligkeit den Mitgliedern dieses Ausschusses, ohne Entgelt auferlegt werden könnte, so mögte man immerhin die anderweitigen Gebühren für das Abschiedstestimonium um etwas erhöhen, und jenes Geschäft wäre mehr als remunerirt. Denn den Fakultäten müßten nach wie vor ihre Einkünfte von den Testimonien, die sie ertheilen, unbenommen bleiben.

Hiermit wäre auch der dritte Einwurf, den man gegen diesen Vorschlag machen könnte, gehoben. Um an der bisherigen Verfassung in Ansehung dieses Punkts so wenig als möglich zu ändern, könnte auch die Fakultät, zu der jemand gehörte, nach wie vor demselben bey seinem Abgange von der Universität das Zeugniß ertheilen, nur müßte dieses Zeugniß auf jenes Zeugniß des eben erwähnten Ausschusses, der es aus den einzelnen Partikulärzeugnissen formirt hätte, gegründet werden. Hierdurch würde noch einer Inkonvenienz abgeholfen. Denn wenn bey der jetzt gewöhnlichen Testimonienverfassung, wie ich sie vorhin *) beschrieben habe, ein Lehrer mit Tode oder sonst von der Universität abgeht; so muß man sich in vielen Fällen auf die Aussage, eines jeden, der bey ihm gehört haben will, verlassen.

*) S. 174.

K. B. Hof- u. Staats-
Bibliothek
MÜNCHEN

500,-
März 85
Dez 85

Ob

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hoffbauer, Johann Christoph,

Ueber die Perioden der Erziehung besonders zur Grenzbestimmung des Unterrichts auf Universitäten und den nächst höheren Schulen, mit ausfü hrbaren Vorschlägen zur Verbesserung der ersten

Leipzig 1800

Paed.th. 2048
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10763096-2
VD18 14667622-001